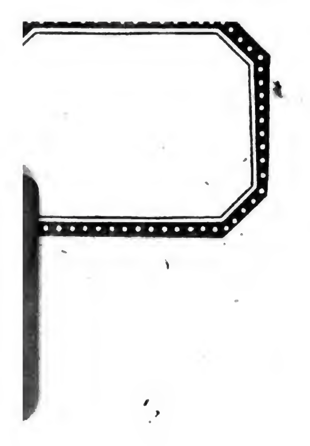






Lehrbuch

des

Kirchenrechts

mit Berücksichtigung

der neuesten Verhältniße.

Von

Dr. Ferd. Walter,

ordentlichem Professor der Rechte auf der rheinischen Universität zu Bonn.

Bonn,

bei Adolph Marcus

1822.

Vorrede.

Die Kenntniß eines Rechts, welches mit allen Verhältnißen des Mittelalters innigst verbunden zum Theil noch jetzt in der Gestalt, die es unserer Bildung gab, fortlebt, hat schon deswegen einen unvergänglichen Werth, wenn auch nicht die gegenwärtige Zeit durch Fügung und inneres Bedürfniß vielen seiner scheinbar wankenden Formen eine neue Befestigung zu geben nöthig gefunden hätte. Dennoch schien in der Bearbeitung dieses Faches ein Stillstand eingetreten, und das Kirchenrecht allein von den Vortheilen, die für die anderen Zweige der Rechtswissenschaft gewonnen sind, aus-

geschloßen zu seyn. Wie nachtheilig dieses aber auch auf die übrigen Fächer zurückwirkt, ergiebt sich schon aus der Bemerkung, daß dadurch grade der Punkt verloren geht, auf welchem der Uebergang der alten in die neue Zeit ganz besonders deutlich nachgewiesen werden kann.

Der Wunsch des Verfassers ist nun vorzüglich auf die Wiederbelebung der geschichtlichen Behandlung des canonischen Rechts gerichtet gewesen. Um diesen Zweck auch äußerlich zu fördern, sind nicht blos die Capitularien und ähnliche Quellen, deren Gebrauch nicht jedem zu Gebote steht, meistens ihrem ganzen Inhalt nach angeführt, sondern es ist auch bei jeder Stelle aus dem Decret Gratians ihre Inscription durchgängig nach den Berichtigungen der Böhmerischen Ausgabe bemerkt worden. Bei einer Sammlung, welche Bruchstücke aus dem zweiten bis in das zwölfte Jahrhundert enthält, ist die Rücksicht auf deren Zeitalter und Verfasser schon zu dem gewöhnlichsten Verständniß unentbehrlich.

Ueberhaupt aber geht der historische Werth, den die Arbeit Gratians dadurch gewinnt, schon daraus hervor, daß die Geschichte der meisten Lehren beinahe vollständig blos aus seinen Excerpten dargelegt werden kann. Der dazu nöthige Raum ist hauptsächlich an den gewöhnlichen litterärischen Nachweisungen erspart worden, deren Mangel wohl in der jetzigen Zeit nicht als ein großer Nachtheil gelten wird, da für die Litteratur jedes Faches so viele eigene Hülfsmittel vorhanden sind.

Ueber die Anordnung des Ganzen giebt das Buch selbst an mehreren Orten Rechenschaft. Man darf dabei nicht übersehen, daß nach dem Verhältniß der Zeit, die man jetzt auf das Kirchenrecht verwendet, Vieles hier vereinigt werden muß, was bei den weltlichen Rechten in getrennten Büchern und Vorträgen abgehandelt wird. Die Art der Verbindung des protestantischen Kirchenrechts ist hauptsächlich durch den Grundsatz bestimmt worden, es in jeder Lehre so nahe wie möglich mit dem

Katholischen zusammen zu stellen, weil jedes durch die Vergleichung sich schärfer heraushebt. Endlich die neuesten Einrichtungen und Veränderungen im deutschen Kirchenwesen sind überall an den einschlagenden Orten kurz angegeben, wo der Rückblick auf den ältern Zustand von selbst zeigt, wie viel, oder richtiger, wie wenig durch sie eigentlich Neues gestiftet worden ist.

Bonn, im März 1822.

Allgemeine Uebersicht.

Besondere Uebersicht.

Einleitung.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel. Von der Kirche.

Zweites Kapitel. Geschichte des canonischen Rechts.

Erstes Kapitel. Von dem Stand der Ordinirten.

Zweites Kapitel. Von den Kirchenämtern.

Drittes Kapitel. Von den Pfründen.

Viertes Kapitel. Von dem Erwerb und Verlust der Kirchenämter.

Zweiter Abschnitt. Von den Bestandtheilen der Kirchengewalt.

Zweites Buch. Von den kirchlichen Sachen.

Drittes Buch. Von den Theilen der Gottesverehrung, welche kirchenrechtlich in Betracht kommen.

Einleitung a).

I. Begriff des Kirchenrechts b).

§. 1.

Die christliche Kirche mußte sowohl nach ihren innern Beziehungen c) als nach der Stellung, die sie zu den vorhandenen Religionen einnahm, gleich anfangs als eine von dem Staat getrennte Anstalt betrachtet werden. Aus der Unabhängigkeit, die ihr dadurch zu Theil wurde, und aus dem Kampf, welchen sie gegen die herrschenden Sitten und Meinungen zu führen genöthigt war, entwickelte sich eine Reihe von Vorschriften nicht blos über die Verfassung, sondern auch über solche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, die von dem Christenthum ergriffen und neu gestaltet werden sollten. Der Inbegriff derselben heißt das Kirchenrecht (jus canonicum d) oder richtiger

---

a) *J. Doviatii* Praenotion. canonic. Libri quinque noviss. ed. *Schott* Lips. 1776-79. II. Tom. 8. *C. F. Glück*, Praecognita Jurisprudentiae ecclesiasticae, Halae 1786. 8.

b) *J. A. Sauter* Fundam. jur. eccles. §. I - VII. *G. L. Böhmer* Principia jur. canon. §. 63.

c) Nov. 6. praef.: Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia *Sacerdotium* et *Imperium*: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

d) Canon (regula) wird gebraucht, um die kirchlichen Vorschriften von den bürgerlichen Gesetzen (νομοι, leges) zu unterscheiden, c. 1. 2. dist. III. (Isidor. etymol. s. a. 630)

jus ecclesiasticum). Man darf aber aus diesem Namen weder folgern, daß es blos aus kirchlichen Gesetzen besteht, indem auch die Staatsgesetze vielfach darauf eingewürkt haben, noch daß es sich blos auf das kirchliche Leben bezieht, indem nach dem Gang der Geschichte früher viele Gegenstände unter die kirchliche Gesetzgebung gezogen wurden, die nach den jetzigen Ansichten nur sehr entfernt mit der Kirche zusammenhängen. Bei den Völkern des Alterthums, denen selbst der Begriff der Kirche mangelt, kommt ein Kirchenrecht nicht vor, denn auch das jus Pontificium der Römer bezog sich nach dem allgemeinen Character der heidnischen Religionen nur auf äußere Darstellung. Das Bestreben, religiöse Grundsätze in das öffentliche und Privatrecht einzuführen, ist also ein reines Erzeugniß der christlichen Zeit, wobei man nicht berechnen kann, wieviel dadurch auf die Erziehung der Völker, auf die Ausbildung eines höhern Staats- und Völkerrechts, und überhaupt auf alle wahren Interessen der Gesellschaft gewirkt worden ist. — Von einer wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechts (jurisprudentia ecclesiastica) ist in den ersten zehn Jahrhunderten der Kirche noch gar nicht die Rede, sondern was man davon nicht schon aus der Uebung und Erfahrung kannte, wurde etwa für die Laien bei dem Religionsunterricht, für die Geistlichen bei der Theologie

---

Daher wird es später auch auf die Aussprüche der Kirchenväter angewendet. c. 1. §. 1. dist. XX. (Leo IV. epist. a. 850.). Endlich sogar auf die päbstlichen Rescripte, Grat. ad c. 2. dist. III. — Genau genommen heißen canones die Concilienschlüße über die Disciplin, im Gegensatz gegen dogmata die Glaubensvorschriften. nov. 131. c. 1. Daher setzt man auch jus *canonicum* dem jus *pontificium* entgegen.

mitgenommen. Die genauere Absonderung entstand erst aus denselben Gründen, warum auch bei andern Völkern eine Rechtswissenschaft sich erhebt, nämlich Anhäufung der geschriebenen Rechte, steigende allgemeine Bildung und überhaupt alles, wodurch ein Volk zum Nachdenken über sich und seinen Rechtszustand gebracht wird. Bei einer Darstellung in der jetzigen Zeit kann man sehr leicht zwei Fehler der frühern Canonisten vermeiden, nämlich allzugroße Rücksicht auf das Practische, und Einmischung von Lehren, welche offenbar zu den Religionsdogmen gehören.

§. 2.

II. Eintheilung des Kirchenrechts. e)

Die nachfolgenden Eintheilungen finden sich nicht in den Quellen selbst, sondern sind erst in der neuern Zeit durch genauere Bearbeitung verwandter Fächer entstanden. Man unterscheidet nämlich: 1) der Quelle nach das natürliche oder allgemeine f) und das positive Kir-

---

e) *Sauter*. l. c. §. VIII.-XI., *Böhmer* l. c. §. 69-73.

f) Die Bearbeitung des natürlichen Kirchenrechts hieng nothwendig mit der Ausbildung des Collegialsystems in der protestantischen Kirche zusammen (wovon unten). Daher haben Pufendorf, Pfaff und Mosheim die Bahn eröffnet. Eigne Bearbeitungen erschienen von Keuffel, Breuning, Schott, Schmalz u. a. Hieher gehören auch eine Menge kleiner Aufsätze der neuesten Zeit. — Für die Katholiken, wenn sie das innerste Wesen ihrer Kirche verstanden haben, fällt das natürliche mit ihrem positiven Kirchenrechte zusammen, weil letzteres seinen Grundzügen nach nichts wie die wahre Natur der Sache darstellt, worauf man auch in der jetzigen Zeit allmälig immer mehr wieder zurückkommt. Beweise liefert: (Frei) Allgem. Kirchenrecht. Bamberg 1809. v. Haller Restauration Bd. IV.

chenrecht (J. E. universale et positivum). Ersteres verhält sich zu letzterem wie das natürliche zu dem positiven Staatsrecht. — 2) Dem Gegenstande nach das innere und äußere Kirchenrecht. Letzteres betrifft die Verhältnisse der Kirche zum Staat (Kirchenstaatsrecht), und zu den Kirchen andrer Glaubensverwandte. — 3) Dem Umfange nach das gemeine und das besondre Kirchenrecht.

§. 3.

III. Uebersicht der Quellen A) des katholischen Kirchenrechts g).

Die wahren Ansichten über Gesetzgebung und Ausbildung des positiven Rechts, welche in der neuern Zeit so vortheilhaft auf die Behandlung des römischen Rechts gewürkt haben, finden nirgends bessere Bestätigung als im Kirchenrechte und fodern hier gleiche Anwendung. Die meisten kirchlichen Einrichtungen bestanden Jahrhunderte lang ohne schriftliche Aufzeichnung blos auf die Denkart des Zeitalters gestützt; eben aber wegen dieser genauern Verbindung der Kirche mit den Meinungen des Volkes fand in ihr nur ein sehr allmähliger Wechsel, aber ein um desto naturgemäßeres Fortschreiten Statt. Aus demselben Grunde sind die meisten geschriebenen Quellen des canonischen Rechts nicht eigentliche Gesetze, d. h. Vorschriften wodurch etwas Neues gesetzt wird, sondern Zeugnisse über vorhandene Gewohnheiten, oder einzelne Anwendungen alter ungeschriebenen Maximen. — Folgendes giebt eine Uebersicht: 1) Quellen des gemeinen Kirchenrechts. Diese sind theils ursprüngliche nämlich die h. Schrift und die Tradition (§. 8. 9.), theils abgeleitete.

---

g) *Sauter.* l. c. §. XII - XVII., *Böhmer.* l. c. §. 74.

Zu letztern gehören: a) die Concilienschlüße (jus canonicum in der e. B.) Die Beschlüße der ältern Concilien bis ins XII. Jahrhundert sind im ersten Theile des corp. jur. can., welcher das decretum Gratiani heißt, excerpirt. Mit diesem müssen aber die neuern Concilien verbunden werden. Das jüngste ist die Kirchenversammlung von Trient (1545 - 63) *h*); — b) die päbstlichen Verordnungen (jus pontificium). Für die Auslegung ist es eben so wichtig wie bei den römischen Constitutionen die verschiednen Arten, nämlich Rescripte, Decrete, Mandate und Edicte zu unterscheiden. Die meisten sind Decretalbriefe, d. h. Antworten auf Anfragen von Kirchenbeamten. Die päbstlichen Verordnungen, welche älter sind als das XII. Jahrhundert, sind ebenfalls im decretum Gratiani benutzt. Für die jüngern wurden eigne Sammlungen angelegt, wovon diejenige, welche gesetzliches Ansehen haben, den andern Theil des corp. jur. can. ausmachen. Von denjenigen welche noch jünger sind als jene Sammlungen, haben die wenigsten allgemeine gesetzliche Kraft *i*); — c) die Gesetze weltlicher Regenten,

h) Neuere Sammlungen der Concilienschlüße: Die älteste derselben ist von Jacob Merlin. Paris 1523 (nicht, wie man allgemein citirt, 1524), 2 Bde in fol. Die neueste und vollständigste ist von Joh. Domin. Mansi unter dem Titel: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. T. I - XIII. Florent. 1759 - 67. T. XIV - XXXI. Venet. 1769 - 98. fol. Der T. XXXI. geht erst bis in die Hälfte des XV. Jahrhunderts. Außerdem hat jedes Land seine besondern Conciliensammlungen. — Hülfsmittel zum Studium der Concilien: *Salmon* Traité de l'étude des conciles. Paris 1724. — Gute litterärische Nachweisungen giebt *Camus* Lettres sur la profession d'avocat. T. II. p. 433 - 444.

i) Neuere Sammlung: Bullarium magnum. Luxemb. 1739 - 58. XIX. T. fol. Hülfsmittel: *Doujat* Praen. can. L. II. c. 21 - 43. Lib. IV. c. 25. 26.

deren Einfluß überhaupt nach den Zeiten wechselte. Im C. J. C. finden sich Stücke aus dem Codex Theodosianus *k*), aus den Sammlungen Justinians, aus den Capitularien der Fränkischen Könige *l*), endlich aus den Gesetzen der deutschen Kaiser; — d) das Gewohnheitsrecht, wohin auch als Zeugnisse desselben die Aussprüche der Kirchenväter gehören. — 2) Quellen des deutschen katholischen Kirchenrechts. Hieher gehören die deutschen Nationalconcilien *m*), die Concordate der deutschen Nation mit dem Römischen Stuhl (§. 44. 52.) und die deutschen Reichsgesetze (§. 64.). Für das particuläre deutsche Kirchenrecht sind die Concordate einzelner deutschen Länder (§. 59.), die Landesgesetze, die Capitulationen der Bischöfe, die Synodalstatute, endlich die Observanz jeder Kirche zu bemerken *n*).

§. 4.

B) Quellen des Protestantischen Kirchenrechts.

Zu den Quellen 1) des gemeinen protest. Kirchenrechts gehört das corp. jur. can., die Reichsgesetze, der Gerichtsgebrauch; 2) des besondern, die Gesetze der

---

k) J. Gothofred (Godefroi) hat in seiner Bearbeitung des Cod. Th. grade auf das Kirchliche ganz vorzüglichen Fleiß verwendet.

l) Capitularia Regum Francorum edente *St. Baluzio*. Amsterdam Paris 1780. II. T. fol.

m) Sammlung: Concilia Germaniae cura *Jos. Harzhemii*. Colon. 1759-75. X. T. fol. Lange noch nicht genug benutzt.

n) Ueber die Ordnung bei Anwendung dieser Quellen vergl. *Gluck* Praecognita. §. 78.

einzelnen deutschen Länder, die Kirchenordnungen *o*), die Landtagsabschiede und die Observanz.

§. 5.

IV. Hülfsmittel *p*).

Außer den allgemeinen Kenntnissen, welche nach dem jetzigen Standpunkt der Rechtswissenschaft überhaupt nicht entbehrt werden können, und welche nur hier insbesondere auf das Mittelalter gerichtet seyn müssen, gehören hieher die Kirchengeschichte *q*), von welcher ohnehin das Kirchenrecht die eine Seite ist, die kirchlichen Alterthümer *r*), kirchliche Geographie und Chronologie *s*), Staatsrecht und römisches Recht. Auf diese Weise behandelt, dient es nicht nur auf den Uebergang der alten in die neue Zeit und auf das so sehr mishandelte Mittelalter ein großes Licht zu verbreiten: sondern es kann auch zu andren mehr beliebten Fächern unmittelbar benutzt werden, wofür man statt alles Beweises nur Savigny's neuere Untersuchungen anzuführen braucht.

---

o) Eine Sammlung derselben unternahm aber ohne sie zu vollenden *Jo. Jac. Moser*, Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici. Züllichau 1737. 4. Verzeichnisse giebt: *J. H. Böhmer.* J. E. P. Lib. I. tit. II. §. 90., Wiese Handbuch, §. 370.

p) *Sauter.* l. c. §. XVIII., *Böhmer.* l. c. §. 75.

q) Bearbeitungen für Katholiken von Dannenmayr, Gmeiner, Schmalfus — für Protestanten von Spittler, Henke, Plank.

r) Es ist unglaublich, wie undankbar wir gegen unsre christliche Vorzeit sind. Es verdient daher Augusti die christlichen Alterthümer, Leipz. 1819. 8. empfohlen zu werden, wo man auch die nähere Litteratur findet.

s) *Doujat.* l. c. L. V. c. 16. 17., *Glück* l. c. §. 206-230.

§. 6.

V. Litteratur *t*).

I. Werke welche unmittelbar die Quellen betreffen. Diese werden gelegentlich angeführt. — II. Ausführliche wissenschaftliche Werke. 1) Katholische: Ausgezeichnet sind *B. Oberhäuser* Praelectiones canonicae (Lauterbaci 1762. III. T. 4.), *J. P. Gibert* Corpus jur. can. (Col. 1725. III. T. fol.), ganz besonders aber: *Z. B. van Espen* Jus eccles. universum (zuletzt Mogunt. 1791. III. T. 4.) — 2) Protestantische: *J. H. Böhmer* Jus ecclesiast. Protestantium (Halae 1714. und öfter V. T. 4.), G. Wiese Handbuch des in Teutschland üblichen Kirchenrechts (Leipzig 1799. 3 Th. 8.). — III. Kürzere Lehrbücher des gemeinen Kirchenrechts. 1) Unter den Katholiken *P. J. a Riegger* Institutiones jurisprud. ecclesiast. (Vindobonae 1777. IV. T. 8.), *M. Schenkl* Institutiones jur. ecclesiast. (Ingolstadii 1797.), *J. A. Sauter* Fundamenta jur. eccles. (edit. II. Friburgi 1810.), *Gambsjäger* Jus ecclesiast. (Heidelb. 1815. II. T. 8.), A. Michl Kirchenrecht (2te Aufl. München 1816.), F. A. Frei Commentar über das Kirchenrecht (Bamberg 1818-1820. 3 Bde 8., wegen dem Tode des Verfassers nicht vollendet). — 2) Unter den Protestanten *G. L. Böhmer* Principia juris canonici (edit. VII. Gött. 1802. 8.), G. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts (vierte Ausgab. Gött. 1819.), Th. Schmalz Handbuch des can. Rechts (Berlin 1815. 8.) — IV. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner deut-

---

t) Ausführliche Nachrichten giebt *Glück* l. c. §. 148 - 167, Ersch Litteratur der Jurisprudenz. Leipz. 1812. Vieles findet man auch in St. Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts, und in der Fortsetzung von Klüber.

schen Länder, 1) für Baden von Roman und von Sauter a. a. O., 2) für Baiern von Römer, Schenkl a. a. O., Michl a. a. O., Bertholdy, 3) für Braunschweig von C. v. Selchow, 4) für Hannover von J. C. F. Schlegel, 5) für Hessen von Ledderhose, neu bearbeitet von Pfeiffer (Marburg 1821.), 6) für Mecklenburg von Siggelkow, 7) für Preußen von Bielitz (Leipzig 1818.), 8) für Sachsen von J. B. v. Rohr, Kunzen, Kees.

§. 7.

VI. System *u*).

Da man im Mittelalter anfangs unmittelbar über das corp. jur. can. Vorlesungen hielt, so wurde dessen Anordnung lange auch bei der schriftlichen Behandlung beibehalten. Dieses erzeugte für das Kirchenrecht einen noch größern Uebelstand wie bei dem Civilrecht, theils weil dort die Verbindung der Theile viel willkührlicher ist, besonders aber weil dort für die Geschichte der Quellen oder die äußere Rechtsgeschichte noch nicht einmal ein so schicklicher Platz sich vorfand, wie hier bei dem zweiten Titel der Institutionen (de jure nat. gent. et civili) und Pandecten (de orig. juris): wodurch die historische Seite sehr leiden mußte. Seit dem XVI Jahrhundert, besonders durch Antonius Augustinus *v*) wurde die Institutionen-Eintheilung in personae res und actiones auch für das Kirchenrecht versucht, was aber zu einer eben so großen Verschiebung der Begriffe führt, als wenn

---

u) *Sauter.* l. c. §. XIX - VXII., *Böhmer.* l. c. §. 73.

v) Epitome juris Pontificii veteris, in tres partes divisa, de Personis, Rebus et Judiciis. Romae 1614.

man diese Anordnung auf das Staatsrecht anwenden wollte. Außerdem hat das Kirchenrecht seit der Reformation eine ganz neue politische Umgebung erhalten, welche unter keiner jener drei Rubriken vorgetragen werden kann. Die am meisten abweichende Anordnung befolgt Wiese *w*), indem er nicht nur das natürliche, das katholische und das protestantische Kirchenrecht jedes als ein für sich bestehendes Ganze abhandelt, sondern auch noch bei jedem wieder das Kirchen- und das Kirchenstaatsrecht als zwei eben so getrennte Theile unterscheidet. Häufige Wiederholungen und eine gänzliche Zersplitterung der Lehren sind dabei unvermeidlich, und um so nachtheiliger, da es grade hier darauf ankommt, bei jeder Lehre das Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche, und die Abweichungen des kath. und protest. Kirchenrechts gleich übersehen zu können. Dieser Vortheil wird bei folgender Anordnung erreicht, welche auch bei Sauter und G. L. Böhmer im wesentlichen sich herausstellt: I. In einem allgemeinen Theile werden 1) die Grundgedanken, welche überall eingreifen (Capit. I.), 2) die historische Umgebung oder die äußere Rechtsgeschichte (Cap. II.), endlich 3) die politische Umgebung, oder die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen zu einander (Cap. III.) vorausgeschickt; dann folgt II. in dem besondern Theile das Kirchenrecht selbst nach Analogie des Staatsrechts eingetheilt, jedoch mit Rücksicht auf die besondre Natur der Kirche, woraus sich folgende Unterabtheilung ergiebt: 1) die Verfassung der Kirche (Buch I.), 2) die Lehre von den materiellen Kirchengü-

w) Vorrede zur ersten Auflage der Grundsätze des Kirchenrechts. 1793.

tern (Buch II), 3) die Theile der Gottesverehrung x), welche zugleich kirchenrechtlich sind (Buch III.). — Bei jeder Lehre wird, so weit es die Kürze erlaubt, zugleich die innere Rechtsgeschichte, das Verhältniß des Staates und der Gegensatz kathol. und protest. Grundsätze angegeben y).

---

x) Durch diese Absonderung vermeidet man den Uebelstand, z. B. die Sacramente unter den res abzuhandeln.

y) Dieselbe Behandlung findet sich auch angerathen bei *Glück* l. c. §. 239.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel.

Von der Kirche.

§. 8.

I. Von der Religion. A) Begriff derselben *z*).

Das Christenthum hat nach der Zahl seiner Bekenner und nach dem ganzen Gang der europäischen Bildung, zu den andern Religionen eine solche Stellung eingenommen, daß unter dem Ausdruck: **Kirchenrecht** schlechthin, immer das **christliche** Kirchenrecht verstanden wird. Daher ist theils die Rücksicht auf andre Religionen hier sehr entbehrlich, theils kann dasjenige, was zur allgemeinen **christlichen** Bildung gehört, hier als bekannt vorausgesetzt werden. Diejenigen, welche von redlichem Forschungsgeiste belebt, und mit den nöthigen Kenntnissen unterstützt, den Beweis der Offenbahrung aufsuchen *a*), finden denselben in einer dreifachen Richtung, von denen keine die andre ausschließt: **theils** in dem menschlichen

z) *Sauter.* l. c. §. 1 - 9. 19 - 24., *Böhmer.* l. c. §. 1. 2.

a) Hülfsmittel: *L. P. Liebermann* Institutiones theologicae. Moguntiae 1820. bis jetzt II. T. 8.

Geiste, welcher vergeblich aus eigner Kraft die tiefen Aufgaben zu lösen versucht, deren Beantwortung das Christenthum vollständig und für alle Zeiten enthält *b*): ferner in der höhern Auffassung der Universalgeschichte, wo die Schicksale der Völker, die Entwickelung des Geistes, in einer wunderbaren Verkettung zu dem Augenblicke stehen, welcher als die Mitte der Zeiten angekündigt war, so daß, wenn man tiefer eindringt, das Christenthum das moralische Reich oder die Geschichte selbst ist *c*); endlich auf empirisch-historischem Wege aus den messianischen Weissagungen des alten Testaments, welche in Christus erfüllt wurden «damit erfüllt werde, was geschrieben stehe» und aus den Wundern, womit er seine Sendung begleitete. Bei einem Volke, wie die Juden, welches in lebendiger Erwartung des Messias stand, war dieser letztere Weg der kürzeste und würksamste *d*). Die weitern Ausführungen hierüber gehören nicht hieher; vielmehr ist es seit den letzten drei Jahrhunderten dringend nothwendig geworden, den theologischen und den kirchenrechtlichen Standpunkt genau zu unterscheiden, in diejenigen theologischen Fundamentalpunkte, worauf alle Confessionen übereinkommen, hier als unbestritten und erwiesen vorauszusetzen. Nun bildet aber der Satz: daß das Christenthum als solches, eine göttliche, geoffenbarte

---

b) J. v. Müller, das Christenthum. (Sämmtliche Werke B. 8.)

c) Lessing über die Erziehung des Menschengeschlechts, Schelling über die historische Construction des Christenthums (in den Vorles. über das academ. Studium), J. v. Müller Briefe an Bonnet (Sämmtl. Werke B. XV. S. 316 - 243.) *B. Bossuet* Discours sur l'histoire universelle.

d) Ap. Gesch. VII. 2 - 53. XIII. 16 - 41. XXVI. 6.

Religion sey, einen allen christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubenspunkt. Also muß 1) alles dasjenige, was aus der Natur einer geoffenbarten Religion für die Natur einer derselben entsprechenden Kirche nach den schärfsten Regeln des Denkens nothwendig folgt, ebenfalls als allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich betrachtet werden. In so fern muß es denn auch bei allen ein positives Kirchenrecht geben, da die Offenbahrung selbst positiv ist. Die protestantische Kirche nimmt zwar blos ein natürliches Kirchenrecht an, muß aber, um nicht mit ihrer christlichen Grundlage in Widerspruch zu gerathen, die Beschränkung zugeben, daß man es nicht früher zur Anwendung bringen darf, als wo jene Folgerungen erschöpft sind. 2) Umgekehrt die Streitigkeiten, die zwar zunächst blos der Kirche zu gelten scheinen, die aber nach denselben Regeln des Denkens auf die Behauptung zurück zu führen sind, daß das Christenthum nur eine menschliche, conventionelle Sache sey, müssen von allen christlichen Confessionen als ihrer Grundlage widersprechend, verworfen werden.

§. 9.

B) Von der h. Schrift e).

Die christlichen Religionsurkunden theilen sich bekanntlich in zwei Classen, die Schriften des alten und des neuen Bundes; von denen die ersten sich auf die Vorbereitung des Christenthums im jüdischen Volke, die andren auf die Erscheinung und Ausbreitung des Christenthums selbst beziehen, welche daher beide in einem innern

---

e) *Sauter* l. c. §. 10 - 14., *Böhmer* l. c. §. 74., *Liebermann* l. c. p. 355 - 504., *Doujat* l. c. L. I. c. 6 - 28.

und nothwendigen Zusammenhang stehen. Erstere bilden eine Reihe von Schriften aus sehr verschiedenen Zeiten (die ältesten, nämlich die Bücher Mosis und die jüngsten, die Bücher der Maccabäer, liegen etwa 1400 Jahre aus einander), worin die ältesten Traditionen über das Verhältniß der Menschen zu Gott, die Schicksale des Menschengeschlechts und die Geschichten der Juden in fortlaufender Ordnung mit mehr oder minder deutlicher Hinweisung auf die Ereignisse des Christenthums verzeichnet sind. Um sie unverfälscht zu erhalten, standen sie bei den Juden unter priesterlicher Aufsicht, so daß durch eine beständige Tradition die göttlichen und wahren prophetischen Bücher von den andren unterschieden wurden. Später, wahrscheinlich gleich nach der babylonischen Gefangenschaft, wurden jene in ein eignes Verzeichniß gebracht *f*), welches auch auf die Christen übergieng. Doch scheinen hier schon bei den Juden, nach Verschiedenheit der Gegend die sie bewohnten, einige Abweichungen vorgekommen zu seyn. Die Schriften des neuen Bundes wurden nun von den Christen jenem Verzeichnisse (canon) hinzugefügt, welches um so nothwendiger war, da nach und nach eine Menge untergeschobener Stücke in Gang gebracht worden waren *g*). Die lateinische Kirche bedient sich des Canons, welcher im J. 397. auf dem dritten Concilium von Carthago can. 47. festgesetzt, und von dem Concilium von Trient *h*) wiederholt worden ist. Bei den Protestanten ist man über den Canon nicht einig. — Das alte Testament ist größtentheils in hebräischer Sprache,

---

f) *Josephus* Lib. I. contra Appionem.

g) Can. 3. §. 27 - 81. D. XV. (Conc. Rom. a. 494.)

h) Sess. IV. de canon. scriptur.

das neue in griechischer Sprache abgefaßt, mit Ausnahme des Evangeliums des Matthäus und des Briefes von Paulus an die Hebräer, welche beide höchst wahrscheinlich ursprünglich hebräisch geschrieben sind, wovon wir also nur die griechische Uebersetzung haben. Schon zu Zeiten der Apostel wurde aber das alte Testament meistens in einer griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dollmetscher ist, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II., König von Egypten, verfertigt seyn soll (v. Chr. 265). Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Pabst Damasus aufgefodert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich, und vom Concilium von Trient als einzige authentische Uebersetzung erklärt worden ist *i*). Auch bei den Protestanten wird für die Uebersetzung Luthers hin und wieder ein ähnlicher Character in Anspruch genommen *k*). — Daß die biblischen

---

i) Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr findet sich das Gegentheil erklärt in der Vorrede des Pabstes Clemens VIII. zu seiner Ausgabe der h. Schrift (wieder abgedruckt in der Ausgabe des N. T. von Gratz. Tübing. 1821). Vergl. auch: Gratz Apologet, Mainz 1820. H. I. S. 58.

k) Lücke Grundriß der neutestam. Hermeneutik, Gött. 1817. S. 185. §. 20.

Vorschriften, da wo sie nicht blos locale und vorübergehende, sondern wesentliche Verordnungen aufstellen, auch noch jetzt als Kirchengesetze betrachtet werden müssen, gehört unstreitig zu dem Wesen einer jeden christlichen Kirche, und ist bei den Katholiken unbestritten: bei den Protestanten ist man darüber nicht einig, jedoch scheint dieses nur auf einen Wortstreit hinaus zu laufen *l*).

§. 10.

C) Von der Tradition *m*).

Die katholische Kirche bezieht sich in ihren Lehren nicht blos auf die h. Schrift, sondern auch auf die Tradition *n*), welche nichts anders ist, als der Kirchenglaube der ersten christlichen Zeit, in wie fern dadurch eine Vorschrift als Ausspruch Christi oder der Apostel betrachtet, und als solcher durch mündliche Lehre fortgepflanzt wurde. — Christus selbst hat nämlich nichts Schriftliches hinter-

l) *Glück* l. c. §. 16., Wiese Hdb. §. 39.

m) *Sauter*. l. c. §. 10. 11., Wiese §. 72. *Liebermann* l. c. p. 503 - 546., Gratz Apolog. H. I. S. 67. folgde, H. II. S. 43 - 55.

n) Conc. Trid. Sess. IV. de canon. script. Sacrosancta — Synodus — perspiciens hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae aut ab ipsis Apostolis Spiritu S. dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt; orthodoxorum Patrum exempla secuta, omnes libros tam V. quam N. Testamenti — nec non traditiones ipsas tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a Spiritu S. dictatas, et continua successione in Ecclesia Catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur. — Siquis autem — traditiones praedictas *sciens et prudens* contempserit: anathema sit.

lassen, und eben so wenig seinen Jüngern den Befehl gegeben, Etwas aufzuzeichnen. Das erste Evangelium ist aber erst 8 - 15 Jahre, die andern noch viel später nach Christi Tode verfaßt worden. In dieser Zwischenzeit wurde also ganz gewiß die Religion blos durch Lehre und mündliche Ueberlieferung in Uebung erhalten. Aber auch nach Verzeichnung der Evangelien hörte dieser Zustand keineswegs ganz auf, theils weil sich diese, schon ihrer historischen Form wegen, nicht zu einer Grundlage für den Unterricht eigneten; theils weil die Seltenheit der Bücher und die Unwissenheit im Lesen und in fremden Sprachen, den Gebrauch der h. Schrift besonders in den entferntern Gegenden gradezu unmöglich machten, endlich weil sich diese keineswegs das Ziel stellten, alles was Christus gesagt habe, vollständig zu liefern, vielmehr grade das Umgekehrte von sich aussagen *o*). Hiezu kommt noch der Character jener Zeit, welche überhaupt weniger auf Exegese, wie auf den Kirchenglauben und das Ansehen des Lehramtes gegründet und sich dessen auch vollkommen bewußt war; so daß sich von den Aposteln an ununterbrochen nachweisen läßt, wie, neben der h. Schrift, die Tradition und zwar mit gleichem Ansehen genannt wird *p*). Man kann sagen, daß das neue Testament

o) Joh. XXI. 25.

p) II. Thess. II. 15. Itaque fratres state, et tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem sive per Epistolam nostram. — *Irenaeus* († 201). Adv. haeres. III. 4: Quid autem si neque Apostoli quidem Scripturas reliquissent nobis, nonne oportebat sequi ordinem traditionis, quam tradiderunt iis, quibus committebant Ecclesias? Cui ordinationi assentiunt multae gentes barbarorum eorum, qui in Christum credunt sine charta et atramento, scriptam

selbst nichts anders ist, als der Theil der Ueberlieferung welcher durch Scriptur, gleichsam verkörpert auf uns gekommen ist. Geht man mehr ins Einzelne, so findet man, daß auch bei den Protestanten noch viele Punkte bestehen, welche sich nur auf Tradition gründen; und zwar nicht blos Gebräuche, z. B. die Feier des Sonntags, die Kindertaufe, sondern auch wesentliche Glaubenslehren, z. B. die göttliche Inspiration der h. Schrift. Aus diesen Gründen sind auch sehr gelehrte Protestanten der katholischen Ansicht von der Tradition wieder um Vieles näher gekommen *q*). — Von dieser Anerkennung der Tradition im Allgemeinen ist die Untersuchung völlig verschieden, ob dieser oder jener Punkt eine gegründete Tradition für sich habe? was bei entstehenden Streitigkeiten erst aus den gleichzeitigen oder angrenzenden Schriftstellern und andern Urkunden nach den gewöhnlichen historischen Regeln und nach dem Zusammenhang des kirchlichen Lebens ausgemittelt werden muß. Wenn sich nun auf diesem Wege ausweist, daß ein Glaubenssatz von den ältesten Zeiten her, überall und von allen mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit aufgefaßt und gelehrt worden ist *r*): so zeigt diese auf jede andre Weise uner-

---

habentes per Spiritum in cordibus suis salutem, et veterem traditionem diligenter custodientes. — c. 5. D. XI. (Basilius a. 375.) — c. 11. D. XIII. (Augustinus c. a. 400.) — c. 6. X. de celebr. Miss. (3. 41.) etc.

q) *Hugo Grotius* de Verit. Relig. christ. II. 18., *Ejusdem* epist. collect. 581., Leibnitz in seinen Briefen vergl. Oeuvr. de *Bossuet* T. XXVI. p. 281. 349., *Molanus* Cogitat. privatae de modo reunion. in den Oeuvr. de *Bossuet* T. XXV. p. 309., Lessing Theolog. Nachlaß S. 47.

r) *Augustin.* († 430) contra Donatistas. Lib. IV. Quod uni-

klärbare Uebereinstimmung auf einen Ausspruch Christi oder der Apostel als Quelle desselben hin (traditio dogmatica divina), und ist daher eben so wesentlich als ob er in der h. Schrift enthalten wäre. Eine jede andre Tradition hat nur menschliches Ansehen, und ist daher veränderlich *s*). — Von dem Gewohnheitsrecht unterscheidet sich die Tradition darin, daß sie von einer bestimmten Person ausgegangen ist, jenes aber sich aus dem Leben und den Sitten unbewußt erzeugt hat *t*).

---

versa tenet Ecclesia, nec Conciliis *institutum*, sed semper *retentum* est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum recte creditur. — *Vincent. Lerinens.* Commonit. (a. 434. script.) c. II. In ipsa ecclesia Catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est enim vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur *universitatem*, *antiquitatem*, *consensionem*. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vere ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos Sanctos majores ac Patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium, vel certe pene omnium Sacerdotum pariter et Magistrorum definitiones sententiasque sectemur. — Das Verfahren der Concilien in Glaubenssachen beruhte auf denselben Regeln, indem diese kein neues Dogma schaffen, sondern das Vorhandne nur bewahren, und dessen Daseyn in der gesammten Kirche aus geschriebenen und ungeschriebenen Quellen bezeugen konnten, wie dieses ebenfalls bei *Vincent.* l. c. c. XXIX. XXX. an dem Concil. von Ephesus v. J. 431. sehr schön nachgewiesen ist.

s) c. 11. D. XIII.

t) c. 5. D. XI.

§. 11.

II. Von der Kirche. A) Von der katholischen Kirche 1) Natur derselben *u*).

Ueber die Natur der christlichen Kirche herrschen zwischen den Katholiken und Protestanten durchaus verschiedene Ansichten. Letztere betrachten nämlich Christus blos als Verkündiger einer neuen Lehre, nicht aber als Stifter einer Kirche; vielmehr sey diese von den Aposteln nur nach dem damaligen Bedürfniß eingerichtet, das Uebrige aber dem Ermessen der Gemeinden überlassen worden *v*). Erstere berufen sich aber theils auf die Aussprüche Christi *w*), theils auf die Worte der Apostel *x*), endlich auf die Einsetzung äußerer Religionshandlungen, z. B. der Taufe und des Abendmahls, woraus hervorgeht, daß der Erlöser wirklich einen äußern sichtbaren Verein, eine Kirche, gestiftet hat, deren Grundzüge daher unveränderlich sind. Indem nun die katholische Kirche seit den ältesten Zeiten, sowohl die Glaubenslehren wie die Verfassung der ursprünglichen Kirche in der ununterbrochenen Reihefolge ihrer Vorsteher aufbewahrt hat, und also der Hauptsache nach noch immer Eins mit derselben ist: so legt sie sich auch alle die Eigenschaften bei, welche letzterer

---

u) *Sauter* l. c. §. 25-29. 109-111. Ausführlich in den theologischen Werken von Wiest, Liebermann, u. a.

v) Wiese Handb. §. 56., Spittler Gesch. des can. Rechts, §. 3-8. Neuere Protestanten geben jedoch den göttlichen Ursprung der Kirche zu. *Sack* Commentationes ad Theolog. historic. Bonn. 1821. p. 109. sqq. Schmalz Kirchenr. §. 32.

w) Matth. XVI. 18., XVIII. 16. 17.

x) Ephes. I. 22. 23., IV. 11. 12. V. 23. folgde. I. Corinth. XII. 28. u. s. w.

ausdrücklich verheißen sind, oder welche nach der Natur einer positiven Offenbarung nicht anders seyn können. So wie nun die geoffenbarte Religion allgemein *y*), überall dieselbe *z*), und ausschließlich wahr *a*) seyn muß: so nennt sich auch die Kirche als das Organ derselben: 1) die allgemeine (καθολική) Kirche *b*), d. h. sie gehört keinem besondern Volke an, wie die jüdische und andre Staatsreligionen des Alterthums; vielmehr nimmt sie alle Völker in sich auf. 2) Sie ist die Eine *c*) Kirche (ecclesia una), d. h. ihre Lehre ist zeitlich und örtlich betrachtet immer dieselbe, und ihre einzelnen Glieder stehen mit dem Ganzen in der genausten verfassungsmäßigen Verbindung. Die Einheit der Lehre ist aber nur von den Dogmen zu verstehen, weil bei diesen die Kirche überhaupt nicht als Gesetzgeberin, sondern nur bewahrend und auslegend verfahren darf (§. 10. not. r): anders ist es bei Disciplinargesetzen, wobei die Kirche nach eignem Ermessen handelt, und welche daher nach den wechselnden Zeiten und Sitten verschieden seyn können *d*), z. B. das Cölibat der Geistlichen. Die Einheit der Verfassung besteht in der Vereinigung unter einem kirchlichen Oberhaupt; auch dienen dazu passende Symbole z. B. die gemeinsame Kirchensprache. Diejenigen, welche blos die Einheit der Verfassung, nicht aber der Lehre verletzen,

---

y) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15.

z) Ephes. IV. 3-6., I. Corinth. I. 10.

a) Apost. Gesch. IV. 12.

b) *S. August.* († 430.) de unit. eccl. c. 6-17.

c) *S. Cyprian.* († 258.) de unit. eccles., *Tertullian.* († 215.) de praescript. c. 12.

d) c. 11. §. I. D. XII.

werden Schismatiker genannt. — 3) Sie ist die allein seligmachende e) Kirche. Giebt man nämlich eine positive Offenbarung zu, so liegt darin nothwendig, daß von derselben auch nicht ein Theil abgehen darf, weil man nicht annehmen kann, daß Gott etwas Ueberflüßiges gesagt habe; eben so wenig darf sie einen Zusatz erhalten, weil dieses allmählig von der ganzen geoffenbarten Lehre abführen würde. Eine Kirche, die sich mit dem lebendigsten Glauben eine Offenbarung zum Grunde legt, muß also jede andre Kirche neben ihr, welche mehr oder weniger enthält, für unvollkommen erklären; es steht selbst nicht in ihrer Gewalt dieser zweiten eine gültige Existenz zuzugestehen, weil sie sonst auch eine minder vollständige oder eine verunstaltete Offenbarung für eben so sicher zum Zwecke führend erklärte, dadurch also ihre eigne Grundlage zernichtete, und den Indifferentismus frei gäbe. Vollkommenheit einer Religionslehre heißt aber doch nichts anders, als die sicherste Anleitung zur Seligkeit. Also ist jener Satz von der allein seligmachenden Kirche richtig verstanden nichts anders, als die consequente feierliche Bezeugung der katholischen Kirche, daß in ihr die geoffenbarte Religion rein und vollständig enthalten sey f). Man hat ihr diesen Satz

e) *S. Irenaeus* († 201.) adv. haeres. IV. 33., *S. Augustin.* de unit. eccl. c. 19.

f) Es kann nicht geläugnet werden, daß die beiden andern Confessionen, und überhaupt jede christliche Religionsgesellschaft sich im Verhältniß zu den andern für vollkommener hält, wie dieses schon die Worte: Reformation, Evangelische Confession u. s. w. beweisen. Die Consequenz führt dann nothwendig dahin, daß sich jede auch für die allein seligmachende erklärt. Denn es sind hier nur drei Wege

häufig so ausgelegt, als ob sie über jeden, der nicht in ihrem Schooße sey, die Verdammniß ausspreche. Allein nicht nur sehr orthodoxe Theologen *g*), sondern selbst die meisten Schulkatechismen sagen ausdrücklich das Gegentheil.

§. 12.

2) Authorität und Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen *h*).

Da die katholische Kirche als höchste Erkenntnißquelle der Offenbarung die lebendige Ueberlieferung annimmt, wovon die h. Schrift selbst nur ein Theil (§. 10.) ist, so muß es ihre größte Aufgabe seyn, die Reinheit dieser Ueberlieferung zu bewahren, weil nur dadurch das Christenthum im Wechsel der Zeiten unverändert fest stehen kann. Wenn daher über eine Glaubenslehre oder über die Auslegung der h. Schrift Zweifel entstehen, so muß man auf das Kennzeichen der Tradition zurückgehen,

---

möglich: entweder hält sich die eine Confession für so gut und zweckmäßig als die andere: so widerspricht dieses dem Begriff, der Einheit und der Bestimmtheit der Offenbarung, und heißt gradezu Indifferentismus (§. 8. no. 2.). Oder sie erklärt sich zweifelnd in welcher Confession die Offenbarung am richtigsten aufbewahrt sey; so zerstöhrt sie ihr eignes kirchliches Fundament. Oder endlich sie nennt sich allein wahr, und die Andern falsch: dann steht sie auf der obigen Behauptung der allein seligmachenden Kirche. In der That haben auch die andern Confessionen diese Eigenschaft häufig von sich ausgesagt. Beweise: Discussion amicale sur la Réformation, Londres 1817. T. I. p. 46., Tübinger Quartalschrift v. 1821. Heft II. S. 341.

g) *Liebermann.* l. c. T. II. p. 119 - 121.

h) *Sauter.* l. c. §. 72 - 75. Sehr viel Gutes findet sich in: (Sommer) Die Kirche in dieser Zeit, Münster 1819.

nämlich was die allgemeine Kirche wirklich glaubt (§. 10.). Um dieses zu erfahren, giebt es kein besseres Mittel, als die Kirche selbst sich aussprechen zu lassen, sie zu versammeln auf einem allgemeinen Concilium. Dieses aber schafft alsdann keine Glaubenswahrheiten; die ganze Kirche wäre dazu nicht vermögend; sondern das Concilium, die versammelte Kirche bezeugt oder spricht blos aus, was die zerstreute glaubt, und als Ueberlieferung bewahrt hat. Dieser überliefernde Character ist eine wesentlich unterscheidende Seite der katholischen Kirche, worauf sie, besonders durch die Verheißung der Unfehlbarkeit i) unterstützt, ihre Authorität in Glaubenssachen gründet k). Diese Unfehlbarkeit liegt überdies hier ganz in der Natur der Sache; denn wenn die Offenbarung, die Ueberlieferung an sich unfehlbar ist, wenn die Protestanten sogar einem Theile der Ueberlieferung, der h. Schrift nämlich, diese Eigenschaft zugestehen, so kann die Kirche, welche eben diese Ueberlieferung ausspricht und davon Zeugniß giebt, nicht weniger un-

---

i) Matth. XXVIII. 19. 20., Joh. XIV. 16. 25. 26., I. Timoth. III. 15. *S. Irenaeus* († 201.) adv. haer. III. 4: Non oportet ergo adhuc quaerere apud alios veritatem, quam facile est ab ecclesia sumere, cum Apostoli quasi in depositorium dives plenissime contulerint omnia quae sunt veritatis. — *S. Augustin.* contra Crescon. I. 23.

k) *S. Augustin.* contr. Epist. Manich. c. 5. Ego evangelio non crederem, nisi me ecclesiae catholicae commoveret authoritas. Man sieht aber hieraus, wie unrichtig es ist, wenn man der katholischen Kirche eine Willkühr des Pabstes oder der Concilien über den Glauben vorwirft, z. B. *G. L. Böhmer.* Princip. §. 32. 267. *Engau* Elem. L. I. Tit. III. §. 26.

fehlbar seyn. Hieraus ergiebt sich aber auch auf der andern Seite, wie sehr diese Behauptung der Unfehlbarkeit wieder eingeschränkt ist *l*). I. Objectiv. Sie wird nämlich nicht bezogen 1) auf Sachen der bloßen kirchlichen Disciplin; 2) nicht auf diejenigen welche mit der Offenbarung in keiner Verbindung stehen, als historische, philosophische, naturwissenschaftliche Fragen; 3) nicht auf solche, welche factische Erkundigungen voraussetzen, z. B. Heiligsprechungen; 4) nicht auf die gelehrten Beweise einer Lehre, weil dieses die Sache einzelner wissenschaftlicher Männer ist. — II. Subjectiv. Die Gabe der Unfehlbarkeit ist nämlich nicht einer Person, auch nicht einer gewissen Versammlung, sondern der ganzen Kirche zugesichert worden. Sie kann daher weder dem Pabste für sich *m*), noch einem Particulär-Concilium beigelegt werden. Wohl aber wird sie von den meisten Theologen, Liebermann, Bossuet, Riegger u. s. w., auf ein allgemeines Concilium ausgedehnt, weil in diesem die allgemeine Kirche sich darstellt. Andre *n*) jedoch wollen sie keinem Concilium für sich zugestehen, sondern erst dann, wenn dessen Entscheidungen von der gesammten Kirche angenommen worden seyen.

---

l) *Liebermann.* l. c. T. II. p. 547 - 580.

m) Früher wurde dieses behauptet, wenn der Pabst als Oberhaupt der Kirche (e cathedra) entschied. Cardin. *Orsi* de irreformabili Rom. Pontificis judicio. Rom. 1761. Gründe und Gegengründe giebt Frei Kirchenrecht, Th. II. §. 112 - 118.

n) *Sauter.* §. 102 - 106. Gratz Apolog. Heft III. S. 18.

§. 13.

B) Von der protestantischen Kirche *o*).

Da die Protestanten den Inhalt der Offenbarung ausschließlich in der h. Schrift suchen, und diese frei für sich ohne traditionelle Umgebung stehen soll, so folgt daraus von selbst, daß jeder evangelische Christ das Recht der Selbstforschung in dem Buche hat, und jede Authorität einer überliefernden, folglich erklärenden Kirche abwehrt. Indem zugleich bei der Reformation die göttliche und apostolische Stiftung der Kirche verworfen wurde, so sind die beiden Grundlagen der kirchlichen Verbindung, wodurch sie sich als nothwendig rechtfertigt, nämlich die Bedeutung des Lehramts als sichern Organs der Religion, und die Aechtheit (Autenticität) der Verfassung aufgelößt. Hieraus ergiebt sich die Stellung des Einzelnen zur Kirche, welche bei dem Katholiken Unterwerfung ist, bei dem Protestanten aber Vertrag genannt wird. Eben so folgt daraus, daß nicht von einer allgemeinen, sondern nur von mehreren besondern evangelischen Kirchen die Rede seyn kann. — Die aufgestellte Theorie hat aber in der Erfahrung eine ganz andre Wendung erhalten. Denn 1) da sie auf die Fähigkeit jedes Einzelnen zur Selbstforschung berechnet, diese aber wirklich nur den Wenigsten eigen ist, so findet sich der That nach von selbst wieder die Authorität des Lehramts ein. 2) Die Kirche ergreift den Menschen zu einer Zeit, wo er noch gar keiner Abstraction fähig ist, weiht ihn (nicht durch eine vorbereitende, sondern) durch eine we-

o) *Böhmer.* §. 4-6, 268. Wiese Handb. §. 359. Als Critik: Schelling Vorles. S. 198. folgde.

sentliche Religionshandlung, die Taufe, zu ihrem Mitgliede, fesselt ihn durch Unterricht, und prägt ihm das Gefühl der Nothwendigkeit ein, ihr treu zu bleiben. Auch die freie Aneignung und Zusicherung, welche später in der Confirmation ausgedrückt wird, kann, als auf Glaube und Bedürfniß gegründet, nicht unter einen privatrechtlichen Begriff aufgefaßt werden. 3) Endlich hat namentlich die neuere Zeit sehr lebhaft den Grundsatz herausgehoben, daß eine kirchliche Vereinigung nur dann Sinn hat, wenn sie auf den Grund gewisser Symbole geschieht und daran fest hält. Also auch hier wieder Authorität und Unterwerfung.

§. 14.

III. Von der Kirchengewalt. A) Inhalt derselben p).

Die Kirchengewalt im weitern Sinn (potestas ecclesiastica) ist der Inbegriff der Rechte, welche der Kirche ihrem Wesen und Zweck nach zustehen. In ihr liegen zwei verschiedene Bestandtheile, deren Gegensatz für das Kirchenrecht von durchgreifender Wichtigkeit ist. Der Eine betrifft das Recht, die wesentlichen Religionshandlungen zu versehen (potestas ordinis s. ministerii, das Priesterthum). Dahin gehört namentlich das Lehren und Predigen, die Verwaltung der Sacramente und die Verrichtung des Meßopfers. Der Andre umfaßt alle Rechte, welche zur Erhaltung der kirchlichen Disciplin nothwendig sind (pot. jurisdictionis q) s. pot. ecclesias-

---

p) *Sauter.* §. 30 - 36. 47., *Böhmer.* §. 7 - 12.

q) Jurisdictio ecclesiastica bezeichnete im Mittelalter die pot. ecclesiastica überhaupt, und wurde dann in die jurisdictio interna und externa eingetheilt, welches also unserer pot.

tica in specie, die Kirchengewalt im engern Sinn). Dahin gehört die Gesetzgebung, die Besetzung der Kirchenämter, die Oberaufsicht, die richterliche und Strafgewalt in den geeigneten Fällen (jurisdictio ecclesiastica in specie). Beide Arten der Kirchengewalt finden ihre Verleihung in den ausdrücklichen Worten des Erlösers (§. 15.) und können nur durch die Ordination erworben werden. Uebrigens aber bestehen zwischen ihnen die größten Verschiedenheiten. Die pot. ordinis nämlich würkt vermöge eines göttlichen Auftrags, wobei der Mensch nur als Werkzeug zu betrachten ist, und also aus sich selbst nichts bestimmen kann. Deswegen kommt es auf die Gesinnung und persönliche Eigenschaft desselben nicht an, wenn die Handlung im Uebrigen gehörig vollzogen ist. Daher z. B. die Gültigkeit der Ketzertaufe, der Ordination durch ketzerische Bischöfe r). Die pot. jurisdictionis hingegen handelt blos nach menschlicher Einsicht und Anordnung; ihre Verfügungen können daher nichtig gemacht, oder einem Dritten übertragen werden. — Auch im protestantischen Kirchenrecht finden sich beide Theile der Kirchengewalt wieder, wenn gleich nicht unter denselben Namen. Da man nämlich den Ausdruck: Gewalt, in eigentlichen Religionssachen für zu hart hielt, so wird unter Kirchengewalt immer nur die pot. jurisdictionis verstanden. Das Priesterthum heißt dann ministerium verbi divini, selbst auch *potestas* ministerii s). Zu jener rechnet man ohn-

---

ordinis und jurisdictionis entspricht. Wagner über den Einfluß der ältern Begriffe von der Gerichtsbarkeit auf heutige Sitten, Dresden 1791.

r) c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497.)

s) z. B. *Böhmer.* §. 103.

gefähr dieselben Rechte, wie nach dem katholischen Kirchenrecht. Das Priesterthum hingegen bezieht sich blos auf das Vorrecht zur Vertheilung des Abendmahls, indem das Predigen auch den Laien gestattet ist. Die Ordination wird nur bei dem priesterlichen Amt für nöthig erachtet, weil die Kirchengewalt nicht den Geistlichen, am wenigsten ihnen allein, sondern zugleich auch weltlichen Händen anvertraut ist (§. 19.).

§. 15.

B) Subject der Kirchengewalt. 1) Katholisches System.
a) Begründung desselben *t*).

Die große Verschiedenheit, welche zwischen dem katholischen und protestantischen Kirchensystem besteht, geht von der Streitfrage aus, ob die Kirche nach ihrer ursprünglichen Einsetzung eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft sey, d. h. ob die Kirchengewalt der gesammten Kirche oder nur gewissen Personen ausschließlich hinterlassen worden sey? Das katholische Kirchenrecht beantwortet dieses auf folgende Art: 1) Christus hat seinen Aposteln nicht blos das Lehramt *u*) und die Verrichtung der Religionshandlungen *v*), sondern auch die eigentliche Kirchengewalt *w*) übertragen. Letzteres wird zwar am meisten bestritten; allein aus den Handlungen der Apostel selbst geht hervor, wie diese mit dem vollsten Bewußtseyn

---

t) *Sauter.* §. 37 - 50.

u) *Matth.* XXVIII. 19. Euntes docete omnes gentes.

v) *Matth.* l. c. Docete omnes gentes baptizantes eos. *Luc.* XXII. 19. Hoc facite in meam commemorationem.

w) *Matth.* XXVIII. 18. Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo etc.

der Gesetzmäßigkeit alle Theile der Jurisdiction *x*) ohne Zuziehung der Gemeinde handhabten. — 2) Wenn die Kirche nach der Absicht des Stifters *y*) nicht blos für seine Zeit, sondern für alle Geschlechter bestehen sollte, so war von selbst eine geordnete Nachfolge in das apostolische Amt nothwendig. Diejenigen, welche von den Aposteln dazu berufen wurden, erhielten mit ihnen gleiche Befugnisse *z*) und gleiche Namen *a*), episcopi oder presbyteri, welches noch ohne Unterschied gebraucht wurde. Die Ertheilung der Kirchengewalt war aber wesentlich an eine feierliche Handlung geknüpft, welche der Uebertragende vornahm, nämlich Auflegung der Hände unter Gebet *b*); eine Feierlichkeit, welche ununterbrochen bis auf unsre Zeit in Uebung ist, und von der ganzen griechischen und lateinischen Kirche als Sacrament verehrt wird. Jeder der jetzigen Priester setzt also eine Reihe von Ordinationen voraus, welche bis an den Ursprung der

---

x) Die Besetzung der Kirchenämter Act. XIV. 22. Tit. I. 5., die Oberaufsicht Act. XV. 41. XVI. 4., die Bestrafung der Vergehen I. Tim. V. 10. 20. Tit. I. 13. II. 15., das Recht Kirchenvorschriften zu geben I. Cor. XI. 2., I. Tim. III. 2. sqq.

y) *Matth.* XXVIII. 20. Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi.

z) Tit. I. 5. Hujus rei gratia reliqui te Cretae, ut ea quae desunt corrigas, et constituas per civitates presbyteros.

a) Auch die Apostel nennen ihr Amt: episcopatus. Act. I. 20. Eben so geben sie sich den Namen presbyter oder senior. I. *Petr.* V. 1., II. et III. *Joh.* 1.

b) I. Tim. IV. 14. Noli negligere gratiam, quae data est tibi per prophetiam, cum impositione manuum mearum. Auch I. Tim. V. 20., II. Tim. I. 6., Act. XIII. 2. 3.

Kirche zurückreicht c). Dieses ist die Bedeutung der apostolischen Kirche. Auch die englische Hochkirche

---

c) Sehr lehrreich ist es zu bemerken, mit welcher Wichtigkeit und Genauigkeit diese Succession der Bischöfe schon in den ältesten Zeiten der Kirche verfolgt wurde. *S. Irenaeus* († 201) adv. haeres. III. 3. Quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium Ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae Ecclesiae, eam, quam habet ab Apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones Episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo, vel per sui placentiam malam, vel vanam gloriam, vel per caecitatem et malam sententiam, praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim Ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati Apostoli Ecclesiam, Lino Episcopatum administrandae Ecclesiae tradiderunt. Hujus Lini Paulus in his, quae sunt ad Timotheum epistolis meminit. Succedit autem ei Anacletus: post eum tertio loco ab Apostolis episcopatum sortitur Clemens, qui et vidit Apostolos, et contulit cum eis, et cum adhuc insonantem praedicationem Apostolorum et traditionem ante oculos haberet, non solus; adhuc enim multi supererant, tunc ab Apostolis docti. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab Apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinceps Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Socer, nunc duodecimo loco Episcopatum ab Apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab Apostolis in Ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. Der h. Irenäus, Bischof von Lyon, war ein Schüler des h. Polycarpus, welcher selbst noch Schüler

und die evangelische Brudergemeinde rühmen sich noch jetzt der Aechtheit ihrer Weihen, da in ihnen das bischöfliche Amt beibehalten worden ist. Hieraus ergiebt sich also, daß die Kirche von ihrer Stiftung her eine ungleiche Gesellschaft ist, welche aus der lehrenden und aus der lernenden Kirche besteht.

§. 16.

b) Uebersicht der Hierarchie *d)*.

Dem Worte nach bezeichnet Hierarchie (*ἱερα αρχη*) jede geistliche Gewalt; gewöhnlich aber versteht man darunter die ganze Stufenfolge der Personen, welchen die Kirchengewalt zusteht. In dieser ist nun die Einrichtung getroffen, daß jeder der beiden Seiten der Kirchengewalt, welche in sich so verschieden sind (§. 14.), auch äußerlich eine verschiedne Ordnung von Personen entspricht, nach welcher die Hierarchie ebenfalls in die hierarchia ordinis und h. jurisdictionis zerfällt. I. Zu jener gehören kraft göttlicher und apostolischer Stiftung *e)* die

des h. Johannes gewesen war. *Tertullian.* († 215.) de praescript. c. 32. Edant haeretici origines ecclesiarum suarum. Evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis, vel apostolicis viris, qui tamen cum apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum ecclesia *Polycarpum* a *Johanne* collatum refert: sicut Romanorum *Clementem* a *Petro* ordinatum edit.

d) Sauter. §. 51 - 61. 65 - 67.

e) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. 7. de sacram. ord. Die Beweise liegen in der Schrift und in den Kirchenvätern. *Liebermann.* T. II. p. 157 - 172. Der Sprachgebrauch der

Bischöfe, die Priester (presbyteri) und die Diener (diaconi). Durch Verfassungsgesetze sind diesen noch folgende untere Stufen beigefügt worden: die subdiaconi, die acolythi oder ceroferarii, die exorcistae, die lectores und die ostiarii. In der ältern Kirche bezogen sich diese auf wirkliche stehende Beschäftigungen *f*). Jetzt werden sie blos bildlich angedeutet. — II. Zu der hierarchia jurisdictionis, welche man gewöhnlich allein unter dem Namen: Hierarchie versteht, gehören als wesentliche und ursprüngliche Stiftung blos das päbstliche Primat (§. 17.) und das Episcopat. Zur Erhaltung der Einheit und zur genauern Verbindung der Glieder sind durch Verfassungsgesetze noch viele Stufen beigefügt worden, von denen aber mehrere z. B. die Patriarchen und die Primaten im Occident wieder außer Gebrauch gekommen sind. Auf den Pabst folgen also die Erzbischöfe, dann die Bischöfe mit ihren verschiedenen Stellvertretern, endlich die Pfarrer. Die eigent-

---

h. Schrift scheint zwar der Absonderung der Bischöfe und Priester zu widersprechen (§. 15.). Eben so c. 24. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388.), c. 5. D. XCV. (Idem c. a. 386.). Allein wenn auch die Namen anfangs noch ohne Unterschied gebraucht wurden, so zeigen doch alle Umstände darauf hin, daß es der Sache nach Vorsteher mit größern Vorrechten gab. So enthält z. B. der erste Brief von Paulus an den Timotheus offenbar einen höheren Auftrag. Eben so dessen Brief an Titus. Der Name beweist nichts, da ja auch der Name Papa anfangs jedem Priester ertheilt wurde. Auch die Anhänger der englischen Hochkirche, Pearson, Beverege, vertheidigen die ursprüngliche Verschiedenheit.

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. Die Namen und die Sache erklärt c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630.), c. 1. D. XXV. (Idem c. a. 633.)

liche Kirchengewalt hört aber schon mit den Bischöfen auf; indem das Pfarramt sich blos mit der Seelsorge beschäftigen soll.

§. 17.

c) Von dem Primat in der Kirche. α) Begründung desselben g).

Die Beweise für das päbstliche Primat können überhaupt weniger aus einzelnen Stellen, als aus dem ganzem Zusammenhang der Geschichte und des kirchlichen Lebens hergenommen werden. Da nämlich die älteste Zeit der Kirche im Ganzen mehr auf der Ausübung als auf der Theorie beruht, so fließen die schriftlichen Quellen über Verfassungssachen sehr sparsam; wo sie aber wieder anfangen, findet sich der Vorzug des römischen Bischofs überall schon in voller Anwendung, was denselben also grade als alt und unbestritten voraussetzt. Der Gang der Beweisführung ist folgender: Gleichwie der Anfangspunkt aller Kirchengewalt in den Aposteln zusammentrifft, so muß auch das Primat, wenn es zur ursprünglichen Einrichtung der Kirche gehören soll, in Einem der Apostel als Keim sich wiederfinden, welcher von dessen Nachfolgern aufgefaßt, von der Kirche anerkannt, und

---

g) *Sauter.* §. 39. 40. 62-64. *Barruel* du Pape et de ses droits. 1803, auch übersetzt von Güldenapfel. Landshut 1819. G. A. Fischer von dem römischen Bischof als dem Oberhaupt der Kirche. München 1819. Ganz besonders aber: (C. de Maistre) du Pape. Paris 1819. 2 T. 8. Der Verfasser war sardinischer Minister und ist kürzlich verstorben. Wenn man auch dessen Ansichten nicht überall beitreten kann, so wird man der vortrefflichen Darstellung gern Gerechtigkeit widerfahren lassen.

bei vorkommender Gelegenheit genauer bestimmt und entwickelt worden ist. Zu diesem Vorzug ist aber der Apostel Petrus durch die Verheissungen, welche ihm der Erlöser vor den Uebrigen ertheilt hat, berechtigt worden *h*). Daher haben die Kirchenväter, sowohl der griechischen wie der lateinischen Kirche, den h. Petrus einstimmig als den Fürsten der Apostel gepriesen, und selbst in den altliturgischen Gesängen, deren sich die russische Kirche noch jetzt bedient, sind darüber viele Zeugnisse stehen geblieben *i*). Da nun Petrus seinen bischöflichen Sitz in Rom erwählt, und dort den Märtyrertod erlitten hat *k*), so wurde der Bischof von Rom mit Recht als der Nachfolger

---

h) *Matth.* XVI. 18. 19. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. — Et tibi dabo claves regni coelorum etc. Hierüber Kistemaker exeget. Abh. Gött. 1806. Ferner *Luc.* XXII. 32. *Joh.* XXI. 15-17. Deswegen wird auch Petrus unter den übrigen Aposteln von den Evangelisten immer zuerst genannt, *Matth.* X. 2., *Marc.* I. 36. XVI. 7. Act. I. 13. 15. II. 14.

i) Diese sind gesammelt bei *Maistre* du Pape, T. I. p. 82-86. Uebrigens ist die Anzeige folgender liturgischen Werke der russischen Kirche ihrer Seltenheit wegen nicht ohne Interesse: PROLOG (Ritualbuch) Moscau 1677., AKAPHISTI SEDMITCHNII (wöchentliche Gebete) Mohiloff 1698., SOBORNIC (Sammlung von Reden und Briefen der Kirchenväter) Moscau 1804., TRIO DPOSTNAIA (Ritualbuch aus der Fastenzeit) Moscau 1811., MINEIA MESATCHNAIA (Leben der Heiligen) Moscau 1813., MINEI TCHETIIKH (Leben der Heiligen von dem h. Demetri Rostofski) Moscau 1815.

k) Es giebt zwar Manche, welche gegen das Ansehen der ältesten Kirchenväter z. B. Irenäus (§. 15. not. c) bezweifeln, ob überhaupt Petrus je in Rom war; allein mit so unglaub-

auf dem Stuhl Petri angesehen, und hat in diesem Erbe alle Ansprüche und Vorrechte erworben, welche seinem Urheber selbst gegeben worden waren. Der wirkliche Besitz dieses Vorzugs vor den übrigen Bischöfen, kann seit dem fünften Jahrhundert klarer Urkunden wegen nicht mehr geläugnet werden. Allein auch für die frühere Zeit fehlt es nicht an den wichtigsten Zeugnissen. Diese bestehen in Aussagen der Kirchenväter *l*), Aeusserungen der Concilien *m*), später sogar reichsgesetzlicher Bestätigung *n*). Das meiste Gewicht geben endlich die Handlungen der

---

lich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Hugo Grotius u. a. anführen kann.

l) *S. Irenaeus* adv. haeres. III. 3. Ad Romanam ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam (§. 15. not. *c*). — *S. Cyprian.* († 258.) Lib. I. ep. 3. ad Cornelium: Navigare audent ad Petri cathedram, ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est. — c. 18. c. XXIV. q. 1. (Cyprian. de unit. eccles. c. a. 255.) — *S. Optat.* (c. a. 330.) contra Parmen. II. 3. etc. Auch die russische Kirche bewahrt in ihren Hymnen an gewisse Päbste ähnliche Aeusserungen. *Maistre* l. c. p. 86 - 90.

m) Conc. Nicaen. a. 325. can. 6. Ecclesia Romana *semper habuit* primatum. Freilich fehlten diese Worte in dem Exemplar der Nicänischen Beschlüsse, welches auf dem Concilium von Chalcedon v. J. 451. von Seiten der Griechen vorgelegt wurde. *Mansi* T. VII. p. 423 - 454. Spittler Gesch. des can. Rechts, S. 91 - 94. Auch finden sie sich nicht bei Gratian, welcher den übrigen can. 6. anführt, c. 6. D. LXV. Desto unzweifelhafter ist Conc. Constantin. a. 381. Constantinopolitanae civitatis episcopum habeat oportet primatum honorem *post* Romanum episcopum, c. 3. D. XXII.

n) Nov. Valentin. L. II. t. 17., nov. 131. c. 2.

Päbste selbst, welche seit der ältesten Zeit bei vorkommenden Streitigkeiten ihr größeres Ansehen durch die That selbst bezeugten; so im zweiten Jahrhundert Pabst Victor über die Osterfeier; im dritten Pabst Stephan über die Wiedertaufe. — Eine so allgemeine Thatsache, verbunden mit einem eben so allgemeinen Glauben, setzt aber nothwendig einen allgemeinen natürlichen Grund voraus, und kann weder aus einer allmähligen noch aus einer plötzlichen Usurpation erklärt werden, weil es in der That unbegreiflich wäre, daß so viele gelehrte und auf ihre Rechte wachsame Prälaten diese niemals angefochten hätten.

§. 18.

β) Rechte des Primats. A) Papalsystem *o*).

Wird auch das Primat im Ganzen zu der ursprünglichen Verfassung der Kirche gerechnet, so bleibt doch noch die freie Untersuchung über die darin liegenden Rechte übrig. Hierüber hat aber sowohl die Praxis der Kirche wie die Wissenschaft von jeher sehr gewechselt. Die verschiednen Meinungen werden gewöhnlich auf zwei Klassen zurückgeführt, welche man das päbstliche und das bischöfliche System nennt, die aber wieder sehr vieler Abstufungen fähig sind. Ersteres betrachtet die Gewalt der Schlüssel und das Hirtenamt, welche dem Apostel Petrus allein ertheilt wurden (§. 17. not. h), als eine neue dem Episcopat wesentlich übergeordnete Stufe. Der Pabst ist

---

o) Card. *Bellarmin* de Potestate summi Pontificis adversus Barclajum, Romae 1610. Card. *Orsi* de Rom. Pontificis — potestate, Romae 1761. gegen Bossuet. *Rocaberti* bibliotheca maxima Pontificia, Romae 1698. T. XXI. fol.

daher der Monarch der ganzen Kirche mit der höchsten gesetzgebenden, richterlichen und oberaufsehenden Gewalt; alle Kirchenämter sind von ihm abgeleitet und von ihm blos übertragen (episcopi sunt vocati in partem sollicitudinis ejus); er steht nicht unter einem allgemeinen Concilium (prima sedes a nemine judicatur), sondern dieses bedarf vielmehr seiner Bestätigung. — Dieses System entwickelte sich weniger durch eine absichtliche Theorie, wie durch Zeitbedürfniß und Umstände, besonders als nach Karl dem Großen bei dem Verfall sämmtlicher Staatseinrichtungen der Occident unter die damals gewiß wohlthätige Vormundschaft des Pabstes gerieth *p*). Am meisten tadelt man in der neuern Zeit die Ausdehnung, welche ihm auch über die zeitlichen Verhältnisse der Staaten und gegen die Fürsten gegeben wurde. Allein man übersieht, daß eine rohe Zeit einer strengen Zucht bedurfte *q*). Uebrigens wird es noch von seinen Vertheidigern selbst durch die den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten und durch den ganzen Geist der Verfassung so vielfach beschränkt, daß selbst der Cardinal Bellarmin die Kirche eine durch Aristocratie und Democratie gemilderte Monarchie nennt, und diese der reinen Monarchie weit vorzieht.

---

p) *Leibnitz* Opp. T. IV. P. 3. p. 401. J. Müller Reisen der Päbste (Werke B. VIII.)

q) J. Müller Fürstenbund IV. 7. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie. — Man spricht wider den Pabst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeitz und der Tyrannei befehlen könnte: bis hieher und nicht weiter!

§. 19.

B) Episcopalsystem *r*).

Das päbstliche System bestand in seiner größten Ausdehnung von Gregor VII. bis Bonifacius VIII. (1075 - 1298). Seit dieser Zeit wurde die Kirche durch Aergerniße und Spaltungen in der Pabstwahl genöthigt, sich eine andre Vertretung zu suchen. Daher vereinigten sich im 15ten Jahrhundert die Stimmen der wohldenkendsten Männer zu einer Reform auf einem allgemeinen Concilium *s*). Seitdem die Synode von Kostnitz (1414-1418) sich vom Pabste unabhängig und diesen ihr selbst unterworfen *t*) erklärt hatte, wurde allmählig in der Wissenschaft das Bestreben herrschend, die Rechte des Pabstes genauer zu bestimmen, und jene der Bischöfe selbstständiger zu begründen. Man fand sowohl in der Schrift wie in den Kirchenvätern *u*), daß die Apostel mehrere

---

r) *Sauter*. §. 80-86.

s) Cardin. *Petrus ab Alliaco* (Pierre d'Ailly) de auctoritate conciliorum, *Gerson* de Reformatione Ecclesiae in Concilio universali, *Nicolaus de Clemangis* de corrupto ecclesiae statu.

t) Freilich bezieht sich dieses nur auf den außerordentlichen Fall jenes Schisma, weil dieses nicht anders zu heben war. Conc. Const. Sess. IV. S. Synodus déclarat quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujuscunque status ac dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti Schismatis. Daher lößte sich auch das Concilium sogleich auf, wie der neue Pabst Martin V. erwählt war.

u) *Matth*. XVIII. 18. *Joh*. XX. 21-23., c. 13. c. XXIV. q. 1. (Cyprian. c. a. 255.), c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. a. 388.)

Vollmachten ebenfalls unmittelbar von Christus gemeinschaftlich mit Petrus empfangen hatten. Hieraus wird gefolgert, daß jedem Bischof in seinem Sprengel die Kirchengewalt selbstständig und ungetheilt zusteht, und er dem Pabst nur in so weit unterworfen ist, als dieses die Erhaltung der Einheit unumgänglich fodert. In so weit gesteht man also diesem nicht blos einen primatus honoris, sondern auch jurisdictionis zu. Da aber der gegenwärtige Besitzstand des Pabstes dieser Beschränkung noch widerspricht, so hat man sich durch eine Unterscheidung geholfen. Diejenigen Rechte nämlich, welche mit jenem Zweck der Einheit nothwendig verbunden sind, nennt man die ursprünglichen oder natürlichen, die andern, welche er außerdem noch im Laufe der Zeiten erworben hat, die zufälligen Rechte. — Dieses System erhielt vorzügliches Gewicht durch die berühmten vier Propositionen der französischen Geistlichkeit vom Jahr 1682, welche unter dem Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche bekannt und zum pragmatischen Gesetz für Frankreich erhoben worden sind. Seit dieser Zeit wird es von den französischen Canonisten allgemein zum Grunde gelegt *v*). Bei Gelegenheit der willkührlichen Neuerungen Kaiser Josephs II. und der Streitigkeiten der geistlichen Churfürsten gegen den Pabst (wovon unten), ist es auch unter den deutschen Kirchenrechtslehrern, Zallwein, den beiden Riegger, Eybel, Hedderich, Sauter u. a. vorherrschend geworden *w*). So wenig man gegen dessen Grund-

---

v) *Bossuet* Defensio declarationis cleri gallicani, Luxemb. 1730.

w) Das mehrste Aufsehen erregte das Werk des gelehrten Weihbischofs von Trier, Nicol. von Hontheim, unter dem Na-

lage an und für sich etwas einwenden wird, so muß man doch in den meisten Darstellungen desselben eine gewisse partheiische Stimmung gegen das Pabstthum tadlen, gleich als ob nur von der Seite her alles Unrecht gekommen und aller Mißbrauch zu befürchten wäre x). Dieses Mißtrauen hat denn auch in der Theorie eine Reihe unnützer Schwierigkeiten herbeigeführt. Dahin ist namentlich die Frage zu verweisen, ob der Pabst einem allgemeinen Concilium unterworfen sey? — eine Frage, welche schon in ihrer Fassung nichtig ist, weil der Körper ohne das Haupt, und ein allgemeines Concilium ohne das

---

men: Justinus Febronius de statu ecclesiae, Bullon. 1763., welches aber dem Pabst kaum mehr als einen Ehrenprimat übrig läßt. Der Verfasser widerrief später. Merkwürdig um dessen Persönlichkeit kennen zu lernen ist: Briefwechsel zwischen dem Churfürsten von Trier und dem Weihbischof von Hontheim über das Buch: Justin. Febronius, Frankf. 1813.

x) Lessing sagte (Jacobis Werke B. II. S. 334.): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Pabstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein jeder; und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — In demselben Geist schreibt J. Müller Fragment: Was ist der Pabst? Man sagt er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Pabst Karln den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Pabst gemacht?

Oberhaupt der Kirche nicht gedacht werden kann *y*). Endlich wenn man sie bejaht, wie will man den Provinzialconcilien wehren, sich auch über die Bischöfe zu erheben?

§. 20.

2) Subject der Kirchengewalt nach protestantischen Grundsätzen.
a) Von dem Priesterthum *z*).

Die Absonderung zwischen Priesterthum und eigentlicher Kirchengewalt (Seelsorge und Kirchenregiment) (§. 14. 15.) findet sich auch in der protestantischen Kirche und zwar noch schärfer, indem letztere den Geistlichen gänzlich entzogen ist, und meistentheils durch Laien verwaltet wird. Die Stellen der Schrift nämlich, welche die katholische Kirche auch auf die Jurisdictionsgewalt bezieht, werden dort nur von der Seelsorge verstanden. Selbst aber in dieser Beziehung soll die Gewalt nicht einzelnen Personen zur geordneten Ueberlieferung (Legitimität), sondern der ganzen Gemeinde ertheilt worden seyn, welche nur deren Ausübung der Ordnung wegen den Geistlichen übertrage *a*) (Volkssouverainetät). Die Ordination in ihrer Bedeutung als Ueberlieferung einer selbstständigen, ausschließlichen Gewalt und als

---

y) *Thomassin* diss. de Conc. Chalced. n. 14. Ne digladiemur major synodo Pontifex, vel Pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo Pontificem se ipso majorem esse; *truncatam* Pontifice synodum se ipsâ esse minorem. — *Maistre* l. c. p. 16 - 43.

z) *Sauter.* §. 50. 123. *Böhmer.* §. 10 - 12. 103 - 295. 309 - 316.

a) Art. Schmalcald. P. III. artic. 7. Ecclesiae est potestas clavium, ministrorum eorum administratio.

Sacrament fällt daher weg, und in Nothfällen dürfen auch Laien das Abendmahl ertheilen *b*). Dennoch ist die Ordination als Ritus beibehalten, aber ohne weitere Stufen und Grade. Nur in der englischen Kirche wird noch die Weihe des Diaconus, des Presbyters und des Bischofs ertheilt.

§. 21.

b) Von der Kirchengewalt im engern Sinn. Verschiedne Systeme *c*).

Da nach dem vorigen Grundsatz die ganze Jurisdictionsgewalt blos als menschliche Angelegenheit betrachtet wird, so haben über deren Grund und Vertheilung die Begriffe unter dem Einfluß der äußern Umstände sehr gewechselt. Da sich die reformirte Kirche in einem Freistaat bildete, so nahm sie selbst eine ähnliche Form an. Sie wird daher durch ihre Aeltesten und durch Synoden regiert, und die Fürsten sollen nur als Schutzherren betrachtet, sonst aber von jedem Antheil der Kirchenregierung ausgeschlossen seyn. In Deutschland hingegen gerieth die protestantische Kirche durch die politischen Verhältnisse gedrängt zwar unter den Schutz, aber zugleich auch unter die Regierung der protestantischen Landesherren *d*). Als

---

b) *Böhmer* §. 109. *Hommel* epitome jur. sacr. c. 51. §. 6. Andrer Meinung ist jedoch *Keuffel* Elem. jur. eccles. II. 2. III. 3.

c) *Sauter*. §. 115-124. *Böhmer*. §. 8-12. 24. 41-44. 162-173. *Nettelbladt* de tribus systematibus, in Obs. jur. eccl. Halae 1783.

d) Ueber dieses ungünstige Verhältniß vergl. F. A. Köthe Schutzschrift für die evangelische Kirche, Leipz. 1820. S. 44.

die Unterwürfigkeit der That nach schon eine Zeitlang bestanden hatte, wurden auch dafür Systeme erfunden. Das älteste ist das Episcopalsystem *e*). Dieses geht davon aus, daß durch den Religionsfrieden von 1555 das Diöcesanrecht der Bischöfe gegen die Augspurgischen Confessionsverwandte bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel (welche man damals noch hoffte) suspendirt worden sey *f*). Hieraus folgerte man weiter, es sey auf die Landesherren einstweilen devolvirt, in welchen man also jetzt die doppelte Eigenschaft als Landesherren und als einstweilige Bischöfe unterscheiden müsse. In der That hat dieses System den publicistischen Sprachgebrauch des 16ten Jahrhunderts für sich, wonach die Landesherren Oberbischöfe genannt wurden. Eigentlich rührt dieses aber daher, daß man überhaupt die geistliche Gerichtsbarkeit nur unter dem Namen des bischöflichen Rechts kannte. Dennoch hat sich jene Benennung noch bis jetzt erhalten. Jenes System fehlte aber offenbar darin, daß eine Suspension noch keine Devolution ist, und daß nach den katholischen Grundsätzen, worauf es doch damals noch ankam, eine solche Uebertragung gar nicht möglich ist. — Nach und nach gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde daher das Territorialsystem ausgebildet *g*). Dieses betrachtet die Kirche als eine bloße

e) *Matth. Stephani* de jurisdictione, 1609., *Reinking* de regimine ecclesiast. 1616., *Carpzow* Jurispr. eccles. 1645. Wiese Hdb. §. 361.

f) Reichsabsch. von Augspurg v. J. 1555. art. 20. Dasselbe ist wiederholt im J. P. O. art. V. §. 48.

g) *Thomasius* vindiciae juris circa sacra und in seinen andern Schriften, *J. H. Böhmer* D. de jure episcop. princip. evan-

Staatsanstalt; mithin die Kirchengewalt nur als einen Theil der Staatsgewalt (cujus est regio, illius est religio). In der That hat es die Sprache der Reichsgesetze *h*) und selbst den Besitzstand der protestantischen Landesherren für sich. Desto mehr steht ihm aber der Geist der symbolischen Bücher und selbst der Charakter einer geoffenbarten Religion entgegen. Wegen dieser innern auch häufig empfundenen Mißverhältnisse suchten die Theologen durch Aufstellung des Collegialsystems *i*) die Kirche wieder von dem Staat zu emancipiren. Dieses geht von dem strengen Begriff einer Gesellschaft aus, so daß alle Rechte in der Gemeinde selbst liegen, und an einen Dritten nur durch Vertrag übergehen können. Der Inbegriff der Kirchengewalt heißt daher: die Collegialrechte der Kirche. Angeregt wurde dieses System durch den ganzen Geist des Protestantismus *k*), so wie durch den verwandten Ideengang des Natur- und Staatsrechts. Die Beweise dafür suchte man theils in der Natur der

---

gel., J. J. Moser Abhandl. vom deutsch. Kirchenrecht, Nro. 1., H. Stephani die absolute Einheit des Staats und der Kirche, Würzb. 1802.

h) J. P. O. art. V. §. 30. Cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis — etiam *jus reformandi* Religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

i) *Pfaff* Origines jur. ecclesiast., Mosheim Kirchenrecht der Protestanten, Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt, G. L. Böhmer und überhaupt die meisten Schriftsteller der neuern Zeit.

k) Augsb. Confess. art. 7. 14. 15. 28.

Sache, theils in der Kirchengeschichte, da man grade diese Einrichtung in den ersten christlichen Gemeinden wiederfinden wollte, welche erst durch spätere Usurpation des Clerus in eine **ungleiche** Gesellschaft verwandelt worden seyen. — Diesem System kann man aber 1) alle Einwendungen entgegensetzen, welche überhaupt gegen die Begründung einer **Gewalt** auf einen **Vertrag** erhoben werden *1*). 2) Der Vertrag, welchen es voraussetzt, ist weder in der Geschichte noch im Bewußtseyn der kirchlichen Mitglieder vorhanden. 3) Endlich widerspricht ihm selbst noch der gegenwärtige Besitzstand der Fürsten, welchen diese auch keineswegs aufzugeben geneigt scheinen. Um die Consequenz in dieser Beziehung zu retten, hat man später noch folgenden Zusatz erfunden. Man unterscheidet nämlich in dem protestantischen Landesherrn eine doppelte Klasse von Rechten; theils die Rechte des Staats, als solchen, gegen die Kirche (jus circa sacra) (§. 24. 25.), theils die Rechte der eigentlichen Kirchengewalt (jus in sacra). Erstere besitzt er vermöge seiner Landeshoheit, selbst abgesehen von seiner Religion. Letztere oder die sogenannten Collegialrechte sollen ihm von der Kirche übertragen worden seyn, so daß sie jederzeit wieder zu der Gemeinde zurückgebracht werden könnten (jus retrahendi). Allein eine ausdrückliche Uebertragung ist historisch ganz unerweislich; und es ist durchaus unrichtig, wenn mehrere, z. B. Böhmer, diese in den Reichsgesetzen und in den Landtagsverhandlungen suchen, da diese vielmehr eine Bestätigung des Territorialsystems enthalten. Eben dadurch wird auch die Hypothese einer **stillschwei-**

---

1) Zachariä vom Staate, B. VI. Kap. 4.

genden Uebertragung widerlegt m). — Je mehr nun die protestantische Kirche sowohl mit dem Staat wie mit sich im Kampf steht, desto reicher ist sie an Vorschlägen jeder Art gewesen, von denen einige sehr sichtbar sich dem hierarchischen System wieder nähern n).

§. 22.

C) Von der Kirchenregierung. 1) Im Allgemeinen o).

Die Ausübung der Kirchengewalt heißt die Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum), welche nach den zwei Seiten der Kirchengewalt (§. 11.) in die **innere** und **äußere** Kirchenregierung (regimen internum vel externum) eingetheilt wird. Zur Handhabung derselben ist die Kirche in gewisse geographische Districte zerlegt worden, wiewohl dieses an und für sich nicht im Begriff des Episcopates liegt, da die Apostel jeder für die ganze Kirche ernannt worden sind. In der Eintheilung nach Parochien, Erzbisthümern und Patriarchaten ist aber die geographische Beziehung vorherrschend und selbst die ursprüngliche Veranlassung. Von diesen Kirchengebieten gelten ähnliche Grundsätze wie von dem Staatsgebiet; das heißt, alle Mitglieder eines Districts sind den Kirchenbeamten desselben unterworfen. Eine Ausnahme entsteht durch eine Exemtion, d. h. ein Privilegium wodurch jemand dem

---

m) Mosheim a. a. O. S. 775., Schmalz Kirchenr. §. 130.

n) Grundlinien einer künftigen Verfassung der protest. Kirche im Preußischen Staate, Berlin 1815., Kirchhof über die Wiederherstellung der protest. Kirche, Leipz. 1817. — Eine gute Beurtheilung giebt (Sommer) von der Kirche, Münster 1819.

o) *Sauter* §. 68-71.; *Böhmer* §. 109-115. 169-175.

regelmäßigen Beamten entzogen und einem höhern unterworfen wird. Ist letzterer der Pabst selbst, so nennt man jenes eine Exemtion im engern Sinn. Im Ganzen soll die Eintheilung der Kirchengebiete von der politischen Eintheilung der Länder unabhängig seyn, wiewohl der Pabst in der neuern Zeit häufig erstere nach letztern gerundet hat, z. B. in Preußen. — Was den Geist der Kirchenregierung betrifft, so ist dieser auch in den höchsten Stufen auf dreifache Weise gemildert; theils durch die Pflicht möglichst gemeinschaftlicher Berathung *p*); ferner durch die Rücksicht auf die Staatenverhältnisse; endlich dadurch daß die kirchlichen Vorschriften mehr im Ton der Ermahnungen an die Gläubigen, als des Gesetzgebers erlassen werden. — Die evangelische Kirche ist auf ähnliche Weise, jedoch immer mit Rücksicht auf die politischen Bezirke, geographisch eingetheilt, nämlich in Pfarreien, Superintenduren oder geistlichen Inspectionen, Consistorien endlich die höchste Staatsbehörde. Die reformirte Kirche besteht nur aus einzelnen Pfarreien, welche eine Verbindung durch Synoden unterhalten.

§. 23.

2) Insbesondre von den Concilien *q*).

Die gemeinschaftliche Berathung bei Ausübung der Kirchengewalt (§. 22.) findet entweder durch Briefwechsel oder durch Zusammenkünfte Statt. Diese nennt man Concilien *r*) oder Synoden, welche nach ihrem Umfang

---

p) c. 12. D. II. c. XI. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341.), c. 5. 7. D. XCV. (Hieronym.)

q) *Sauter* §. 87-102. 107. 108. *Böhmer* §. 205-209.

r) c. 1. §. 7. D. XV. (Isidor. a. 630.)

entweder allgemeine (concilia oecumenica) oder particuläre sind. Letztere sind wieder zweifach: entweder Provinzialsynoden, d. h. Versammlungen der Bischöfe einer Provinz unter ihrem Erzbischof, welche anfangs jährlich zweimal *s*), dann jährlich einmal *t*), endlich jetzt alle drei Jahre gehalten werden sollen *u*); oder Diöcesansynoden, Versammlungen der Pfarrer und andrer kirchlichen Personen unter dem Bischof ihrer Diöcese, welche wenigstens alle Jahre gehalten werden sollen *v*). Beides wird aber nicht mehr beobachtet. Bei den Nationalconcilien liegt eine politische Eintheilung zum Grunde. Für die allgemeinen Concilien ist keine periodische Zeit bestimmt, sondern sie werden nach Bedürfniß gehalten. Bis jetzt zählt man 21 allgemeine Concilien, von denen die acht ältesten im Orient, die andern im Occident gehalten sind. Unter jenen sind die vier ersten in dogmatischer Hinsicht die wichtigsten, nämlich von Nicäa (a. 325.), Constantinopel (a. 381.), Ephesus (a. 431.) und Chalcedon (a. 451.) *w*). Das Recht ein Concilium zu berufen, hängt von dem Umfang desselben ab; bei den allgemeinen steht es nur dem Pabst zu, welcher dabei gewöhnlich von der Stimme der Zeit geleitet wird. Bei den National- und öcumenischen Concilien ist noch die Zustimmung der weltlichen Regenten nothwendig. Man kann überhaupt in dieser Hinsicht eine dreifache Periode unterscheiden:

---

s) c. 3. D. XVIII. (Conc. Nic. a. 325.)

t) c. 7. D. XVIII. (Conc. Nic. II. a. 787.), c. 25. X. de accusat. (§. 1.)

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de reform.

v) Conc. Trid. l. c.

w) c. 1-3. D. XV., c. 8-13. D. XVI., nov. 131. c. 1.

diejenigen Concilien welche blos von den römischen Kaisern berufen wurden, wohin die sämmtlichen acht Concilien des Orients gehören; diejenigen welche blos der Pabst berief, worunter das Concilium vom Lateran (a. 1123.) das erste, jenes von Vienne (a. 1311.) das letzte ist; endlich diejenigen welche der Pabst mit Zustimmung der Monarchen der Christenheit berief, worunter die von Kostnitz (a. 1414-1418.), von Basel (a. 1431-1442.), von Florenz (a. 1439.) und von Trient (a. 1545-1563.) die wichtigsten sind. Da in einem allgemeinen Concilium die ganze lehrende Kirche sich darstellen soll, so ist dem Rechte nach jeder Priester daran Theil zu nehmen fähig; nach der Praxis werden aber nur die Bischöfe berufen (concilia episcoporum sunt), und andre dazu privilegirte Personen, z. B. Aebte und Generale der Mönchsorden x). Außer diesen entscheidenden Stimmen (patres concilii) werden auch noch Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts mit berathender Stimme (doctores Concilii) zugelassen. Die Zahl der wirklich Gegenwärtigen, um als allgemeines Concilium zu gelten, ist nicht bestimmt. Die Abstimmung geschieht nach Köpfen, jedoch auf den Concilien von Kostnitz und Basel wurden die Stimmen nach den vier Nationen der Teutschen, Italiener, Franzosen und Engländer gezählt. Den Vorsitz führt der Pabst entweder in Person oder durch einen Legaten. Von dem Verhältniß des Conciliums gegen den Pabst (§. 18. 19.) und von seiner Authorität in Glaubenssachen (§. 12.) ist oben gehandelt. Seine Disciplinarverordnungen werden zuweilen in einzelnen Ländern

x) Convocationsbulle des Conc. Trid. vom Jahr 1542.

oder Diöcesen entweder gar nicht oder modificirt angenommen. Ob seine Beschlüße einer päbstlichen Bestätigung bedürfen, ist in der neuern Zeit bestritten; es wird aber gewiß richtiger bejaht (§. 19.), da schon bei dem Concilium von Nicäa etwas Aehnliches vorkommt *y*). — In der protestantischen Kirche ist die freie Entwicklung der Synoden durch die Consistorialverfassung verhindert worden. Nur hin und wieder wurde eine Presbyterialverfassung mit Kreis- und Provinzialsynoden erhalten, z. B. in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Berg *z*). In Preußen ist in der neuern Zeit von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ein Entwurf zur genauern Ausbildung der Synoden vorgelegt worden, welcher Gemeinden unter einem Presbyterium, Kreissynoden unter einem Superintendenten, Provinzialsynoden unter einem Generalsuperintendenten enthält, und endlich auf eine Landessynode hinweißt *a*). Allein da jene beyden Aemter vom Landesherrn und auf Lebenszeit besetzt werden, und auch noch die Consistorien mit bedeutender Competenz fortdauern sollen, so hat jener Vorschlag sehr lebhaften Widerspruch gefunden *b*).

---

y) *Labbei* Collect. T. I. p. 343.

z) Verhandl. der Westph. Provinzialsynode, Essen 1819. S. 14 - 19.

a) Entwurf einer Synodalordn. v. J. 1817.

b) S. die achtbaren und freimüthigen Aeußerungen der Westph. Provinzialsynode a. a. O. S. 20 - 38.

§. 24.

IV. Verhältniß der Kirche zum Staat. A) Katholisches System c).

Wiewohl der Staat, von der mechanischen Seite aufgefaßt, blos als eine äußere Zwangsanstalt erscheint, so ist es doch vorzüglich die Gesinnung, welche ihm Leben, Zusammenhang und einen sittlichen Character ertheilt, indem sie den Zwang durch freiwillige Pflichterfüllung entbehrlich macht. Da nun der Grund aller Pflicht zuletzt aus der Religion hergeholt werden muß, so ist die Religion die eigentliche Begründung des Staats; und die Kirche als das Organ der Religion und die Erzieherin des Gewissens ist die nothwendige Ergänzung desselben in allen Theilen, wo er auf der Gesinnung beruht. So gewiß nun die Freiheit über dem Zwang, der Geist über der Mechanik steht, so gewiß steht die Kirche als Idee, über der Idee des Staats. Aeußerlich muß dieses um so schärfer hervortreten, je öfter die Kirche bei der Verwilderung des Staats zur Anwendung ihrer höhern Gesetze Gelegenheit findet, wie man dieses im Mittelalter nicht verkennen wird. Eine Entzweiung war deswegen nicht vorhanden; vielmehr eine Vereinigung, indem jedes in seinem Wesen anerkannt wurde. Hierauf beruht auch die Einrichtung des heiligen römischen Reiches, gleichsam die weltliche Grundlage der großen christ-

c) *Sauter* §. 125 - 150. *Böhmer* §. 14 - 25. E. F. Schlosser Anmerk. zu Fievee: Ueber Staatsverfassung, Frankf. 1816. S. 182 - 214., Sommer a. a. O. S. 43 - 63., v. Droste über Staat und Kirche, Münster 1816.

lichen Republik d). Will man das Mittelalter wegen des Ansehens tadlen, welches es der Kirche einräumte, so macht man ihm, da der Nachdruck aller Kirchengewalt blos auf der Meinung beruht, nur den Vorwurf, daß damals kirchliche Strafen, z. B. die Excommunication, mehr als jetzt die körperlichen gefürchtet wurden. Der Tadel gegen dieses System, welches man das hierarchische nennt, rührt eigentlich daher, daß man die Mißbräuche der Gewalt durch einzelne Kirchenregenten als Folgerungen desselben ansah, und dagegen den Staat zu Hülfe rief. In der That geht das neuere Kirchenstaatsrecht meistens darauf hin, Bedrückung oder Mißtrauen zu organisiren; namentlich so bei den österreichischen Canonisten aus den Zeiten Josephs II. e). Man muß aber dabei fragen, welche Gewährleistung man denn gegen die Mißbräuche des Staates hat? — Da die öffentliche Moral der germanischen Völker noch die christliche ist

---

d) c. 10. 11. D. XCVI., c. 34. X. de elect. (1. 6.), c. 6. X. de majorit. (1. 33.), c. 13. X. de judiciis (2. 1.), N. Vogt Rheinische Geschicht. B. I. S. 145. fgde.

e) J. v. Müller Fürstenbund (Werke B. IX. S. 162.): Ueber die Diöcesanrechte herrschen viele irrige Vorstellungen, welche als Privatmeinungen ihren Weg ungeahndet gehen, bis dieser sie vor die Augen eines Fürsten oder Ministers bringt, welche sie für ihr System nutzen. Man hat solche Sätze der österreichischen und baierischen Canonisten gegen die urkundlichsten Rechte citirt gesehen. — Andre denken zu metaphysisch; ich möchte bald sagen, einige zu evangelisch. — Desselben Briefe (Werke B. XVI. S. 156.): Sobald Kaiser Joseph der zweite seyn wird, wie einer der Jünger, wird Pabst Pius der sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen!

und seyn muß, so kann der Staat auch in der jetzigen Zeit sich nicht völlig gegen die Kirche verschließen. Hingegen ist die frühere Stellung der Kirche gegen den Staat von selbst weggefallen. Also soll jetzt jedes frei seyn auf und in seinem Gebiet; der Staat aber soll die Stimme der Kirche hören, wenn er etwas gegen das christliche Gesetz unternimmt, und die Kirche soll ihre Beschlüße dem Staate mittheilen, um nicht mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch zu gerathen. Die Kirche soll den Staat unterstützen durch Einbürgerung der Gesinnung; und der Staat die Kirche durch die Achtung gegen ihre Diener und ihre Einrichtungen. So stimmen also das katholische und das protestantische Kirchenrecht der Sache nach überein (§. 25.). Ganz irrig ist es aber, wenn einige glauben, daß es eine für das bürgerliche Leben hinreichende Moral gebe, und daß also der Staat alles Christenthum entbehren könne *f*).

§. 25.

B) Protestantische Grundsätze *g*).

Bei Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach protestantischem Kirchenrecht muß sich der Einfluß der drei Systeme, welche über die Kirchengewalt aufgestellt werden (§. 21.) wiederholen. Das **Territorialsystem** betrachtet die Kirchengewalt als einen Theil der Landeshoheit, und erklärt mithin die Kirche dem Staate unterworfen. In den deutschen Reichsgesetzen

---

f) Voulez-vous faire une révolution, il vous faut commencer par décatholiser la France. *Mirabeau.*

g) J. Gaupp über das Verhältniß der protest. Kirche zum Staate mit Rücksicht auf Preußen, Glogau 1820.

liegt dieses System zwar zum Grunde; allein in der Anwendung ist es von Seiten des Staates selbst vielfach gemildert worden, theils durch Aufstellung eigner Behörden für die Kirchenregierung (Consistorien), wozu auch Geistliche zugezogen werden, theils durch vorsichtige Ausübung des jus in sacra. Das **Episcopal**- und das **Collegialsystem** stimmen darin überein, daß sie die Rechte der Landeshoheit und der Kirchengewalt als auf ganz verschiedenem Grunde beruhend genau unterscheiden, wenn gleich beide zufällig in der Person des Landesherrn vereinigt seyn können. Da das Episcopalsystem veraltet ist, so hat man diese Theorie hauptsächlich mit Beziehung auf das Collegialsystem durchgeführt. Dieses setzt also eine Unabhängigkeit zwischen Kirche und Staat voraus. Da aber die Kirche so wie der Staat eine Erscheinung im Raum ist, und wegen ihres moralischen Einflußes auf die Gemüther, kann er sich gegen sie nicht ganz gleichgültig verhalten. Auf den Punkten, worin sich beide berühren, hat man nun gewisse Rechte des Staats gegen die Kirche zugelassen, welche man die Hoheitsrechte in Ansehung der Religion (jus circa sacra majestaticum) nennt. (Wegen der Wechselseitigkeit beider Verhältnisse mußte man freilich auch von Rechten der Kirche gegen den Staat reden.) Man hat diese auf folgende drei Klassen zurückgeführt: 1) Das Recht die äußere Religionsübung einer Kirche zu beschränken, wo sie mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch geräth, z. B. bei übermäßigen Feiertagen, Processionen, u. s. w. Man nennt dieses zwar noch: jus reformandi; allein hier hat dieser Ausdruck einen viel beschränktern Sinn, wie in den Reichsgesetzen (§. 21.). 2) Das Recht der Aufsicht (inspectio saecularis), kraft dessen der Staat über die bestehenden Einrich-

tungen Bericht abfodern und die Einsicht neuer Gesetze oder neuer Stiftungen verlangen kann. Hierauf beruht auch das jus placeti regii. 3) Das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche (advocatio ecclesiae), welches eher eine Pflicht genannt werden sollte *h*). — Diese Eintheilung wird jetzt auch meistens von katholischen Canonisten angenommen, und in der That ist gegen sie nichts zu erinnern, so fern man nicht vergißt, daß das festeste Band zwischen Staat und Kirche Achtung und Vertrauen sind, wofür sich aber keine Rechtsregeln geben lassen.

§. 26.

C) Gewissensfreiheit und Toleranz *i*).

Die richtige Begränzung zwischen Staat und Kirche vorausgesetzt, wird es leicht seyn, sich über die so vielfach in Anspruch genommenen Punkte, Gewissensfreiheit und Toleranz zu verständigen. Unter jener versteht man die Möglichkeit in Religionssachen sich ein eignes Urtheil zu bilden und dieses zu befolgen. Betrachtet man diese Möglichkeit blos als Thatsache, so kann sie niemand entzogen werden, weil das Denken durch keine Macht unterdrückt werden kann. Nimmt man sie aber als ein Recht, so müßte diesem die Pflicht der Kirche entsprechen, in ihren Mitgliedern auch eine von dem Kirchenglauben etwa abweichende Ueberzeugung als erlaubt anzuerkennen. So widersinnig es aber wäre, dem Staate zuzumuthen, daß er eine revolutionnäre Gesinnung seiner Bürger für rechtlich möglich erklärte, so wenig kann die Kirche einen Grundsatz aufstellen, wodurch

---

h) c. 20. c. XXIII. q. 5. (Isidor. c. a. 625.)

i) *Sauter* §. 36. 75. 137 - 140. *Böhmer* §. 3. 7. 267.

sie ihre eigne Grundlage, die Einheit des Glaubens, aufhebt. Hieraus folgt also, daß von dem Gesichtspunkt der Kirche aus niemals die Gewissensfreiheit als Grundsatz ausgesprochen werden kann, vielmehr wird und muß sie, vermöge des Glaubens an ihre Wahrheit (§. 11.), eine von ihr abweichende Ueberzeugung entweder ausdrücklich oder durch die That als Irrthum erklären. Jedes andre wäre Indifferentismus *k*). Das weitere Benehmen gegen den Irrthum führt nun zu der Lehre von der Toleranz, wobei man wieder den kirchlichen und den bürgerlichen Gesichtspunkt unterscheiden muß. Aus den obigen Gründen kann aber von einer kirchlichen oder theologischen Toleranz nicht die Rede seyn, weil die Kirche um ihrer Selbsterhaltung willen immer den Irrthum zu bekämpfen und den Irrenden zurück zu führen suchen muß. Allerdings ist es aber hiebei christliche Pflicht, sich keiner andrer Mittel als derjenigen, welche auf die innere Ueberzeugung wirken, zu bedienen *l*). Die bürgerliche Toleranz wird wieder in die öffentliche und Privatduldung eingetheilt. Letztere umfaßt das Verhältniß des einzelnen Menschen zu dem andren, welches ohne alle Rücksicht auf Religionsverschiedenheit nach dem Grundsatz der Nächstenliebe beurtheilt werden sollte! Die öffentliche Duldung betrifft das Verhältniß des Staats zu den Religionsgesellschaften andren Glaubens. Hiebei kann sich der Staat entweder so verhalten, daß er blos eine Kirche für die herrschende erklärt, und die übrigen

---

k) Ausführlich zeigt dieses *de la Mennais* sur l'indifférence, Paris 1818., welches Werk bereits fünf Auflagen und zwei Uebersetzungen erlebt hat.

l) c. 3 - 6. D. XLV.

entweder gar nicht oder nur beschränkt zuläßt; oder so, daß er alle drei christliche Confessionen mit gleichen Rechten aufnimmt; oder endlich so, daß er auch den nicht christlichen Religionen das Bürgerrecht ertheilt. Das Nähere beruht auf Staatsverträgen und selbst auf dem Geist jedes Zeitalters *m*).

---

m) Aus dem Gesichtspunkt der Politik können die Ansichten sehr verschieden seyn; z. B. *Warburton* the alliance between church and state, welcher behauptet, daß es nothwendig eine herrschende Kirche geben müsse; dagegen Hegewisch über Toleranz im Braunschweig. Journal 1789.

Zweites Kapitel.

Geschichte des canonischen Rechts n).

§. 27.

Einleitung.

Das canonische Recht bedarf zu einer gründlichen Behandlung eben so sehr wie das römische Recht einer historischen Darstellung seiner Quellen oder einer äußeren Rechtsgeschichte, da hier der Stoff noch weit größer, und aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen nach Maaßgabe der kirchlichen Verfassung jedes Zeitraums zusammengesetzt ist. Außerdem ist diese Untersuchung für die ganze Litteraturgeschichte des Mittelalters und dadurch auch für die Geschichte des römischen Rechts nach Justinian höchst wichtig und unentbehrlich, wie dieses noch neuerlich Savigny's Werk o) bewiesen hat. Die Auf-

n) Spittler Gesch. des canon. Rechts, Halle 1778. (geht nur bis in das neunte Jahrhundert.) Dem Inhalt nach gehören hieher auch die oben (§. 1. not. *a*) angeführten Werke von Doujat und Glück.

o) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815. 2 B. 8.

gabe dieser Rechtsgeschichte ist, nach Feststellung gewisser Zeiträume, unter jedem folgende drei eng verbundne Zweige zu betrachten: die Geschichte der Verfassung *p*), dann die Quellen selbst *q*), endlich die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung. Eine Bearbeitung der Geschichte des canonischen Rechts in dieser Verbindung giebt es bis jetzt noch nicht, wiewohl sie hier aus gleichen Gründen wie im römischen Recht gefodert werden kann.

§. 28.

I. Vom Anfang der Kirche bis auf Dionysius den Kleinen (1-500).
A) Geschichte der Verfassung. 1) Im Innern *r*).

Bei der Darstellung der ältesten Kirchenverfassung

---

p) Diese jedoch nur in so fern, als sie auf die Quellen Einfluß gehabt hat. Daher genügt es hier im Allgemeinen auf die Werke über Kirchengeschichte zu verweisen (§. 5. not. *q*).

q) Die Werke über das neuere canonische Recht seit Gratian werden in der Folge gelegentlich genannt. Ueber das ältere sind folgende litterärische Hülfsmittel zu bemerken: I. Sammlungen: *Voelli* et *Justelli* Bibliotheca jur. can. veter. Paris 1661. II. T. fol., *G. Beveregii* Pandectae canonum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum Oxon. 1672. II. T. fol., *P. Coustant* epistolae Roman. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innocent. III. Paris 1721. — II. Abhandlungen: *Petr. de Marca* diss. de veter. Canon. collection., *B. Z. van Espen* dissertationes (in Opp. edit. Lovan. T. III.), Fratr. *Balleriniorum* de antiq. collect. jur. can. (in ihrer Ausgabe der Opp. Leonis M. T. III.). Eine Sammlung der Abhandlungen von Coustant, Marca, den Gebrüdern Ballerini, Berardi und Quesnel enthält folgendes Werk: De vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge — collegit *A. Gallandius*, zuletzt Mogunt. 1790. II. T. 4.

r) *Sauter* §. 51-61., *Böhmer* §. 26-31.

weichen die Katholiken und Protestanten weniger über die Thatsachen selbst, als über die Voraussetzungen ab, woraus sie jene Thatsachen erklären. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten ist es daher nothwendig, sich hier blos an das Urkundliche zu halten; dieses ist aber um so leichter, als die streitigen Punkte schon früher bezeichnet worden sind (§. 11. 15. 17. 20. 21.). — Die Stiftung der christlichen Kirche beginnt der Natur der Sache nach mit einzelnen Gemeinden, welche in den größern Städten von Palästina von den Aposteln kraft der ihnen verliehenen Gewalt eingerichtet, mit Gesetzen versehen, und gewissen Vorstehern (episcopi und presbyteri) unterworfen wurden (§. 15.). Obwohl auch diesen wieder eine wirkliche Gewalt übertragen wurde *s*), so war die Ausübung derselben doch überall sowohl durch den Geist christlicher Liebe gemildert, wie auch durch den lebendigen kirchlichen Gemeinsinn unterstützt. Daher wurde so oft wie möglich die Gemeinde selbst zugezogen *t*). Unter den Aeltesten standen wieder gewisse männliche und weibliche Diener (diaconi, diaconissae), jene zur Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Unterstützung im Gottesdienst, diese zur Krankenpflege *u*). Nachdem diese Einrichtungen in Palästina befestigt waren, wurden ähnliche Gemeinden unter den Heiden gestiftet, worunter die von Rom, Antiochia, Alexandria, Ephesus und Smyrna die berühmtesten sind. Die Verbindung unter den Gemeinden erhielt sich von selbst, so lange die Apostel herumreisten, oder

---

s) Tit. I. 5. 13. II. 15., I. Tim. V. 10. 20.

t) Act. VI. 5. XV. 22.

u) Act. VI. 1 - 10. VIII. 5. I. Tim. III. 8. Rom. XVI.

durch Briefwechsel und Bothschaften *v*), wo die Gemeinden nicht weit auseinander lagen; daher kam ein Subordinationsnexus zur Erhaltung der Einheit noch nicht zur Sprache. Nach und nach bekam aber das Ganze eine festere Gestalt. Noch vor dem Ende des ersten Jahrhunderts wurde der Bischof von dem Presbyter auch in der Benennung *w*) genau unterschieden (§. 15. 16.). Den Bischöfen wurden gewisse Districte bezeichnet, außerhalb welcher ihre Gewalt sich nicht erstrecken sollte *x*) (sonst paroecia, jetzt dioecesis). Von den Städten aus wurden nun auch Gemeinden auf dem Lande eingerichtet, und diesen ein Presbyter unter Aufsicht des Bischofes vorgesetzt *y*). Ferner traten schon im zweiten Jahrhundert die Bischöfe derselben Provinz bei Gelegenheit der Religionsstreitigkeiten in Concilien zusammen; und da diese natürlich in der Hauptstadt der Provinz gehalten wurden, so entwickelte sich hieraus das Ansehen der Metropoliten, deren Daseyn sich bis in das zweite Jahrhundert verfolgen läßt *z*).

§. 29.

2) Verhältniß der Kirche zum Staate.

Die Römer hatten zwar eine Staatsreligion, allein mit völliger Gleichgültigkeit gegen andre. Da also die

---

v) Act. XV.

w) *S. Ignat.* († 110.) ep. ad Magn. no. 6. ad Trall. no. 2. 3.

x) Can. Apost. 33. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341.), c. 2. c. IX. q. 3. (ex eod. concil.).

y) Conc. Sard. (a. 347.) c. 6., c. 4. D. XCV. (Conc. Carthag. IV. a. 398.), c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. a. 372.).

z) *Bingham* Orig. eccles. Vol. I. Lib. II. c. 16. 17.

jüdische Religion, auch schon wegen des politischen Verhältnisses, worin Judäa als Provinz mit Rom stand, nicht unerlaubt war *a*), so kam dieses eine Zeitlang auch den Christen zu Statten, weil sie in den Augen der Römer anfangs blos als Juden betrachtet wurden *b*). Später freilich mußten sie auch den Haß auf sich nehmen, welchen die Römer gegen die rebellischen Juden trugen; und wahrscheinlich ist dieses eine der Ursachen der Christenverfolgungen, deren Gründe so sehr im Dunklen liegen. Außerdem würkten noch dahin die bittern Angriffe der heidnischen Philosophen (Celsus, Crescens, Lucian, Plotin und Porphyrius), der starke Anhang, welchen die Christen unter allen Ständen fanden, endlich ihre zurückgezogene Lebensweise, welche von dem verdorbenen Zeitalter als Menschenhaß und auf geheime Laster gedeutet wurde *c*). Die Verfolgung unter Diocletian (303.) war aber die letzte, weil bald nachher Constantin zum Christenthum übertrat (324.). Unter ihm und seinen Nachfolgern, Julian ausgenommen, wurde nun das Heidenthum selbst durch harte Strafen vertilgt *d*), und auch

---

a) Später wurden die Juden selbst wichtiger bürgerlicher Rechte fähig erklärt. Fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2.), fr. 15. §. 6. de excus. (27. 1.).

b) *Sueton.* Claud. c. 25.

c) *Tacit.* Ann. XV. 44., *Euseb.* hist. eccl. IV. 7., *Plin.* epist. X. 97. 98.

d) Tit. Cod. Theod. de apostat. (16. 7.), tit. C. Th. de pagan. (16. 10.). Die Juden hingegen waren geduldet und geschützt, c. 2 - 4. 11 - 13. 15. 16. 20. 21. 25. C. Th. de judaeis (16. 9.); nur sollten sie keinen zu ihrer Secte bekehren, und auch die getauften Juden nicht verfolgen, c. 1. 5 - 7. 18. 26. 28. eod.

nur eine Kirche als die herrschende erklärt, woraus die strengen Ketzergesetze entstanden e). Zugleich erhielt die Kirche wichtige bürgerliche Vorrechte; sie durfte ein eignes Vermögen erwerben f), die Geistlichen wurden von Steuern und lästigen Aemtern befreit (§. 85.), und die anfangs blos schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe (episcopalis audientia) wurde in gewissen Fällen zu einer wirklichen Gerichtsbarkeit erhoben g). Von nun an konnte sich auch die Kirchenverfassung freier entwicklen. Die Rechte der Metropoliten wurden fester bestimmt h), und von ihnen wieder einige unter dem Namen Exarchae, Archiepiscopi, Primates und Patriarchae ausgezeichnet. Unter diesen waren die von Rom, Alexandria, Antiochien und Jerusalem die bedeutendsten i), welchen später der von Constantinopel gleich trat k). Seit dem VI. Jahrhundert wurde der Name Patriarcha nur auf diese fünf angewendet, und unter den vier letztern eine gewisse Rangordnung festgesetzt l). Bei dem Bischof von Rom kömmt aber dieser Beiname besonders im Occident seltner vor, wegen des allgemeinen Vorrangs seines apostolischen Stuhls (§. 17.), der nun auch staatsgesetzlich anerkannt wurde m). Schon früh hatte er auch das Recht erhalten,

e) Tit. C. Th. de fid cathol. (16. 1.), id. tit. C. Just. (1. 1.), tit. C. Th. de his qui super religione contend. (16. 4.), tit. C. Th. de haeret. (16. 5.), id. tit. C. J. (1. 5.).

f) c. 1. C. de SS. eccles. (1. 2.)

g) c. 23. C. Th. de episcop. (16. 2.), nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 35., nov. 79. 83. 123. c. 21 - 23.)

h) Can. Apost. 33., c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341.)

i) c. 6. 7. D. LXV. (Conc. Nicaen. a. 325.)

k) c. 3. D. XXII. (Conc Constantin. I. a. 381.)

l) c. 6. 7. D. XXII. (Conc. Constantin. IV. a. 869.), c. 23. X. de privileg. (5. 33.)

m) Nov. Valentin. III. Lib. II. tit. 17., nov. 131. c. 2., *P. de Marca* de concord. sacerd. et imper. Lib. I. c. 5.

gegen die Sentenz eines Metropoliten Appellationen anzunehmen *n*). Die meisten Geschäfte wurden auf Provinzialsynoden verhandelt. Die Wahl der Bischöfe geschah durch den Clerus unter Zuziehung des Adels und des Volkes (§. 125.), welches aber im Orient bald wegfiel *o*). Der Erwählte wurde von dem Metropoliten bestätigt, und von ihm mit Zuziehung andrer Bischöfe consecrirt. Die Wahl des Bischofs von Rom geschah auf ähnliche Weise (§. 127.) und unter kaiserlicher Bestätigung, welche man noch im VI. und VII. Jahrhundert durch den Exarchen von Ravenna einholte. — Im Verhältniß zum Staat wurde, auch nachdem dieser christlich geworden war, die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt *p*), indem die Stellung, welche die Kaiser zu den Concilien einnahmen, sich nur auf die äußere Ordnung beziehen sollte. Da sie aber bald in den theologischen Streitigkeiten selbst als Parthei auftraten, so wurde die Religion am byzantinischen Hofe eine Sache des Ehrgeitzes und der Politik, und dadurch allmählig die spätere Trennung der griechischen und lateinischen Kirche vorbereitet.

§. 30.

B) Quellen des Rechts. 1) Aeltere Zeit *q*).

In den ersten Jahrhunderten beruhte die Einrichtung und Disciplin der Kirche auf den überlieferten Vor-

---

n) Conc. Sardic. a. 347. c. 4. 5. bei Gratian c. 7. c. VI. q. 4., c. 36. c. II. q. 6., *Dupin* de antiq. eccl. discipl. Diss. II.

o) nov. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

p) Nov. 6. praef., c. 2. 3. D. XCVI. (Conc. Chalced. a. 451.), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Idem a. 495).

q) *Sauter* §. 151 - 157., *Böhmer* §. 54. 55.

schriften ihrer Stifter und auf dem Ansehen der Lehrer, nicht auf geschriebenen Gesetzen. Man hat zwar zwei Werke, nämlich die canones Apostolorum und die constitutiones Apostolicae, welche den Aposteln, und ein drittes: de hierarchia ecclesiastica, welches Dionysius dem Areopagiten († 117.) zugeschrieben wird. Allein die beiden letztern sind entschieden unächt und viel jünger. Wichtiger ist das erste, welches zwar nicht seinem Ursprung r), wohl aber dem Inhalt nach für ächt erklärt und daher in die Sammlungen der Kirchengesetze aufgenommen wurde. Später wurde es sowohl im Orient wie im Occident als Gesetz ausdrücklich bestätigt, und zwar dort alle 85, hier nur 50 canones s). Wahrscheinlich fällt ihre Entstehung zwischen das zweite und dritte Jahrhundert; doch zeigt sich in ihnen selbst manche Spur stufenweiser Vermehrung. — Die eigentlichen Gesetze beginnen mit den Concilien, wovon die von Ancyre und Neucäsarea (a. 314.) die ältesten sind, deren Beschlüsse sich auf uns erhalten haben. Bei der großen Anzahl der Concilien, welche seitdem rasch aufeinander folgten, wäre es dringend nothwendig gewesen, eine Sammlung ihrer Beschlüsse unter öffentlicher Autorität zu veranstalten. Allein da dieses jedem Bischofe für sich überlassen blieb, so ist von den Canonensammlungen der ältern Zeit keine Nachricht auf uns gekommen. Die erste Spur findet sich in den Verhandlungen des Conciliums von Chalcedon

---

r) c. 3. §. 64. D. XV. (Gelasius a. 494.)

s) c. 1. 3. 4. D. XVI., c. 1. D. XX. — Spittler a. a. O. S. 65-73. Abgedruckt am besten in *Cotelerii* Patr. Apost. T. I. p. 201. Auch in Böhmers Ausg. des C. J. Can. und in Gothofred's Ausg. des C. J. Civ.

(a. 451.). Aus diesen geht in der That hervor, daß jeder Bischof seine Sammlung mitbrachte, worunter sich nun aus natürlichen Gründen große Verschiedenheiten ausweisen. Die Sammlung der römischen Kirche zeichnete sich, abgesehen von den Lesarten, dadurch aus, daß die Beschlüsse des Conciliums von Constantinopel (a. 381.) fehlten, und daß die Beschlüsse des Conciliums von Sardika (a. 347.) mit den Nicäischen unter demselben Namen verbunden waren. Weiter enthielt sie nichts *t*). Die griechischen Sammlungen hingegen waren viel vollständiger, wie sich dieses theils aus einzelnen Anführungen daraus, theils aus den Uebersetzungen schließen läßt, welche davon für den Occident gemacht wurden. — Von jetzt an läßt sich die Geschichte der Sammlungen genauer verfolgen *u*).

---

t) Die Beweise liegen in jenen Acten und in Innocent. I. († 417.) epist. 29. 31., welcher von den Nicäischen Canonen sagt: quos solos ecclesia Romana agnoscit, und dann an andern Orten doch die Sardicensischen als gültig anführt. — P. Quesnell gab einen codex canonum aus drei alten gleichlautenden Manuscripten heraus (Opp. S. Leonis, 1675. T. II.), welcher höchst wahrscheinlich in den betreffenden Theilen jener römische ist. *B. van Espen* Diss. (in Opp. T. III. p. 13.).

u) Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sey dieselbe, welche bei *Justell.* l. c. T. I. p. 29. abgedruckt stehe. Allein höchst wahrscheinlich hat Justell diese nach selbstgebildeten Voraussetzungen aus spätern Sammlungen zusammengesetzt Spittler a. a. O. S. 96., *Glück* l. c. §. 170.; und auch ersteres beruht auf bloßem Mißverständniß.

§. 31.

2) Dionysius der Kleine *v*).

Wenn die occidentalische Kirche ihre Sammlung vervollständigen wollte, so war nichts einfacher, als daß sie eine orientalische Canonensammlung übersetzen, und etwa die wichtigsten Provinzialconcilien des Occidents hinzufügen ließ. Jenes geschah in der That bald nach dem Concilium von Chalcedon. Die wahrscheinlich älteste *w*) Uebersetzung ist unter dem Namen der Prisca canonum translatio in einem oft unverständlichen, barbarischen Latein auf uns gekommen *x*). Die Mängel derselben erzeugten bald das Bedürfniß einer andern, welche auch von dem Abt Dionysius dem Kleinen († 536), einem Scythen von Geburt, nach einem erweiterten Plane unternommen wurde. Seine Arbeit zerfällt in zwei Haupttheile, Concilienschlüsse und päbstliche Decretalbriefe (decreta), welche also hier schon den Rechtsquellen gleichgestellt sind. I. Jene beginnen mit den fünfzig apostolischen Canonen. Dann folgt eine Uebersetzung der griechischen Concilienschlüße nach der Ordnung, die er in den griechischen Handschriften vorfand. Diesen fügte er noch die Concilienschlüße von Sardika (a. 347) und von

---

v) *Sauter* §. 163. 164., *Böhmer* §. 55. 56.

w) *P. de Marca* (Diss. de veter. can. collect. cap. II. §. 2.) will zwar in einem spanischen Kloster zwei Manuscripte eines lateinischen codex canonum aus der Periode vor Dionysius gesehen haben, der doch nicht jene prisca sey. Allein dieses ist ein Irrthum (§. 36. not. x).

x) Abgedruckt bei *Justell.* T. I. p. 277. Eine nach fünf vaticanischen Handschriften berichtigte Ausgabe besorgten die Ballerini (Opp. Leon. T. III. p. 473) und nach dieser *Mansi* Conc. T. VI. col. 1105.

Carthago *y*) (a. 418) hinzu, die schon im Original lateinisch waren, und das Ganze erhielt den Namen: codex canonum veteris ecclesiae. II. Die Zahl der aufgenommenen Decrete beläuft sich auf 38, worunter ein Brief vom Pabst Siricius v. J. 385. das älteste und ein andrer vom Pabst Anastasius II. († 498) das letzte Stück ist. Dieser Theil erhielt den Namen: collectio decretorum Pontificum Romanorum. Später wurde, vielleicht noch von Dionysius selbst, ein Nachtrag als collectio II. angehängt. — Das Ganze ist vor dem Jahr 525 gewiß beendigt gewesen. Durch die politischen Verhältnisse begünstigt kam diese Sammlung im ganzen Occident in Gebrauch, und erhielt sich sehr lange, indem sie fortwährend mit den erscheinenden Decretalen und andren Stücken bereichert wurde. Auch war der Codex, welchen Pabst Hadrian I. dem Kaiser Karl (a. 774) zum Geschenk machte, nichts anders wie die Dionysische Sammlung mit jenen Zusätzen *z*). Bald nach Karl wurde sie aber in den fränkischen Staaten durch eine andre Sammlung verdrängt (§. 37). In Italien hingegen blieb sie unter beständigen Vermehrungen noch immer im Gebrauch; es finden sich daher im C. J. C.

y) Dionysius nennt diese letztere die statuta concilii Africani. Sie wurden wegen ihrer Nützlichkeit schon frühe ins Griechische übersetzt. *Justell.* T. I. p. 305. ließ sie mit dieser Uebersetzung zur Seite und mit der Aufschrift: codex ecclesiae Africanae nochmals abgesondert drucken. Unter diesem Namen hielt man sie lange für ein vollständiges Synodalgesetzbuch der africanischen Kirche, bis daß man in der neuern Zeit die Identität entdeckte.

z) Ausgaben der Dionysischen Sammlung giebt es nur nach Hadrianischen Handschriften. Die erste ist von *Jo. Wendelstein* (Mogunt. 1525. fol.), dann von *Fr. Pithou* (Paris 1609), von *Chr. Justeau* (Paris 1628. und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 101), endlich von *Harzheim* (Concil. German. T. I. p. 131), jedoch nur die erste Hälfte.

noch Stücke aus dem neunten Jahrhundert, welche sich auf sie beziehen *a*).

§. 32.

II. Von Dionysius dem Kleinen bis auf die Trennung der griechischen und lateinischen Kirche (500-860). A) Verfassung. 1) Im Innern *b*).

Die Verfassung der Kirche war schon durch Güterbesitz und durch die genaue Verbindung der Geistlichkeit so fest gegründet, daß sie fortbestand, auch als das westliche römische Reich von den Germanen überwältigt wurde. Die Eroberer waren meistens schon Christen, jedoch von der arianischen Seite, wodurch zuweilen die blutigsten Verfolgungen entstanden, z. B. durch Genserich in Afrika. Die Franken aber, welche unter Chlodwich den wahren christlichen Glauben angenommen hatten, machten diesen nach und nach auch unter den Gothen und Longobarden herrschend. Durch die Naturkraft und innere Anlage dieser Stämme trat nun gleichsam ein neues Moment in die Kirche, an welchem sich die erziehende Kraft des Christenthums erst recht offenbaren sollte. In Rom, dem Mittelpunkte des kirchlichen Lebens, wurde die Cultur der Abendlande geleitet, und mehr als einmal vor Zerstöhrung jeder Art geschützt c). So wurde das Ansehen der Päbste durch Verdienste gerechtfertigt, durch die Verhältnisse zu den fränkischen Königen befestigt und durch den Geist des Zeitalters vollendet. — Die Verhältnisse

---

a) c. 1. D. XIX. (Nicol. I. a. 865.), c. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850.).

b) *Sauter* §. 112. 113., *Böhmer* §. 31. 32.

c) J. v. Müller Reisen der Päbste (Werke B. 8.).

mit dem Orient dauerten mittelst des Exarchetas zwar immer noch fort. Allein durch die äußern Schicksale beider Reiche und mehr noch durch den verschiednen Geist in Behandlung der Religionssachen giengen auch die Kirchen immer auseinander. Die Streitigkeiten zwischen dem Pabst Nicolaus I. und dem Patriarchen von Constantinopel Photius (858 - 867) führten endlich eine gänzliche Trennung der griechischen und lateinischen Kirche herbei. Auf dem Concilium von Florenz (a. 1439.) wurde ein Theil der griechischen Kirche wieder mit der abendländischen vereinigt. Seit dieser Zeit werden daher die unirten und die nicht unirten Griechen unterschieden. Letztere nennen sich die katholische und apostolische oder die orthodoxe Kirche *d*).

§. 33.

2) Verhältniß der Kirche zum Staate.

In das frühere Verhältniß der römischen Kaiser traten jetzt die germanischen Fürsten ein, wobei es jedoch auf ihre Persönlichkeit ankam, wieviel sie davon benutzen wollten. Durch die Stellung, welche die Kirche insbesondre in dem mächtigen fränkischen Reiche einnahm, wurden schon jetzt alle spätern Erscheinungen des Mittelalters vorbereitet, und ihre Würkungen dauern zum Theil noch bis auf unsre Zeiten fort. Durch Schenkungen erwarb die Kirche beinahe alle Fiscalgüter und eine Masse andren Eigenthums; und wiewohl sie wiederholt von den großen Staatsbeamten desselben beraubt wurde, so erwarb sie immer wieder aufs neue *e*).

---

d) *A. de Stourdza* sur l'église orthodoxe, übersetzt von Kotzebue Leipz. 1817.

e) *Montesquieu* esprit des loix XXXI. q. 10.

Wegen dieses großen Güterbesitzes und oft auch als Getreue des Königs wurden die Bischöfe zu den Berathungen zugezogen, welche dieser mit seinen Leudes hielt. Umgekehrt wurden aus demselben Grunde die Concilien auch zu weltlichen Angelegenheiten benutzt (concilia mixta). Aus jenen Versammlungen entstanden nun später die Reichstage, und auf ihnen dauerte natürlich das Sitz- und Stimmrecht der Bischöfe fort (Ursprung ihrer Reichsstandschaft) *f*). Die Wahlen der Bischöfe bestanden anfangs in der alten Art, jedoch unter dem großen Einfluß der germanischen Fürsten. Unter den fränkischen Königen der ersten Dynastie wurden sie aber blos vom Könige ernannt, etwa auf Empfehlung der Laien der erledigten Diöcese, und dann dem Metropoliten die Consecration übertragen *g*). Den Königen der zweiten Dynastie wurde dieses Recht zu nominiren und zu investiren ausdrücklich vom Pabste bestätigt *h*), und dieses blieb auch im Gebrauch, wiewohl die Capitularien die Wahl wieder dem Clerus und dem Volke der Diöcese zurückgaben *i*). Hieraus entstand eine so große Abhängigkeit der Kirche, daß die fränkischen Könige sich selbst deren Regenten nannten *k*) und eine Menge Gesetze (Capitularien) über

---

f) Runde über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe, Gött. 1775. 4., Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte §. 119-123.

g) *Marculfi* formulae L. I. c. 5-7.

h) Die Urkunde v. J. 774. zwischen Hadrian I. und Karl d. Gr. ist abgedruckt bei *Biener* de orig. et progr. ll. germanic. T. I. p. 313.

i) Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2. (bei Gratian c. 34. D. LXIII.), Capit. Ludov. Pii a. 816. c. 2.

k) Capit. Ludov. Pii a. 823.

Kirchensachen erließen. Aufgehoben wurde dieser Nachtheil aber durch die bürgerliche Gewährleistung, welche der Kirche jetzt überall zur Seite stand, und durch die ausgedehnte bischöfliche Gerichtsbarkeit.

§. 34.

3) Verhältniß des Pabstes.

Bei der Ernennung des Pabstes trat der fränkische König Pipin in die Stelle der griechischen Kaiser. Als nämlich die Griechen das Exarchat wider die Longobarden nicht mehr zu behaupten vermochten, wurde er vom Pabst Stephan zu Hülfe gerufen (a. 752.). Nach deren Besiegung schenkte er dem Pabst die griechischen Besitzungen in Italien; sich selbst hatte er schon vorher zum römischen Patrizius machen lassen, welche Würde ihm Einfluß auf die Pabstwahl ertheilte. Sein Sohn Karl der Große bestätigte dem Pabst Hadrian I. die Schenkung *l*), und erhielt von diesem sogar das Recht den Pabst zu erwählen *m*), welches aber Ludwig der Fromme wieder dem römischen Volke zurückgab *n*). Zu derselben Zeit (a. 774.) hatte das römische Volk durch Hadrian alle seine Rechte dem König Karl übertragen *o*), also damals schon das westlich römische Recht wieder hergestellt. Dieses wurde vollendet, als Karl durch Leo III. zum Kaiser ge-

---

l) Savigny Gesch. des R. R. im M. Bd. I. S. 309-316.

m) S. die Urkunde not. h., auch c. 22. D. LXIII. (Siegeb. Gembl. chron. ad a. 773.).

n) c. 30. D. LXIII.

o) S. die ang. Urkunde. Ihre Ueberschrift ist: SCtum Romanum de lege Regia qua a Papa Senatu Populoque Romano jus omne et potestas Carolo M. et in eum transfertur.

krönt wurde (a. 800.). Seit dieser Zeit bestand die genaueste Verbindung zwischen der päbstlichen und kaiserlichen Macht, jedoch so daß lange noch erstere der letztern untergeordnet war.

§. 35.

B) Quellen des Rechts. 1) Im Orient *p*).

In der orientalischen Kirche blieb in Ansehung der Rechtsquellen das alte Verhältniß, indem diese theils aus den kaiserlichen Gesetzen, theils aus den Schlüßen der allgemeinen und particulären Concilien bestanden. Jene wurden größtentheils mit in die Sammlungen von Justinian und die jüngern in die Basiliken aufgenommen *q*). Von den Concilieucanonen gab es unstreitig Sammlungen (§. 30.), von denen wir aber nichts Näheres wissen, und welche anfangs blos unter Privatauthorität veranstaltet waren. Epoche in dieser Hinsicht macht das Concilium von Constantinopel v. J. 692. (Conc. Trullanum, von Trullum einem gewölbten Saal), welches eine gesetzliche Sammlung veranstaltete, die aus Canonen und aus den Briefen und Werken gewisser Kirchenvorsteher (also wie im Occident die Decretalen) bestand *r*). Der Theorie nach hat dieser Codex noch jetzt gesetzliche Kraft in der orientalischen Kirche *s*). — Die

---

p) *Sauter* §. 158 - 161.

q) Einzelne Gesetze finden sich noch in folgenden neuen Sammlungen: *Bonef.* Jur. Orient. Paris. 1573. 8., *Leunclav.* Jur. Graec. Rom. Francf. 1596. II. T. fol.

r) Eine Aufzählung steht in c. 7. D. XVI.

s) Einen Abdruck des ersten Theils desselben mit einigen spätern Zusätzen enthält folgendes Werk: *Jo. Tilius* Decreta Apostolorum et SS. Conciliorum, Paris 1540. 4.

Werke, wodurch die kaiserlichen und kirchlichen Gesetze verbunden gesammelt wurden, gehören unten in die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung.

§. 36.

2) Im Occident. a) Spanien t).

In Spanien, wo die Kirche schon frühe in einem blühenden Zustand erscheint, war eine Sammlung und Uebersetzung der Concilienschlüße wahrscheinlich u) schon in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhanden, welche also älter wie die Prisca und wie Dionysius (§. 31.) gewesen seyn muß. Ihr Inhalt ist aber nicht näher bekannt: auch ist die Uebersetzung wahrscheinlich nicht auf einmal und von Einem Manne gemacht worden. An diese Sammlung schließt sich diejenige an, welche allen historischen Nachrichten zufolge v) dem h. Isidor († 636), Bischof von Sevilla (Hispalensis), zugeschrieben wird w). Diese zerfällt wie jene von Dionysius in zwei

t) *Sauter* §. 166. 168. *Böhmer* §. 55. 56.

u) Die Beweise giebt Spittler a. a. O. S. 194., *Santander* in der unten zu nennenden Abh. S. 48-55.

v) *Santander* p. 55 - 69.

w) Da diese Sammlung, wie sich unten (§. 37.) ergeben wird, für Deutschland ein ganz besondres Interesse hat, worüber die Untersuchungen noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden können: so sind vorläufig folgende litterärische Hülfsmittel zu bemerken: *Aguirre* Collect. maxima concilior. Hispan. Rom. 1693. IV. T. fol., Codex veterum canon. Hispaniae S. Isid. Hispal. ope C. *Cenni* T. I. Rom. 1759. 4., *C. de la Serna Santander* praefat. in veram collection. a D. Isidor. adornat. Bruxel. an VIII., Spittler S. 203-220., die Ballerini a. a. O.

Haupttheile, Synodalschlüsse und Decretalen der römischen Bischöfe. Ihr jüngstes Stück ist vom Jahr 633. Später ist sie fortlaufend vermehrt worden, jedoch so daß in den Manuscripten häufig das ursprüngliche Register voran stehen blieb, woraus man ihre erste Beschaffenheit noch erkennen kann. Gedruckt ist sie noch nicht; denn was Cenni dafür ausgab, ist nur eine Uebersicht ihres Inhalts. Der Jesuit A. Burriel und nach ihm der Spanier de la Serna Santander, Bibliothekar in Brüssel, hatten die Herausgabe unternommen, wovon aber nur die Vorrede erschienen ist. Dagegen hat man in der neuern Zeit viele Handschriften derselben aufgefunden *x*), welche je jünger je mehr mit Zusätzen bereichert sind. Bei weitem die älteste ist aber eine Handschrift, welche unter dem Bischof Rachion von Strasburg (a. 787) verfertigt ist, und noch jetzt dort aufbewahrt wird *y*). Wegen ihres Alters enthält sie nur erst wenige Zusätze, und sie kann daher zu einer Vergleichung am füglichsten benutzt werden.

---

x) Ein Verzeichniß der spanischen Handschriften giebt *Santander* l. c. p. 5-27: Auch die beiden Manuscripte, welche P. de Marca in Spanien sah (§. 30. not. w), sind, wie Constant bewiesen hat, nichts anders wie die Sammlung Isidors.

y) Grandidier in seiner Geschichte des Bisthums Straßburg hielt diesen Codex für eine eigne Sammlung jenes Bischofs; allein schon Spittler (Gesch. des can. Rechts S. 245) vermuthete ganz richtig, daß er nur Abschrift einer alten längst bekannten Sammlung sey, was nach der weitläufigen Beschreibung, welche Koch in den notices et extraits des manuscrits de la bibliothêque nationale, T. VII. P. II. p. 173-215. davon mitgetheilt hat, jetzt gewiß geworden ist.

§. 37.

b) Fränkisches Reich. α) Pseudo-Isidorische Sammlung. A) Beschaffenheit derselben z).

Die isidorische Sammlung blieb nicht auf Spanien eingeschränkt, sondern verbreitete sich mit manchen Vermehrungen auch im Frankenreiche, wie die vielen Handschriften beweisen, welche sich davon noch jetzt in französischen Städten, namentlich in Laon, Noyon, Beauvais und Soissons vorfinden. In dem IX. Jahrhundert kamen aber hier auf einmal Stücke uralter Kirchengesetze in Umlauf, von denen keiner der bisherigen Codices etwas enthalten hatte. Dieses geschah nicht blos so, daß diese Stücke einzeln circulirten, sondern sie wurden auch in ganzen Codices aufgehäuft, von denen Handschriften bis auf uns gekommen sind. Der Sammler nennt sich selbst Isidorus; auch liegt bei ihm unverkennbar die Isidorische Sammlung zum Grunde; allein deren Stücke sind theils interpolirt, theils mit etwa hundert falschen Decretalbriefen vermischt, welche verschiednen Päbsten von Clemens I. bis auf Damasus († 384) in den Mund gelegt werden. In einigen Handschriften giebt sich dieser Isidor den Beinamen mercator, nirgends aber peccator, der sonst freilich bei vielen Bischöfen und auch in der ächt isidorischen Sammlung vorkommt. Die erste Anführung einiger dieser unächten Stücke findet sich in der Capitulariensammlung des Mainzer Diacon Bene-

z) *Sauter* §. 169 - 173., *Böhmer* §. 56., *Santander* l. c. p 69-112., Spittler a. a. O. S. 220 folgde.

dict (c. a. 845), jedoch noch ohne die Päbste zu nennen. Die erste namentliche Erwähnung geschieht in einem Schreiben Karl des Kahlen v. J. 857. Gleichzeitige Nachrichten stellen den Erzbischof Riculph von Mainz als deren Verbreiter dar *a*). Die beste Handschrift ist eine Vaticanische, deren Alter an das Jahr 860 hinaufsteigt, und welche in der neuern Zeit nach Paris gebracht worden ist *b*). Die Beweise der Unächtheit sind durch Critik entschieden geführt worden c). Unstreitig ist sie westfränkischen Ursprungs; allein wer ihr eigentlicher Verfasser sey, ist ungewiß. Einige schreiben sie dem Diacon Benedict selbst zu *d*); andre dem Bischof Remedius von

---

a) *Hincmar.* Rhem. Opusc. c. 24., *Bened.* Levita in Praef. (Baluz. T. 1. p. 803.)

b) Die Ballerini haben sie genau beschrieben. Eine wiederholte Beschreibung mit Vergleichung vier andrer unter sich sehr abweichender Handschriften steht in den Notic. et extr. T. VI. p. 265-301. — Gedruckt findet sich die Pseudo-Isidorische Sammlung in ihrer ganzen Form nur bei Merlin Coll. Conc. (§. 2. not. h).

c) Schon im XIV. Jahrhundert erhob sich der Verdacht gegen sie, *Mars. Patavin.* de re imperator. et pontific. P. II. c. 27.; dann im XV. Jahrhundert, *Nic. de Cusa* Cardin. de concordant. cathol. L. II, c. 34. L. III. c. 2. Am ausführlichsten bestritten sie die Centuriatores Magdeburg. C. II. c. 7. Die Vertheidigung übernahm wieder *F. Turrianus* pro canon. Apostol. etc. Par. 1573, wurde aber bitter widerlegt von *D. Blondell.* Pseudo-Isidor. et Turrian. vapulantes Genev. 1628. Auch Coustant, die Ballerini u. a. haben gegen die Aechtheit entschieden.

d) Spittler a. a. O. S. 250-54., Eichhorn Deutsch. Rechtsgesch. §. 153. Dagegen: *Dürr* de suffragan. Episcopor. Germaniae (Mogunt. 1782.) §. 1. not. c.

Chur *e*); noch andre halten sie für successiv entstanden, was in der That durch die Abweichung der Handschriften und durch eine gewisse Gedankenlosigkeit, die man darin entdeckt *f*), bestätigt wird. Eine vierte Meinung endlich schreibt sie dem Bischof Ingilram von Metz zu *g*). Als dieser nämlich in einer Streitigkeit gegen andre Bischöfe nach Rom reiste, soll er dort dem Pabst, dessen Ansehen er grade bedurfte, die sogenannten capitula Ingilramni überreicht haben, welche den Gedanken nach wirklich ganz mit den falschen Decretalen übereinstimmen. Auch finden sich den meisten Handschriften des Pseudo-Isidor jene capitula eingefügt. Allein in der neuern Zeit behauptet man umgekehrt (wiewohl nicht aus genügenden Gründen) daß die capitula jünger und als ein Auszug der falschen Decretalen gemacht worden seyen *h*).

§. 38.

B) Zweck und Erfolg dieser Sammlung.

Seitdem die Unächtheit der fränkischen Sammlung und ihrer einzelnen Stücke einmal entdeckt war, so hat

---

e) Cleß Culturgesch. von Würtemb. T. I. p. 135; dagegen Spittler a. a. O. S. 235-238.

f) In der Vaticanischen Handschrift z. B. steht fol. 4. die Verwerfung der canones Apostolorum grade wie c. 1. D. XVI. Auf fol. 1. hingegen heißt es: Propter eorum authoritatem caeteris conciliis praeponimus canones qui dicuntur Apostolorum.

g) Notic. et extraits T. VI. p. 294-301.

h) *Ballerini* l. c. P. III. c. VI. §. 2., Spittler a. a. O. S. 235.

es an Vermuthungen über den Zweck ihres Verfassers nicht gefehlt, welche man gewöhnlich mit viel größerer Bestimmtheit ausspricht, als es einstweilen noch geschehen kann. Wir wollen hier drei Meinungen unterscheiden: 1) Die meisten der neuern Schriftsteller, sowohl Katholiken wie Protestanten, schreiben ihm nicht nur die unmittelbare Absicht zu, die päbstliche Macht zu erhöhen, sondern sehen auch die Erhöhung, welche sie im Mittelalter wirklich erlangt hat, größtentheils als Erfolg dieser Sammlung an. Was den ersten Theil dieser Behauptung betrifft, so hat sie anfangs freilich viel für sich, besonders wenn man bei Febronius und andren die dahin passenden Stellen immer so angeführt findet, als ob die ganze Sammlung blos aus solchen bestände. Man behauptet selbst, daß das später sogenannte Papalsystem sowohl der Sache als dem Ausdruck nach erst in jener Sammlung gleichsam erfunden worden sey. Alles dieses wird aber schon bedeutend gemildert, wenn man bei näherer Betrachtung findet, daß bei weitem die kleinere Zahl der unächten Briefe sich mit der Kirchenverfassung beschäftigt, sondern daß sie meistens von unbedeutenden Gegenständen handeln, z. B. von den Ceremonien der Ordination, dem Weihwasser, von geweihten Gefäßen, von der dreifachen Messe auf Weihnachten, von der Tonsur, von den Fasten, von der Verlegung der Leiber der Apostel u. s. w. Widerlegt wird es aber vollends, wenn man beweist, daß zur Zeit wo die Sammlung entstand, das System, welches sie erfunden haben soll, schon lange der That und dem Worte nach vorhanden war *i*). Es könnte also der Verfasser nur die Absicht

---

i) Man kann dieses sehr leicht schon aus der Sammlung Gra-

gehabt haben, eine allgemein schon anerkannte Ansicht durch das Ansehen der ältesten Päbste zu stützen, wovon man aber den eigentlichen Grund dann nicht begreift. Hiedurch wird auch der andre Theil jener Behauptung widerlegt. Denn wenn das Pabstthum einmal schon früher diese Richtung eingeschlagen hatte, so befolgte es dieselbe auch weiter nach der Art, wie die Zeiten sie ihm vorschrieben, und von jener Sammlung ganz unabhängig. Zudem fehlt es noch immer an dem Beweis, daß die falschen Stellen später so häufig benutzt worden seyen *k*).

---

tians nachweisen, indem man mit den falsch-isidorischen Stellen, welche dort vorkommen, die ächten Stellen ähnlichen Inhalts vergleicht, und zwar solche welche älter sind, als die pseudo-isidorische Sammlung, z. B. über das päbstliche Primat c. 2. D. XXI. (Pseudo-Isid.) mit c. 11. D. XI. (Innoc. I. a. 416), c. 12. c. XXIV. q. 1. (Innoc. I. a. 417), c. 5. c. XXIV. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 7. D. XIX. (Leo I. a. 445), c. 14. c. IX. q. 3. (Symmach. a. 503), c. 4. D. XXII. (Gregor. I. a. 599). — Ueber das Recht der Appellation an den römischen Stuhl c. 1-8. 15-18. 20. 21. c. II. q. 6. (Pseudo-Isid.), c. 9. c. III. q. 6. (Pseudo-Isid.) mit c. 17. 18. c. IX. q. 3. (Gelas. c. a. 495), c. 5. §. 2. D. XVII. (Pelag. II. a. 587). — Ueber den Satz, daß keine Synode ohne des Pabstes Erlaubniß gehalten werde c. 1. D. XVII. (Pseudo-Isid.) mit c. 6. D. XVII. (Symmach. a. 501), c. 4. D. XVII. (Pelag. I. a. 557), c. 5. D. XVII. (Pelag. II. a. 587). — Ueber den Titel: episcopus universalis, c. 4. c. III. q. 5. (Pseudo-Isid.) mit S. Leon. I. († 461) epist. 62. — Endlich über die ganze Ansicht des Zeitalters vom päbstlichen Stuhl c. 2. D. XIX. (Conc. Agath. a. 680), c. 3. D. XIX. (Capit. Carol. M. a. 801).

k) Die bekannte Antwort Nicolaus I. an die französischen Bischöfe (auch bei Gratian c. 1. D. XIX.) beweist so wenig hiefür, als für dessen Kenntniß von deren Unächtheit.

Endlich ist es gewiß, daß in Spanien die falschen Decretalen niemals in Aufnahme gekommen sind *l*), und dennoch hat hier der Pabst dasselbe Ansehen, wie in andren Ländern. — 2) Eine andre Meinung geht dahin, der Verfasser müsse einmal von einem Metropoliten beleidigt worden seyn; und habe um sich zu rächen, die Rechte der Metropoliten und der Provinzialconcilien zu erniedrigen gesucht, die der Bischöfe hingegen möglichst befestigt *m*). Die Erhöhung der päbstlichen Macht sey also nur eine entferntere Rücksicht gewesen. In der That lassen sich auch hiefür viele Stellen anführen. — 3) Nimmt man eine successive Entstehung der Sammlung an, so kann nicht von einer Absicht, sondern nur von der Unwissenheit der Sammler die Rede seyn. Man kann sich das Ganze dann so erklären: Wenn Italien seinen Dionysius, Spanien seinen Isidor hatte, so ist es wahrscheinlich, daß auch im fränkischen Reich Sammlungen veranstaltet wurden; allein wegen der größern Unwissenheit, die hier herrschte, ohne Unterscheidung der ächten Theile. Es ist bekannt, wie jedes Jahrhundert in der Kirchengeschichte seinen Verfälscher aufzuweisen hat, und es ist gewiß, daß schon vor Pseudo-Isidor die ächte spanische Sammlung selbst mit einigen falschen Stücken vermehrt war *n*). Um so mehr muß in der fränkischen Sammlung eine große Anzahl solcher Stücke nach und nach aufgehäuft worden seyn. Als man nun, vielleicht

---

l) Den Beweis giebt *Santander* l. c. p. 90.

m) Schmidt Gesch. d. Deutsch. B. III. S. 16. — Jene Voraussetzung paßte wirklich recht gut auf den Bischof Ingilram (S. 37.).

n) Spittler a. a. O. S. 219.

durch Riculph, die ächte spanische Sammlung kennen lernte, so wurde sie zwar hauptsächlich beibehalten, allein aus der fränkischen bereichert. Die Verschiedenheit der Manuscripte, die Unordnung welche in der Sammlung herrscht, endlich selbst die Widersprüche o) können als unterstützende Beweise hiefür angeführt werden.

§. 39.

β) Capitularien p), und capitula der Bischöfe.

Wegen des Ansehens der fränkischen Könige in Kirchensachen (§. 33.) gehören auch deren Gesetze zu den Quellen des Kirchenrechts dieser Periode q), und sind in Gallien, in Deutschland und selbst in Italien bis in das XII. Jahrhundert im Gebrauch geblieben. Die erste Sammlung derselben veranstaltete der Abt und später Erzbischof Ansegisus (a. 827) in vier Büchern, wovon die beiden erstern das Kirchenrecht betreffen. Hieran schließen sich drei andre Bücher, welche Benedictus Levita sammelte (a. 845), die aber außerdem noch Canonen, Decretalen, Stellen aus den Kirchenvätern, aus deutschen Volksrechten und aus dem römischen Recht enthalten, so daß seine Sammlung auf ein allgemeines Rechtsbuch angelegt scheint. Zu diesen Werken kamen bald noch vier Zusätze von Unbekannten r). — Die capi-

o) c. 2. D. XXI. (Pseudo-Isid.)

p) *Sauter* §. 174. 175., *Biener* de orig. LL. German. T. I. §. 54. 55. 59., v. Savigny a. a. O. S. 94-101., Eichhorn a. a. O. §. 150.

q) c. 9. D. X. (Leo IV. c. a. 847).

r) Abgedruckt stehen diese Sammlungen bei Baluze, Canciani und Georgisch.

tula episcoporum sind Verordnungen über die Kirchenzucht, welche die Bischöfe entweder allein oder auf den Synoden erließen. Meistens sind es Auszüge aus den größern Sammlungen.

§. 40.

C) Geschichte der Bearbeitung. 1) Im Orient *s*).

Die rechtswissenschaftliche Thätigkeit fängt beinahe bei jedem Volke mit Compilationen an. Die roheste Weise zu sammlen ist nach chronologischer Ordnung, worauf die nach Materien und Titeln folgt, sobald jene für den Gebrauch unbequem gefunden wird. In der griechischen Kirche hat es frühe solche Auszüge und Zusammenstellungen gegeben, die aber verloren gegangen sind. Die älteste, welche wir gedruckt besitzen, ist von Johann von Antiochien, erst Advocat (daher der Beiname: Scholasticus), dann Apocrisiar, endlich Patriarch unter Justinian. Seine Sammlung ist, gewiß als Nachahmung der Pandecten, in 50 Titel eingetheilt *t*). — Das zweite kirchliche Bedürfniß war eine bequeme Uebersicht der so zahlreichen kaiserlichen Gesetze über Kirchensachen. Johann schrieb daher auch einen *νομοκανων* ebenfalls in 50 Titeln, d. h. eine Sammlung, worin unter jedem Titel die Canonen und die einschlagenden Gesetze aus dem Justinianeischen codex und aus den Novellen eingetragen sind. Erstere citirt er aber nur nach Rubriken und Zahlen, weil er sich hiefür auf seine erste Sammlung beziehen konnte *u*). — Im IX. Jahrhundert wiederholten sich

s) *Sauter* §. 158-162.

t) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 499.

u) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 603.

beinahe buchstäblich diese Erscheinungen, weil sowohl kirchliche Verordnungen wie weltliche Gesetze über Kirchensachen in neuer Anzahl vorhanden waren. Eben so waren im Civilrecht neue Sammlungen veranstaltet worden. Alles dieses bewog den Photius, Patriarchen von Constantinopel, zu zwei Werken, einem syntagma canonum und einem nomocanon. Ersteres ist noch nicht gedruckt; es enthält den Codex der Trullanischen Synode (§. 35.) mit mehreren Synodalschlüßen bis zum Jahr 879 vermehrt. Später um das Jahr 1120 schrieb der Mönch Johann Zonaras darüber einen Kommentar, welcher gedruckt worden ist *v*). In dem nomocanon sind die obigen 50 Titel auf 14 zurückgeführt *w*). Er galt bis in das XII. Jahrhundert beinahe als Gesetzbuch, und wurde noch i. J. 1190 von Theodor Balsamon, Patriarch von Antiochien, durch Scholien erläutert. Ueberhaupt nahm die Bearbeitung des Kirchenrechts im Orient jetzt denselben Character an, wie die des Civilrechts, und bestand in Auszügen, Paratitlen, Scholien, Glossen, selbst Werken in Versen *x*).

§. 41.

2) Im Occident *y*).

Im Occident sind die wissenschaftlichen Versuche sehr unbedeutend; in Italien und im fränkischen Reich selbst gar keine vorhanden. In Africa schrieb (c. a. 547)

---

v) Bei *Beverege* l. c. T. I. p. 1.

w) Abgedruckt bei *Justell.* T. II. p. 785.

x) Mehreres ist noch gedruckt bei *Justell.* T. II. und *Beverege* T. II.

y) *Sauter* §. 166. 167., *Böhmer* §. 55.

der Diacon **Fulgentius Ferrandus** eine breviatio canonum in 232 Kapiteln, d. h. ein lateinisches Excerpt fast aller griechischen und africanischen Concilienschlüße. Diese Arbeit ist von Dionys ganz unabhängig, indem sie keine Decretalbriefe enthält und in der lateinischen Uebersetzung mit der spanischen Sammlung (§. 36.) übereinstimmt. Sie scheint eher Auszug eines eignen codex ecclesiae Africanae zu seyn *z*). Auf ihn folgt die concordia canonum des africanischen Bischofs **Cresconius** (c. a. 690). Dieser nahm die beiden Theile der Dionysischen Sammlung, riß ihre Stücke aus der chronologischen Ordnung und brachte sie materienweise unter 300 Titel. Sie enthält also genau dasselbe wie Dionysius, nur in einer andren Ordnung *a*). Voran setzte er eine breviatio canonum, d. h. ein Register über das Ganze ebenfalls in 300 Titeln, welches oft allein als ein eignes Werk abgeschrieben und auch so gedruckt worden ist *b*). — Endlich findet sich von dem Bischof **Martin** von Braga in Portugall (Bracariensis) eine collectio canonum vel capitulorum LXXXIV. (c. a. 572), welche einen Auszug lateinischer und griechischer Synoden, letztere nach einer eignen Uebersetzung, enthält c). Auch bei Gratian werden sie oft citirt, jedoch mit der irrigen Aufschrift: ex concilio Martini Papae *d*).

---

z) Abgedruckt bei *Justell* T. I. p. 418.
a) Abgedruckt bei *Justell* T. I. app. p. 34.
b) Abgedruckt bei *Justell* T. I. p. 486.
c) Abgedruckt bei *Justell* T. I. app. p. 7.
d) z. B. c. 5. c. XXI. q. 5.

§. 42.

III. Von Nicolaus I. bis an Gratian (860-1150). A) Verfassung. 1) Der ganzen lateinischen Kirche *e*).

Die Verfassung blieb bis in das XI. Jahrhundert im Ganzen wie zu Ende des vorigen Zeitraums. Die Bischöfe wurden meistens von den Königen ernannt und investirt. Den päbstlichen Stuhl besetzten die Römer oft nach dem Willen mächtiger italienischer Markgrafen, und die Bestätigung des Kaisers wurde häufig gar nicht nachgesucht. Dieses änderte sich jedoch, als die Kaiserwürde an die deutschen Könige durch Otto I. übergieng, welchen Pabst Johann XII. gegen die Araber und gegen innere Partheien zu Hülfe gerufen, und wie Karl den Gr. gekrönt hatte (a. 962). Indem gleich im folgenden Jahre der lasterhafte Pabst durch ein vom Kaiser berufenes Concilium abgesetzt wurde, so entwickelte sich von hier an die Schirmvogtei der deutschen Könige über die Kirche von Rom. Im Ganzen war also die Kirche in den Händen der Fürsten, welche deren Aemter feil boten; und die Bischöfe lebten wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben. Unter diesen Verhältnissen wurde Hildebrand, Sohn eines Zimmermanns, als Gregor VII. auf den päbstlichen Stuhl erhoben (1073-1085). Sein großartiger Geist hatte es schon bei seinem Vorgänger durchgesetzt, daß die Pabstwahl, bei welcher sonst immer viele ärgerliche Auftritte vorfielen, von den Königen und dem römischen Volke mehr unabhängig gemacht wurde (§. 127.). Den hauptsächlichsten Antheil erhielt jetzt ein stehendes Wahlcollegium (§. 93.),

---

e) *Sauter* §. 180., *Böhmer* §. 31 - 34.

die Cardinäle. Ferner sollte die Erneuerung und strenge Durchführung der alten Cölibatgesetze die Geistlichen dem geistigen Leben ergebener machen. Endlich begann er auch die Investiturstreitigkeiten, um die Wahlen der Bischöfe von dem Einfluß der weltlichen Fürsten zu befreien *f*). Durch Gregor erhielt die Kirche den gewaltigen Schwung und die Selbstständigkeit, welche sie bis auf die neuesten Zeiten bewahrt hat.

§. 43.

2) Verfassung der deutschen Kirche *g*).

Die Spuren des Christenthums, welche sich im Innern von Deutschland noch unter römischer Herrschaft finden, wurden durch die Völkerwanderung fast gänzlich wieder vertilgt. Erst im VIII. Jahrhundert wurde es dort, besonders durch Missionäre, die aus England herüber kamen, wieder verbreitet, unter welchen besonders Winfried oder der h. Bonifacius, der Apostel der Teutschen genannt wird. Zuletzt war er Erzbischof von Mainz, und starb als Märtyrer unter den Friesen (a. 754.). Durch Klöster, welche er überall im Innern anlegte, sorgte er für Verbreitung der Religion, für Erziehung junger Geistlichen und für eine Zuflucht der Wissenschaften. Vor allem knüpfte er die Kirche fest an das kirchliche Oberhaupt, womit er auch in fortwährendem Ver-

---

f) Sonderbar ist es, daß protestantische Schriftsteller gegen den großen Mann viel gerechter sind wie die katholischen. Jo. Voigt Hildebrand und sein Zeitalter, Weimar 1815., Jo. Müller Reisen der Päbste No. 5., Dessel d. Allg. Weltgesch. B. XV. C. 2.

g) *Sauter* §. 237-240.

kehr stand. So wurde die Verfassung der deutschen Kirche im Ganzen dieselbe, wie in andern Staaten, nur noch genauer mit dem Pabst verbunden. Durch eine geschickte Leitung der Gemüther, besonders der deutschen Fürsten, siegte der Pabst auch in dem Investiturstreit, welcher endlich durch das Wormser Concordat v. J. 1122 zwischen Calixtus II. und Heinrich V. (pactum Calixtinum) beendigt wurde. Nach diesem leistete der Kaiser auf das Ernennungsrecht der Bischöfe Verzicht; an seine Stelle traten die Capitel, d. h. ein ähnlicher Ausschuß wie das Cardinalscollegium; der Pabst bestätigte die Wahl; der Kaiser belehnte mit der Weltlichkeit.

§. 44.

B) Quellen des Rechts.

Die Rechtsquellen der vorigen Periode dauerten auch in dieser der Theorie nach fort, wurden aber wenig mehr unmittelbar, sondern in neuern Bearbeitungen befragt. Allgemeine Gesetze wurden wenige erlassen, wohl aber viele päbstliche Decretalen. — Für das deutsche Kirchenrecht entstand eine Quelle in den deutschen Nationalconcilien (§. 3.) und in dem Wormser Concordat *h*).

§. 45.

C) Geschichte der Bearbeitung *i*).

Bei der großen Mannichfaltigkeit der Quellen mußte bald das Bedürfniß einer bequemeren Verarbeitung fühl-

h) Abgedruckt bei *Baron.* T. XII. Annal. ad a. 1122, *Leibnitz* Cod. diplom. P. I. num. II., *Schmauss* corp. jur. publ. p. 2.

i) *Sauter* §. 176 - 179., *Böhmer* §. 57. Statt aller: v. Savigny a. a. O. Th. II. S. 273-294.

bar werden. Es geschah also jetzt im Occident, was früher im Orient; man verließ die chronologische Ordnung und stellte Materienweise zusammen. Solche Arbeiten finden sich in großer Anzahl, so daß sie zuletzt als Quellen selbst gebraucht wurden. Die meisten sind noch nicht gedruckt, z. B. von Anselmus von Luna († 1086), vom Cardinal Deusdedit (c. a. 1090). Von den gedruckten ist die älteste von Regino, Abt von Prüm († 915) *k*), welche Concilienканonen nach der Uebersetzung von Dionysius, Sprüche der Kirchenväter, Decretalen aus Pseudo-Isidor, jedoch nur wenige, römisches Recht aus dem Breviarium, endlich Capitularien enthält. — Eine ähnliche aber größere Sammlung ist die von Burchard, Bischof von Worms († 1025) *l*), desselben Inhalts wie die vorige; nur citirt er die falschen Decretalen weit häufiger. Nach ihm sollen die Rechtssprüchwörter Brocardica genannt worden seyn. — Die wichtigste Sammlung endlich ist von Ivo, Bischof von Chartres (Carnotensis) († 1115). Eigentlich schrieb er zwei Rechtssammlungen. Die kleinere, Pannormia genannt, besteht aus acht Büchern *m*); die größere, das decretum, aus siebzehn *n*). Gewöhnlich hält man die erstere für einen Auszug der letztern. Allein Savigny hat bewiesen,

---

k) *Reginonis* Libri duo de ecclesiast. disciplina ed. Baluz. Paris 1671. 8.

l) *Burchardi* Wormaciensis Decretorum Libri XX, Paris 1549. 8.

m) Sie existirt in zwei Ausgaben: Basilae 1499. 4. und Lovan. 1557. 8.

n) Hievon giebt es ebenfalls zwei Ausgaben: Decretum Ivonis Lovan. 1561. fol., und in den Opp. Ivonis, Paris 1647.

daß umgekehrt die Pannormia vor dem decretum abgefaßt seyn muß o). Die benutzten Quellen sind dieselben wie oben. Nur ist das römische Recht nicht aus dem Breviarium, sondern aus den Sammlungen Justinians selbst citirt, was also beweist, daß diese damals schon wieder gangbar waren.

§. 46.

IV. Von Gratian bis auf das Concilium von Trient (1150-1560). A) Verfassung 1) der gesammten lateinischen Kirche.

Von Gregor an behaupteten den päbstlichen Stuhl in kurzer Zeit eine solche Reihe erleuchteter Männer, wie keine weltliche Regentenfolge sie aufzuweisen hat; der unerschütterliche Alexander III. (1159-1181), welcher den Kaiser Friedrich Barbarossa besiegte *p*), der liebenswürdige Innocenz III. (1198-1216) selbst ein großer Rechtskenner *q*), der gelehrte Honorius III. (1216-1227), endlich Innocenz IV. (1243-1254), welcher zuletzt doch noch den Kaiser Friedrich II. bändigte *r*). In dieser Zeit waren wirklich die Päbste bei den größten wie bei den kleinsten Angelegenheiten von Europa gegenwärtig; so bei den Eroberungen des heiligen Landes, wie bei Ausbildung der Wissenschaften des Abendlandes bis zu den Localverhältnissen der aufblühenden Universitäten. Am meisten

---

o) Eine vergleichende Uebersicht der Rubriken beider Werke hat *Doujat* Praenot. can. L. III. c. 28. nebeneinander drucken lassen.

p) Jo. Müller Reisen der Päbste No. 6. Desselb. Allg. Weltgesch. B. XV. C. 5.

q) Jo. Müller Allg. Weltg. B. XVI. C. 9. 10.

r) Jo. Müller Reisen d. Päbste No. 7.

vermogten sie in Deutschland; weniger in Frankreich, wo schon seit Ludwig dem Heil. die Staatsverhältnisse sich fester ausgebildet hatten. Mit Bonifazius VIII. (1294-1303), der vom König Philipp dem Schönen selbst eine persönliche Mißhandlung erlitt, schließt sich die Allgewalt der päbstlichen Macht. Clemens V. (1303-1308) mußte selbst den päbstlichen Stuhl nach Avignon verlegen, wodurch er und die Besetzung des Cardinalcollegiums in die Abhängigkeit der französischen Könige gerieth. Geldmangel nöthigte sie zu Besteurungen der Kirche, und so verloren sie, auch durch eigne Schuld in politische Händel und Familienrücksichten verflochten, den großartigen Ueberblick, der sie allein auf ihrer Höhe erhalten konnte. Alles dieses führte endlich zu einem großen Schisma, und zum gänzlichen Verfall der Kirchenzucht. Daher die Reformationsversuche auf den Concilien von Kostnitz und Basel (§. 19. 23.), besonders über drei Punkte: über die Vergebung der Kirchenpfründen durch den Pabst, über dessen finanziellen Rechte, endlich über die Appellationen nach Rom.

§. 47.

2) Verfassung der deutschen Kirche s).

Die deutsche Kirche hatte sich nicht von den Bewegungen des XV. Jahrhunderts ausgeschloßen, vielmehr hatten grade die nordischen Prälaten die Sache am ernsthaftesten genommen. Die Baseler Synode gerieth aber

s) *Sauter* §. 242-246., Spittler Gesch. der Fundamentalgesetze der deutschen Kirche mit einem Nachtrag von (Schalk) Leipz. 1790., *Biener* de orig. et progr. LL. german. T. II. p. 165-184., Eichhorn deutsche Rechtsg. §. 471-473.

bald mit Eugen IV. in offenen Streit. Dieser berief ein neues Concilium nach Ferrara (1438), dann im folgenden Jahre nach Florenz (§. 32.), von dem an das Baseler Concilium schismatisch wurde. Dennoch erklärte dieses den Pabst für abgesetzt, und wählte Felix V. Unter diesen Umständen wurden zwar von Kaiser Albrecht II. und von den Reichsständen die Baseler Reformationsbeschlüße auf dem Reichstage von Mainz acceptirt (26. März 1439); allein über die persönlichen Verhältnisse erklärten sie sich durchaus für neutral. Im Jahr 1446 waren endlich die Churfürsten entschlossen, selbst gegen den Willen des Kaisers ganz auf die Seite des Baseler Conciliums zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius (später selbst Pabst Pius II.) begnügten sie sich (4. Oct. 1446) mit einer bedingten Bestätigung, welche auch Eugen noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen ertheilte (4. und 7. Februar 1447). Man nennt diese die Fürstenconcordate (concordata principum). Die Bedingung bestand in einer zugesicherten Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung sollte erst auf einem Reichstag zu Aschaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Pabstes Nicolaus V. deshalb einen Vergleich in Wien ab (17. Febr. 1448), welcher dem Pabst vieles wieder einräumte. Die Absicht war unstreitig, dieses Wiener Concordat dem Reichstag vorzulegen. Allein der Pabst zog vor, mit jedem einzelnen Reichsstand deshalb in Unterhandlung zu treten. So verblieben ihm am Ende doch noch weit wichtigere Rechte,

wie in anderen Ländern. Das Baseler Concilium löste sich allmählig von selbst auf, der Gegenpabst Felix V. legte seine Würde freiwillig nieder, und selbst das Wiener Concordat gerieth wieder in Vergessenheit.

§. 48.

B) Quellen des Rechts. 1) Gemeinrechtliche. A) Einzelne Theile des C. J. Can. α) Decretum Gratiani t).

Die alten Quellen des Kirchenrechts dauerten der Theorie nach fort, doch war es schwer sie unmittelbar zu benutzen. Daher entstanden die oben (§. 45.) bemerkten Sammlungen, an welche sich die von Gratian, einem Calmaldulenser Mönch in Bologna, anschloß (c. a. 1151), welche aber wegen ihrer Reichhaltigkeit und nach den Umständen, worunter sie erschien, alle übrigen verdrängte. Auch soll sie durch den Pabst Eugen III. sehr empfohlen worden seyn (a. 1152) u). Sie ist aus Kirchengesetzen jeder Art, auch falsch-isidorischen Decretalen zusammengesetzt, wobei die ähnlichen Arbeiten von Burchard und Ivo zwar benutzt sind, doch nicht ohne Vergleichung mit den Quellen selbst. Sie ist eben so wie diese Materienweise geordnet, doch unterscheidet sie sich durch den Zweck, die widersprechenden Stellen zu vereinigen. Daher sind die Excerpte durch eigne Sätze verbunden (partes Gratiani), welche später aber doch nicht mit der Sammlung gesetzliches Ansehen erhielten. Sie zerfällt in drei Haupttheile. Der erste handelt in 101 Distinctionen theils von dem Recht und den Rechtsquellen im Allge-

---

t) *Sauter* §. 181-190., *Böhmer* §. 58.

u) Nach Aussage des verdächtigen Calendarium Bononiense ad d. IV. Nov. MCLII.

meinen (dist. I - XX), theils von den kirchlichen Personen. Jede distinctio zerfällt in canones. Der zweite Theil enthält 36 causae, d. h. Rechtsfälle, wovon jeder in mehrere quaestiones, und jede derselben wieder in canones zerfällt. Die Ordnung ist darin sehr verworren. Bei einer sehr zufälligen Veranlassung wird in der causa 33. als quaestio 3. eine Abhandlung de poenitentia eingeschaltet, welche wieder in 7 Distinctionen und jede wieder in Canonen zerfällt. Der dritte Theil, welcher de consecratione überschrieben ist, weil er damit anfängt, enthält 5 Distinctionen, jede wieder in Canonen eingetheilt. — Im Decret giebt es viele canones, welche die Ueberschrift: Palea führen. Da sich diese in der ältesten Handschrift, welche man verglichen hat, gar nicht v), in den andren nach Maaßgabe ihres Alters nur wenige finden, die oft auch nur am Rande beigeschrieben sind, so scheint es gewiß, daß sie nicht von Gratian selbst herrühren. Ueber ihre Entstehung und ihren Namen sind aber die Auslegungen sehr verschieden w). — Nach dem ganzen Zeitalter, worin die Sammlung entstand, konnte sie nicht ohne viele Fehler bleiben. Daher wurde von Pius IV. eine Commission von Cardinälen beauftragt, eine Correction vorzunehmen (correctores Romani), welche unter Gregor XIII. im J. 1580 vollendet wurde. Doch sind dadurch neuere critische Bearbeitungen nicht entbehrlich geworden x).

---

v) *Diomedes Brava* (*Grandi*) de interpolatione Gratiani in Böhmers Ausg. des C. J. C. p. XLIII.

w) *Doujat* l. c. L. IV. c. 15., *Glück* l. c. §. 27.

x) Ausgaben: die älteste von Henricus Eggestein, Argentin. 1471. fol. — Neuere critische Bearbeitungen: *Ant. Augus-*

§. 49.

β) Decretalen Gregor IX. y)

Durch die große Ausdehnung der päbstlichen Macht und ihre Mitwürkung in beinahe allen Verhältnissen, waren seit dem decretum Gratiani eine Menge von Decretalen veranlaßt worden, in welchen eigentlich weit mehr wie in jenem das practische Recht bestand. Da sie einzeln außerhalb des Decrets circulirten, so nannte man sie extravagantes. Ihre Anzahl machte bald von selbst Sammlungen nothwendig. Wir besitzen sieben solcher Sammlungen gedruckt, welche älter sind wie die gesetzliche Sammlung Gregor IX. 1) Die Sammlung eines Ungenannten (c. a. 1190), welche die Schlüße des dritten Lateranischen Conciliums (a. 1179) und die Decretalen von Eugen III. († 1153) bis auf Urban VIII. († 1187) umfaßt z). 2) Eine andre Sammlung, welche eben dasselbe und auch noch Decretalen von Clemens III. († 1191) enthält a). 3) Aus diesen beiden setzte Bernhard Circa († 1213), Probst von Pavia (Papiensis), seine Sammlung zusammen, welche er außerdem noch mit vielen ältern Stücken, die Gratian nicht enthielt, bereicherte. Seine Eintheilung in fünf Bücher und Titel ist für alle späteren Decretalensammlungen beibehalten wor-

---

tin. de emendat. Gratiani, zuletzt Vindob. 1764. 8., Gratiani canones genuini ab apogryph. discretae auth. *Berardo*, Turin. 1752., *J. H. Böhmer* in seiner Ausg. — Commentare: *Dartis* Commentarii in universum Gratiani decretum, Paris 1656. fol.

y) *Sauter* §. 191-196., *Böhmer* §. 59.

z) Abgedruckt in Böhmers Ausg. des C. J. C. app. II.

a) Abgedr. in *Harduini* Concil. T. VI. P. 2. p. 1694.

den. Er nannte sie selbst breviarium auch capitula extravagantium, und weil sie die erste Sammlung von Bedeutung war, so wurde sie in jener Zeit die compilatio prima genannt. Er schrieb auch darüber eine Summa, welche aber noch nicht gedruckt ist *b*). 4) Einen Nachtrag verfertigte (a. 1202) Johann von Valla (Vallensis), welcher einige ältere Decretalen, dann auch die von Cölestin III. († 1198) umfaßt, und schon glossirt wurde. 5) Die Sammlung des Petrus von Benevent (a. 1210), welche auf den Befehl Innocenz III. verfertigt, blos dessen Decretalen enthält, und die erste ist, die unter öffentlicher Authorität erlassen wurde. 6) Die Sammlung eines Unbekannten, welche nur die Schlüße des vierten Lateranischen Conciliums (a. 1215) und die jüngern Decretalen Innocenz III. enthält. 7) Die Decretalen Honorius III. († 1227), auf dessen Befehl gesammelt von Tancred, Archidiacon von Bologna c). — Aus diesen fünf letzten Sammlungen und seinen eignen Decretalen ließ nun Gregor IX. († 1241) durch seinen Caplan Raymund von Pennaforte eine neue Sammlung zusammensetzen, welche zu Paris (a. 1234) und zu Bologna (a. 1235) zum Gebrauch bei Gericht und für den Unterricht publicirt wurde. Sie zerfällt in fünf Bücher und Titel.

---

b) Eine Anzeige sammt biographischen Notizen steht in den Notic. et extr. T. VI. p. 49. — Die Sammlung selbst ist mit den drei folgenden abgedruckt in: Antiquae collectiones Decretal. cum *Ant. Augustin.* notis. Ilerd. 1576. cum not. Cujac. Par. 1609. Allein für sich in: Bernardi Praepos. Papiens. Breviarium, st. *J. A. a Riegger*, Friburg. 1779. P. I. Nicht vollendet.

c) Abgedruckt stud. *Jun. Cironii*, Tolosae 1645., und st. *J. A. Riegger*, Vindob. 1761.

Die einzelnen Stücke jedes Titels folgen nach der Ordnung der Päbste und werden capita genannt. Selten geben diese aber die Decretale ganz wieder, indem meistens die Geschichtserzählung (pars decisa) unterdrückt ist *d*), und nur die Entscheidung angeführt wird *e*). — In dieser Sammlung finden sich häufig folgende Abkürzungen: P. C. (Pars capituli), welches bezeichnet, daß ein caput nur ein Theil einer Decretale ist; et infra bedeutet, daß etwas ausgelassen ist; C. t. t. r. heißt Consultationi tuae taliter respondemus.

§. 50.

γ) Uebrige Theile *f*).

Bald hierauf gaben Innocenz IV. und Gregor X. zwei neue Sammlungen heraus, welche die Decretalen enthielten, die sie auf der ersten (a. 1245) und der zweiten (a. 1275) Lyoner Synode erlassen hatten *g*). Aus diesen, einigen älteren, und seinen eignen Decretalen ließ Bonifaz VIII. diejenige Sammlung verfertigen, welche unter dem Namen des Liber sextus (als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregor IX.) in Rom publicirt (a.

---

d) Diese hat erst Contius (le Conte) in seiner Ausg. des C. J. Can. Antw. 1570. III. Vol. 8. aus den ältern Sammlungen wieder hergestellt. Man citirt sie: in p. d.

e) Ausgaben: Die älteste Mogunt. s. l. et a., dann Mogunt. per Pet. Schoiffer 1473. — Commentare: *Gonzalez de Tellez* Commentarii ad Decretal. V. Libr. Gregor. IX. noviss. Lugd. 1713. IV Vol. fol.

f) *Sauter* §. 197-207., *Böhmer* §. 60-62.

g) Die erste ist abgedruckt in Böhmers Ausg. des C. J. C. app. III., die zweite in *Labbei* Coll. conc. T. XI. P. I. p. 974.

1298) und an die Pariser Universität versandt wurde *h*). Sie ist ebenfalls in fünf Bücher und Titel eingetheilt *i*). Nach ihm sammelte Clemens V. (1305-1314) die Disciplinarbeschlüße des Concilium von Vienne (a. 1311) und ließ sie als liber septimus in einem Consistorium der Cardinäle publiciren (a. 1313). Erst sein Nachfolger Johann XXII. übersandte sie an die Universitäten von Paris und Bologna (a. 1317), wo sie unter dem Namen der Clementinae glossirt wurden *k*). — So weit geht nun das Corpus juris canonici *clausum*, welcher Ausdruck schon im Jahr 1416 vorkommt, ohne daß man die nähern Umstände dieses Abschließens kennt. Dennoch erschienen noch immer einzelne Decretalen, welche extravagantes genannt, gesammelt, und später bei der Correction unter Gregor XIII. noch dem C. J. C. einverleibt wurden. Die eine Sammlung ist gegen das Jahr 1340 verfaßt, und enthält zwanzig extravagantes Johann. XXII. (1316 - 1334) in vierzehn Titel vertheilt. Die andere, welche um das Jahr 1483 verfertigt ist, enthält Decretalen von Urban IV. — Sixtus IV. (1262 - 1483), und führt daher den Namen: extravagantes communes. Sie ist in fünf Bücher und Titel vertheilt, so jedoch daß das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift vorhan-

---

h) Die Bulle, welche diese Sendung begleitete, steht in einer Handschrift, welche die Bibliothek von Gießen besitzt. *Glück* l. c. p. 356.

i) Die erste Ausgabe gehört in die ältesten Zeiten der Buchdruckerkunst, *J. H. Böhmer* Diss. de decretal. in C. J. C. T. II. p. 34.

k) Ausgabe: die älteste von 1460. — Commentare: *Ant. Alteserrae* in libros Clementinarum commentar. Par. 1680. et in Opp. T. V.

den ist. — Den Ausgaben des C. J. C. wird noch ein Liber VII. decretalium beigedruckt, welcher durch einen Niederländer Petrus Matthäus zu Leiden i. J. 1590 aus spätern Decretalen herausgegeben wurde, aber nicht gesetzliche Kraft hatte.

§. 51.

C) Von dem C. J. C. als Ganzen und dessen gesetzlichen Gebrauch *l*).

Ueber die Geschichte des C. J. C. als einer einzigen Sammlung, und selbst über die Entstehung seines Namens fehlen uns die ältesten Nachrichten *m*). Die Vollendung seiner jetzigen Form erhielt es durch die Correction unter Gregor XIII. (a. 1580) *n*). — Das gesetzliche Ansehen desselben so wie seiner einzelnen Theile hängt mit dem ganzen Gang der Rechtsbildung im Mittelalter zusammen, welches eine gesetzgebende Gewalt

---

l) *Sauter* §. 205. 208 - 216., *Böhmer* §. 63 - 67., *Glück* §. 54 - 58.

m) Die älteste Ausgabe des C. J. C. clausum ist von Mainz 1472. fol. Unter den glossirten Ausgaben wird die von Hugo a Porta, Leiden 1559. V. T. fol. gerühmt. In diesen Ausgaben sind die Canonen des Decrets noch nicht mit Zahlen bezeichnet, sondern man citirte nach den Anfangsworten. Jenes geschah zuerst in der sonst auch ausgezeichneten Ausgabe von Contius, Antw. 1570. III. T. 8.

n) Die Ausgabe erschien von den Correctoren selbst, Rom 1582. IV. T. fol., und hievon der erste sehr seltne Nachdruck in Frankfurt 1586. IV. T. 8. — Unter den neuern Ausgaben sind die besten die von den Gebrüdern Pithou (Pithoei), Paris 1687. u. Leipz. 1695. 1705., und die von J. H. Böhmer, Halle 1747. II. T. 4.

nicht so strenge wie wir unterschied. Es beruht also auf dem Zusammenhang der Päbste mit dem Leben der Universitäten und dieser wieder mit der Praxis *o*), welche endlich auch durch die Reichsgesetze bestätigt wird *p*). Hiedurch ist es aber als Ganzes, nicht blos in einzelnen Lehren aufgenommen worden. — Bei der Anwendung desselben wird die jüngere Sammlung der ältern, und bei widerstreitenden Stellen derselben Sammlung die jüngere der ältern vorgezogen. Der gesetzliche Gebrauch desselben ist übrigens noch bei den Katholiken durch die seitdem erschienenen Rechtsquellen und bei den Protestanten durch die eigenthümlichen Grundsätze ihrer Confession vielfach beschränkt.

§. 52.

2) Quellen des deutschen Kirchenrechts *q*).

Die hauptsächlichsten Quellen des deutschen Kirchenrechts aus dieser Periode sind diejenigen Urkunden, welche man unter dem allgemeinen Namen: Concordate der deutschen Nation, zusammenfaßt. Genauer muß man aber davon zwei Klassen unterscheiden. 1) Die concordata principum oder Francofurtensia, worunter man die oben (§. 47.) genannten vier Bullen Eugen IV. versteht *r*). 2) Das Wiener Concordat (§. 47.), welches

---

o) Sachsensp. B. I. Art. 1. Schwabensp. B. I. C. 5.

p) Reichshofr. Ordn. T. VII. §. 24.

q) Vgl. oben (§. 47. not. s).

r) Diese waren lange theoretisch und practisch vergessen, bis daß sie i. J. 1763. wieder herausgegeben wurden in folgendem Werk: Concordata nation. Germanicae integra ed. *J. a Horix*. Frf. et Lips. 4.

lange die concordata Aschaffenburgensia genannt wurde, weil die irrige Meinung bestand, als sey es auf einem Reichstag in Aschaffenburg abgeschlossen worden *s*).

§. 53.

C) Geschichte der Bearbeitung. 1) Die Glossatoren *t*).

Bis in das XII. Jahrhundert hatte das canonische Recht noch keine abgesonderte wissenschaftliche Bearbeitung erhalten; denn selbst das Werk von Ivo ist wie die übrigen nur Compilation der Quellen nach einem bestimmten Plan. Auch das Decret von Gratian, welches sich an Ivo anschließt, hat hauptsächlich nur diese Bestimmung; doch zeichnet es sich schon durch eine weit größere Reichhaltigkeit und durch die Verbindung der einzelnen Stellen aus (§. 48.). Dasjenige, was ihm aber die meiste Bedeutung gab, war die Zeit seines Erscheinens selbst, indem die wiedererwachende litterärische Thätigkeit des Mittelalters in ihm einen bestimmten Text erhielt, woran sie sich zu halten hatte. Dadurch wurden nun das Kirchenrecht und die Theologie als eigne Fächer getrennt, und die Lehrer des erstern als doctores oder magistri decretorum unterschieden *u*). Von da an gieng

s) Erst i. J. 1789. sind die wahren Umstände aufgeklärt worden in folgendem Werk, welches zugleich die beste Sammlung aller dieser Verhandlungen ist: *C. G. Koch* Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4.

t) *Sauter* §. 254 - 261., *Glück* §. 29. 93 - 104., 122 - 136., *Sarti* et *Fattorini* de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, Bonon. 1769. T. I. P. 1. 2. das Hauptwerk; aber nicht ganz vollendet.

u) Nach den Ansichten der neuern Zeit, welche sich überhaupt das Mittelalter selten ohne künstliche Absichten denken kann, soll

die Bearbeitung des römischen und des canonischen Rechts in Italien lange Zeit mit gleichen Schritten, selbst noch mit einem Uebergewicht des letztern. Auf den deutschen Universitäten wurde bis in das XV. Jahrhundert das canonische Recht sogar ausschließlich getrieben. Die Methode war dieselbe, welche damals bei Auslegung der h. Schrift befolgt wurde. Man erläuterte nämlich den Text durch kurze Bemerkungen (glossae), meistens Parallelstellen, welche man anfangs zwischen die Linien des Textes eintrug (glossa interlinearis). Später wurden die Glossen weitläufiger und mußten abgesondert geschrieben werden, so daß die Glosse jedes einzelnen Lehrers ein Buch für sich bildete. Schon wegen der Kostbarkeit der Manuscripte wurde es aber jetzt sehr schwer, alle Glossen zu besitzen, oder bei einer Stelle des Textes die verschiedenen Glossen zu vergleichen. Daher entstanden Compilationen der Glossen selbst, die bei einer jeden Stelle des Textes zusammengeschrieben wurden. Man nennt dieses die glossa ordinaria. Eine solche Glosse wurde für die h. Schrift von Nicolaus de Lyra, für das Civilrecht von Accursius zusammengetragen. — Ausgezeichnet ist dieses Zeitalter der Glossatoren durch seine große litterärische Thätigkeit bei geringen Mitteln, durch die große Anhänglichkeit zu ihrem Stoff, woraus ein gewisses kin-

der arme Gratian auch Schuld seyn an der später einreißenden Barbarei, und soll besonders nach Pseudo-Isidor der zweite im Rang für die Päbste gearbeitet haben. *Brucker* de philosoph. Scholast. Sec. XII. §. X. Allein gegen jenes spricht doch offenbar der reiche historische Stoff der Sammlung selbst, und gegen dieses so manches aufgenommene Stück aus der frühern Kirchendisciplin, was man eher gegen den Pabst anführen könnte.

disches, buchstäbliches Wesen hervorgeht; endlich durch den unmittelbaren Antheil, den sie an der Gesetzgebung und an dem öffentlichen Leben der damaligen Zeit gewannen. Die meisten Glossatoren des canonischen Rechts standen in hohen kirchlichen Würden, häufig waren sie Cardinäle, zuweilen selbst Päbste. Aus allen diesen Umständen entwickelte sich in der Praxis der Satz: quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum. — Neben den Glossen gab es schon gleichzeitig andre von dem Text mehr unabhängige Bearbeitungen; später endlich traten weitläufige Commentare an die Stelle der Glossen.

§. 54.

2) Bearbeitungen der einzelnen Theile des C. J. C.

Von den ersten Glossatoren des Decrets ist keiner bekannt, wenn man nicht Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus und andre Schüler Gratians dahin rechnen will. Von den jüngern werden sehr viele genannt, worunter Huguccio Pisanus († 1210) der berühmteste ist. Die glossa ordinaria ist von Johannes Seneca Teutonicus compilirt, welcher zuletzt Probst zu Halberstadt war († 1245). Später wurde sie von Bartholomäus von Brixen verbessert, der bei der Einnahme von Brescia auf Befehl des Tyrannen Ezzelino ermordet wurde († 1258). — Der berühmteste Glossator der Decretalen Gregor IX. ist Sinibaldus Fliscus, welcher später als Innocenz IV. auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde († 1254). Man gab ihm den Beinamen lumen fulgidissimum decretorum et Canonistarum dominus. Die glossa ordinaria sammelte Bernhardus Parmensis († 1266).

Schon seit der Bearbeitung der Decretalen unter Bernhardus Circa (§. 49.) wurden die decretistae und decretalistae unterschieden. — Die glossa ordinaria der Decretalen Bonifaz VIII. ist von Johannes Andreä, welcher tuba et pater juris canonici, Lumen mundi und Rabbi doctorum genannt wurde, und ein launigter Mann gewesen zu seyn scheint *v*). Er starb in der großen Pestzeit (a. 1348). — Die glossa ordinaria der Clementinen ist von demselben Jo. Andreä und von Franciscus Zabbarella († 1417). Von den übrigen Theilen ist eine solche Glosse nicht mehr gesammelt worden. Man hat also über die extravagantes Johann. XXII. nur einen Commentar von Zenzelinus de Cassanis. Von den extrav. communes sind einige Decretalen glossirt von

---

v) So verewigte er in seinem Werke über den arbor consanguinitatis §. 9. (in Böhmers Ausg. p. 1101) seinen Bedellen Petrucio. Auch war seine Tochter Novella so gelehrt, daß sie ihren Vater bei den Vorlesungen ersetzte, wenn dieser krank war, *P. L. Guingené* histoire littéraire d'Italie (Paris 1811. 2 T. 8.) T. II. p. 299. Von ihr heißt es in einem ungedruckten Werke einer Zeitgenossin Christina von Pisa (Paris. Manuscr. No. 7396. fol. 97, auch *Wolf* de mulier. erudit. Gött. 1739. p. 406): Quant à sa belle et noble fille, que il tant aima, qui ot nom Novelle, fist apprendre lettres et si avant ès drois, que quand il étoit occupéz d'aucune ensoine, parquoi ne pouvoit vacquier à lire les leçons à ses écoliers, il envoyoit Nouvelle sa fille en son lieu lire aux écoles en chaiere, et afin que la biauté d'elle n'empechast la pensée des oyans, elle avoit une petite courtine au-devant d'elle, et par cette manière suppléoit et allégeoit aucune fois les occupations de son père. — Er selbst schrieb einen Commentar über die Decretalen Gregor IX., den er nach dem Namen seiner Mutter und Tochter Novellae nannte.

Johannes Monachus Picardus Cardinalis; andre sind commentirt von Guillelmus de Monte Laudunno und von Johannes Franciscus Pavinus († 1466).

§. 55.

V. Von dem Concilium von Trient bis auf unsre Zeiten.
A) Geschichte der Verfassung, 1) der katholischen Kirche.
a) Die Glaubenstrennung des XVI. Jahrhunderts *w*).

Nachdem die Bewegungen, welche das Baseler Concilium veranlaßte, schon eine Zeit lang wieder beigelegt waren, so führte eine unscheinbare Begebenheit (a. 1517), durch äußere Umstände unterstützt, zu der großen Glaubens- und Kirchentrennung, welche von der einen Parthei die Reformation genannt wird. Als weder der Beschluß des Reichstags von Speier (a. 1529) die neue Parthei unterdrücken *x*), noch das Concilium von Trient (1545-63) *y*) die Spaltung beilegen konnte, so wurde endlich der protestantischen Kirche die Freiheit der Religionsübung durch den Religionsfrieden v. J. 1555 reichsgesetzlich zugesichert. Durch den Fortgang, welchen die

---

w) *Sauter* §. 114. 249-252., *Böhmer* §. 35-38.

x) Von der Protestation, welche die der neuen Lehre zugethanenen Reichsstände gegen diesen Beschluß einlegten, wurden deren Bekenner Protestanten genannt. Zuerst soll diesen Namen der päbstliche Legat Contareni i. J. 1541 gebraucht haben.

y) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb Paul Sarpi unter dem Namen Petro Suave Polano, gegen dessen partheiische Darstellung der Cardinal Pallavicini seine durch Urkunden unterstützte Geschichte gerichtet hat. Von beiden sind häufige Ausgaben erschienen.

Reformation besonders in den nordischen Staaten fand, wurden nun nicht blos ganze Reiche von der katholischen Kirche getrennt, sondern es entstand auch die Möglichkeit, daß unter derselben Regierung Kirchen verschiedner Confessionen sich vorfanden, wodurch sich die Stellung des Staates zur Kirche nach und nach sehr veränderte. Das beständige Mißtrauen, welches in Deutschland zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen unterhalten wurde, führte endlich zum dreißigjährigen Kriege, der sowohl dem religiösen, wie dem politischen Zustand Deutschlands galt. Der westphälische Friede (a. 1648) erfand hierauf ein höchst künstliches System, wodurch zwar die Religionsfreiheit gesichert, aber das deutsche Reich innerlich aufgelöst nur noch in bloßen Formen fortbestand. Alles dieses betraf aber blos das politische Verhältniß der protestantischen Kirche, indem die rein kirchliche Ansicht, welche die katholische Kirche über die Reformation hat, durch Staatsverträge keineswegs verändert werden konnte. Auch blieb die Verfassung der katholischen Kirche im Ganzen unverändert; und selbst die Verminderung an Gebiet, welche sie erlitt, wurde durch den größern Antheil aufgewogen, welchen die katholischen Regierungen wieder an ihren Angelegenheiten nahmen. Schädlich konnten ihr die von Joseph II. im Geist des neuern Kirchenstaatsrechts unternommenen Eingriffe werden, wenn nicht dessen Nachfolger diese wieder aufgegeben hätten.

§. 56.

b) Bewegungen in der deutschen Kirche z).

Nachdem die Verhandlungen der deutschen Kirche gegen den Pabst durch die Reformation unterbrochen lange still gelegen hatten, wurden sie nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufs neue angeregt. Veranlaßt wurde dieses durch die Erscheinung päbstlicher Nuntien, welche man als Eingriff in die erzbischöflichen Rechte betrachtete. Von dem in der deutschen Litteratur vorherrschend gewordenen Episcopalsystem aufgefodert und unterstützt (§. 19. not. w), hielten die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln i. J. 1769 durch ihre Abgeordnete eine Zusammenkunft in Coblenz, um sich über die Beschwerden der deutschen Kirche zu vereinigen. Als sie nach der Mittheilung ihrer Beschlüße an den Kaiser, von diesem an den Pabst verwiesen wurden, blieb die Sache einstweilen ruhen. Bei Errichtung einer neuen Nunciatur in München wurde aber von jenen drei Churfürsten und von dem Erzbischof von Salzburg ein neuer sogenannter Congreß in Ems gehalten (a. 1786) und eine Punktation zur Abhelfung der Beschwerden aufgesetzt. Allein auch dieses blieb ohne Erfolg, hauptsächlich weil man versäumt hatte, die deutschen Bischöfe zum Beitritt einzuladen *a*). Zugleich wurden die Foderungen jener

---

z) *Sauter* §. 247. 248.

a) Resultate des Emser Congresses, Frft und Leipz. 1787. *Ph. Hedderich* Disp. de juribus ecclesiae in conventu Emsiano explicatis, Bonnae 1788. Der jüngste Abdruck der Emser Punctation steht in folgender Sammlung: Die neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung. Stuttg. 1821.

vier Prälaten von Pius VI. in einer geschickten Druckschrift beantwortet *b*). Die französische Revolution unterbrach bald darauf die weitern Unterhandlungen.

§. 57.

c) Die französische Revolution.

Gleichwie die französische Revolution lange durch eine Auflösung der sittlichen und religiösen Gesinnung des Volkes vorbereitet gewesen war, so äußerte sie sich sehr bald nicht blos gegen die Kirche, sondern gegen das Christenthum überhaupt. Es wurden daher zur Tilgung der Staatsschuld alle Kirchengüter eingezogen, die Geistlichen, welche den Bürgereid *c*) nicht schwören wollten, vertrieben, endlich der Gottesdienst selbst eingestellt. Nach mehreren Versuchen, das Christenthum durch einen andern Cultus zu ersetzen, suchte endlich Napoleon Buonaparte, zum Theil um seines eignen Vortheils willen, die Anarchie auch auf diesem Punkte zu beendigen. Er schloß noch als erster Consul, auf den Grund des ältern Concordats v. 1517 zwischen Leo X. und Franz I., mit dem Pabst das Concordat von Fontainebleau (a. 1801), wodurch die Umschreibung der Diöcesen, die Art der Ernennung der Bischöfe und Pfarrer, der von ihnen zu leistende Eid, ihr Gehalt u. s. w. in Ordnung gebracht wurde, und durch das organische Gesetz v. 18. Germinal X. bürgerliche Würksamkeit erhielt *d*). Dieses Con-

b) Responsio ad Metropolitanos Germaniae super nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789.

c) Constitution civile du clergé du 24 août 1790.

d) Neue Organisat. des Gottesdienstes in Frankr. Leipz. 1802., *Pii* Pap. VII. allocut. habita in consistorio secreto die 24

cordat wurde auch auf die später mit Frankreich vereinigten Provinzen ausgedehnt, und wegen Italien in demselben Jahre ein ähnliches Concordat abgeschlossen. Neue Streitigkeiten, welche zwischen dem Kaiser und dem Pabst ausbrachen, als jener den letztern zur Theilnahme an dem Continentalsystem nöthigen wollte *e*), hatten endlich die Folge, daß der Kirchenstaat dem französischen Reiche einverleibt (17. Mai 1809), der Kaiser von dem Pabst in den Bann gethan (11. Juni 1809), endlich der Pabst gewaltsam aus Rom weggeführt wurde *f*). Durch das Senatuskonsult vom 17. Febr. 1811 wollte der Kaiser sein Ansehen über den Pabst wie zu Zeiten Karls d. Gr. wiederherstellen, auch sollte durch ein Nationalconcilium, welches zu Paris am 17. Juni 1811 eröffnet wurde, die gallicanische Kirche vom Pabst gänzlich unabhängig gemacht werden. Allein der Kaiser mußte von diesem Concilium selbst zum erstenmal den Nachdruck religiöser Meinungen empfinden *g*). Später soll zwar der Pabst in seiner Gefangenschaft ein für die französische Regierung sehr vortheilhaftes Concordat unterschrieben haben (25. Jan. 1813); allein die nähern Umstände desselben sind nicht aufgeklärt.

May. 1802. Collection des Lois, SCsulte, Décrets impériaux etc. relatifs au culte, Paris 1813. 8.

e) Schreiben des Pabstes Pius VII. an den Kaiser Napoleon, vom 21. März 1806.

f) Gesch. der Entführung S. H. des Pabstes Pius VII. aus Rom am 6. Juli 1809. Fft. 1814. 8.

g) Das Nationalconcil. von Paris, von Melchers, Münster 1814.

§. 58.

d) Einfluß der Revolution auf die deutsche Kirche.

Die Würkungen, welche die Revolution nach außen hatte, führten auch in Deutschland zu einer gänzlichen Zerrüttung der Kirchenverfassung. Durch den Frieden von Lüneville v. J. 1801 und durch den Deputationshauptschluß v. J. 1803, welcher das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigte, fielen nämlich die Besitzungen der drei geistlichen Churfürsten weg. Der Churfürst von Trier wurde pensionirt; der Churfürst von Cölln war schon im J. 1801 gestorben; der dritte geistliche Churfürst blieb unter dem Titel Churfürst Erzkanzler und Primas von Deutschland, nur wurde sein Stuhl von Mainz auf Regensburg übertragen. Ihm sollten alle Bisthümer mit Ausnahme der österreichischen, preußischen und salzburgischen Länder unterworfen seyn. Ferner wurden alle deutschen Bisthümer auf dem rechten Rheinufer zum Vortheil der weltlichen Fürsten säcularisirt. Zwar wurde zugleich im Deputationshauptschluß eine neue Einrichtung der deutschen Kirche versprochen, und selbst den Landesherren, welchen jene Säcularisationen zufielen, die Pflicht der neuen Dotirung auferlegt; allein das deutsche Reich löste sich auf (1806) und eben so der Rheinbund (1813), ohne daß jene erfolgt war. Seit dem Tode Karls von Dalberg († 1817) erlosch auch die Würde des Primas, und mit ihr der erste Versuch einer deutschen Nationalkirche.

§. 59.

e) Die neuesten Zeiten.

Mit dem Sturz des französischen Kaisers wurde der Pabst wieder in seine alten Besitzungen in Italien eingesetzt. Zugleich empfanden die Regierungen das Bedürfniß, die katholische Kirchenverfassung ihrer Länder wieder herzustellen, und weil dieses auf keine andre Weise zu erreichen war, sich mit dem päbstlichen Stuhl in Unterhandlungen einzulassen. Auf diese Weise ist, zwar ohne Concordat, aber durch Gesetze sowohl von Seiten des Pabstes wie des Kaisers von Rußland die katholische Kirche im Königreich Polen neu eingerichtet worden (1817) *h*). In Sardinien ist schon seit dem Jahr 1814 alles wieder auf dem alten Fuß hergestellt *i*). Mit Frankreich ist am 11. Juni 1817 ein neues Concordat *k*) und eben so im Jahr 1818 mit Neapel *l*) abgeschlossen worden. Ueber die Einrichtung der deutschen Kirche wurde zwar auf dem Wiener Congreß (1814 - 15) verhandelt, allein ohne daß man zu einem bestimmtern Resultat kam, als die rechtliche Gleichheit der beiden Kirchen festzusetzen *m*). Seitdem wurden aber die Unterhandlungen mit Rom von Seiten eines jeden Staates fortgesetzt und mit Baiern ein wirkliches Concordat am

---

h) S. die Urkunden bei: Vater Anbau der neuesten Kirchengeschichte, Berl. 1820. B. I. S. 1 - 34.

i) Vater a. a. O. S. 141 - 150.

k) *C. de Lanjuinais* Appréciation du project de loi relatif aux trois Concordats, Paris 1818. und eine Menge andrer Flugschriften.

l) Vater a. a. O. S. 63 - 138.

m) Deutscher Bund, Art. 16.

5. Juni 1817 abgeschlossen *n*). Ueber die katholische Kirche in Preußen ist eine päbstliche Bulle erlassen worden, welche von Seiten des Königs als Staatsgesetz bestätigt ist *o*). Endlich sind die kleinern Staaten Würtemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und die Stadt Frankfurt durch Abgeordnete in Frankfurt ebenfalls zur Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse zusammengetreten, und es scheinen ihre Verhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl jetzt wirklich beendigt zu seyn *p*).

§. 60.

2) Verfassung der protestantischen Gemeinden *q*).

Bei der Ausbildung der Kirchenverfassung blieben die Reformirten dem strengen Collegialsystem getreuer wie die Lutheraner, theils weil sie in Verwerfung der Formen gleich anfangs weiter giengen, besonders aber weil ihre Gemeinde sich in einem Freistaat bildete. Luther hatte zwar eine Trennung zwischen der bloßen Seelsorge und dem Kirchenregiment (§. 20. 21.) angerathen, ohne jedoch letztere deswegen der weltlichen Macht zuwenden zu wollen. Allein der große Antheil, den die Fürsten an den Religionssachen nehmen mußten, brachte bald die Kirche in ihre Hände, so daß die Kirchensachen entweder blos vom Landesherrn oder auf den Landtagen verhandelt wurden. Namentlich würkte hierin das Bei-

---

n) Das baierische Concordat erläutert, Frft 1818.

o) Bulle S. H. Pius VII. vom 16. Juli 1821., Kön. Preuß. Cabinetsordre vom 23. Aug. 1821.

p) S. die Verhandl. in den neuesten Grundlagen der deutsch-kathol. Kirchenverfassung, Stuttg. 1821.

q) *Böhmer* §. 39 - 45., Wiese Handb. §. 356 - 358.

spiel von Sachsen, wo die neuen Kirchen durch eigne landesherrliche Commissarien oder Visitatoren eingerichtet werden mußten (1525). Nur in Hessen wurden anfangs mehrere freie Synoden veranstaltet (1526), sehr bald aber aus Bedürfniß ebenfalls das Territorialsystem geltend gemacht r). — Später machte die Natur der Geschäfte eine Absonderung der Staatsbehörden nothwendig. Es wurden nämlich in jedem deutschen Lande eigne Collegien und geistliche Gerichte unter Zuziehung von Gottesgelehrten als Beisitzern aufgestellt, welche den Namen Consistorien erhielten. Die ersten wurden zu Wittenberg (1539) und zu Leipzig (1543) errichtet. Auf diese Art gab es also nicht eine lutherische oder reformirte Kirche; höchstens erhielten die protestantischen Kirchen desselben Landes eine gemeinsame Verfassung. Eine Uebereinstimmung darin so wie in der Liturgie ist eher absichtlich vermieden worden; doch hat sie sich in der Hauptsache von selbst eingestellt, weil beinahe überall gleiche Umstände würksam waren.

§. 61.

B) Geschichte der Quellen. 1) Das Concilium von Trient s).

Die wichtigste Quelle des neuern katholischen Kirchenrechts sind die Beschlüße des Conciliums von Trient, welches unter Paul III. angefangen (1545), unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. beendigt wurde (1563). Es zerfällt in 25 Sessionen t), deren

---

r) Pfeiffer Churheß. Kirchenr. §. 9 - 16.

s) *Sauter* §. 217 - 219.

t) Die erste und authentische Ausg. erschien von Paul Ma-

Gegenstände sehr verschieden sind. Theils enthalten sie canones., d. h. kurze Sätze, welche immer mit den Worten: anathema sit endigen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, gegen welche das Concilium versammelt war; theils kommen darin weitläufige Erörterungen einer Glaubenslehre vor, welche wieder in capita eingetheilt sind, z. B. Sess. XXII. doctrina de sacrificio Missae; endlich führen einige Theile die Ueberschrift decretum mit Beifügung eines besondern Gegenstandes, z. B. Sess. XXII decretum de observandis in celebratione Missae. Dieses ist dann eine Verordnung über einen Punkt der Kirchenzucht, und wird gewöhnlich wieder in mehrere capita eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter andren ein decretum *de reformatione* vor, welches sich insbesondere mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt. Weder die Ueberschrift: canon, noch die Schlußclausel: anathema sit, beweisen aber, daß ein Satz ein eigentliches Dogma sey, da jene sich bei Stellen findet, die dieses gewiß nicht sind *u*), letztere aber zuweilen auch einem decretum angehängt ist *v*). — Pius IV. setzte i. J. 1564 einen Ausschuß von Cardinälen nieder, um über die Befolgung der tridentinischen Beschlüße zu wachen. Sixtus V. legte ihm auch das Recht der Interpretation bei (congregatio Cardinalium concilii Tridentini interpretum). In Deutschland sind nur diejenigen Erklärungen der Congregation

---

nutius, Rom 1564. fol. Für die beste hält man die von Jo. Gallemart, Cölln 1722., neu herausgegeben Augsburg 1781.

u) z. B. Sess. XXIV. can. 6. de Sacram. matrimonii.

v) z. B. Sess. IV. decret. de canon. scriptur.

für gesetzlich zu achten, welche durch das Herkommen gebilligt sind.

§. 62.

2) Päbstliche Constitutionen *w*).

Bis auf die neuesten Zeiten gehen fortwährend in alle Theile der katholischen Christenheit päbstliche Verordnungen aus, welche nach ihrer äußern Form entweder bullae oder brevia genannt werden. Ersteres bezeichnete ursprünglich ein metallenes Zierrath, welches man bei den Römern um den Hals trug. Später hieß so das Siegel an Urkunden, weil dieses in metallenen Kapseln unter der Urkunde herabhieng. Endlich hießen so die Urkunden selbst, namentlich die von größerer Wichtigkeit. Diese werden auf schwarzes Pergament mit altfranzösischen Lettern geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen, und in der apostolischen Canzlei expedirt. Ein Breve hingegen wird auf weißes Pergament oder auf Papier geschrieben, gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt. — Von den Bullen wurden bald Sammlungen in chronologischer Ordnung angelegt. Sixtus V. gab selbst neun Männern den Auftrag (1588) sie in fünf Büchern als Liber VII zu sammlen; allein es ist ungewiß, ob dieses zu Stande kam. Seitdem hat man in chronologischer Ordnung zu sammlen fortgefahren (§. 3. not. i).

w) *Sauter* §. 233. 235.

§. 63.

3) Römische Kanzleiregeln und Decisionen α).

Schon im XIII. Jahrhundert hatten die Päbste nach einem alten Herkommen die Verleihung gewisser auswärtigen Beneficien. Nach der großen Ausdehnung der päbstlichen Macht wurden im folgenden Jahrhundert diese päbstlichen Reservationen sehr vermehrt, und zwar so daß Johann XXII. († 1334) die Reservationen, welche er für sich machte, blos in einer seiner Kanzlei mitgetheilten Vorschrift erklären ließ. Seine Nachfolger publicirten ihre Reservationen bei Anfang jedes Pontificats ebenfalls nur in ihrer Kanzlei, und, indem durch den Nachfolger gewöhnlich die Bestimmungen des Vorgängers wiederholt wurden, so entstand eine neue Rechtsquelle in den Kanzleiregeln (regulae cancellariae apostolicae), unter welchem Namen sie schon im XIV. Jahrhundert vorkommen. Zugleich sind darin alle näheren Bestimmungen über die päbstlichen Collationen und Gratien und andre Gnadensachen angegeben. Sie gelten nur auf die Lebenszeit eines Pabstes, doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger bestätigt. Auf diese Weise sind 72 stehend geworden. In Deutschland waren mehrere durch die Praxis recipirt; jetzt werden sie wegen der veränderten Verhältnisse für uns gleichgültig. — Die Entscheidungen des höchsten päbstlichen Gerichtshofes (decisiones rotae Romanae) sind keine Gesetze, sondern Urtheile, welche nur die Partheien binden γ). Die Praxis dieses Gerichts wird der stilus curiae Romanae genannt, und gilt wie jeder Gerichtsgebrauch.

α) *Sauter* §. 234., Eichhorn a. a. O. §. 464.

γ) *Böhmer* Praef. ad Mevii decisiones, Fft. 1740.

§. 64.

4) Quellen des deutschen Kirchenrechts.

Die Quellen des deutschen katholischen Kirchenrechts wurden in dieser Periode durch die Reichsgesetze, in so fern diese kirchliche Vorschriften aufstellen können, und durch die neuern Concordate vermehrt. — Quellen des gemeinen protestantischen Kirchenrechts sind ebenfalls die Reichsgesetze, namentlich der Religionsfrieden v. 1555, der westphälische Friede, und die Beschlüße des corpus evangelicorum (§. 66.). Auch nach Auflösung des deutschen Reichs müssen die Reichsgesetze noch als Landesgesetze fortdauern. Quellen des particulären protestantischen Kirchenrechts entstanden in den Landtagsabschieden und hauptsächlich in den Kirchenordnungen.

§. 65.

C) Geschichte der Bearbeitung z).

Im XIV. und XV. Jahrhundert war im canonischen wie im Civilrecht durch Anwendung einer schlechten Methode eine völlige Verfinsterung und Geschmacklosigkeit entstanden. Die Verbesserung gieng in beiden Rechten von der spanischen und französischen Schule aus. Vor allem sind le Conte († 1577) und Antonius Agustin, zuletzt Erzbischof von Tarracona († 1586), wegen ihrer kritischen Bemühungen (†. 48. not. x, §. 51. not. m) zu nennen, an welche sich in derselben Beziehung die Gebrüder Petrus († 1596) und Franz († 1621) Pithou anschloßen. Auch wurde das canonische Recht von den berühmtesten Civilisten jener Zeit wenigstens in ein-

z) *Sauter* §. 262 - 270., *Glück* l. c. §. 105 - 117. 138 - 147.

zelnen Abhandlungen bearbeitet, z. B. von Alciati († 1550), Duaren († 1559), Franz Baudouin († 1573), Cujas († 1590) u. a. In Deutschland schien die Reformation anfangs dem Studium des canonischen Rechts eher nachtheilig zu werden, da Luther das C. J. C. verbrannte. Allein die allgemeine Stimme, besonders der Wittenbergischen Juristen Henning von Goeden und Hieronymus Schurff, zeigte bald wie wenig es in dem ganzen damaligen Rechtszustand entbehrlich war *a*). Hieraus entwickelte sich später eine förmliche Opposition protestantischer Juristen, welche in den Streitschriften jener Zeit JCti papizantes genannt werden. Endlich mußte aber das lebhaftere Studium der Kirchengeschichte auch günstig auf die Behandlung des canonischen Rechts zurückwirken. Im XVII. Jahrhundert zeichnete sich vor allem die französische Schule durch geschmackvolle Bearbeitung aus, z. B. Petrus de Marca, zuletzt Erzbischof von Paris († 1662), Doujat († 1688), Thomassin († 1695) u. a. In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts sind unter den Katholiken vorzüglich Z. B. van Espen († 1728), unter den Protestanten Thomasius († 1728), J. H. Böhmer († 1749), L. v. Mosheim († 1755) u. a. zu nennen. Das größte Verdienst der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ist die Ausbildung des Kirchenstaatsrechts, welche besonders durch äußere Umstände angeregt wurde.

---

a) Schröckh christl. Kirchengesch. (1804) Th. I. p. 248. folg.

Drittes Kapitel.

Von dem staatsrechtlichen Verhältniß der verschiednen Religionstheile in Deutschland b).

§. 66.

I. Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten. A) Unmittelbar vor Auflösung des deutschen Reiches. 1) In Beziehung auf das deutsche Reich c).

Nach der frühern deutschen Reichsverfassung wäre es denkbar gewesen, daß den Nichtkatholiken zwar in den einzelnen Territorien gewisse Rechte zustünden, ohne daß jedoch das deutsche Reich, als Ganzes betrachtet, in seinen Angelegenheiten, z. B. bei Besetzung der Reichsämter, bei den Stimmen auf dem Reichstag, eine andre wie die

b) Quellen: die Reichsgesetze (§. 64.), der westphälische Friede, die Wahlcapitulation, die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung, der Deputationshauptschluß von 1803, der deutsche Bund. — Litteratur: J. C. Maier teutsch. geistl. Staatsrecht, Lemgo 1773. 8., Wiese Handb. §. 469.

c) Wiese Handb. 471. 77-79.

katholische Religion anerkannt hätte. Da aber gleich anfangs die deutschen Landesherren selbst sehr lebhaft in die Religionshändel verflochten wurden, so wurde sehr bald auch um die reichsbürgerliche Existenz der neuen Lehre gekämpft, und selbst der westph. Friede handelt nicht so sehr von dem Verhältniß, welches zwischen beiden Kirchen, wie von demjenigen, welches zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen bestehen soll. Es muß daher das Verhältniß der verschiednen Confessionen theils in Beziehung auf das deutsche Reich, theils in Beziehung auf einzelne Länder unterschieden werden. — Jenes beruhte auf folgenden Grundsätzen: 1) In dem deutschen Reich sollten zwei herrschende Kirchen bestehen, die katholische und die protestantische *d*), unter welcher letztern auch die reformirte begriffen wurde *e*). Beide standen daher unter dem Schutz des Reichs und des Kaisers, dem über beide eine Advocatie beigelegt wurde *f*). Zu Aufrechthaltung dieser Gleichheit bestanden am Reichstag zwei engere Verbindungen, das corpus catholicorum und evangelicorum, d. h. einerseits die Verbindung aller katholischen, anderseits die Verbindung aller protestantischen Reichsstände. Jede hatte eine völlig collegialische Form. In jenem führte Churmainz das Directorium; in letzterm anfangs Chursachsen, am Ende des XVI. Jahrhunderts erhielt es Churpfalz, beym westph. Frieden führte es Schweden, endlich seit 1652 wieder Chursachsen. — 2) Beide Kirchen hatten in Beziehung auf die Reichsverfassung gleiche Rechte; ein

---

d) J. P. O. art. V. §. 1. art. VII. §. 2.

e) J. P. O. art. V. §. 1.

f) Wahlcapit. Art. I. §. 1. 10.

Reichsstand oder Landesherr konnte daher unbeschadet seiner Rechte von der einen Confession zur andren übergehen *g*). Nur die geistlichen Landesherren waren davon auszunehmen, indem sie kraft des geistlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) dann ihre Pfründe verlieren sollten *h*). — 3) In Religionssachen galt auf dem Reichstag keine Mehrheit der Stimmen (jus eundi in partes) *i*), sondern wenn man sich nicht gütlich vereinigen konnte, so mußte alles beim Alten bleiben. Merkwürdig war es, daß jeder Religionstheil eine jede Reichstagssache als Religionssache erklären durfte *k*). — 4) Die Reichsgerichte hatten keine Gerichtsbarkeit mehr in Sachen der katholischen und protestantischen Kirche.

§. 67.

2) In Beziehung auf die einzelnen Territorien *l*).

Wiewohl den Landesherren eine würkliche Kirchengewalt ertheilt war (§. 21. not. h), so war diese wegen der Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit doch folgenden Einschränkungen unterworfen: 1) Bei dem westph. Fr. war man auf die größten Schwierigkeiten gestoßen, welcher Grundsatz über Religionsübung und Güterbesitz eines Religionstheils unter einem Landesherrn andrer Confession zu befolgen sey. Man traf einen Ausweg, wobei man

---

g) J. P. O. art. V. §. 35. — In Beziehung auf die Reichstagsstimme vgl. jedoch Wiese Handb. §. 475.

h) J. P. O. art. V. §. 15.

i) J. P. O. art. V. §. 52.

k) Eine sonderbare Anwendung erzählt St. Pütter histor. Entw. Th. II. S. 391.

l) *Sauter* §. 250. 251., *Böhmer* §. 46 - 53. 262 - 264.

die Rechtsfrage umgieng und blos auf die Thatsache des Besitzes zu sehen hatte. Es wurde nämlich das Jahr 1624 als das Normaljahr (annus decretorius) und weiter der erste Jänner dieses Jahres als der Normaltag (dies decretorius) angenommen. Das Jahr sollte über die Religionsübung im Allgemeinen und deren annexa entscheiden *m*), d. h. wenn eine Kirche zu irgend einer Zeit dieses Jahres an einem Orte Religionsübung gehabt hätte, so sollte sie diese auch ferner behalten. Hieraus ist die gemischte Religionsverfassung vieler Städte entstanden. Die Kirche, welche einen solchen Besitzstand nicht für sich hätte, sollte wenigstens tolerirt oder ihren Anhängern das Auswanderungsrecht gestattet werden *n*). Eben dasselbe Jahr entschied in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit *o*), wodurch es gekommen ist, daß bis in die neuesten Zeiten katholische Bischöfe geistliche Gerichtsbarkeit über protestantische Unterthanen, wenigstens zur Beitreibung ihrer Gefälle auszuüben berechtigt waren. — 2) Der Normaltag entschied in Ansehung aller einzelnen Rechte, namentlich in Beziehung auf das Eigenthum; d. h. die Kirche welche am 1. Januar 1624 gewisse Güter besessen hatte, sollte dieselben ferner behalten, oder, wenn sie sie seitdem verlor, darauf wieder eingesetzt werden *p*). Nach demselben Grundsatz sollte in den Capiteln in Ansehung der Domherrnstellen verfahren werden *q*), woraus die gemischten Capitel entstanden sind. — 3)

---

m) J. P. O. art. V. §. 31.

n) J. P. O. art. V. §. 34. 36.

o) J. P. O. art. V. §. 48.

p) J. P. O. art. V. §. 25.

q) J. P. O. art. V. §. 16. 18. 20. 23. 26.

Hieraus ergiebt sich die Beantwortung der Frage, ob ein Landesherr andrer Confession in seinem Lande seine Confession einführen darf, wenn sie im Normaljahr dort gar nicht bestand; mit andren Worten, ob er zur Einführung eines Simultaneums berechtigt ist? Der westph. Fr. scheint in der That nur auf die Sicherstellung erworbener Rechte zu gehen, ohne deswegen eine unschädliche Beiordnung auszuschließen. Nach der jetzigen Praxis und nach neuern Gesetzen *r*) scheint auch diese Befugniß jetzt unbestritten. — 4) Durch den Deputationshauptschluß wurden zwar die geistlichen Reichsländer, Stifter und Klöster zum Vortheil weltlicher Regenten säcularisirt, allein unter der Verbindlichkeit die bisherige Umschreibung der Diöcesen einstweilen aufrecht zu erhalten, die künftigen Bisthümer und Kapitel wieder auszustatten, und die Mitglieder der säcularisirten Institute zu unterhalten *s*). — 5) Endlich wurde den Landesherren in der neuern Zeit freigestellt, noch andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten *t*), was sich aber doch nur auf die einzelnen Territorien, nicht auf das deutsche Reich bezog *u*).

§. 68.

3) Von den Religionsbeschwerden und deren Erledigung *v*).

Eine Religionsbeschwerde (gravamen religionis) nennt man eine Klage wegen Verletzung bestimmter, durch positive

---

r) Dep. Hauptsch. Art. 63., Deutsch. Bund Art. 16.

s) Dep. H. S. §. 62. 77-85.

t) Dep. H. S. §. 63.

u) A. M. ist Wiese Handb. §. 469. 471.

v) Wiese Handb. §. 496-500.

Gesetze gesicherter Religionsrechte. Zu ihrer Erledigung war in den Reichsgesetzen ein Verfahren vorgeschrieben, welches aber gewöhnlich sehr weitaussehend war. Zuerst nämlich sollte eine gütliche Vermittlung versucht werden *w*), und zwar hatte für die Protestanten in den kaiserlichen Erblanden Schweden sich selbst die Fürbitte vorbehalten *x*). Schlug dieses fehl, so wurde bei liquiden Beschwerden eine Execution nachgesucht, entweder bei dem Landesherrn gegen einzelne Unterthanen, oder bei dem Reich gegen einen Landesherrn. Da im letztern Fall die Execution gewöhnlich Schwierigkeiten fand, so kam die Sache dann an das corpus catholicorum oder evangelicorum, wobei Repressalien und Retorsion versucht, und wenn diese drei Jahre lang fruchtlos wären, endlich zu den Waffen gegriffen werden sollte. Die Garanten des westph. Fr. sollten dann dem beleidigten Theil Beistand leisten *y*). Bei illiquiden Beschwerden wurden erst kaiserliche Localcommissionen ernannt, oder die Sache gelangte an die Reichsgerichte. — Seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts haben besonders die pfälzischen Religionsbeschwerden eine große Rolle gespielt.

§. 69.

B) Heutiges deutsches Kirchenstaatsrecht.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs fielen die Beschränkungen weg, welche die Reichsverfassung den

---

w) J. P. O. art. XVII. §. 5.

x) J. P. O. art. V. §. 41.

y) J. P. O. art. XVII. §. 5. 6. 8.

Landesherren in Religionssachen entgegengesetzt hatte, so daß jetzt die souverainen Fürsten und freien Städte nur nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht, d. h. nach der herrschenden Meinung der Zeit zu beurtheilen sind. Die neuern Staatsverträge enthalten hierüber nichts weiter, als daß die Pensionen, welche der D. H. S. zusicherte (§. 67.), noch ferner auszuzahlen seyen *z*), und daß die Katholiken und Protestanten in den deutschen Bundesstaaten gleiche politische und bürgerliche Rechte haben sollen *a*). Letzteres war nicht nur schon vorher in den meisten Landesgesetzen bestimmt *b*), sondern diese bürgerliche Gleichstellung ist gewöhnlich selbst noch auf andre Religionsgesellschaften ausgedehnt worden c), wie dieses der D. H. S. den Landesherren gestattete (§. 67. not. t).

§. 70.

II. Verhältniß des lutherischen und reformirten Religionstheils zu einander *d*).

Der hervorgehobenen Grundsätze von Toleranz und Religionsfreiheit ungeachtet, zeigte sich bei dem westph. Fr. ein heftiger Streit unter den beiden nichtkatholischen

---

z) Rhein. Bund Art. 2. 33.

a) Deutsch. Bund Art. 16.

b) Preußen: Städteordn. v. 19. Nov. 1808. — Baiern: Religionsedict v. 24. März 1809.

c) Preußen: Ueber die Juden vergl. Edict v. 11. März 1812; über die Mennoniten vergl. Declaration v. 17. Dec. 1801. — Baiern: über die Juden vergl. Toleranzedict v. 26. Aug. 1801.

d) *Böhmer* §. 265., Wiese Handb. §. 501-506.

Confessionen selbst, sowohl über die Theilnahme der Reformirten an den Religionsrechten dieses Friedens, als über die gegenseitigen Rechte beider Theile. Schweden und Sachsen sprach für die Lutheraner, Brandenburg und Hessen für die Reformirten. Nach dem J. P. O. art. VII, der ausschließlich dieser Frage bestimmt wurde, sind folgende Grundsätze zu bemerken: 1) Von dem Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten kann kein Schluß auf jenes zwischen den Lutheranern und Reformirten gezogen werden. Daher kommt zwischen diesen, einige Ausnahmen abgerechnet e), das Normaljahr nicht in Betracht. — 2) In Ansehung des jus reformandi eines lutherischen Landesherrn gegen die reformirten Unterthanen sollten die Veränderungen, welche vor dem westph. Fr. vorgenommen waren, fernerhin bestehen. In Absicht künftiger Veränderungen hatte man besonders den Fall vor Augen, wenn der Landesherr seine Confession wechseln oder Landestheile andrer Confession erwerben würde. Beidemal sollte alles in seinem alten Zustand gelassen werden, jedoch die Einführung eines unschädlichen Simultaneum gestattet seyn. Nur müßten dann die Consistorialen, die Schullehrer und die academischen Lehrer der Theologie und Philosophie ferner aus derselben Religion wie bisher gewählt werden. — 3) Diese Beschränkungen abgerechnet, so steht dem lutherischen Landesherrn gegen den reformirten Theil und umgekehrt dasselbe Recht zu, wie gegen seine eigne Kirche, wo nicht besondre Verträge und Herkommen beschränken. In der neuern Zeit hat aber die Betrachtung, welcher

e) J. P. O. art. IV. §. 16. 26.

Confession der Landesherr sey, beinahe allen Einfluß verloren, und würde bei einer Vereinigung beider Confessionen gänzlich wegfallen f).

---

f) Ueber diese Vereinigung in Preußen vergl. Kabin. Ordre v. 27. Sept. 1817, Verordn. v. 30. Juni 1817.

Besondrer Theil.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Personen und von den Kirchenämtern.

Einleitung.

§. 71.

I. Uebersicht dieses Abschnitts.

Bei der Verfassung der Kirche stellen sich im Ganzen dieselben Gesichtspunkte wie bei der Staatsverfassung heraus. Vor allem muß nämlich die Art bestimmt werden, wie das kirchliche Bürgerrecht von jedem Menschen erworben wird, und die allgemeinen Rechte und Pflichten, welche an diesen Erwerb geknüpft sind (§. 72.). Indem aber die einzelnen Mitglieder zu einem Ganzen, d. h. zu

einer moralischen Person organisirt seyn sollen, was ohne die geordnete Unterwerfung unter eine Gewalt nicht erreicht werden kann, so ist weiter die Vertheilung der Kirchengewalt an verschiedne Personen und Aemter und die daraus hervorgehenden besondern Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten. Da nun die Kirchengewalt zwei sehr verschiedne Seiten hat, denen auch zwei getrennte Systeme von Personen entsprechen (§. 14. 16.), so beruht jene Organisation der Kirche theils auf dem Priesterthum (Kap. I.), theils auf der äußern Kirchenregierung (Kap. II.). Hieran schließt sich von selbst die Frage nach dem äußern Unterhalt der Kirchenbeamten, was grade hier aus den unten vorkommenden Gründen von besondrer Wichtigkeit ist (Kap. III.). Endlich muß noch angegeben werden, auf welche Weise in jedem einzelnen Fall ein Kirchenamt erworben oder verloren wird (Kap. IV.).

§. 72.

II. Von den gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen aller kirchlichen Mitglieder. A) Erwerb derselben *g*).

III. 42. De baptismo et ejus effect.

Der Umfang der Rechte, welche einem Menschen in einer gewissen Beziehung zustehen, wird schon im römischen Recht sein status genannt. Status ecclesiasticus ist also der Umfang der Rechtsverhältnisse, welche jemand in Beziehung auf die kirchliche Verbindung besitzt. Dieser ist doppelter Art, je nachdem jedes kirchliche Mitglied (status ecclesiasticus communis) oder nur gewisse Perso-

g) *Sauter* §. 370-374., *Böhmer* §. 76.

nen (st. eccl. specialis) daran Theil nehmen. Jener wird durch die Taufe erworben, und in dieser Hinsicht werden die Christen den Ungläubigen entgegengesetzt. Einen Mittelzustand bilden die Catechumenen, d. h. diejenigen welche zur Taufe vorbereitet werden. Anfangs wurden nämlich nur erwachsene Personen getauft, welche sich dazu in ein besondres Verzeichniß einschreiben ließen, und bei dieser Gelegenheit ihren heidnischen Namen gegen einen christlichen oder jüdischen vertauschten. Hieraus ist die jetzige Benamung der Täuflinge entstanden *h*). Ferner wurden sie zur Vorbereitung gewissen Aufsehern übergeben, welche sie auch zur Taufe begleiteten und für sie gut sagten (sponsores, fidejussores) *i*), woraus unsre Taufpathen (patrini) entsprungen sind. — Die Taufe ist aber nicht blos zur Erwerbung des status ecclesiasticus nothwendig, sondern nachdem die europäischen Staaten das Christenthum als wesentliche Grundlage der Staatsverfassung angenommen haben, so ist die Taufe gewöhnlich auch die Bedingung der vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit. Hierdurch sind die Taufregister *k*) ein so wichtiger Theil des bürgerlichen Lebens und des Personenrechts geworden, auch aus dem Grunde, weil in ihnen die volle Beurkundung des Familienstandes einer Person enthalten war. Sie gelten daher als öffentliche Urkunden, wo nicht neuere Gesetze z. B. in Frankreich eine völlige Trennung zwischen Staat und Kirche auch auf diesem Punkt eingeführt haben. Die Römer

---

h) *B. van Espen* J. E. P. II. Sect. I. Tit. II. c. 4.

i) c. 105. D. IV. de consecr. (S. August.)

k) *Binterim* de libr. baptizat. conjugator. et defunctor. Düsseld. 1816.

kannten solche Register selbst in blos bürgerlicher Beziehung nicht, sondern bei Streitigkeiten über den Familienstand einer Person wurde nach der Notorietät und später nach den Urkunden entschieden, welche jeder sich selbst verschaffen mußte *l*).

§. 73.

B) Rechte und Pflichten *m*).

I. 1. De summa trinitate et fide catholica.

Die Mitgliedschaft der katholischen Kirche ertheilt das Recht an der äußern Religionsübung derselben, an ihren Sacramenten und Lehranstalten Theil zu nehmen, auch unter den gesetzlichen Bedingungen einen besondern kirchlichen Stand zu erwerben (§. 74.). Sie legt aber auch die Verbindlichkeit auf, ihre Lehren zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen und ihren Gesetzen zu gehorchen. Ein katholischer Christ ist also derjenige, welcher sich zur christlichen Kirche unter dem Primat des Pabstes bekennt. — Da nach den protestantischen Grundsätzen jeder Christ in Glaubenssachen seiner eignen Ueberzeugung folgen darf und darin die Authorität einer Kirche nicht anzuerkennen braucht (§. 13. 26.), so kann der Begriff eines protestantischen Christen nicht mit Rücksicht auf eine gewisse kirchliche Verbindung aufgestellt werden. In der Erfahrung schließen sich aber die meisten Protestanten an eine äußere Kirche an, woraus denn dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie oben, hervorgehen. Diejenigen, welche

---

l) C. 15. §. 1. C. de testib. (4. 20.), c. 9. C. de nupt. (5. 4.)
m) *Sauter* §. 375. 376.

sich nicht zu einer bestimmten Kirche halten, werden Separatisten genannt.

§. 74.

III. Von der Erwerbung eines besondren kirchlichen Standes. A) Katholisches Kirchenrecht *n*).

Außer den Rechtsverhältnissen, welche schon kraft der kirchlichen Verbindung übernommen werden, giebt es andre, welche nur gewissen Ständen in der Kirche (stat. ecclesias. special.) eigen sind. Diese sind dreifach, nämlich 1) der Stand der Ordinirten (status clericalis), welcher durch die Ordination erworben wird. In dieser Hinsicht werden die Geistlichen (clerici) den Laien entgegengesetzt. — 2) Der Ordensstand (status religiosus), welcher durch das feierliche Gelübde zu einem religiösen Leben erworben wird. In dieser Beziehung werden die Ordensleute (religiosi s. regulares) den Weltlichen (saeculares) *o*) entgegengesetzt. — 3) Der kirchliche Beamtenstand (stat. ecclesiasticus s. str.), welcher durch ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) erworben wird. Diejenigen, welche ein solches Amt besitzen, werden personae ecclesiasticae in der engsten Bedeutung genannt *p*).

---

n) *Sauter* §. 377., *Böhmer* §. 77 - 80.

o) In der h. Schrift werden nämlich durch *κοσμος* die Weltkinder bezeichnet, welches in der Vulgata durch saeculum übersetzt ist.

p) Der Ausdruck persona ecclesiastica hat also einen dreifachen Sinn. Im weitesten bezeichnet es jedes Mitglied, welches den stat. ecclesiast. communis besitzt; in einem engern dasjenige, welches einen der drei stat. eccles. speciales hat; endlich im engsten dasjenige, welches ein Kirchenamt besitzt.

§. 75.

B) Protestantisches Kirchenrecht q).

In der protestantischen Kirche kommt zwar eine Ordination vor, allein immer nur in Beziehung auf ein gewisses Amt und als feierliche Uebertragung desselben (§. 20.), so daß die Rechte des Ordinirten nicht aus der Ordination, sondern aus dem Amt hervorgehen r). Es fällt daher der Stand der Ordinirten als ein von den Kirchenbeamten getrennter Stand weg. Eben so fehlt auch der Stand der Ordensleute; denn wiewohl auch in der protestantischen Kirche noch geistliche Stifter und Ritterorden vorkommen, so sind dieses doch nur Ueberreste aus der ältern Zeit, welche als blos politische Institute ohne eigentlichen Zusammenhang mit der Kirche fortbestehen. Es bleibt daher blos der Stand der Kirchenbeamten übrig. — Das katholische und protestantische Kirchenrecht unterscheidet sich also hier in drei Punkten. Jenes ertheilt nämlich die Ordination von einem Kirchenamt unabhängig, letzteres gewöhnlich nicht; ferner erfodert jenes die vorgängige Ordination bei allen Kirchenbeamten sowohl der hierarchia ordinis wie der h. jurisdictionis (§. 14 - 16.), letzteres nur bei dem priesterlichen

---

Hier unterscheidet sich die persona ecclesiast. vom clericus darin, daß diesem nur das Recht zur Kirchengewalt im allgemeinen, jener hingegen auch die Ausübung derselben an einem bestimmten Ort und über gewisse Personen übertragen worden ist.

q) *Böhmer* §. 85 - 88.

r) Es wird unten bei der Ordination (§. 77.) gezeigt werden, daß dieser Grundsatz doch nicht streng durchgeführt worden ist.

Amt (§. 20.); endlich kennt jenes mehrere Stufen der Ordination (§. 16.), letzteres nur eine einzige (§. 20.).

Erstes Kapitel.

Von dem Stand der Ordinirten.

§. 76.

I. Begriff der Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht s).

Das System der Gewalt in der katholischen Kirche beruht ausschließlich und so sehr auf der Bedeutung der Ordination, daß mit dieser auch die ganze Legalität ihrer Verfassung aufgehoben wäre (§. 15. 20.). Sie ist nämlich diejenige feierliche Handlung, wodurch allein die den Aposteln ertheilte Gewalt weiter bis auf unsre Zeiten übertragen werden sollte, in welchem Sinne sie auch von den Aposteln selbst vorgenommen worden ist (§. 15. not. b). Ohne sie kann daher keine Kirchengewalt, also auch kein Kirchenamt erworben werden. Umgekehrt ertheilt sie aber allein noch nicht das Recht, die Kirchengewalt an einem bestimmten Orte auszuüben, sondern dieses muß noch insbesondre nach den Verfassungsgesetzen der Kirche erworben werden. Die Ordination ist also weder die Uebertragung eines Amtes, noch auch die feierliche Einsetzung in ein bereits angewiesenes Amt, sondern die Ertheilung der allgemeinen Rechtsfähigkeit irgend ein Kirchenamt zu übernehmen. Sie drückt einen unauslösch-

s) *Sauter* §. 44. 45., *Böhmer* §. 84.

lichen Character ein und darf daher nicht wiederholt werden *t*). In der ältern Kirche waren zwar absolute Ordinationen verboten, d. h. es sollte keine Ordination ohne ein bestimmtes Amt vorgenommen werden; allein es läßt sich daraus nicht folgern, daß die Ordination blos die Uebertragung eines Amtes gewesen sey (§. 83.) *u*).

§. 77.

B) Protestantisches Kirchenrecht *v*).

Nachdem man gleich im Anfang der Reformation die Bedeutung und Nothwendigkeit der Ordination zur Ausübung der Kirchengewalt verworfen hatte *w*), so wurde sie nur als ein alter feierlicher Gebrauch, namentlich zur Erinnerung an die Wichtigkeit des übertragenen Amtes beibehalten *x*). Sie ertheilt demnach an und für sich weder besondre Rechte noch einen eignen Stand, sondern beides soll von dem Amt ausgehen, wozu man ordinirt wird. Später aber kam man allmählig wieder auf

---

t) c. 97. c. I. q. 1. (S. Augustin. c. a. 400.)

u) Als sehr passendes Gleichniß dient das Verhältniß, wo zu einem gewissen Staatsamt die Doctorwürde des Anzustellenden erfodert wird. Letztere ist dann das allgemeine Zeugniß, auf welches die besondre Anstellung verfassungsmäßig vorgenommen wird. Auch sind jetzt die meisten Promotionen nur absolut.

v) *Sauter* §. 123., *Böhmer* §. 98. 99. 103., Wiese Handb. §. 380. 381.

w) Ueber die Ansichten Luthers: *Seckendorf* hist. Lutheran. Lib. III. §. 22. et §. 43. addit. in f.

x) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. t. 9. §. 18. Ordinatio est solennis quaedam declaratio quod legitimo vocato potestas et functio sacra collata sit.

die in der Natur der Sache begründete Unterscheidung zwischen dem Zeugniß über die Rechtsfähigkeit einer Person und der Ertheilung des Rechtes selbst zurück, so daß jetzt über den Begriff der Ordination das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen sehr übereinstimmt. Sie ist nämlich jetzt auch hier diejenige Handlung, wodurch die Befugniß (Rechtsfähigkeit) zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen erworben wird *y*). In der Regel soll sie zwar nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden, dennoch kommen aber auch absolute Ordinationen vor, z. B. bei Missionarien oder bei Candidaten, die den wirklichen Pfarrern zur Unterstützung beigeordnet werden *z*). In so fern muß man auch einen besondren Stand der Ordinirten (status clericalis) zugeben. — Im Uebrigen weicht aber das protestantische Kirchenrecht darin ab, daß es die Ordination nicht als Sacrament betrachtet, wiewohl sie doch nicht wiederholt werden darf, und daß es nach dem gänzlich veränderten System der Kirchengewalt (§. 20.) das Recht zu ordiniren in die Gemeinde selbst legt, welche es durch ihre Vorsteher nur ausüben läßt.

§. 78.

II. Verschiedne Stufen der Ordination *a*).

Die Rechtsfähigkeit zur Ausübung der Kirchengewalt wird in der katholischen Kirche nicht auf einmal, sondern nach verschiednen Stufen (ordines) erworben, deren In-

---

y) Preuß. Ldrcht. Th. II. Tit. 11. §. 63.

z) Pfeiffer Kurheß. Kirchenrcht. §. 313.

a) *Sauter* §. 56. 380 - 383., *Böhmer* §. 81 - 83., *Morinus* de sacris ordination.

begriff die hierarchia ordinis (§. 16.) ausmacht, und worauf sich verschiedene Ordinationen als einzelne feierliche Handlungen beziehen. Einige dieser Grade gehören zur ursprünglichen Einrichtung der Kirche, nämlich der episcopus, der presbyter (§. 16. not. e) und der diaconus; die andern sind erst durch Bedürfniß und äußere Umstände hinzugetreten. Dahin gehört der subdiaconus zur Hülfe des Diacon, der acolithus oder ceroferarius, welcher die Lichter trug und anzündete, der exorcista, welcher den Exorcismus verrichtete, der lector, welcher die h. Bücher verwahrte und ablas, endlich der ostiarius, welcher die Thüre bewachte und verschloß (§. 16. not. f) *b*). Alle diese Personen, vom Bischof bis zum untersten Grad, hießen clerici und wurden den Laien entgegengesetzt (§. 79). Jene wurden aber wieder in sacerdotes und ministri eingetheilt; zu erstern gehörte nur der episcopus und der presbyter, zu letztern die andren Grade c). Alle diese Namen bezogen sich also damals auf wirkliche Aemter *d*) in der Art, daß ohne ein solches Amt die entsprechende Ordination nicht vorgenommen wurde, und daß umgekehrt ohne die Ordination die Beschäftigungen des Amtes nicht verrichtet werden durften. In der Folge wurden zwar die Namen beibehalten, allein die Beschäftigungen selbst verloren sich in den untern Graden oder giengen an Laien über. Daher wurden diese nur bildlich und zur

b) Für das hohe Alterthum dieser Aemter zeugt *Tertullian.* († 215) de praescript. c. 41.

c) c. 11. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398.)

d) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. Auch hat das Concilium Sess. XXIII. cap. 17. de reform. den Wunsch ausgesprochen, die alte Kirchenzucht auf diesem Punkt hergestellt zu sehen.

Erinnerung an die alte Disciplin beibehalten, indem derjenige, welcher jetzt einen höhern Grad erlangen will, wenigstens dem Namen nach auch die untern durchgehen muß *e*). Das Subdiaconat wurde bis in das XI. Jahrhundert nicht zu den sacri ordines gerechnet *f*); allein nachdem es schon frühe sowohl in der lateinischen *g*) wie in der griechischen *h*) Kirche in Beziehung auf das ehelose Leben den höhern Graden gleichgestellt gewesen war, so wurde es seitdem ganz dahin gezählt *i*), was auch das Concilium von Trient *k*) bestätigt hat. Die hierarchia ordinis wird daher jetzt in die niedren und höhern Grade (ordines minores und majores) eingetheilt. Zu jenen gehören die oben genannten vier untersten Stufen, zu den höhern die übrigen. Allein nur die Weihe zum presbyter ist ein Sacrament, und mit ihr ist die höchste Fähigkeit zur Verrichtung des Meßopfers erworben, so daß sich hierin der Priester vom Bischof weiter nicht unterscheidet. Da aber dem Bischof doch noch gewisse Handlungen des Ordo ausschließlich vorbehalten sind, z. B. das Recht zu firmen, zu ordiniren *l*), so kann man in einer Beziehung mit dem Concilium von

---

e) c. 3. D. LXXVII. (Siricius a. 385), Conc. Trident. Sess. XXIII. can. 2. de sacram. ordin.

f) c. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091).

g) c. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 1. D. XXXI. (Gregor. I. a. 591).

h) c. 42. §. 1. c. 45. 48. C. de episc. et cleric. (1. 3.), c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 706).

i) c. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089), c. 9. X. de aetat. et qualit. ord. (1. 14).

k) Sess. XXXIII. cap. 2.

l) Can. apost. 2., c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. a. 388).

Trient nur sieben, in einer andern acht Stufen annehmen.

§. 79.

III. Von dem Gegensatz zwischen den clerici und laici *m*).

Ueber die Geschichte dieses Unterschiedes wiederholen sich alle Streitigkeiten, welche über die ursprüngliche Einrichtung der Kirche geführt werden. Die Protestanten, welche darin nur eine gleiche Gesellschaft erkennen wollen, berufen sich auf die Stellen der Schrift, wo der Ausdruck κληρος (Loos, Erbe, Eigenthum) von allen Gläubigen, als den von Gott Erwählten, gebraucht worden sey, bald in Beziehung auf die unsichtbare *n*), bald aber auch in Beziehung auf die sichtbare Kirche *o*). Erst später, als die Kirchenbeamten die Rechte der Gemeinde durch Usurpation an sich gerissen hätten, wäre diesen auch der Sprachgebrauch gefolgt. Die Katholiken setzen diesem aber theils die Stelle der Schrift entgegen, wo κληρος sich auf einen bestimmten Auftrag bezieht *p*); besonders aber berufen sie sich auf die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, bei welchem von einer Usurpation zu reden offenbar noch zu früh ist *q*). Ueber die

---

m) *Sauter* §. 56-67., *Böhmer* § 78., *Bingham* origin. eccles. T. I. p. 42., *P. de Marca* Diss. de discrim. clericor. et laicorum, *J. H. Böhmer* Diss. jur. eccles. ant. no. 7.

n) Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12.

o) I. Petr. V. 3. Diese Stelle kann aber eben so gut von dem eigentlichen clerus verstanden werden.

p) Act Ap. I. 17.

q) S. Clement. († 101) ad Corinth., S. Ignat. († 110) ad Magnes. — Daher sagt selbst *Mosheim* Comment. de reb.

Entstehung des Namens κλῆρος sind aber weiter die Meinungen verschieden. Einige glaubten, weil Matthias (der erste welcher durch die Apostel ordinirt wurde) durch das Loos erwählt worden wäre *r*), so sey dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden *s*). Andre hingegen leiten es von dem jüdischen Priesterstamm Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die andren Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe *t*), was später auch auf den christlichen Priesterstand übergieng *u*).

§. 80.

IV. Von der Fähigkeit zur Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht *v*).

I. 17. De filiis presbyteror. ordinand. vel non, I. 18. De servis non ordinand., I. 19. De obligat. ad ratiocinia non ordinand., I. 20. De corpore vitiatis non ordinand., I. 21. De bigamis non ordinand., V. 27. De clerico ex-

---

Christian. p. 131: Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis poene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

r) Act. Ap. I. 26.

s) *S. August.* in Psalm. LXVII., c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

t) Num. XVIII. Deuteron. XVIII.

u) c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. c. XII. q. 1. (Idem c. a. 410).

v) *Sauter* §. 384-391., *Böhmer* §. 93. 94.

communicato ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

In Beziehung auf die Ordination sind gewisse Personen so unfähig, daß die ihnen ertheilte Ordination als nicht geschehen (invalida) betrachtet wird. Dahin gehören nur die Ungetauften *w*) und die Frauenzimmer *x*). Bei den Uebrigen sind zwar verfassungsmäßig gewisse Eigenschaften vorgeschrieben, damit die Ordination erlaubt (licite) vorgenommen werde; allein die Uebertretung macht die demohngeachtet vorgenommene Handlung nicht nichtig, sondern bewirkt nur, daß die Ausübung des Ordo untersagt und nach Umständen eine Strafe verhängt wird. Der Mangel einer der Eigenschaften, welche vorhanden seyn, oder die Gegenwart derjenigen, welche mangeln sollen, heißt Irregularität. Die kirchlichen Vorschriften hierüber sind folgende: 1) Sie erfodern vor allem die persönlichen Eigenschaften, welche das geistliche Amt nothwendig voraussetzt, also gewisse Kenntnisse *y*), Festigkeit im christlichen Glauben *z*) und ein hinreichendes Alter *a*). — 2) Sie verbieten die körperlichen Fehler, welche der Gemeinde Anstoß gewähren *b*), oder welche zu den geistlichen Amts-

---

w) c. 1. 3. X. de presbyt. non baptizato (3. 43.).

x) I. Cor. XIV. 34., c. 29. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 8. X. de convers. conjugat. (3. 32.).

y) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 7. 11. 13. de reform.

z) c. un. D. LVII., c. 9. D. LXI.

a) c. 4-6. D. LXXVII., Clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6.), Conc. Trid. l. c. cap. 12.

b) c. 1. D. XLIX. (Gregor. I. a. 590), c. 13. D. LV., c. 2. c. VII. q. 2., c. 2. X. de corpor. vitiat. (1. 20.).

verrichtungen ungeschickt machen *c*). — 3) Sie untersagen alles, was auf den Mangel der zum geistlichen Stande nöthigen moralischen Eigenschaften schließen läßt, also nicht blos alle infamirenden bürgerlichen Verbrechen *d*), sondern auch unfreiwillige Blutschuld *e*) (ex defectu perfectae lenitatis) selbst im Kriege *f*) oder als Criminalrichter *g*) (man denke an die Fehden des Mittelalters und an die Fehmgerichte!); ferner das Verbrechen der Wiedertaufe *h*) und selbst successive Bigamie *i*) (ob defectum significationis matrimonii). — 4) Endlich sollen nicht ordinirt werden diejenigen, welche sich selbst entmannt haben *k*), oder welche noch in Rechnungsablage stehen *l*), Ehemänner ohne Erlaubniß ihrer Ehefrauen *m*), Leibeigene und Sclaven vor erhaltener Freiheit *n*), endlich uneheliche Kinder, besonders der Geistlichen *o*). —

---

c) c. 6. 7. X. 1. c., c. 2 - 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6.).

d) c. 2. 17. c. VI. q. 1., c. 4. 17. X. de temporib. ordinat. (1. 11.), c. 56. X. de testib. (2. 20.).

e) c. 5. 6. D. L. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref.; vergl. jedoch c. 19. 23. X. de homicid. (5. 12).

f) c. 1. 2. 4. D. LI., c. 24. X. l. c.

g) c. 29. 30. c. XXIII. q. 8., c. 5. 9. X. ne cleric. saecular. negot. etc. (3. 50.), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31.).

h) c. 2. X. de apostat. (5. 9.).

i) Can. Apost. 16. 17., c. 1. 2. D. XXXIII., c. 8 - 15. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigam. (5. 27.).

k) Can. Apost. 20 - 22., c. 4 - 9. D. LV., c. 3 - 5. X. de corp. vitiat. (1. 20.).

l) c. 3. D. LIV., c. un. X. h. t. (1. 19.).

m) c. 5. 6. X. de cleric. conjug. (3. 3.).

n) c. 1. 2. 21. D. LIV., c. 1. 2. 5. h. t. (1. 18.).

o) c. 14 - 18. X. h. t. (1. 17.).

Die vorhandne Irregularität kann nur durch Dispensation gehoben werden, welche mit Ausnahme weniger Fälle von den Bischöfen ertheilt werden kann *p*).

§. 81.

B) Protestantisches Kirchenrecht *q*).

Die Erfordernisse des canonischen Rechts, welche auf der Natur der Sache beruhen, wiederholen sich auch hier, z. B. ein gewisses Alter *r*), hinreichende Kenntnisse, moralischer Lebenswandel u. s. w., jedoch so daß ihre Berücksichtigung sich nicht an die Ordination, sondern an die Uebertragung des Amtes anknüpft (§. 77.). Ueber die körperlichen Fehler werden erst die Einwendungen der Gemeinde abgewartet, ehe von Amts wegen etwas dagegen verfügt wird. Die Erfordernisse, welche auf den besondren Religionsgrundsätzen der Katholiken oder auf den Sitten des Mittelalters beruhen, fallen hier natürlich weg.

§. 82.

V. Von der Tonsur *s*).

Der Ordination geht als eine feierliche Bestimmung zum geistlichen Stande die Tonsur voraus, welche von dem Bischof unter gewissen Gebräuchen vollzogen wird. Vielleicht entstand sie mit Rücksicht auf Stellen der heil.

---

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de reform.

q) *Böhmer* §. 100., Wiese Handb. §. 379.

r) In den meisten Kirchenordnungen ist das Alter von 25 Jahren vorgeschrieben.

s) *Sauter* §. 379., *Böhmer* §. 78., Michl Kirchenr. §. 53. Wiese Handb. §. 81.

Schrift *t*), vielleicht als eine demüthige Nachahmung der römischen Sclaven, denen ebenfalls das Haar geschoren wurde. Zuerst war sie bei den Mönchen im Gebrauch, im V. Jahrhundert aber auch schon bei den Geistlichen *u*). Anfangs gieng sie unmittelbar der Ordination voraus, später wurde sie aber von dieser unabhängig selbst Kindern ertheilt, die sich dem geistlichen Stande widmen sollten, was aber jetzt wieder beschränkt ist *v*). Im Ganzen war sie ein taugliches Mittel, um dem großen Luxus zu steuern, der im Mittelalter mit den Haarfrisuren getrieben wurde *w*). — Die Tonsurirten haben schon die allgemeinen Rechte und Pflichten des geistlichen Standes, und werden daher clerici tonsurati im Gegensatz der clerici ordinati genannt *x*).

§. 83.

VI. Von den Bedingungen und Feierlichkeiten der Ordination.

A) Katholisches Kirchenrecht *y*).

I. 11. De temporib. ordinat., I. 12. De scrutinio, I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De cleric. peregrin., V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo, qui furtive ordinem suscepit.

Da auf der ununterbrochenen Reihefolge der Ordinationen das ganze System der Gewalt in der katholischen

---

t) I. Cor. XI. 14.

u) c. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

v) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de reform.

w) Cum turritis Gebelinorum, *Petr. Damian.* in einem Briefe bei *Baron.* Ann., c. 21 - 23. D. XXIII.

x) c. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14.), c. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.).

y) *Sauter* §. 392 - 406., *Böhmer* §. 89 - 97.

Kirche beruht, so bestehen über diesen Punkt die genauesten kirchlichen Vorschriften. Nämlich 1) das Recht zu ordiniren steht nur einem consecrirten Bischof zu *z*), diesem aber so, daß die von ihm ertheilte Ordination immer gültig (§. 80.) bleibt *a*). Damit sie aber in allen Theilen rechtmäßig (licite) ertheilt werde, muß der Bischof in der Gemeinschaft der Kirche stehen (catholicus), und in dem vorliegenden Fall competent seyn (proprius). Seine Competenz entsteht daraus, daß der zu Ordinirende in seiner Diöcese geboren ist (ratione originis), oder darin wohnt (r. domicilii), oder eine Pfründe darin besitzt (r. beneficii), oder endlich drei Jahre lang mit ihm genauen Umgang gehabt hat (r. familiaritatis sive commensalitii) *b*). Auf diese Art ist aus guten Gründen die Competenz des Bischofs mit seiner Kenntniß über die persönlichen Verhältnisse des zu Ordinirenden in Verbindung gebracht worden. Ein fremder Bischof kann nur dann ordiniren, wenn der Candidat Dimissorialbriefe von seinem competenten Bischof aufweist c). — 2) Da die ertheilte Ordination nicht widerrufen werden kann, so muß die Kirche Sorge tragen, daß ihr nicht verarmte Geistliche zur Last fallen. Es soll daher niemand ohne Titel ordinirt werden. In der ältern Zeit wurde unter titulus nur ein Kirchenamt verstanden (§. 76.) *d*). Jetzt aber

---

z) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 7. de Ordin.

a) c. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400).

b) c. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 9.

c) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de reform., Sess. XXIII. cap. 8. de reform.

d) c. 1. D. LXX. (Conc. Chalced. a. 451). Die Worte dieser

bezieht man diesen Ausdruck auf jedes standesmäßige Auskommen. Daher kann jetzt außer einem Kirchenamt (tit. beneficii) auch das eigne Vermögen (tit. patrimonii) *e*), oder das Versprechen einer dritten Person, den Unterhalt zu übernehmen (tit. mensae sive pensionis), endlich bei den Mönchsorden selbst das Gelübde der Armuth (tit. paupertatis) als Titel angenommen werden. Die neuern Gesetze haben aber die ältere Kirchenzucht wieder herzustellen versucht *f*). Der Bischof, welcher ohne Titel ordinirt, muß den Ordinirten ernähren *g*); wer einen falschen Titel vorgiebt, wird suspendirt *h*). — 3) Der Ordination soll gemäß der alten Kirchengesetze, welche durch das Concilium von Trient wiederholt sind, eine dreifache Untersuchung (scrutinium) vorausgehen. Allein die erste *i*) ist nicht in Gebrauch. Die dritte *k*), welche bei der Ordination selbst vorkommt, ist mehr eine feierliche Frage. Es bleibt daher nur die zweite *l*) übrig. — 4) Endlich müssen die Weihen in der gehörigen Reihefolge *m*), mit

---

Stelle: nullum tale factum valere heißen aber im Original: μηδαμῶ δύνασθαι ἐνεργεῖν, was einen andern Sinn giebt. — c. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095).

e) c. 4. 23. X. de praebend. (3. 5.)

f) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de reform.

g) c. 2. 4. 16. X. de praebend. (3. 5.), c. 37. eod. in VI. (3. 4.)

h) c. 1. D. LXX., Conc. Trid. l. c.

i) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. de reform.

k) c. un. X. de scrutin. (1. 12.)

l) c. 2. D. XXIII., c. 2. 5. 6. 7. D. XXIV., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 7. de reform.

m) c. un. X. de cler. per saltum promot. (5. 29.)

Beobachtung der nöthigen Zwischenräume (interstitia) *n*), an den bestimmten Tagen *o*), an dem bestimmte Orte *p*), endlich unter den gehörigen Feierlichkeiten *q*) geschehen. Ueber die ertheilte Ordination wird ein Zeugniß (litterae testimoniales) ausgestellt.

§. 84.

B) Protestantisches Kirchenrecht *r*).

Da die Prüfung der Kenntnisse der Uebertragung des Amtes selbst vorhergeht, so bleibt hier die Ordination blos als äußere Feierlichkeit zu betrachten. Diese wird gewöhnlich von dem Superintendenten unter Zuziehung andrer Geistlichen, in dessen Pfarrkirche *s*), an Sonn- oder Festtagen vollzogen. Die Hauptceremonie besteht in der Auflegung der Hände unter Gebet. Den katholischen Gebeten sind neue substituirt. Die übrigen Förmlichkeiten wechseln nach den Kirchenordnungen. Auch wird über die Ordination von dem Superintendenten ein Ordinationsschein ausgestellt.

---

n) c. 2. X. de eo qui furtiv. (5. 30.), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11.), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de reform. Ueber das ältere Recht: c. 2. D. LXXVII. (Zosimus a. 418), c. 9. D. LXXVII. (Gelas. a. 494).

o) c. 4. 6. 7. D. LXXV., c. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1, 11.)

p) c. 6. D. LXXV., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de reform.

q) c. 7 - 19. D. XXIII.

r) *Böhmer* §. 101. 102., Wiese Handb. §. 381.

s) Consequenter wäre es gewiß, die Ordination in der Kirche zu ertheilen, woran das Amt übernommen werden soll.

§. 85.

VII. Von den Würkungen der Ordination. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Rechte der Geistlichen *t*).

II. 2. De foro competente, III. 49. De immunitate ecclesiarum, V. 39. De sententia excommunicationis.

Die Rechte der Geistlichen, welche sich auf ihre Bestimmung beziehen, verstehen sich von selbst; es bleibt also nur von ihren bürgerlichen Vorrechten zu reden. Diese wurden ihnen schon unter den ersten christlichen Kaisern ertheilt, im Mittelalter erweitert und befestigt, in der neuern Zeit aber wieder beschränkt oder zum Theil ganz vernichtet. Es gehört dahin 1) die Befreiung von bürgerlichen Lasten *u*) und Aemtern *v*) (privilegium immunitatis). — 2) Die Rechtswohlthat der Competenz (benef. competentiae), welche aber nicht auf ausdrücklichen Gesetzen *w*), sondern auf der Praxis beruht. — 3) Der privilegirte Gerichtsstand *x*) (privilegium fori), der aber jetzt meistens sehr beschränkt oder ganz aufgehoben ist. — 4) Endlich das Vorrecht, daß eine Realinjurie gegen einen Geistlichen mit der höhern Excommunication

---

t) *Sauter* §. 417 - 423., *Böhmer* §. 97. 108.

u) c. 1. C. Th. de annon. (14. 17.), c. 2. C. Just. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 5., c. 2. 4. X. de immunit. (3. 49.), c. 4. de censib. in VI. (3. 20.), clem. ult. eod. (3. 13.)

v) c. 6. c. 33. §. 7. c. 52. C. de episc. (1. 3.), c. 40. c. XVI. q. 1.

w) Das cap. Odoardus. 3. X. de solut. (3. 23.) sagt dieses nicht. Michl Kirchenrecht. §. 55.

x) c. 33. C. de episc. (1. 3.) ibiq. Authent., c. 5. 6. 15. 35. 37. 38. 39. 42. 45. c. XI. q. 1., c. 4. 8. 10. X. de judic. (2. 1.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 20. de reform.

bestraft wird *y*) (privilegium canonis). — Den niedern Weihen stehen aber diese Vorrechte nur unter gewissen Voraussetzungen *z*) zu. In so weit als solche Privilegien zur Unterstützung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung dienen können, sollte man auch in der neueren Zeit mit ihrer Verwerfung etwas vorsichtiger verfahren.

§. 86.

2) Pflichten der Geistlichen. a) Im Allgemeinen *a*).

III. 1. De vita et honestate clericor., III. 2. De cohabitat. clericor. et mulierum, III. 50. Ne clerici saecularib. negot. se immisceant, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De cleric. percussore.

Da der Eindruck, den die Kirche auf die Gemüther der Menschen macht, zum Theil von den Sitten ihrer Geistlichkeit abhängt, so hat das canonische Recht hierüber sehr genaue Vorschriften aufgestellt, um das Ansehen der Geistlichen nicht so sehr durch ihre besondren Vorrechte als durch ihre besondren Verpflichtungen zu begründen. Es ist ihnen daher 1) die ehrbare Lebensweise, welche schon einem Laien auferlegt ist, noch besonders eingeschärft *b*). Sie sollen also im Essen und Trinken Mäßigkeit beobachten c), nicht die Wirthshäuser besuchen *d*),

---

y) c. 29. c. XVII. q. 4., c. 5. 6. 14. 47. X. de sentent. excomm. (5. 39.)

z) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de reform.

a) *Sauter* §. 407 - 410., *Böhmer* §. 104 - 106.

b) c. 3. D. XXIII. (Isidor. c. a. 633.)

c) c. 2 - 9. D. XXXV., c. 1 - 7. D. XLI., c. 1. 5 - 12. D. XLIV., c. 14. X. de vita et honest. (3. 1.)

d) c. 2 - 4. D. XLIV.

keine Hazardspiele *e*) und keinen Wucher *f*) treiben, nicht zanksüchtig seyn *g*), nicht mit Schlägen sondern mit Ermahnungen strafen *h*), den vertrauten Umgang mit weiblichen Hausgenossen und selbst den Schein desselben vermeiden *i*), endlich Gastfreundschaft üben *k*). — 2) Es ist ihnen der äußere Anstand (decorum clericale) und eine größere Zurückgezogenheit anempfohlen, damit sie sich vor den Laien auszeichnen. Sie sollen daher nicht die Schauspiele besuchen *l*), viel weniger selbst Mummereien treiben *m*), nicht jagen *n*), keine Waffen *o*), goldne Tressen, Spornen oder bunte Aufschläge *p*), sondern eine

---

e) c. 1. D. XXXV., c. 15. X. l. c. — Ueber die Leidenschaft, womit im Mittelalter das Würfel- und Schachspiel getrieben wurde, vgl. *Petr. Damian.* ep. bei *Baronius* Ann. ad a. 1062.

f) c. 1 - 8. D. XLVII., c. 9. 10. D. XLVI.

g) c. 1 - 8. D. XLVI.

h) c. 1 - 18. D. XLV., c. 1. 2. X. h. t. (5. 25.)

i) c. 16. 17. D. XXXII., c. 1. D. XXXIV., c. 20. 24. 26. 27. D. LXXXI., c. 1. 2. 9. X. h. t. (3. 2.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de reform.

k) c. 1 - 7. D. XLII.

l) c. 19. D. XXXIV., c. 4. D. XXXV., c. 15. X. de vita et honest. (3. 1.)

m) c. 12. X. l. c. — Diese Stelle bezieht sich unstreitig auf das im Mittelalter übliche Narren- und Eselsfest. Meiners histor. Vergleichung des Mittelalt. Th. II. S. 246.

n) c. 1. 2. 3. D. XXXIV., c. 1. 2. X. h. t. (5. 24.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de reform.

o) c. 2. X. de vit. et honest. (3. 1.)

p) c. 1 - 3. c. XXI. q. 4., c. 15. X. l. c. — Ueber den Luxus des Mittelalters vgl. *Petr. Damiani* l. c.

einfache Kleidung *q*) tragen, wohin auch die Erhaltung der Tonsur (§. 82.) gehört. Ueber die Amtstracht der Geistlichen finden sich Zeugnisse aus dem VII. Jahrhundert, daß sie damals schon lange im Gebrauch war. Anfangs war dieses ihr priesterlicher Ornat selbst *r*), also weiß, später wurde sie schwarz. — 3) Endlich sollen sie ihre wissenschaftliche und religiöse Bildung fortwährend vervollkommenen *s*), und daher alle Beschäftigungen meiden, wodurch sie zerstreut werden, oder welche mit dem Geist ihres Standes nicht vereinbar sind, z. B. gewinnsüchtigen Handel *t*), Handwerke außer zu ihrem Vergnügen *u*), zu große Vorliebe zu weltlichen Wissenschaften *v*), Jurisprudenz und Medizin *w*), chirurgische Praxis *x*), Staats- und Kriegsdienste und das Notariat *y*). — Die Uebertretung dieser Vorschriften heißt ein Exceß, und wird von dem Bischof nach Umständen schwerer oder gelinder bestraft *z*).

---

q) c. 5. 7. 8. D. XLI., Clem. 2. de vit. et hon. (3. 1.), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. de reform.

r) c. 4. D. XXI. Ueber die Geschichte dieser Tracht vergl. *Thomassin.* de veter. eccles. discipl. L. II. c. 46., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. T. I. §. 53.

s) c. 1 - 3. D. XXXVI., c. 1 - 16. D. XXXVIII.

t) c. 2. 9 - 13. D. LXXXVIII., c. 6. X. ne cleric. (3. 50.)

u) Clem. 1. de vit. et hon. (3. 1.)

v) c. 1 - 16. D. XXXVII.

w) c. 3. 10. X. ne cleric. (3. 50.). Man darf bei diesen Verboten die Zeiten nicht übersehen, namentlich das Zuströmen der Domherrn zu den jungen Universitäten.

x) c. 19. X. de homicid. (5. 12.)

y) c. 3. D. XXXVI., c. 1. 2. 4. 5. 8. 9. X. ne cleric. (3. 50.)

z) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de reform.

§. 87.

b) Insbesondre von dem Cölibat a).

III. 5. De clericis conjugatis.

In der christlichen Kirche wurde schon früh die Ehe derjenigen, welche noch unverheirathet die Weihe empfangen hatten, untersagt b), nicht aber umgekehrt die Ertheilung der Weihe an verheirathete Männer c). Es konnten daher verheirathete Priester und Bischöfe vorkommen, doch zeigt sich schon früh in der Meinung des Zeitalters die Richtung, daß man das Opfer verheiratheter Priester vermied d), oder daß sie selbst nach der Weihe ihre Frau entlassen wollten e), was aber beides noch durch die Kirchengesetze mißbilligt wurde. — Seit dem IV. Jahrhundert finden sich aber die Gebote der Enthaltsamkeit in der **lateinischen** Kirche immer häufiger wiederholt f), so daß endlich niemand zum Subdiaconat gelassen wurde, als nach geleistetem Versprechen nicht zu heirathen g), oder wenn er verheirathet war,

---

a) *Sauter* §. 411 - 416., *Böhmer* §. 107.

b) Can. Apost. 25., c. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314.)

c) c. 12. D. XXXI. (c. a. 556.)

d) c. 15. D. XXVIII. (Conc. Gangr. a. 376.)

e) Can. Apost. 5., c. 14. D. XXVIII.

f) c. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (idem a. 405), c. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 1. D. XXXII. (idem a. 445).

g) c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. D. XXVIII. (Greg. I. a. 591), c. 3. D. XXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

seine Frau zu entlassen *h*). Eine Uebertretung sowohl des ersten *i*) wie des zweiten *k*) zog aber nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den priesterlichen Functionen nach sich. — Die griechische Kirche blieb den alten Kirchengesetzen darin getreu, daß sie die Ehe eines bereits Verheiratheten durch Annahme des Subdiaconats nicht trennte und nur einen Verheiratheten zum Bischof zu erwählen untersagte *l*). Wohl aber wiederholte Justinian bei den Graden vom Subdiacon aufwärts das Verbot, nach erhaltener Weihe zu heirathen, und zwar bei Nichtigkeit der Ehe *m*). Beides gilt noch jetzt in der griechischen und russischen Kirche. — In der lateinischen Kirche waren mittlerweile Veränderungen vor sich gegangen, welche, wenn sie allgemein durchgreifend geworden wären, schon von selbst ohne ausdrückliche Gesetze die Geistlichen dem ehelosen Leben unterworfen hätten. Sehr viele Geistliche waren nämlich jetzt zugleich Mönche und lebten als solche in den Klöstern; für diejenigen aber, wobei dieses nicht eintraf, war seit dem VIII. Jahrhundert in dem Canonical-Institut doch eine ähnliche Einrichtung entstanden, indem alle Geistlichen an einer Kirche gemeinschaftlich wohnen und nach einer bestimmten Regel zusammen leben sollten. In

---

h) c. 6. D. XXVIII. (Conc. Arel. II. a. 452), c. 7. D. XXVIII. (Conc. Arel. IV. a. 524).

i) c. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 1. D. XXVII. (Martin. Bracar. a. 572), ibiq. Gratian.

k) c. 1 - 7. D. XXXI.

l) c. 13. D. XXXI. (Conc. Const. a. 706), c. 14. D. XXXI. (Stephan. IV. a. 769), Conc. Trull. a. 692. c. 6. 12. 13. 48., c. 6. X. h. t. (3. 3.)

m) c. 42. §. 1. c. 45. c. 48. C. de episc. (1. 3.)

beiden Fällen war das eheliche Leben von selbst ausgeschlossen. Allein die zweite Maaßregel konnte nicht allgemein zur Ausübung gebracht werden, und es blieben namentlich an den Höfen und auf den Gütern der Großen viele Hausgeistliche übrig, welche nicht im canonischen Verband standen, und daher ganz in die Verwilderung der Zeit hineingezogen wurden *n*). Zwar wurden

---

n) Ein deutliches Zeugniß aus dem IX. Jahrhundert giebt *S. Agobard.*, Archiep. Lugdun., De privileg. et jure Sacerdot. cap. 11.: Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat Sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis; ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos Sacerdotes in domibus suis habere non possunt (nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?), non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti; tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias, seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari Presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus; aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago. Volo ut ordines eum mihi Presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc quod majoris ordinis sacerdotes non eis sint

sie durch weltliche Gesetze *o*) ausdrücklich der Gewalt des Diöcesanbischofs unterworfen, und eben so das Zusammenwohnen mit Personen weiblichen Geschlechts wiederholt untersagt *p*), dennoch aber wurden diese Vorschriften entweder nicht befolgt oder wieder vergessen, so daß es in allen Ländern, und beinahe unter den Augen des Pabstes immer noch verehlichte Priester gab. Hiezu kam überdies, daß noch von dem römischen Staat her das Concubinat als eine bürgerlich erlaubte *q*) Verbindung bestand, und von den Priestern im XI. Jahrhundert fast allgemein benutzt wurde *r*). So war der Cleriker auf vielfache Weise an Welt und Staat gefesselt, die Kirche gedrückt und das Kirchengut schlecht verwaltet und verwendet *s*); es war selbst vorauszusehen, daß durch die

---

necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

o) Capit. Caroli M. a. 802. cap. 21: Ut Presbyteros et caeteros canonicos, quos Comites suis in ministeriis habent, omnino eos episcopis suis subjectos exhibeant, ut canonica institutio jubet.

p) Capit. Pipini a. 744. cap. 8., Capit. Caroli M. a. 802. cap. 24.

q) Selbst den Priestern war es früher erlaubt c. 4. D. XXXIV. (Conc. Tolet. I. a. 401.)

r) Die Beweise geben die lauten Klagen von Petrus Damiani in seinen opusc. XVII. de coelibat. sacerdot. (in opp. T. III.)

s) *Desiderius* (später Pabst als Victor III. † 1087) apud *Mabillon.* act. Benedict. Sec. IV. P. 2. p. 451.: Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores

Priesterehen die Beneficien der Kirche nach und nach eben so in Erbgüter verwandelt würden, wie dieses schon mit den Lehnsbeneficien geschehen war *t*). Aus diesen und andren Gründen *u*) schärfte Gregor VII. (§. 42.) die alten Eheverbote, indem er sowohl die beweibten Priester selbst wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that (a. 1074) *v*). Aehnliches hatte sein Vorgänger gegen das Concubinat verordnet *w*). Die Priesterehe wurde aber dadurch noch

---

ducere, susceptosque filios *haeredes testamento* relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro ejusque successoribus ubique diffusa processerat.

t) Wie nahe dieses bevorstand, kann man daraus schließen, daß selbst nach Durchsetzung des Cölibats von Seiten der unehlichen Priesterkinder dennoch dasselbe drohte; daher etwa hundert Jahre nach Gregor die vielen Verbote, daß die Priesterkinder nicht an der Kirche ihres Vaters ordinirt würden. Tit. X. de filiis presbyter. non ordinand. (I. 17.)

u) *Gregor*. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

v) Die Widersprüche und großen Bewegungen der Geistlichkeit, die dieses veranlaßte, erzählt *Lambert*. Schaffn. ad a. 1074., *Sigebert*. Gemblac. Chronogr. ad a. 1074. — Doch war Gregor auf der andern Seite nicht von der Meinung des Zeitalters verlassen, da selbst die Laien sich von den beweibten Priestern abwandten. *Burchard*. Wormac. († 1025.) Decret. Lib. XIX.: Sprevisti Orationem vel Oblationem conjugati Sacerdotis, vel nolles peccata tua ei confiteri, vel ab eo accipere eucharistiam, ob hoc, quia peccator tibi esse videretur, si fecisti, unum annum per legitimas ferias poeniteas.

w) c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063.)

nicht ungültig, sondern zog nur die Entfernung von dem geistlichen Amt nach sich x). Jedoch bald nachher wurde sie, eben so wie im Orient, unbedingt für nichtig erklärt y), und dieses auch auf dem Concilium von Trient z) wiederholt. Es sind also jetzt die höheren Weihen ein trennendes Ehehinderniß, und auch bei den niedren Weihen wird durch die Ehe die Pfründe von selbst als aufgegeben angenommen. — Da das Cölibat, wie die Geschichte desselben zeigt, immer nur als ein Disciplinarpunkt betrachtet worden ist, so könnte es, wenn die Kirche es für gut fände, wieder aufgehoben werden.

§. 88.

B) Protestantisches Kirchenrecht a).

Die bürgerlichen Vorrechte der katholischen Geistlichen sind auch für die protestantischen beibehalten worden, so daß sie also nicht weniger wie die katholische Geistlichkeit einen bevorzugten Stand bilden. Sie genießen daher in den meisten Landesgesetzen eine Befreiung von Abgaben b) und Communallasten c), eben so von

---

x) c. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089.)

y) c. 8. D. XXVII. (Calixt. II. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Innoc. II. a. 1139), c. 1. 4. X. h. t. (3. 3.)

z) Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.: Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos — posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse — anathema sit.

a) Wiese Handb. §. 383.

b) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 775. 821., Verordn. vom 27. Febr. 1817.

c) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 96. 775., Verordn. vom 27. Febr. und vom 3. Juni 1817.

lästigen Aemtern *d*) und von der Landwehr *e*); ferner eine gewisse Executionsbefreiung wie die übrigen Staatsbeamten, und eben so die Wohlthat der Competenz *f*); ferner einen privilegirten Gerichtsstand für sich, ihre Frauen oder Wittwen und ihre Kinder *g*); endlich werden auch Beleidigungen gegen sie strenger geahndet *h*). — In Ansehung der Pflichten ist ihnen der Natur der Sache nach nicht nur ein moralischer Lebenswandel, sondern auch priesterliche Zurückgezogenheit vorgeschrieben worden *i*). Auch über die Kleidung, über das Tragen der Haare und selbst über die Perücken sind ähnliche Vorschriften wie die des canonischen Rechts aufgestellt *k*). Endlich sollen sie auch alle Nebenbeschäftigungen, Handlung, Handwerke, medicinische und juristische Praxis unterlassen *l*). Nur ist ihnen zu heirathen erlaubt. Der erste katholische Geistliche, welcher bei der Reformation heirathete, war Bartholomäus Bernhardi, Probst zu Kemberg i. J. 1521. Luther selbst heirathete erst i. J. 1525. *m*).

---

d) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 96., Tit. 18. §. 213., Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808. §. 200.

e) Kab. Ordre v. 6. Apr. 1813. — Bielitz Kirchenr. §. 38. 39.

f) Pr. Ger. Ordn. Anh. §. 156. 160. 161., Bielitz a. a. O. §. 40. 41.

g) Die preuß. Landesgesetze nennt vollständig Bielitz a. a. O. §. 34 - 36.

h) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 19.

i) Pr. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 66. f.

k) Pr. Kabin. Ord. v. 20. März 1811.

l) Pr. Landr. a. a. O. §. 93.

m) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 3. §. 16. sqq.

Zweites Kapitel.

Von den Kirchenämtern.

§. 89.

I. Katholisches Kirchenrecht. A) Uebersicht *n*).

I. 33. De majoritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes (§. 22.) und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (majoritas), welcher der Gehorsam (obedientia) der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenobern (superiores ecclesiastici) oder auch kirchliche Personen im engsten Sinn (§. 74.). Das Kirchenamt, womit die Ausübung der Rechte des Ordo verbunden ist, nennt man ein geistliches Amt (officium sacrum); dasjenige hingegen, womit die

n) *Sauter* §. 457 - 463., *Böhmer* §. 110. 113 - 118.

Ausübung der Jurisdiction verknüpft ist, heißt ein **Kirchenamt** i. e. S. (officium ecclesiasticum s. str.). Sind mit diesem ein besonderer äußerer Vorrang und gewisse Ehrenrechte verbunden, so nennt man es eine **Kirchenwürde** (dignitas) *o*) oder **Prälatur**, und insbesondre **Pontifical-Dignität**, wenn zugleich die vorbehaltenen Rechte des Ordo (§. 78.) mit ihm in Verbindung stehen, z. B. bei dem Bischof. Nicht jedes Amt, durch welches eine äußere Kirchengewalt ausgeübt wird, ist aber eine Dignität, z. B. nicht die Generalvicare, geistlichen Räthe und bischöfliche Commissarien; und umgekehrt giebt es jetzt mehrere Dignitäten, deren ursprüngliche Beschäftigungen und Befugnisse sich verloren haben, und welche jetzt als bloße Ehrenämter (personatus) übrig geblieben sind. So steht z. B. mehreren Universitäten eine Prälatur zu.

§. 90.

B) Insbesondre. 1) Von dem Pabst. a) Rechte desselben. α) Ehrenrechte *p*).

Der Pabst ist Pfarrer an der Peterskirche, Bischof von Rom, Erzbischof der suburbicarischen Provinz, Patriarch des Occidents *q*), endlich das Oberhaupt der

---

o) tit. X. de praebend. et dignitat. (3. 5.)

p) *Sauter* §. 464. 465.

q) Man hat sich in der neuern Zeit vielfach bemüht, sowohl die Rechte wie die geographischen Bezirke, welche dem Pabst in der frühern Zeit in der einen und andren Beziehung zukamen, genau zu unterscheiden, allein die Sache ist noch nicht gehörig aufgeklärt. Namentlich gehört hieher das ganze Werk von *Petrus de Marca* de concord. sacerdot. et imperii, *Dupin* de ant. eccl. discipl. Diss. I. Andre Schrift-

ganzen katholischen Kirche. Der Inbegriff der Rechte, welche ihm in der letztern Beziehung zustehen, wird das päbstliche **Primat** genannt. Dieses besteht theils aus gewissen Ehrenrechten (primatus honoris), theils aus einer wirklichen Gewalt (primatus jurisdictionis). Zu jenen gehören 1) die besondren Titel. Der Name Papa wurde anfangs jedem Bischof beigelegt *r*), und ist erst seit dem XI. Jahrhundert dem Bischof von Rom allein vorbehalten worden. Eben so war der Name Vicarius Christi früher eine Bezeichnung für alle Bischöfe *s*). Dasselbe gilt von dem Ausdruck Summus Pontifex, welcher früher von den heidnischen Kaisern geführt, dann von Constantin ausdrücklich abgelegt, und seitdem auf die Bischöfe *t*), endlich blos auf den Pabst angewendet wurde. Den Namen servus servorum Dei nahm Gregor der Gr. im VI. Jahrhundert im Gegensatz gegen den griechischen Patriarchen an, der sich patriarcha oecumenicus nannte *u*). In der Anrede heißt er: **Heiligster Vater!** und im Contert: **Ew. Heiligkeit.** 2) Seine Insignien bestehen in einem graden Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht *v*), und in einer dreifachen goldnen Krone, welche regnum ge-

---

steller nennt **Spittler** Gesch. des can. Rechts, S. 21. Ueber den dunklen Punkt de ecclesiis suburbicariis vgl. *P. de Marca* l. c. Lib. I. c. 3. 7., *Dupin* l. c. §. 14., *Sack* Commentat. Theol. histor. C. II. cap. 3.

r) *Hieronym.* epist. sancto et beatissimo Papae, Augustino.

s) c. 19. c. XXXIII. q. 5. (Ambrosius c. a. 380.)

t) c. 13. D. XVIII. (Conc. Agathens. a. 506), *Sidon. Apollin.* (Sec. V.) epist. IV. 11., VII. 5.

u) c. 4. D. XCIX. (Pelagius a. 587), c. 5. D. XCIX. (Gregor. I. a. 598.)

v) c. un. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15.)

nannt wird. Nach einer unächten Stelle *w*) soll Constantin diese und andere Insignien dem Pabst übertragen haben. Gewiß aber ist es, daß schon Chlodwig ihm eine geschmückte Krone unter dem Namen regnum überschickt hat *x*). Hierauf soll Bonifacius VIII. (a. 1297) eine zweifache, endlich Urban V. (a. 1352) die dreifache Krone angenommen haben. 3) Zu den besondren Ehrenbezeugungen gehört der Fußkuß, eine ursprünglich orientalische Sitte, die dort jedem Bischof erzeigt wurde, und welche jetzt der Pabst gewöhnlich selbst unterbricht, indem er die Hand zum Kusse darreicht. Auch pflegen die katholischen Monarchen den neuen Pabst jedesmal durch eine Obedienz-Gesandschaft ihrer Treue versichern zu lassen.

§. 91.

β) Regierungsrechte des Pabstes *y*).

Ueber die Jurisdictionsrechte des Pabstes werden bekanntlich jetzt zwei Theorien, nämlich das Papal- und Episcopalsystem unterschieden (§. 18. 19.), wovon letzteres besonders auf eine Beschränkung der päbstlichen Rechte angelegt ist. Allein wenn auch einzelne Rechte, die der Pabst im Mittelalter besessen hatte, in der Folge durch die Concilien (§. 46.), durch die Concordate der deutschen Nation (§. 47.), durch die Concordate der neuesten Zeit (§. 59.), endlich durch die veränderten Verhältnisse mit Zustimmung der Päbste selbst wieder beschränkt oder aufgehoben worden sind, so ist doch das

w) c. 14. D. XCVI.

x) *Siegeb.* Gemblac. Chronogr. a. 510.

y) *Sauter* §. 466 - 469., *Böhmer* §. 120 - 125.

Episcopalsystem als solches niemals von dem Pabst anerkannt oder in der Anwendung zugegeben worden, so daß es bis jetzt noch nicht in der Verfassung, sondern nur als Schulmeinung besteht. Die neueste Zeit enthält selbst eher eine Bestätigung des Papalsystems, da der Pabst bei der großen Zerrüttung der Kirche zu ihrer Erhaltung und Herstellung so viele wichtige Schritte unter der dankbaren Anerkennung derselben allein für sich (ex potestatis plenitudine) vollzogen hat. Dennoch kann man die Eintheilung in die wesentlichen und zufälligen Rechte (§. 19.) in so fern benutzen, als die Geschichte wirklich zeigt, daß letztere nicht zu allen Zeiten oder in allen Ländern gleichförmig in Uebung sind. Zu den wesentlichen Rechten gehört 1) die Oberaufsicht über die gesammte Kirche, kraft welcher der Pabst aus den verschiednen Gegenden Bericht einfodern *z*) oder Legate abordnen *a*) kann. 2) Das Recht über die Vollziehung der Kirchengesetze zu wachen. 3) Die Berufung der Concilien, der Vorsitz auf denselben und die Bestätigung ihrer Beschlüße (§. 23.). 4) Das Gesetzgebungsrecht in Kirchensachen innerhalb der herkömmlichen Gränzen. 5) Das Recht in Glaubensstreitigkeiten eine einstweilige Entscheidung zu geben oder Stillschweigen aufzuerlegen. 6) Die Besorgung der äußern Angelegenheiten der Kirche, daher der Verkehr mit den weltlichen Regierungen. — Die zu-

---

z) Conc. Sardic. (a. 344): Hoc optimum — judicabitur, si ad caput, id est ad Petri sedem de singulis quibuscunque provinciis domini referant sacerdotes, c. 12. c. XXIV q. 1. (Innocent. a. 417), c. 7. pr. C. de summ. trinit (1. 1.)

a) c. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517.)

fälligen Rechte liegen durch die ganze Verfassung zerstreut und kommen daher gelegentlich vor. Es gehören dahin vorzüglich alle causae majores, so wie dieser Begriff gesetzlich und herkömmlich bestimmt ist, z. B. die Bestätigung, Versetzung oder Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der bischöflichen Sitze, die Bestätigung oder Aufhebung kirchlicher Institute, dir Selig- und Heiligsprechungen; ferner hat der Pabst die Gerichtsbarkeit in höchster Instanz, die Absolution und Dispensation in den canonisch bestimmten Fällen, die Vergebung gewisser auswärtigen Pfründen mit gewissen Emolumenten u. s. w. Mehrere dieser Reservatrechte pflegt aber der Pabst wieder den Bischöfen für ihre Diöcesen durch besondre Aufträge zu überlassen, welche aber von fünf zu fünf Jahren wieder aufs neue nachgesucht werden müssen (facultates quinquennales).

§. 92.

C) Von der römischen Curie *b*).

Im weitern Sinn rechnet man zu der römischen Curie auch das Collegium der Cardinäle sammt dessen verschiednen Abtheilungen. Im engern Sinn versteht man darunter blos die vom Pabst angeordneten Regierungs- und Justizcollegien. Sie wird eingetheilt I. in die curia gratiae, vor welche die verschiednen Regierungssachen gehören. Sie enthält folgende Abtheilungen: 1) Die römische Kanzlei (cancellaria Romana), welche die Ausfer-

---

b) *Sauter* §. 231 - 233., *Z. B. van Espen* J. E. U. P. I. tit. 23. cap. 1 - 5., Card. *de Luca* relatio Curiae Romanae, Colon. 1683. 4., Lebret Vorles. über die Statistik, Stuttgard 1785. Th. II.

tigung aller Sachen hat, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt worden sind. An ihrer Spitze steht ein Cardinal, welcher der Vice-Kanzler genannt wird, weil die Cardinalswürde eigentlich für jenes Amt zu hoch schien. Er hat einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Canzleipersonen unter sich, welche in die de parco majori und de parco minori eingetheilt werden (von parcus, dem Ort, wo sie zusammen kommen.). Letztere sind aber eigentlich ganz müßig und besorgen nur das Circuliren unter den Erstern. Ein Consistorial-Beschluß läuft von dem referirenden Cardinal an den Vice-Kanzler, von diesem an den Prälaten de parco majori an dem die Reihe ist um das Concept zu redigiren (daher sie auch abbreviatores genannt werden), dann an einen andren Abbreviatoren zur Durchsicht, dann an die Schreiber und übrigen Expeditoren (Summistae, Scriptores, Secretarii, Plumbatores, Equites, Cubicularii, Scutiferi, Protonotarii etc.), endlich an den Canzlei-Director zur letzten Durchsicht. Aus diesem großen Personal, wobei Vieles noch an den byzantinischen Hof zu erinnern scheint, entstehen die vielen Canzleigebühren c). Von den Canzleiregeln ist schon oben (§. 63.) gehandelt. 2) Die dataria Romana, vor welche die meisten Gnadensachen gehören, namentlich die Vergebung der dem Pabst reservirten Pfründen und die Dispensationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. Den Namen hat sie daher, daß sie anfangs blos mit Beziehung auf jene Pfründen und nur aus einem Secretair bestand, der das Datum ihrer Verleihung genau eintragen sollte, um etwaige Collisionen zu entscheiden. Sie besteht jetzt aus dem Cardinal

c) cap. un. extrav. Joh. XXII. de sentent. excomm. (13.)

Prodatarius und mehreren Officianten, worunter der Subdatarius und der Officialis per obitum die Höchsten sind. Letzterer heißt so, weil die Verleihung der durch den Tod eröffneten Pfründen durch ihn betrieben wird. Die Expeditionstaxen sind hier stärker wie in der Kanzlei. 3) Die poenitentiaria Romana, welche die dem Pabst vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, letztere aber nur bei geheimen Ursachen und nur pro foro interno ertheilt. Sie besteht aus dem Cardinal Poenitentiarius major und mehreren Officianten. Man wendet sich an sie durch seinen Beichtvater oder durch seinen Bischof, gewöhnlich unter erdichteten Namen, und die Antworten erfolgen durchaus unentgeldlich. 4) Die camera Romana, welche unter dem Cardinal Maestro di Camera die päbstlichen Finanzen besorgt, und zugleich eine gewisse Cameraljurisdiction in Beziehung auf den Kirchenstaat hat. 5) Die signatura Gratiae, welche gewisse Streitsachen entscheidet, die de simplici et plano und nicht im ordentlichen Proceß verhandelt werden sollen. 6) Die secretaria apostolica oder das päbstliche Cabinet mit dem Cardinal-Staatssecretair an der Spitze. Hier werden alle Breven (§. 62.) und auch die Bullen expedirt, die sich auf politische Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. — II. Die curia justitia, oder der Inbegriff der päbstlichen Justicollegien zerfällt in zwei Abtheilungen: 1) Die rota Romana, das höchste Gericht in der katholischen Kirche, welches aus zwölf Beisitzern (auditores rotae Romanae) besteht, die aus verschiednen Nationen genommen, aber vom Pabst allein besoldet werden. Sie zerfällt in drei Senate, deren also jeder einen Referenten (ponens) und drei votirende Mitglieder (correspondentes) mitzählt. Es kann von einem Senat an den andren ap-

pellirt werden. Auch sind gewisse procuratores und advocati rotae angestellt, durch welche die Partheien ihre Geschäfte betreiben. 2) Die signatura justitiae, welche aus einem Cardinalpräfecten und zwölf votirenden Prälaten besteht, und über die Zuläßigkeit der eingelegten Appellationen entscheidet. Die summa appellabilis ist in gewöhnlichen Sachen auf 500 Scudi, in Beneficialsachen auf 24 Scudi jährlicher Einkünfte festgesetzt.

§. 93.

c) Von den Cardinälen. *α*) Geschichte derselben *d*).

In der ältern Zeit hieß episcopus, presbyter und diaconus *cardinalis* derjenige, welcher bei einer Kirche wirklich angestellt war (incardinatus oder intitulatus), im Gegensatz zu denen, welche sich nur außerordentlicher Weise daran aufhielten *e*), so daß es also auch außerhalb Rom Cardinäle gab *f*). In Rom selbst waren anfangs 14 *diaconi* cardinales, nämlich die Geistlichen, welche an den in die 14 Regionen der Stadt vertheilten Armen- und Krankenhäuser (diaconiae) angestellt waren. Später verloren sich zwar die Stiftungen selbst, aber die davon abhängenden Kirchen dauerten unter dem Namen diaconiae fort. Auch findet sich schon früh jene Zahl um

---

d) *Z. B. van Espen* J. E. U. P. I. T. 22. c. 1. *Onuphrius Panvinius* de episcopatibus, titulis et Diaconiis Cardinalium, Card. *de Luca* Relat. Cur. Roman.

e) c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 5. D. LXXI. (Gregor. I. a. 596), Gregor. I. epist. XII. 2., c. 3. 4. D. LXXIX. (Stephanus a. 769.)

f) c. 2. X. de offic. archipresb. (1. 24.)

4 vermehrt, welche insbesondre dem Pabst an der Kirche vom Lateran zur Hülfleistung zugetheilt waren, so daß es also im Ganzen 18 diaconi cardinales gab. Ferner waren in Rom 28 *presbyteri* cardinales, wahrscheinlich nach der Zahl der Hauptkirchen oder Pfarreien. Endlich *episcopi* cardinales gab es eigentlich nur den Pabst, doch wurden schon im IX. Jahrhundert sieben Bischöfe der Umgegend, nämlich von Ostia, Rufina, Porto, Alba, Tusculi, Sabine und Präneste der Kirche vom Lateran so zugetheilt, daß sie an gewissen Tagen dort gottesdienstliche Verrichtungen vornehmen mußten, woher sie ebenfalls episcopi cardinales genannt wurden. Jene Diaconen und Presbyteren bildeten anfangs allein das Presbyterium oder den stehenden Senat des Bischofs von Rom, bis später auch jene Bischöfe dazu gezogen wurden. Dennoch ertheilte der Beiname cardinalis lange gar keine besondre Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich wie gegen andre Geistliche bestimmte sich nach ihrem ursprünglichen Amt. Allein mit dem steigenden päbstlichen Ansehen, durch die Anhäufung der Geschäfte und besonders durch ihren ausschließlichen Antheil an der Pabstwahl, wurden sie nach und nach als eine eigne sehr hohe Würde betrachtet. Zu gleicher Zeit verwandelten sich ihre ursprünglichen Kirchenämter, weil sie von den Cardinälen nicht mehr selbst versehen werden konnten, in bloße Titel, die aber noch immer beibehalten werden, und welche ihnen doch noch gewisse Rechte an der sich darauf beziehenden Kirche ertheilen *g*). Pius IV. untersagte auch (a. 1567) allen übrigen Clerikern den Namen Cardinal

---

g) c. 24. X. de elect. (1. 6.), c. 11. X. de majorit. (1. 34.)

zu führen. Die jetzige Verfassung des Cardinalcollegiums rührt hauptsächlich von Sixtus V. her (a. 1586). Ihre Zahl betrug nach dem Obigen in der ältern Zeit 53, seit Honorius II. († 1130) immer weniger, bei der Wahl Nicolaus III. (a. 1277) waren selbst nur noch sieben am Leben; seitdem wurden sie wieder vermehrt, so daß das Basler Concilium sie auf 24 beschränken wollte. Sixtus V. hat ihre größte Anzahl auf 70 festgesetzt, worunter 14 Cardinaldiaconen, 50 Cardinalpresbytern, endlich 6 Cardinalbischöfe, weil seitdem das Bisthum von Rufina mit dem von Porto vereinigt worden war.

§. 94.

β) Rechte der Cardinäle *h*).

Die Cardinäle werden blos vom Pabst ernannt, jedoch sollen nur ausgezeichnete Männer und so viel wie möglich aus allen Nationen genommen werden *i*). Auch haben einige Fürsten das Recht, eine Person zur Cardinalswürde zu empfehlen (cardinales coronae). Ihre Ehrenrechte bestehen in einer ausgezeichneten Tracht, nämlich dem rothen Hut und Mantel, den ihnen Innocenz IV. († 1243) ertheilte, in dem Titel eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) beilegte, um sie den geistlichen Churfürsten gleichzustellen, wodurch sie auch den Rang unmittelbar nach den Königen erhielten. Ihr kirchlicher Rang folgt gleich nach dem Pabst. Außerdem

---

h) *Sauter* §. 222 - 226. 470 - 475., *Böhmer* §. 126 - 129.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reform., Sess. XXV. cap. 1. de ref.

genießen sie eine hohe körperliche Unverletzbarkeit *k*); ein andres sonderbares Vorrecht, das man noch anführt, beruht auf einer falschen Stelle *l*). Die Regierungsrechte der Cardinäle sind verschieden, je nachdem der päbstliche Stuhl erledigt oder besetzt ist. Im ersten Fall gilt beziehungsweise alles, was bei den erledigten bischöflichen Sitzen vom Capitel zu beobachten ist *m*). Auch verwalten sie dann den Kirchenstaat, jeden Tag drei, und erwählen den neuen Pabst (wovon unten). Im zweiten Fall bilden sie den höchsten Rath des Pabstes, der sie dazu entweder in feierlichen oder geheimen Sitzungen (consistorium extraordinarium vel secretum) versammelt. Zu jenen lautet die Einladung an die Cardinäle, more regio zu erscheinen, und es werden dazu auch andre Personen zugelassen, z. B. bei feierlichen Audienzen an auswärtige Gesandte oder bei feierlicher Berichterstattung eines zurückgekehrten Legaten. Bei den geheimen Sitzungen sind nur die Cardinäle gegenwärtig, und es werden darin alle eigentlichen Consistorialsachen verhandelt. Gewöhnlich geschieht auch hier die Ernennung neuer Cardinäle durch den Pabst, mit den Worten: habete fratres, quid vobis videtur? zuweilen so, daß er nur die Zahl der Neuernannten angiebt, ihre Namen aber einstweilen in petto behält. Endlich haben seit dem XV. Jahrhundert die meisten katholischen Staaten und geistlichen Orden unter den Cardinälen einen Cardinal-Protector zur Betreibung ihrer Angelegenheiten. An allen

---

k) c. 5. de poen. in VI. (5. 9.). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde für die Churfürsten gegeben.

l) c. 2. c. II. q. 4.

m) c. 3. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de elect. (1. 3.)

diesen Regierungsrechten haben aber die auswärts residirenden Cardinäle keinen Theil.

§. 95.

γ) Congregationen der Cardinäle n).

Aus den Cardinälen hat der Pabst gewisse Ausschüße (congregationes cardinalium) gebildet, welche entweder vorübergehend (extraordinariae) oder stehend sind. Von letztern beziehen sich einige auf das Bisthum von Rom, als solches z. B. die congregatio visitationis apostolicae, andre auf den Kirchenstaat z. B. die congregatio super consultatione negotiorum status ecclesiastici, endlich die meisten auf die Regierung der ganzen Kirche. Diese sind: 1) die congregatio S. officii sive inquisitionis gegen Irrlehren, welche zuerst von Paul III. (a. 1542) bestellt wurde, und nach der neuesten Einrichtung von Sixtus V. aus 15 Cardinälen, Beisitzern mit berathender Stimme und vielen Unterbeamten besteht. 2) Die congregatio indicis, welche Sixtus V. für die Büchercensur errichtete. Sie giebt daher einen index librorum prohibitorum sammt gewissen Regeln heraus, die aber in Deutschland nicht beachtet werden. 3) Die congregatio super negotiis episcoporum und die congreg. super negotiis regularium, welche von Sixtus V. als zwei getrennte Collegien für Ordenssachen und Rangstreitigkeiten bestellt, seitdem aber vereinigt wurden. Man nennt sie die congreg. occupatissima. 4) Die congreg. concilii Tridentini interpretum, welche Pius IV. niedersetzte (§. 61.). 5) Die congreg. rituum für die Liturgie und für

n) *Sauter* §. 227 - 230., *Z. B. van Espen* l. c. cap. 3 - 10.

Canonisationen von Sixtus V. niedergesetzt. 6) Die congreg. immunitatum ecclesiae et controversiarum jurisdictionalium von Urban VIII. bestellt. 7) Die congregatio de propaganda fide zur Verbreitung des Glaubens und zu den Missionsanstalten durch Gregor XV. (a. 1622).

§. 96.

d) Von den päbstlichen Legaten *o*). *α*) Geschichte derselben.

I. 30. De officio legati.

Schon in der ältern Zeit der Kirche finden sich päbstliche Gesandte verschiedner Art, woraus sich die spätern entwickelt haben. Sie bestanden theils zu vorübergehenden Aufträgen, z. B. Localcommissionen oder zur Vertretung des Pabstes an einem Concilium, theils waren es stehende Botschafter, die der Pabst an dem Hofe von Constantinopel zur Betreibung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche hielt, und welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden *p*). Endlich da die Berufungen an den römischen Stuhl immer häufiger wurden, so stiftete der Pabst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die päbstlichen Vicariate, d. h. er bevollmächtigte den Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte statt des Pabstes zu besorgen. Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien *q*) und den Bischof von Arles für Gallien *r*) als

o) *Sauter* §. 477 - 482., *Böhmer* §. 130 - 131., Frei Kirchenr. Th. II. §. 146 - 161.

p) nov. 25. c. 1., nov. 123. c. 25.

q) c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (idem ad eund. a. 445).

r) c. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 601), c. 6. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. Virgilio Arelat. episc. a. 599).

päbstliche Vicare aufgestellt. Anfangs geschah dieser Auftrag blos an die Person des Bischofs; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amt schon von selbst das päbstliche Vicariat verbunden war. Später nannte man daher solche Erzbischöfe oder Bischöfe geborne Legate (legati nati). Um gegen das eingerissene Verderben der Kirchenzucht mit größerem Nachdruck verfahren zu können, wurde es seit dem IX. Jahrhundert immer häufiger, daß die Päbste in den Provinzen eigne Legate (legati *dati*) mit besondren Vollmachten (facultates papales) umherschickten. Seit dem Concilium von Trient wurde wegen der Religionsunruhen der Aufenthalt solcher Legate an den wichtigern Orten von Deutschland immer mehr verlängert, woraus endlich die stehenden Nunciaturen hervorgiengen. Eine solche entstand zu Wien i. J. 1581, zu Cölln i. J. 1582, zu Luzern i. J. 1586, zu Brüssel i. J. 1597. Endlich an die Errichtung einer neuen Nunciatur zu München i. J. 1785 knüpften sich die oben erwähnten Nunciaturstreitigkeiten der geistlichen Churfürsten an (§. 56.).

§. 97.

β) Rechte derselben.

In den meisten Staaten hatten nach und nach die Erzbischöfe die Eigenschaft eines legatus natus erworben, namentlich in Frankreich die Erzbischöfe von Rheims und Bordeaux *s*), in Deutschland die Erzbischöfe von Cölln,

s) c. 13. X. qui Fil. sint legit. (4. 17.), c. 17. X. de major. (1. 34.), c. 4. X. de dilat. (2. 8.)

Prag und Salzburg, in Neapel selbst der König. Allein diese Würde ist meistens zu einem bloßen Titel geworden, weil ihre Rechte durch die Anwesenheit eines wirklichen Legaten suspendirt werden *t*). Nur in Neapel läßt der König die sich darauf beziehenden Rechte durch ein eignes Gericht ausüben, welches die monarchia sicula genannt wird, und wovon keine Berufung an den Pabst gilt. Die Rechte der legati dati waren nach dem großen Ansehen des Pabstes im Mittelalter sehr bedeutend und wurden eben so in der neuern Zeit durch die deutschen Concordate, durch die Reichsgesetze, durch die Observanz, endlich durch die Kirchengesetze selbst *u*) beschränkt. Dem Rang nach sind sie 1) entweder legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie entstanden durch die lauten Klagen, welche im Mittelalter über die Bedrückungen der Legate geführt wurden, wodurch sich der Pabst bewogen sah, nur erprobte Männer, die unter seinen Augen gelebt hatten, zu Legaten zu ernennen. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Pabst und gewöhnlich mit großen Vollmachten. Ihr Ansehen war so bedeutend, daß während ihrer Anwesenheit an einem Ort der Erzbischof sich nicht sein Kreuz vortragen lassen durfte *v*). Jetzt werden sie nur zu außerordentlichen und feierlichen Gelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien sind Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andre Geistliche zuweilen cum po-

---

t) c. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33.)

u) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de reform., Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

v) c. 23. X. de privil. (5. 33.)

testate legati a latere ernannt werden. 3) Die Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges.

§. 98.

2) Von den Patriarchen und Primaten *w*).

Nach der ältern Kirchenverfassung *x*) gab es fünf Patriarchen (§. 29.), denen gewisse Rechte der Kirchenregierung zur Erhaltung der Einheit zustanden *y*), und welche im Lateinischen auch primates genannt wurden. Nach der Trennung der griechischen und lateinischen Kirche ist für letztere blos der Patriarch von Rom übrig, bei welchem aber die genaue Unterscheidung dieser Eigenschaft für die ältere Zeit sehr bestritten ist, und in der neuern sich ganz verloren hat. Im Orient hat sich namentlich der Patriarch von Constantinopel als das Haupt der orthodoxen Kirche erhalten; allein neben ihm giebt es noch so viele Patriarchen als es heterodoxe Secten giebt, z. B. der Maroniten, Jacobiten, Armenier, Nestorianer. Seit d. J. 1589 trennte sich auch Rußland von dem Patriarchat zu Constantinopel, und errichtete ein eignes zu Moscau. Der Widerspruch dieses Patriarchen gegen Peter den Großen veranlaßte aber, daß seit d. J. 1700 ein bloßer Vicar, endlich seit d. J. 1721 nur ein geistlicher

---

w) *Sauter* §. 60. 61., *Böhmer* §. 150., Frei K.R. Th. II. §. 162 - 181., *Petrus de Marca* de concord. sacerd. et imper. Lib. I. c. 3 - 7., Lib. VI. c. 19., *Ejusd.* diss. de Primatib.

x) Einige Stellen nämlich c. 1. 2. D. LXXX., c. 1. 2. D. XCIX. führen die Einsetzung dieser Würde bis an die Apostel hinauf, allein sie sind aus der falschen isidorischen Sammlung.

y) nov. 123. c. 22., nov. 131. c. 2.

Senat von Rußland (synodus sacra dirigens) eingesetzt wurde. Im Occident und namentlich im fränkischen Reich finden sich ebenfalls einige Metropoliten mit dem Namen Patriarchen und Primaten ausgezeichnet, und ihnen gewisse höhere Rechte beigelegt *z*). Später wurde sogar von Seiten des Pabstes die Herstellung der alten Patriarchaleintheilung versucht *a*). — In der jetzigen Zeit giebt es zwar noch Patriarchen, welche aber von jenen ältern gänzlich verschieden sind, und nur in dem Titel bestehen (patriarchae minores). Der älteste unter diesen ist der Patriarch von Aquileja, welcher unter den ostgothischen Königen entstand, und nach verschiednen Schicksalen an den Bischof von Venedig übergieng (a. 1751). Patriarch von Lissabon ist ein Titel, den der König Johann V. dem Bischof seiner Hauptstadt auswürkte. Endlich nennt sich der Großalmosenier und Hofcaplan der Könige von Spanien, auch Patriarch von Indien. Primas heißt jetzt gewöhnlich der Erzbischof eines Reiches, welcher den König krönt, die Nationalconcilien beruft und dort präsidirt, z. B. in Frankreich der Erzbischof von Rheims, in Spanien der von Toledo.

---

z) c. 8. c. IX. q. 3. (Nicol. I. Bituric. Archiepisc.), c. 3. c. VI. q. 4. (Bonifac. P. episcopis Galliae), c. 9. X. de offic. jud. ordin. (1. 31.), Capit. Reg. Francor. L. VII. c. 439: Nulli alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi qui primas sedes tenent, et quos SS. Patres synodali et apostolica authoritate Primates esse decreverunt. Reliqui vero qui alias metropolitanas sedes sunt adepti non Primates sed Metropolitani vocentur. Offenbar ist diese Stelle in dem falsch-isidorischen c. 2. D. XCIX. nachgeahmt.

a) c. 23. X. de privileg. (5. 33.)

in England der von Canterburi, in Schweden der von Upsala.

§. 99.

3) Von den Erzbischöfen. a) Rechte derselben *b*).

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum.

Ein Erzbischof (§. 28. 29.) hat in Beziehung auf seine **Provinz** nicht alle Rechte der Kirchengewalt, sondern nur diejenigen, welche ihm zur Erhaltung der Einheit durch Gesetze und Herkommen ausdrücklich beigelegt sind. Die ihm untergebenen Bischöfe werden seine **Suffragane** genannt c); **exemt** hingegen heißen diejenigen, welche unmittelbar unter dem Pabst stehen (§. 22.). Der Erzbischof ist selbst zugleich Bischof in einer Diöcese seiner Provinz (archi-dioecesis) und hat als solcher dieselben Rechte wie die andren Bischöfe. Der Name archiepiscopus war früher nur gewissen Metropoliten eigen (§. 29.), ist aber später an alle übergegangen. Die erzbischöflichen Rechte bestehen theils in Ehrenrechten, wozu besonders das Pallium und das Vortragen eines Kreuzes bei feierlichen Gelegenheiten, aber nur innerhalb seiner Provinz gehört; theils in Jurisdictionsrechten, welche er entweder in Verbindung mit seinem Provinzial-Concilium (§. 23.) (communia), theils allein (reservata) ausübt. Er hat nämlich 1) die allgemeine Oberaufsicht über die Bischöfe seiner Provinz *d*), kraft welcher er sie, wenn sie nachläßig sind,

---

b) *Sauter* §. 483 - 487. 492., *Böhmer* §. 146 - 149, *Z. B. van Espen* J. E. U., P. I. tit. 19.

c) c. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. c. a. 866.)

d) c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341.)

ermahnen, mit Censuren belegen *e*), endlich dem Pabst anzeigen soll *f*). Auch darf er dann an ihrer Stelle selbst einschreiten *g*), und hat daher ein Devolutionsrecht, wenn der Bischof eine Pfründe unbesetzt läßt *h*). Die Visitation der Diöcesen, welche jetzt nur vorgenommen werden darf, wenn das Provinzial-Concilium sie beschlossen hat *i*), ist dadurch außer Gebrauch gekommen. 2) Er beruft die Provinzial-Concilien und führt darauf den Vorsitz *k*) (§. 23.). 3) Er bildet die Appellationsinstanz für die Entscheidungen des bischöflichen Gerichts *l*). 4) Er hat die Gerichtsbarkeit in erster Instanz gegen die Suffraganbischöfe, und zwar in bürgerlichen Sachen allein für sich, in leichtern Straffachen nur mit Zuziehung des Provinzial-Conciliums *m*); die schwereren Vergehen der Bischöfe waren schon lange vor Pseudo-Isidor dem Pabst zu richten vorbehalten *n*). 5) Früher

---

e) c. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13.), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16.)

f) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref., Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

g) c. 3. c. IX. q. 3., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref., Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

h) c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8.)

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

k) c. 2 - 7. D. XVIII.

l) c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16.), c. 3. de appell. in VI. (2. 15.)

m) c. 1. c. IV. q. 5. (a. 397 in Africa), c. 6. c. X. q. 3. (a. 556 in Hispan.), c. 4 - 7. c. IX. q. 3. (Pseudo-Isid.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

n) c. 52. c. XVI. q. 1. (Gregor. I. a. 592), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. de ref., Sess. XXIV. c. 5. de ref.

stand dem Erzbischof auch das Recht zu, die Bischöfe zu bestätigen und zu consecriren. Allein ersteres ist durch die deutschen Concordate, letzteres durch die Praxis auf den Pabst übergegangen. — Durch die Säcularisationen wurde die deutsche Metropolitanverfassung gänzlich aufgelöst (§. 58.), allein durch die neuesten Verträge (§. 59.), freilich in einer sehr veränderten Gestalt, wieder hergestellt. In den preußischen Staaten sind nämlich zwei Erzbisthümer gestiftet, das von Cölln, welches die Suffraganbischöfe von Trier, Münster und Paderborn unter sich hat, und das von Gnesen und Posen, dem das Bisthum Culm untergeben ist. Die Bischöfe von Breslau und Ermeland sind exemt. Baiern enthält ebenfalls zwei Erzbisthümer, nämlich das von München, wozu die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg gehören, und das von Bamberg mit den Bisthümern Würzburg, Eichstedt und Speier. Endlich für die kleinern Staaten ist **ein** Erzbisthum vorgeschlagen, dessen Sitz in Freiburg errichtet werden, und welches die Bisthümer Rotenburg für Würtemberg, Mainz für das Großherz. Hessen, Fuld für Kurhessen, endlich Limburg für Nassau begreifen soll.

§. 100.

b) Insbesondre von dem Pallium o).

I. 8. De authoritate et usu pallii.

Das Pallium ist jetzt eine weiße wollene, etwa eine Hand breite Binde, welche rund um die Schultern herum

---

o) *Sauter* §. 488-491., *Böhmer* §. 151-155., *Thomassin* de veter. et nov. eccles. disciplin. P. II. L. I. c. 25., *P. de Marca* de concord. sacerd. L. VI. c. 6. 7.

geht, und an welcher zwei ähnliche Streifen rechts blos von vorn, links von vorn und von hinten über die Schultern herabhängen. Das Ganze ist mit sechs Kreuzen von rother oder jetzt gewöhnlich schwarzer Seide durchwirkt. Es wird aus der Wolle zweier ganz weißen Lämmer verfertigt, welche am 21. Jänner, als am Fest der h. Agnes, von fünf päbstlichen Subdiaconen in Körben auf einem Pferd in die Kirche der h. Agnes gebracht, während eines Hochamtes offerirt, hierauf ernährt und zur rechten Zeit geschoren werden. Die Wolle wird gewissen Nonnen zum Spinnen übergeben, von welchen gewöhnlich auch der Faden verwebt und aus dem Stoff die Pallien geschnitten werden. Hierauf werden diese auf einem Altar, nahe bei dem Grab des h. Petrus eingesegnet, dann eine Nacht auf sein Grab gelegt, und endlich in einer Kapsel über dem Lehrstuhl, worauf er gesessen hat, aufbewahrt. — Der Ursprung des Palliums ist sehr alt, indem die Päbste bei Verleihung desselben sich schon im VI. Jahrhundert auf uraltes Herkommen berufen *p*). Vielleicht hat es anfangs eine weniger einfache Gestalt gehabt, wiewohl das Pallium von Stephan III. († 772), welches in der Abtei von St. Denys zu Paris aufbewahrt wurde, dieselbe Form zeigt. Hingegen läßt sich nicht beweisen, daß es ursprünglich von den Kaisern herrührt oder daß es der Pabst nur den Erzbischöfen ertheilt hätte, welche zugleich apostolische Vicare waren. Es wurde vielmehr schon sehr früh zur Ausübung gewisser erzbischöflichen Rechte für nothwendig erachtet *q*), was

---

p) c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604.)

q) c. 1. D. C. (Pelag. I. vel II. c. a. 557 vel 584).

insbesondre der h. Bonifacius auf einer Synode zu Mainz (a. 742) einschärfte. Jetzt muß daher jeder Erzbischof um das Pallium binnen drei Monaten nach seiner Ernennung nachsuchen, und darf, ehe er es erhalten hat, keine erzbischöfliche Handlung vornehmen *r*). Nur der Pabst hat das Recht es zu ertheilen *s*), und läßt es durch einen Cardinaldiacon in der Peterskirche feierlich überreichen, nachdem der Erwählte einen bestimmten Eid geleistet hat *t*). Früher geschah dieses unentgeldlich *u*); später bei dem Reichthum der erzbischöflichen Sitze hatten sich sehr große Taxen eingeschlichen, welche aber jetzt wohl wegfallen werden. Der Gebrauch desselben ist noch darin beschränkt, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz, nur in seiner Kirche, nur für seine Pontifical-Handlungen und nur an gewissen Tagen tragen darf *v*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien. Auch geht es auf keinen andren über, da es mit dem Erzbischof begraben werden soll *w*).

§. 101.

4) Von den Bischöfen. a) Rechte derselben *x*).

I. 31. De officio judicis ordinarii. III. 39. De censib., exactionib. et procurationib.

Wiewohl ein Bischof als Nachfolger der Apostel

---

r) c. 3. X. h. t., c. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6.)

s) c. 23. X. de privil. (5. 33.)

t) c. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6.)

u) c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 595.)

v) c. 6. 8. D. C. (Gregor. I.), c. 1. 4-7. X. h. t.

w) c. 2. X. h. t.

x) *Sauter* §. 493 - 503., *Böhmer* §. 135 - 141.

eigentlich für die ganze Kirche bestellt angesehen werden kann, so ist es doch der Ordnung halber schon früh (§. 28. not. x) nothwendig geworden, jeden an ein bestimmtes Gebiet anzuweisen, in welchem er Residenz halten y) und außerhalb dessen er keine bischöflichen Rechte ausüben z) soll. Dieses heißt seine Diöcese, und der Bischof in Beziehung darauf, der Diöcesan-Bischof. In ihr steht ihm aber die ganze Fülle der Kirchengewalt und zwar von Rechts wegen zu, daher der Bischof auch schlechthin der Ordinarius genannt wird. Die bischöflichen Rechte theilt man in drei Klassen. I. Rechte der Weihe (jura ordinis), welche wieder zwiefach sind, je nachdem sie ihm schon wegen der Ordination (jura communia) oder erst nach der Consecration (j. propria) zustehen. Jene bestehen in den gewöhnlichen priesterlichen Beschäftigungen, welche auch dem Bischof dringend anempfohlen sind a), damit sie durch ihr Beispiel vorangehen b). Zu letztern gehört das Recht zu ordiniren (§. 83.), zu firmen, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Abtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Consecration der Kirchen und Altäre, die Benediction der geweihten Gefäße c). II. Ehrenrechte (jura dignitatis), wozu der Titel Reverendissimus, der Thron und die

---

y) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref., Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

a) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

b) c. 11. c. VIII q. 1. (August. c. a. 426), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

c) c. 4. D. LXVIII. (Leo I.), c. 4. D. XCV. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

Pontificalkleidung gehört, welche aus einem besondren Gewand, aus der Inful (mitra, Cidaris bicornis), Handschuhen, Sandalien, einem Brustkreuz, Ring und dem Bischofsstab (pedum, baculus pastoralis) besteht. III. Die äußern Regierungsrechte wurden im Mittelalter bei Gelegenheit eines einzelnen Falles in die lex dioecesana und in die lex jurisdictionis unterschieden, so daß man in einer Beziehung exemt, in der andren dem Bischof unterworfen seyn könnte *d*). Der nähere Sinn dieser Eintheilung ist aber bestritten. Einige *e*) verstehen letztere von der jurisdictio im engsten Sinn, und beziehen also die erstere auf die gesammte Kirchengewalt mit Ausnahme der bürgerlichen und Straf-Gerichtsbarkeit. Andre *f*) nehmen umgekehrt die jurisdictio für gleichbedeutend mit der ganzen äußern Kirchengewalt, und unterscheiden von ihr die lex dioecesana blos als das Recht gewisse Abgaben zu erheben, was in der That richtiger scheint *g*). Diese Abgaben, von denen die meisten außer Gebrauch gekommen sind, waren das cathedraticum oder synodaticum, ein jährlicher Tribut aller Kirchen und Beneficiaten der Diöcese zur Anerkennung ihrer Abhängigkeit vom Bischof *h*), das subsidium charitativum, ein Beitrag bei

---

d) c. 18. X. h. t. (1. 31.)

e) Wiese Handb. §. 117. 118., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. tit. 11. §. 31. sqq., *G. L. Böhmer* Princip. §. 138.

f) *Sauter* §. 496-498, Frei K. R. Th. II. §. 207, *Glück* Praecogn. §. 36. not. 18., *Schoenemann* ad *Böhmer*. princip. §. 138. not. a).

g) c. 16. X. h. t., c. 1. de V. S. in VI. (5. 12.)

h) c. 1. c. X. q. 3. (a. 572 in Hispan.), c. 8. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 16. X. h. t.

außerordentlichen Vorfällen *i*), die quarta decimationum *k*), legatorum *l*) und mortuariorum *m*) ein bestimmter Theil an den geistlichen Zehnten, Vermächtnissen zu Gunsten der Kirche und an dem Nachlaß der Geistlichen, endlich in Deutschland die Commissionsgelder, welche die Beneficiaten bei jährlicher Bestätigung in ihrem Amte zu Anfang des Kirchenjahres (Mariä Lichtmeß) entrichten mußten. Die einzelnen Theile der bischöflichen Jurisdiction, nämlich das Gesetzgebungsrecht, die Gerichtsbarkeit, die Verwaltung des Kirchengutes, die Aufsicht über die kirchlichen Institute, die Visitation der Diöcese u. s. w. kommen noch besonders vor, da hierauf hauptsächlich die Ordnung und Selbstständigkeit der Kirche beruht. — Jedes Mitglied der katholischen Kirche ist dem Bischof seiner Diöcese unterworfen, wenn es nicht eine Exemtion beweisen kann. Früher gab es viele eximirte Klöster und Kapitel, was ursprünglich durch den Druck der Bischöfe selbst veranlaßt worden war. Die zu häufigen Exemtionen führten aber später zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt, besonders als solche Klöster selbst die Kirchenregierung über ganze Districte (dioeceses vel quasi) erwarben (Praelaturae nullius cum jure episcopali vel quasi). Um die Ordnung wieder herzustellen, hat daher das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens

---

i) c. 6. X. de censib. (3. 39.)

k) c. 16. X. cit., c. 13. X. de decim. (3. 30.). Der Grund liegt in der alten Vertheilung der Kircheneinkünfte c. 26. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494.)

l) c. 14. 15. X. de testam. (3. 26.)

m) c. 9. de offic. ordin. in VI. (1. 16.)

als **päbstlichen Delegaten** zurückgegeben *n*), und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlechthin unterworfen *o*). Mit der Aufhebung jener Institute sind die Exemtionen von selbst weggefallen.

§. 102.

b) Von den Gehülfen und Stellvertretern der Bischöfe *p*).

I. 23. De officio Archidiaconi, I. 24. De officio Archipresbyteri, I. 28. De officio Vicarii.

Die vielen Geschäfte, welche dem Bischof obliegen, nöthigten ihn schon frühe, sich gewisse Stellvertreter zu ernennen. Rechnet man die Beamten ab, welche die deutschen Bischöfe als Landesherren bestellten (vicarii quoad temporalia), so theilen sie sich in zwei Klassen, je nachdem sie den Bischof in Beziehung auf die Verrichtungen der Weihe oder in Beziehung auf die Jurisdiction vertreten. I. Jene sind wieder verschieden nach den Rechten, die der Bischof in Beziehung auf die Weihe hat, nämlich 1) zur Vertretung des Bischofs als Pfarrers an der Cathedralkirche (quoad actus presbyterales) besteht der Erzpriester (archipresbyter) *q*), früher gewöhnlich der älteste Geistliche der Hauptkirche. 2) In Beziehung auf die Pontificalrechte wurde der Bischof früher durch

---

n) Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. cap. 14. de ref., Sess. XIV. cap. 4. de ref., Sess. XXII. decr. de observ. in celebr. missae, Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

o) Sess. XXIII. cap. 15. de ref., Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. cap. 4. 11. 12. 14. de regular.

p) *Sauter* §. 504 - 515., *Böhmer* §. 156 - 161., Frei Kirchenr. Th. II. §. 222 - 224. 229 - 238.

q) c. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633.)

die Landbischöfe (chorepiscopi) ersetzt *r*), welche aber bald abgeschafft und seit dem IX. Jahrhundert gänzlich verschwunden sind *s*). An ihre Stelle traten seit dem XI. Jahrhundert die **Weihbischöfe** (vicarii in pontificalibus), wozu man besonders im XIII. Jahrhundert die Bischöfe benutzte, welche von den Ungläubigen von ihren Sitzen vertrieben worden waren *t*). Daher wird ein Weihbischof noch jetzt nach irgend einem Bisthum, das in den Händen der Ungläubigen ist, benannt, und heißt deswegen auch episcopus titularis oder in partibus infidelium. Die Ernennung eines Bischofs in partibus und daher auch eines Weihbischofs ist ein Reservatrecht des Pabstes *u*); in Preußen muß letzterer noch vom Staatskanzler genehmigt werden *v*). — II. Die Stellvertreter des Bischofs in Hinsicht der Jurisdiction sind entweder 1) Beamte der ersten Instanz. Früher hatte der Erzpriester zugleich die Aufsicht über die Geistlichen der Hauptkirche *w*). Von der Stadt gieng diese Einrichtung auch auf das Land über, indem an den angesehenern Landkirchen (ecclesiae baptismales) ein Geistlicher (archipresbyter ruralis) zur Aufsicht über die andren angestellt wurde. Auf diese Art findet sich schon unter den fränkischen Königen, daß ein Bisthum in mehrere Districte

---

r) Conc. Antioch. a. 347. c. 10., Conc. Ancyr. a. 352, c. 13.

s) Conc. Laodic. a. 360. c. 57., c. 5. D. LXVIII. (Pseudo-Isid.), Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 4-6.

t) Clem. un. de for. compet. (2. 2.), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref.

u) Clem. 5. de elect. (1. 3.)

v) Verordn. v. 27. Oct. 1810., **Bielitz** Kirchenr. §. 17.

w) c. 2. X. h. t. (1. 24.)

(decaniae, plebes, christianitates) getheilt ist, deren jedem ein Erzpriester vorsteht *x*). Jenes Recht der Erzpriester an den Cathedralkirchen gieng später auf die Domdechante über; das der Erzpriester auf dem Lande hingegen erhielt sich wiewohl unter andren Namen, indem sie jetzt gewöhnlich Landdechante heißen *y*). In Altpreußen giebt es noch Erzpriester selbst dem Namen nach *z*). Eine eigentliche Gerichtsbarkeit haben sie nicht, sondern nur eine Aufsicht. Die Versammlung der Geistlichen ihres Districts heißt das Landkapitel, auch Kalendgesellschaft, weil sie auf den Ersten jedes Monats festgesetzt war. 2) Beamte der zweiten Instanz, namentlich die Archidiaconen. Anfangs waren dieses blos die Vorgesetzten der Diaconen *a*), deren es an einer Kirche oft hundert gab *b*). Da sie sich besonders mit der äußern Verwaltung beschäftigten und häufig um den Bischof waren, so wurden sie nach und nach ein sehr wichtiges Amt, welches über den Archipresbyter stieg *c*), und zuletzt selbst eine eigne Instanz bildete *d*). Anfangs war in jeder Diöcese nur ein Archidiacon, bis daß der Bi-

---

x) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844., c. 4. X. h. t. (1. 24.)

y) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

z) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. Anh. §. 150 fgde, Cabin. Ord. v. 30. Sept. 1812., Bielitz a. a. O. §. 18.

a) c. 1. §. 11. D. XXV. (Isidor. a. 633), c. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388.)

b) nov. 3. cap. 1. §. 1.

c) c. 1. §. 12. D. XXV., Capit. Dagobert. II. a. 630. c. 58, c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabelon. a. 813), c. 1. 6. 7. 9. 10. X. h. t. (1. 23.), c. 54. §. 4. X. de elect. (1. 6.)

d) c. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15.)

schof Heddo von Strasburg seine Diöcese in sieben Archidiaconalbanne theilte (a. 774). Ihr wichtigstes Recht waren die Visitationen, wobei viele willkührliche Besteurungen (talliae, tailles) vorgekommen zu seyn scheinen e). Sie wurden daher später beschränkt f) und sind jetzt beinahe überall ganz aufgehoben oder durch die officiales speciales ersetzt worden. 3) Beamte der dritten Instanz. Nachdem der Archidiacon durch die Theilung der Archidiaconate aus der Umgebung des Bischofs entfernt war, so mußte sich dieser aufs neue einen allgemeinen Stellvertreter (officialis oder vicarius generalis) ernennen, wofür jetzt gewisse persönliche Eigenschaften vorgeschrieben sind g). Seine Vollmacht geht auf die Ausübung der ganzen bischöflichen Jurisdiction, mit Ausnahme gewisser Rechte, wozu eine besondre Vollmacht ertheilt werden muß h). Er ist aber nur Stellvertreter der Person des Bischofs, daher er nach dem Tode desselben wieder bestätigt werden muß i) und von ihm an den Bischof nicht appellirt werden kann k). Jetzt ist in den meisten Diöcesen ein ganzes Collegium an seine Stelle getreten (das Officialat oder Vicariat), worüber er nur den Vorsitz führt und dessen Beisitzer geistliche Räthe genannt werden.

---

e) c. 6. X. de censib. (3. 39.)

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref., Sess. XXV. cap. 14. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. 16. de ref.

h) c. 2. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13.), c. 6. de offic. ordin. in VI. (1. 16.), c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

k) c. 2. de consuetud. in VI. (1. 4.), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15.)

§. 103.

c) Von den Domkapiteln und Stiftern *l*). α) Geschichte derselben.

Schon in der ältern Zeit waren die Geistlichen an einer Kirche zu einer gemeinschaftlichen Andachtsübung in der Kirche verpflichtet *m*). Um hierin mehr Ordnung zu erhalten, führte der h. Augustinus für die Geistlichen seiner Kirche eine den Mönchen ganz ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Der eigentliche Stifter dieses Instituts ist aber Chrodogang, Bischof von Metz, welcher für die Geistlichen seiner Kirche dieselbe Einrichtung traf (a. 760) und ihnen neben dem Gottesdienst ähnliche Beschäftigungen wie den Mönchen vorschrieb, so daß sie sich von diesen nur noch durch den möglichen Gütererwerb unterschieden *n*). Von dieser regelmäßigen Lebensart (vita canonica) wurden sie canonici genannt *o*). Als auch andre

l) *Sauter* §. 516-522., *Böhmer* §. 432 - 442., Frei Kirchenr. Th. II. §. 254 - 283.

m) c. 1. D. XCI. (Pelag. a. 557), c. 9. D. XCII. (Martin. Bracar. a. 572).

n) Die regula Chrodogangi in 34 Kapiteln ist abgedruckt bei *Labbé* Coll. Concil. T. VII. p. 1444, und bei *Hardouin* acta concil. T. IV. p. 1181. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei *Harzheim* Concil. German. T. I. p. 96. und *Hardouin* l. c. pag. 1198. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach ersterem.

o) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legi-

Bischöfe diese Einrichtung nachahmten, so wurde sie von Karl dem Gr. nicht blos zur Erhaltung der Kirchenzucht benutzt *p*), sondern auch die Armenpflege *q*) und Unter-

---

tima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — cap. 23. von dem Wein der ihnen verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — cap. 29. Illa media pars cleri qui seniores fuerint annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles (Kamisole, damals ein weißes Ueberkleid, du Cange Gloss. h. v.) autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas (Kuhhäute) accipiant; solas paria quatuor (vier Paar Pantoffeln. — Die Rechtfertigung der strengen Zucht ist oben (§. 87.) vorgekommen.

p) Capit. I. Carol. M. a. 802. cap. 21 (oben §. 87. not. o) et 22.

q) Conc. Aquisgran. a. 816. cap. 141. 142.

richtsanstalten *r*), selbst in der Musik *s*) und Medicin *t*) damit in Verbindung gebracht. Ludwig der Fromme bestätigte alles dieses auf einem Concilium *u*) in Achen (a. 816) so sehr, daß es auch bei nicht bischöflichen Kirchen eingeführt wurde, und daß nach seiner Absicht alle Geistlichen entweder Mönche oder Canonici hätten seyn sollen. Selbst für weibliche Personen wurde eine ähnliche Regel von Amalarius, einem Priester zu Metz, errichtet und auf demselben Concilium von Achen bestätigt *v*). Die Vereinigung der Geistlichen an einer Kirche

---

r) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70. Ut ministri altaris — non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios adgregent sibique socient. Et ut scholae legentium puerorum fiant. Psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant. — Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 4., Meiners historische Vergleichung des Mittelalt. Th. II. S. 358. fgde.

s) *Monach. Engolismens.* (bei *Duchesne* T. II. p. 75, bei *Bouquet* T. V. p. 185): Et omnes Franciae cantores didicerunt notam Romanam, quam hunc vocant notam Francicam, excepto quod tremulos sive tinnulas sive collisibiles vel secabiles voces in cantu non poterunt perfecte exprimere Francici naturali voce barbarica, frangentes in gutture voces potius quam exprimentes. Majus autem magisterium cantandi in *Metis* civitate remansit, quantumque magisterium Romanum superat Metensi in arte cantilenae, tanto superat Metensis cantilena caeteras scholas Gallorum. Similiter erudierunt Romani cantores supradicti cantores Francorum in arte organandi. — Capitul. I. Carol. M. a. 805. c. 42., Conc. Aquisgr. a. 816. c. 132. 133.

t) Capit. I. cit. c. 5.

u) Conc. Aquisgr. a. 816. Abgedruckt bei *Harzheim* Conc. Germ. T. I. p. 430.

v) Abgedruckt bei *Harzheim* Conc. Germ. T. I. p. 514.

wurde das capitulum *w*), später das Stift genannt. Es heißt insbesondre Hochstift (capitulum ecclesiae cathedralis) oder Collegiatstift (capitulum ecclesiae collegiatae), je nachdem es an einer bischöflichen oder an einer nicht bischöflichen Kirche besteht. — Nachdem die Stifter durch ansehnliche Schenkungen reich geworden waren, so wußten die Canonici nicht blos eine Trennung der **Kapitelgüter** von dem bischöflichen **Tafelgut** zu erzwingen, sondern sie hoben zuletzt selbst das gemeinschaftliche Leben auf, nachdem sie die Einkünfte jener Güter in so viel Theile als Canonici waren, zerlegt und jedem einen Theil zur besondren Nutznießung angewiesen hatten (§. 114.). Zuerst geschah dieses vom Kapitel in Trier (a. 977) *x*), dann folgten Mainz, Worms, Strasburg (a. 1031), Bremen (a. 1040), Paderborn (a. 1228) *y*). Seit dem XII. Jahrhundert entzogen sie sich selbst dem Chordienst (officium divinum), den sie nun durch Vicarien verrichten ließen, und selbst das Concilium von Trient *z*) hat gegen diesen gewohnten Mißbrauch wenigstens in Deutschland nicht durchdringen können. Er gieng vielmehr auch auf die Collegiatstifter über, welche man dann insignes nennt. Einige Bischöfe des XII. Jahr-

---

w) Capitulum (Kapitelzimmer) hieß schon bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammen kamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant — et istam institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

x) *Trithemius* Chron. Hirsaug. ad a. 977.

y) *Scaten* annal. Paderborn. ad a. 1228.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

ebenfalls aufgehoben und ihre Güter eingezogen *d*). In der neuesten Zeit ist aber in Baiern und Preußen für jeden bischöflichen Sitz ein Kapitel, und in letzterem Lande außerdem noch ein Collegiatstift in Achen hergestellt worden (§. 59.).

§. 104.

β) Innere Einrichtung.

I. 11. De his quae fiunt a majori parte capituli.

Die Mitglieder eines Stifts sind entweder solche, die schon wirkliche Einkünfte (praebendae) beziehen (canonici in floribus et fructibus), oder solche, welche erst eine Anwartschaft auf eine Präbende (canonia) haben (canonici in herbis) *e*). Unter jenen unterscheidet man wieder das Kapitel im engeren Sinn, d. h. ein Ausschuß, welcher die Rechte der Gesammtheit ausübt, und welcher also die activen Mitglieder enthält. Diese werden bei den Hochstiftern Domherren (capitulares), bei den Collegiatstiftern höhere Canonici (canonici majores) genannt. Die Extracapitularen heißen bei den Hochstiftern domicelli oder domicellarii, bei den Collegiatstiftern canonici minores. Sie rücken nach dem Alter in das Kapitel hinauf, je nachdem darin eine Stelle erledigt wird. Die Aufnahme geschieht nach vorgängiger canonischer Emancipation, welche an die alte Entlassung aus den Domschulen durch den Domscholaster erinnert, unter Anweisung eines Sitzes im Kapitel und eines

---

d) Namentlich in Preußen durch das Edict v. 27. Juni 1811, Cabin. Ordre v. 30. März 1812, Declarat. v. 6. Juni 1812. Bielitz Kirchenr. §. 124 - 128.

e) c. 19. X. de praebend. (3. 5.)

hunderts versuchten zwar die alte Ordnung unter dem Namen der Regel des h. Augustinus wieder einzuführen. Allein dieses gelang nur bei einigen Stiftern, deren Mitglieder daher regulirte Canonici im Gegensatz gegen die weltlichen (canonici saeculares) heißen *a*). Letztere sind nur zu Privatandachten (officium precum) und zu einer temporären Residenz verpflichtet. Hiedurch wurde nun das Kapitel und der wirkliche Clerus einer Kirche, was früher Eins gewesen war, gänzlich verschieden; allein jenes nahm bei dieser Trennung alle die Rechte mit hinüber, die es früher in der zweiten Eigenschaft besessen hatte, und schloß davon den jetzigen Clerus aus. Es blieb daher allein als der Senat *b*) und als das Wahlcollegium des Bischofs stehen, worin es namentlich durch die deutschen Kaiser (§. 125.) bestätigt ward. Bei den Kapiteln wiederholten sich also dieselben Erscheinungen wie bei dem Cardinalscollegium (§. 93.). In Deutschland waren sie wegen der weltlichen Herrschaft der Bischöfe auch staatsrechtlich von großer Wichtigkeit c). Durch die Reformation wurde eine große Anzahl theils aufgehoben, theils zur protestantischen Kirche geschlagen, wo dann namentlich bei Frauenstiftern das ehelose Leben, wenigstens so lange als man zum Stift gehören will, vorgeschrieben ist. Die noch übrigen Kapitel wurden seit dem Deputations-Hauptschluß (§. 58. 67.) in den meisten deutschen Ländern

---

a) c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.), **Eichhorn** deutsche Rechtsgesch. Th. II. §. 333. 334.

b) c. 6. c. XV. q. 7. (Conc. Carthag. IV. c. a. 398), c. 7. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 406).

c) J. v. **Müller** Briefe zweier Domherren (Werke B. VIII.)

Platzes (stallum) im Chor. Zuweilen muß der Aufgenommene auch gewisse Statutengelder erlegen, und einen feierlichen Schmauß (prandium statutarium) veranstalten. Als persönliche Eigenschaften, um in das Kapitel zu gelangen, schreibt das gemeine Recht wenigstens die Weihe des Subdiacon *f*), ein Alter von 22 Jahren *g*) und gehörige Studien *h*) vor. In den meisten deutschen Hochstiftern und selbst in einigen Collegiatstiftern mußte man eine gewisse Anzahl adlicher Ahnen nachweisen, wiewohl die Päbste mehrmals gegen diesen Mißbrauch geeifert haben *i*). Neuere Concilien verordneten, wiewohl auch vergeblich, daß wenigstens die Hälfte der Präbenden an graduirte Personen vergeben würde *k*). Die Geschäfte des Kapitels werden entweder der Reihe nach abwechselnd (per turnum) oder in der Versammlung (capitulariter) betrieben. Im letzten Fall kommen die bekannten Grundsätze von den Gemeinheiten zur Anwendung. — Durch die neuern Veränderungen sind die meisten der obigen Verhältnisse weggefallen. Die neuen Kapitel in Baiern bestehen, die Dignitäten abgerechnet, aus acht bis zehn Canonici mit wenigstens sechs Vicarien; die in Preußen ebenfalls aus acht bis zehn Canonici mit sechs bis acht Vicarien, außerdem aber aus vier bis sechs Ehrencanonici, welche aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden und auch bei Bischofswahlen stimmfähig

f) Clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

h) c. 5. X. de magistr. (5. 5.)

i) c. 37. X. de praebend. (3. 5.)

k) Conc. Basil. Sess. XXXI., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap 12. de ref.

sind. Durch diese an sich neue Einrichtung ist also wieder eine Verbindung zwischen der eigentlichen Geistlichkeit und dem Kapitel gestiftet worden. Von der Geburt hängt weiter keine Fähigkeit mehr ab, sondern es wird wenigstens fünfjähriger Dienst der Kirche im Seelsorger- oder Lehramt oder auf andre Weise, eine der höheren Weihen und wo möglich auch die höchste gelehrte Würde erfodert.

§. 105.

γ) Von den Würden und Aemtern in dem Kapitel.

I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis, V. 5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Schon nach der Stiftung Chrodogangs waren gewisse Aemter angeordnet, welche nach und nach, als die Einfachheit des ganzen Instituts sich verlor, ebenfalls in Dignitäten mit gewissen selbstnützigen Rechten, allein ohne die ursprünglichen Verpflichtungen, verwandelt wurden. Nämlich der Probst (praepositus) war anfangs, wie schon der Name anzeigt, der Vorstand des Kapitels in allen Theilen, und gewöhnlich zugleich Archidiacon (§. 102.). Bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens suchte er wenigstens den ihm vortheilhaftesten Theil seines Amtes, nämlich die Güterverwaltung zu retten, wodurch aber seine Dignität, die früher mit einer Gerichtsbarkeit versehen war, zu einem bloßen Personat herabsank. Der Dechant (decanus) hatte ursprünglich die Seelsorge und wachte über die Befolgung der vorgeschriebenen Regel, weshalb ihm auch eine gewisse Disciplinargewalt zustand. Bei Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens kam er daher statt des Probstes an die

Spitze des Kapitels und erhielt eine wahre Dignität, d. h. eine mit wirklicher Gerichtsbarkeit versehene Stelle. Der Scholaster (scholasticus) lehrte und hatte die Aufsicht über die Domschulen, worin nicht blos die Theologie für angehende Cleriker, sondern auch für Auswärtige überhaupt alle Kenntnisse des Mittelalters in den sogenannten sieben freien Künsten gelehrt wurden. Bei der Trennung der Kapitel blieben diese Schulanstalten doch noch mit dem Scholaster an der Spitze in demselben Hause vereint stehen *l*), woraus endlich die Universitäten hervorgiengen. Als durch diese aber die Domschulen selbst in Abnahme geriethen, so wurde das Amt des Scholasters ein bloßes Personat, wiewohl neuere Gesetze *m*) die alte Einrichtung wiederherstellen wollten. Besonders aber ist verordnet, daß in jedem Stift wenigstens eine Präbende für einen Lehrer der Theologie errichtet würde *n*). Der

l) In einer Urkunde v. J. 1190 (bei *Dürr* D. de S. Martin. monast. in Thes. Schmidt. T. III.) heißt es: Magister vero Scholares ipsos secundum ecclesiae honorem nutriat moribus, disciplina, scientia, *victu* et *vestitu*. In vestitu istam damus formam ut eos vestiat in pelliciis agninis et pannis lineis et laneis secundum ecclesiae consuetudinem sufficientibus. Et de quibus non vult habere curam vestiendi, dummodo sint adulti, denarios omnes de carne magister recipiet, et de pisce refectiones, porcos de nativitate, et denarios qui dantur ad supplementum panis magister retineat. Alios vero denarios eleemosinares et denarios de vestibus scholares recipiant, et si magister voluerit plus eis largiri, non sit ei, successoribusque suis praejudicium.

m) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

n) c. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5.), Conc. Basil. Sess. XXXI. cap. 3., Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. de ref.

Vorsänger (cantor, praecentor, primicerius) hatte die Leitung des Gesangs und eine Choralschule unter sich, und trug zum Andenken an seine frühere Zuchtgewalt noch in der neuern Zeit bei feierlichen Gelegenheiten einen silbernen Stab. Er sowohl wie der sacrista, custos oder thesaurarius sind bloße Personate geworden, da ihre ursprünglichen Beschäftigungen durch andre Personen versehen werden. Nach einer Vorschrift, die aber nicht befolgt wurde, sollten die Dignitäten nur an graduirte Personen vergeben werden, und diese wenigstens 25 Jahr alt seyn *o*). — In den neu errichteten Kapiteln, sowohl in Baiern als in Preußen, sind nur zwei Dignitäten festgesetzt, die Probstei und die Dechantei, worunter jene die höchste ist. In Breslau bestehen noch fünf Dignitäten. Außerdem soll in jedem Stift zwei Mitgliedern das Amt eines Beichtvaters und eines Gottesgelehrten besonders übertragen werden.

§. 106.

δ) Von den Rechten des Kapitels *p*).

III. 9. Ne sede vacante aliquid innovetur, III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli.

Durch die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurden die Kapitel zu eignen Corporationen, die in Beziehung auf ihre innere Verfassung von dem Bischof mehr oder weniger unabhängig waren. Als solche erhielten sie die Rechte aller Gemeinheiten, nämlich eine gemeinschaftliche Kasse, ein eignes Siegel und einen Syndikus zu

---

o) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

p) *Sauter* §. 523 - 530, *Böhmer* §. 443 - 446. 505 - 510.

haben, Statute zu machen, gewisse Aemter allein zu vergeben und eine Disciplinargewalt über ihre Mitglieder *q*). Der Antheil des Kapitels an der Kirchenregierung ist verschieden, je nachdem der bischöfliche Stuhl besetzt oder erledigt ist. Im ersten Fall (sede plena nec impedita) soll sich der Bischof bei wichtigern Sachen mit ihm berathen *r*), ohne daß er jedoch, gewisse Fälle ausgenommen *s*), an dessen Zustimmung gebunden ist. Nach der Praxis, die hierin nicht für unerlaubt erklärt war *t*), haben aber die meisten Beschränkungen gegen den Bischof aufgehört. Früher waren Capitulationen der Bischöfe mit den Kapiteln sehr häufig, wodurch letztere die wichtigsten Rechte auf sich zu ziehen wußten. Bei erledigtem bischöflichen Stuhl (sede vacante vel impedita) wurde sonst der benachbarte Bischof durch den Metropoliten oder durch den Pabst als intercessor, interventor oder visitator committirt *u*). Im Mittelalter ließen die Könige die erledigten Bisthümer als Regalie zu ihren Gunsten verwalten, bis daß sie im XII. Jahrhundert darauf verzichteten *v*). Seitdem gieng die Verwaltung der bischöflichen Rechte während der Sedisvacanz an das Kapitel über *w*). Doch sind davon ausgenommen die

q) c. 13. X. de off. jud. ord. (1. 31.)

r) c. 4. 5. X. h. t. (3. 10.)

s) c. 1. 2. 3. 7. 8. 9. h. t. (3. 10.), clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

t) c. 6. X. h. t. (3. 10.), c. 3. de consuetud. in VI. (1. 4.)

u) c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carthag. V. c. a. 401.)

v) *Biener* de orig. et progr. LL. German. T. II. p. 166.

w) c. 11. 14. X. de M. et O. (1. 34.), c. un. eod. in VI. (1. 17.), c. 3. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8.)

Pontificalhandlungen des Bischofs *x*) oder diejenigen, die ihm nur kraft eines Privilegiums oder besondren Auftrags zustehen *y*). Auch darf es keine dem Bischof nachtheilige Neuerungen vornehmen *z*), und soll die bischöflichen Einkünfte entweder zum Nutzen der Kirche verwenden oder dem Nachfolger aufbewahren *a*). Früher schickte auch zuweilen der Pabst selbst einen Administrator *b*). Nach dem neuern Recht soll das Kapitel innerhalb acht Tagen einen Vicar für die bischöfliche Jurisdiction und einen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen c).

§. 107.

d) Coadjutoren *d*).

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum, III. 6. De clerico aegrotante et debilitato.

Wenn der bischöfliche Stuhl zwar besetzt ist, aber der Bischof doch aus irgend einer Ursache seinem Amt nicht vorstehen kann (sede plena sed impedita), so muß bei gänzlicher Verhinderung desselben, z. B. durch Gefangenschaft, Suspension oder Excommunication, das

---

x) c. 42. de elect. in VI. (1. 6.)

y) c. 2. de offic. jud. deleg. (1. 29.), c. 12. de privileg. in VI. (5. 7.)

z) c. 1. 3. X. h. t. (3. 9.)

a) c. 38. 43. c. XXII. q. 2., c. 40. X. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 7. eod. (1. 3.)

b) c. 42. de elect. in VI., c. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8.)

c) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

d) *Sauter* §. 530 - 533., *Böhmer* §. 511 - 514.

Kapitel an den päbstlichen Stuhl berichten *e*). Bei **theilweiser** Verhinderung, namentlich durch Alter oder Krankheit, wurde der Bischof niemals von seinem Amt entfernt *f*), theils aus billiger Rücksicht (ne afflictis addetur afflictio), theils weil es um der Ordnung halber strenger Grundsatz war, daß es an einer Kirche nicht mehrere Bischöfe geben könne *g*), sondern es wurde ihm und zwar gewöhnlich erst auf seine Bitte, durch das Provincial-Concilium ein Coadjutor ernannt *h*). Durch die frühe Mitwirkung der Päbste kraft ihrer allgemeinen Oberaufsicht *i*) entstand daraus ein päbstliches Reservatrecht *k*). Die Beihülfe dauerte aber anfangs nur so lange wie die Verhinderung, und es war selbst verboten, daß der Bischof den Coadjutor auch als seinen Nachfolger erklärte, weil dieses die Freiheit der Wahl aufhob *l*). Nur ausnahmsweise wurde auch dieses gestattet *m*). Später änderten sich aber diese Verhältnisse gänzlich, indem die **zeitigen** Coadjutoren durch die andren bischöflichen Vicarien unnöthig wurden, und die Coadjutoren jetzt blos mit Beziehung auf die Nachfolge (cum jure succedendi),

---

e) c. 3. de suppl. negl. praelat. in VI. (1. 8.)

f) c. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865).

g) c. 5. 6. eod. (Cyprian. c. a. 255).

h) c. 12. eod. (Paulin. a. 396), c. 13. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748).

i) c. 13. 14. 17. eod. cit., c. 5. 6. X. h. t. (3. 6.)

k) c. un. de cleric. aegrot. in VI. (3. 5.)

l) c. 3 - 7. c. VIII. q. 1.

m) c. 17. c. VII. q. 1.

um zwistigen Wahlen vorzubeugen, selbst wenn der Bischof noch völlig gesund ist, ernannt werden. Sie haben daher, so lange der Bischof lebt, keine andren Rechte, als den bischöflichen Rang und Titel. Das Concilium von Trient hat solche Coadjutoren nur für die höheren Würden und auch hier nur für dringende Umstände zugelassen n). Die Wahl des Coadjutors geschah in Deutschland blos durch das Kapitel, selbst gegen den Widerspruch des Bischofs; doch konnte der Pabst bestätigen oder verwerfen. Die Kapitel haben sich dieses Rechtes häufig bedient, um sich in politischen Verlegenheiten zu helfen.

§. 108.

5) Von den Pfarrern und ihren Stellvertretern o).

I. 28. De officio vicarii, III. 6. De clerico aegrotante, III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

In der ältesten Zeit hieß paroecia oder parochia der District des Bischofes selbst p). Wahrscheinlich gab es auch anfangs keine kleinere Bezirke, weil die ersten Gemeinden sich in Städten bildeten, wo immer ein Bischof angestellt wurde, und weil das Christenthum sich erst später auf das Land verbreitete. Die ersten sicheren Nachrichten über solche Landbezirke finden sich in dem IV. Jahrhundert q). Sie wurden aber vor dem VI. Jahr-

---

n) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

o) *Sauter* §. 534 - 544., *Böhmer* §. 142 - 145.

p) c. 5. D. XCII. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314).

q) c. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. a. 372), c. 4. D. XCV. (Conc. Carthag. IV. a. 398), *S. Athanas.* († 373) apolog.

hundert noch nicht parochiae sondern tituli genannt. Eine Pfarrei ist also jetzt ein District, über dessen Einwohner einem Priester (parochus) r) die Seelsorge als ausschließendes Amtsrecht übertragen ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Pfarramts bestehen in dem Vortrag der Religionswahrheiten s), in dem religiösen Unterricht für die Jugend t) und in der Verwaltung der Sacramente u). Daher darf niemand ohne sein Wissen in der Pfarrei predigen, Messe lesen oder andre gottesdienstliche Handlungen verrichten v). Umgekehrt müssen die Eingepfarrten die Handlungen, worin sie an den Pfarrer gewiesen sind, von ihm vornehmen lassen w). Die Verbindlichkeit einer Person, einen Pfarrer als den ihrigen anzuerkennen, wird, die Gleichheit der Religion

---

2.: Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam Episcopus fuit, imo nec Chorepiscopus quidem, sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

r) In unsren Quellen kömmt der Ausdruck parochus noch nicht vor, sondern er heißt dort rector ecclesiae, plebanus, parochialis ecclesiae curatus, presbyter etc.

s) c. 1. D. XLIII., Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. de reform., Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

u) c. 2. D. XXXVIII., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. de reformat.

v) c. 6. D LXXI., c. 1. c. XIII. q. 1. Fremde Geistlichen soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem frühern Obern (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen. c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

w) c. 2. X. h. t. (3. 29.), c. 2. extr. comm. de treug. et pac. (1. 9.)

vorausgesetzt, schon durch den Aufenthalt in der Pfarrei begründet. Außerdem hat der Pfarrer die Fürsorge für die Armen *x*), die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und den Genuß der mit seinem Amt verbundenen Einkünfte, worunter theils die ordentlichen Gefälle, z. B. Zehnden, theils die außerordentlichen Amtsaccidenzien *y*) (jura stolae) vorkommen. — In der Regel soll der Pfarrer sein Amt in Person verwalten, ausgenommen wenn ein vorübergehendes Hinderniß einen Stellvertreter *z*) (vicarius temporaneus) oder der große Umfang der Pfarrei einen oder mehrere Gehülfen (capellani, cooperatores) nöthig macht. Beides muß aber mit bischöflicher Erlaubniß geschehen. Die näheren Verhältnisse hängen von der Verfassung der Diöcese ab.

§. 109.

II. Von den Kirchenämtern nach protestantischem Kirchenrecht.
A) Uebersicht *a*).

Die Kirchenbeamten lassen sich nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte auf gewisse Klassen zurückführen, wobei sich im Ganzen die obigen Eintheilungen des katholischen Kirchenrechts (§. 89.) wiederholen. Sie sind nämlich 1) Beamte, welche sich mit der äußern Kirchenregierung beschäftigen. Dahin gehören die Gemeindeältesten in Verbindung mit den Pfarrern, die Superintendenten, das Consistorium, das Ministerium der geistlichen Angelegen-

---

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

y) c. 42. X. de simon. (5. 3.)

z) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

a) *Böhmer* §. 65 - 88., Wiese Handb. §. 378 384. 385.

heiten. 2) Religionsdiener in der engern Bedeutung. Diese sind entweder blos Religionslehrer und Prediger (concionatores, praedicatores) oder auch Seelsorger, welchen zugleich die Verwaltung der Sacramente zusteht, und welche ordinirt seyn müssen. 3) Beamte, welchen blos untergeordnete Functionen an einer Kirche übertragen sind, z. B. die Küster und Organisten *b*). Diese gehören aber nur in so fern in das Kirchenrecht, als ihnen auch gewisse Vorrechte der Geistlichen zustehen, z. B. eine Amtskleidung, Steuerfreiheit *c*), und die Gerichtsbarkeit unter dem Consistorium, wo diese nicht, wie in Preußen, aufgehoben ist.

§. 110.

B) Insbesondre. 1) Von den Pfarrern *d*).

Sowohl über den Begriff der Pfarrgemeinde wie über die Rechte und Pflichten des Pfarramtes stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Der Pfarrer kann daher von seinen Eingepfarrten verlangen, daß sie sich zu allen Religionshandlungen, wobei ein Geistlicher nothwendig ist, seines Amtes bedienen *e*), wenn sie nicht exemt sind *f*). Eben so darf ein andrer Geistlicher die Handlungen des competenten Pfarrers nicht ohne dessen Erlaubniß vornehmen *g*). Unter den

---

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 556 folg., Bielitz K. R. §. 102 - 107.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 775. 776.

d) *Böhmer* §. 190 - 197., Wiese Handb. §. 382. 397.

e) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 418 folg.

f) Pr. L. R. a. a. O. §. 286. 288.

g) Pr. L. R. a. a. O. §. 427 folg., Bielitz K. R. §. 54.

Amtseinkünften werden ebenfalls die Stolgebühren erwähnt. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistlichen angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden *h*). Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind aber die Gehülfen, welche mit den Caplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind *i*). Für die nächsten äußern Angelegenheiten, z. B. Verwaltung des Kirchenvermögens, besteht an jeder Kirche das Presbyterium oder der Kirchenvorstand, worin der Pfarrer den Vorsitz hat *k*).

§. 111.

2) Von den Superintendenten *l*).

Ein Superintendent ist ein Geistlicher, dem eine kirchliche Oberaufsicht nebst andren bestimmten Regierungsrechten über einen gewissen District zusteht. Sie führen in den verschiednen Ländern mancherlei Namen, Inspectoren, Decane, Präpositen, Ephore u. s. w. Ihre Rechte und Pflichten stimmen mit denen der Decane in der katholischen Kirche überein, daher haben sie keine Gerichtsbarkeit, sondern nur das Recht der Aufsicht. Nach dem Umfang ihres Bezirkes werden sie in General- und Specialsuperintendenten eingetheilt. Zu ihrer Anstellung wird

---

h) Bielitz a. a. O. §. 83. 84.

i) Bielitz a. a. O. §. 85. 87.

k) Bielitz K. R. §. 136 - 139.

l) *Böhmer* §. 184 - 189., Wiese §. 398 - 400., Bielitz K. R. §. 13.

in Preußen die unmittelbare Genehmigung des Königs erfodert, auf den Vorschlag, welchen das Consistorium dem geistlichen Departement einreicht.

§. 112.

3) Von den Consistorien m).

Das bestehende Territorialsystem in der protestantischen Kirche (§. 21.) spricht sich am meisten in den Consistorien aus, d. h. gewissen aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Collegien, durch welche der Landesherr die Rechte der Kirchenregierung ausüben läßt, welche er sich nicht besonders vorbehalten hat (jura reservata). Ihre Competenz ist daher sehr ausgedehnt, und sie sind überhaupt vollständig mit den bischöflichen Gerichten zu vergleichen. Auch gegen die katholische Kirche übt es die landesherrlichen jura circa sacra aus (§. 25.). Die Mitglieder desselben werden von dem Landesherrn ernannt. Zuweilen haben aber auch mittelbare landsäßige Personen das Recht, ein Consistorium niederzusetzen (Mediatconsistorien). — In Preußen besteht außerdem an jeder Regierung eine besondre, den geistlichen und Schulsachen gewidmete Deputation, welche dem Consistorium theils untergeordnet, theils beigeordnet ist.

---

m) *Böhmer* §. 176 - 183., Wiese Handb. §. 391 - 395., Bielitz K. R. §. 11. 12.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

§. 113.

I. Historische Einleitung. A) Entstehung der Pfründen *n*).

Der Unterhalt der Geistlichen einer Kirche wurde anfangs, wenn ihr eignes Vermögen nicht hinreichte *o*), aus den Beiträgen und Oblationen der Gemeinde bestritten, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischof gehörte *p*). Die Vertheilung der Oblationen geschah täglich, weil sie in Victualien bestanden *q*); die der Geldbeiträge hingegen jeden Monat (divisio mensurna) *r*).

---

n) *Sauter* §. 545. 546., *Böhmer* §. 464. not. a), *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 5.

o) c. 6. c. 1. q. 3. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. eod. (Pomerius c. a. 496).

p) can. Apost. 40., c. 22. c. XII. q. 1. (can. Apost. 41), c. 23. eod. (Conc. Antioch. a. 341).

q) can. Apost. 4., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. epist. c. a. 249).

r) *Cyprian.* (✝ 258) epist. XXXIX. in f. (ed. Oxon.): Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis jam sciatis,

Auch der Bischof behielt davon einen Theil für sich *s*), und es leidet keinen Zweifel, daß ebenfalls für die Armen ein Theil zurückgelegt wurde. Nachdem die Kirchen auch durch unbewegliches Vermögen reich geworden waren, so findet sich, daß alle Einkünfte eines Bisthums in vier Theile zerlegt wurden, wovon der eine dem Bischof, der andre den Geistlichen, der dritte den Armen und der vierte zur Unterhaltung der Kirchengebäude (ad fabricam ecclesiae) bestimmt war *t*). Doch gieng noch immer die Verwaltung und Vertheilung des ganzen Einkommens von dem Bischof aus, welcher sich hiefür zuweilen einen Oeconomen hielt. Seit dem V. Jahrhundert geschah es aber, daß statt der monatlichen Vertheilung, der Bischof namentlich den Geistlichen auf dem Lande, einige dort gelegene Grundstücke zur eignen Benutzung überließ *u*). Jedoch hieng dieses nur von dem Willen des Bischofs ab, weshalb jene Güter auch precariae genannt wurden *v*). Da nun hier dasselbe Verhältniß vorhanden war, wie bei den beneficia, womit das Lehnwesen seinen Ursprung nimmt, so wurden solche aus besondrem Wohlwollen verliehenen Kirchengüter ebenfalls beneficia genannt. Nach und nach wurden alle Grundstücke einer Kirche so vertheilt, daß ihr Genuß als Besoldung für ein gewisses

---

ut et *sportulis* iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur.

s) c. 22. 23. c. XII. q. 1., *Cyprian.* ep. VII.

t) c. 23. 25-27. c. XII. q. 1. (Gelasius c. a. 494), c. 28. eod. (Simplicius a. 475).

u) c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 61. c. XVI. q. 1. (Symmachus a. 502), *Baron.* Annal. ad a. 502.

v) c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Toled. VI. a. 638.)

Amt angewiesen war. Anfangs geschah solche Verleihung nur an die Person, und mußte daher nach deren Tode bei dem Nachfolger wiederholt werden. Allein seit dem IX. Jahrhundert findet sich, daß mit jedem Amt der Genuß eines gewissen Gutes so selbstständig und unzertrennlich verbunden war, daß er von selbst auf den Nachfolger übergieng. Auf diese Weise war also eine ähnliche Veränderung wie im Lehnrecht vollendet, als die Beneficien erblich wurden. Hieraus gieng auch der Sprachgebrauch hervor, daß das Amt selbst beneficium genannt wurde, weshalb das canonische Recht Mehreres, was sich auf die Kirchenämter bezieht, unter der Aufschrift der Beneficien vorträgt *w*). Gleichzeitig hatte sich in Beziehung auf die Oblationen eine ähnliche Einrichtung gebildet, indem die Geistlichen sie für sich zurückbehielten, anstatt sie dem Bischof abzuliefern. — Hiedurch ist nun diejenige Vertheilung des Kirchenvermögens entstanden, welche sich noch bis jetzt sowohl in der katholischen wie in der protestantischen Kirche vorfindet. Gewisse Güter und Einkünfte sind nämlich den einzelnen Geistlichen angewiesen. Andre fallen in eine gemeinschaftliche Kirchenkasse, welche noch die Kirchenfabrik heißt, wiewohl daraus nicht blos die Baukosten bestritten werden. Endlich an die Stelle des Theiles, welcher den Armen unmittelbar gereicht wurde, sind Armen- und Krankenhäuser getreten.

w) Namentlich die Lehre von der Vergebung der Kirchenämter Tit. X. (3. 5.) (3. 8.) (3. 12.)

§. 114.

B) Von den Pfründen in den Stiftern.

III. 5. De praebendis et dignitatibus.

So lange das canonische Leben in seiner ganzen Strenge bestand, bedurften die Geistlichen besondrer Einkünfte nicht, indem ihnen ihre Nahrung an dem gemeinschaftlichen Tisch und ihre Kleidung aus der gemeinschaftlichen Kasse, die der Probst verwaltete, verabreicht wurde (§. 103.). Für die übrigen Bedürfnisse bestanden tägliche Vertheilungen, entweder in Geld oder in Naturallieferungen (quotidianum canonicorum stipendium, auch stipendium schlechthin *x*), endlich auch praebendae *y*). Nur die Pfarrer auf dem Lande und andre entfernt wohnende Geistlichen, wenn sie gleich übrigens im Canonical-Verband standen (§. 87. not. o), konnten hieran aus natürlichen Gründen nicht Theil nehmen, daher auf sie hauptsächlich das Verhältniß der Beneficien angewendet wurde. Die Geistlichen hingegen, die in der Nähe, wenn gleich nicht in dem gemeinschaftlichen Gebäude (claustrum, daher Kloster) wohnten, durften auch bei den Vertheilungen erscheinen, wenn sie deren bedurften *z*). — Durch

---

x) c. 34. D. V. de consecrat. (Capitular. Lib. V. cap. 115).

y) Stipendium hieß bei den Römern die Löhnung der Soldaten; praebere wurde für die Lieferungen an das Heer gebraucht, fr. 19. D. de testib. (22. 5). Beides gieng nach der Aehnlichkeit der Verhältnisse an die Geistlichen über. nov. 3. c. 2.

z) Capitul. Reg. Francor. addit. III. cap. 112. (Baluz. T. I. p. 1177): Volumus atque praecipimus, sicut synodali atque canonica authoritate a Pastoribus sanctae ecclesiae saepissime admoniti sumus, ut canonici clerici qui in civita-

die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurde alles dieses gänzlich verändert. An die Stelle der Geldvertheilungen und der Verpflegung im Gebäude trat nämlich der Theil der Einkünfte, welcher aus dem ganzen Kapitelgut mit jedem Canonicat selbstständig verbunden worden war (§. 103.), und worauf jetzt der Name praebenda, Prävende, endlich Pfründe, übergieng. Nun standen also die Canonicate den übrigen kirchlichen Beneficien gleich und ihre Einkünfte konnten auch von Abwesenden bezogen werden *a*). Nur in einem Punkt blieb eine Erinnerung an den alten Zustand übrig. Die Wohnungen der Domherren wurden nämlich, auch da sie sich absonderten, doch immer als für sie ausschließlich bestimmt *b*), in der Nähe der Kirche und des alten Gebäudes angelegt, und selbst noch claustra genannt. Dadurch war es möglich, gewisse Vertheilungen (distributiones quotidianae) beizubehalten, die auch bis auf die neuere Zeit in der Art fortdauerten, daß sie nur den wirklich Gegenwärti-

---

tibus vel in monasteriis degunt, qui *beneficia* habent unde victum et vestitum habere possunt, ut hoc juxta Apostolum contenti sint, et *stipendia* fratrum, unde pauperiores et hi qui assidue in praedictis locis Domino famulantes excubant, atque ibi assiduum divinum explent officium, nequaquam assumant aut in suis usibus convertant: scimus enim quia absque periculo atque dispendio animarum suarum hoc nullatenus facere possunt. Si quis haec statuta contempserit, utrisque careat, id est, et *beneficio* et *praebenda*; atque si gradibus fruitur ecclesiasticis, ipsis privetur.

a) c. 7. 12. X. de cleric. non resident. (3. 4.)

b) c. 25. X. h. t. (3. 5.)

gen gereicht c) und auch von denjenigen, die erst eine Canonie (§. 104.), noch keine wirkliche Präbende hatten d), bezogen wurden. Bestanden sie in Geld, so wurden sie insbesondre Präsenzgelder genannt. Das Concilium von Trient wollte, daß der dritte Theil aller Einkünfte in wahre tägliche Vertheilungen verwandelt würde e).

§. 115.

II. Begriff und Eintheilung der Pfründen f).

Das Wort Pfründe (beneficium) hat jetzt eine doppelte Bedeutung. Theils versteht man darunter das Kirchenamt selbst mit Allem was dazu gehört (§. 113.), und unterscheidet dann die geistliche (spiritualia) und die nutzbare (temporalia) Seite desselben. Im eigentlichen Sinn heißt es aber das Benutzungsrecht gewisser Kirchengüter, welches einem Geistlichen wegen seines Kirchenamtes auf Lebenszeit zusteht. Also werden weder die Einkünfte, die ein Laie aus Kirchengütern zieht, noch die Einkünfte, die ein Geistlicher als zeitiger Stellvertreter genießt, eine Pfründe genannt; endlich muß auch bei jeder Pfründe ein entsprechendes Kirchenamt nachgewiesen werden (beneficium non datur nisi propter officium) g). Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, so wird das Verhältniß nicht Pfründe, sondern Commende (commenda, commen-

c) c. 7. X. cit., c. 32. X. h. t. (3. 5.), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. de cleric. non resident. in VI. (3. 3.)
d) c. 9. 19. X. h. t. (3. 5.)
e) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3., Sess. XXII. cap. 3. de ref.
f) *Sauter* §. 547 - 550., *Böhmer* §. 463 - 469.
g) c. ult. de rescript. in VI. (1. 3.)

datura) genannt *h*). Anfangs war dieses nur eine provisorische zeitige Uebertragung einer erledigten Pfründe an einen benachbarten Geistlichen. Später bediente man sich dieses Namens, um geistliche Einkünfte auch an Laien zu übertragen, oder auch um das Verbot der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person *i*) umgehen zu können *k*). Im zweiten Fall unterschieden sie sich aber von den wahren Kirchenpfründen nur dem Namen nach, indem sie ebenfalls auf die ganze Lebenszeit ertheilt wurden. Wo sich also solche **uneigentliche** Commenden noch vorfinden, müssen sie als wirkliche Pfründen behandelt werden. Wegen des häufigen Mißbrauchs, der mit den Commenden in den beiden genannten Fällen Statt fand, wurden sie aber wieder beschränkt *l*). — Die wichtigste Eintheilung der Pfründen ist die in die höhern und niedren Beneficien, je nachdem damit eine Dignität verknüpft ist oder nicht. **Unmittelbare** Pfründen giebt es noch in Beziehung auf den Pabst; die unmittelbaren Pfründen in Beziehung auf das deutsche Reich haben mit ihm aufgehört. Endlich ist auch die Eintheilung in Regular- und Säcular-Pfründen mit Aufhebung der Klöster unnöthig geworden.

---

h) *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 5. §. 132 sqq., *Thomassin.* de veter. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 13 sqq.

i) c. 1. D. XCVIII. (Gregor. I. c. a. 596), c. 5. 13. 15. X. de praebend. (3. 5.)

k) c 3. c. XXI. q. 1. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6.)

l) c. 2. Extrav. comm. de praebend. (3. 2.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref., Sess. XXV. cap. 21. de regular.

§. 116.

III. Errichtung der Pfründen *m*).

Nach dem beschriebenen Verhältniß der Pfründen in der katholischen Kirche, ist es Grundsatz, daß ein Kirchenamt nicht eher errichtet wird, als bis ein hinreichendes und immerwährendes Auskommen dafür ausgemittelt ist, wo möglich in Immobilien, weil diese die größte Sicherheit gewähren. Die Errichtung eines Kirchenamts enthält daher zwei Handlungen; theils die Anweisung eines für immer damit verbundenen Einkommens (fundatio beneficii), theils die Einsetzung des Kirchenamtes selbst (erectio sive constitutio beneficii). Ersteres kann entweder durch den Staat geschehen, wie z. B. jetzt in Baiern und Preußen, oder durch eine Privatperson, oder endlich durch eine kirchliche Behörde selbst, wie z. B. in Rußland i. J. 1818 der Fall war, wo der Pabst einige Klöster aufhob, um Einkünfte für die neu errichteten Bisthümer zu erhalten. Der Fundator darf seiner Stiftung Bedingungen beifügen (lex fundationis) *n*). Die zweite Handlung hingegen ist nothwendig und allein ein Theil der Kirchengewalt. Die Errichtung der höhern Beneficien z. B. der Bisthümer, geschieht daher durch den Pabst *o*), die der niedren z. B. der Pfarreien, durch den Bi-

---

m) *Sauter* §. 494. 535. 551. 552., *Böhmer* §. 470-472.

n) c. 23. X. de jur. patron. (3. 38.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

o) Früher geschah es auch durch das Provincial-Concilium oder durch den Erzbischof, c. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carthag. II. a. 390), c. 51. eod. (Conc. African. a. 397), c. 16. X. de M. et O. (1. 33.)

schof *p*). Doch wird jetzt in allen Ländern noch die Zustimmung des Staates erfodert. Vor der Errichtung muß der Kirchenobere theils die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes und die Größe der Dotation *q*), theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *r*) untersuchen. Der Errichtung steht gleich, wenn eine schon bestehende Pfründe verwandelt wird (immutatio), z. B. bei der bischöflichen Kirche von Posen, welche jetzt zu einer erzbischöflichen erhoben ist; oder wenn eine unterdrückte Pfründe wieder hergestellt wird (restitutio), wie z. B. jetzt bei dem Erzbisthum Cölln geschah. — In der protestantischen Kirche besteht über die Errichtung der Pfründen das Territorialsystem in seiner ganzen Strenge, wiewohl die Anhänger des Collegialsystems, eben so wie die Katholiken, solche Errichtung zur Kirchengewalt gehörend betrachten *s*).

§. 117.

IV. Veränderung einer Pfründe *t*).

III. 12. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Was von der Errichtung gesagt ist, gilt auch von dem umgekehrten Fall, wenn mit einer Pfründe gegen

---

p) c. 11. c. XVI. q. 7. (Calixt. a. 1123), c. 8. X. de excess. praelat. (5. 31.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

q) c. 9. 10. D. I. de consecrat., c. 8. de consecrat. eccles. (3. 40.), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48.)

r) c. 36. X. de praebend. (3. 5.)

s) *Böhmer* §. 186 - 191.

t) *Sauter* §. 553 - 560., *Böhmer* §. 875 - 886.

das Gesetz der Stiftung eine Veränderung (innovatio) vorgenommen wird. Diese kommt hauptsächlich auf folgende Art vor: als Theilung (sectio, divisio), wo aus einer Pfründe mehrere gebildet werden u); als Zurückbehaltung (retentio), wo eine Stelle eine Zeitlang unbesetzt bleibt und die Einkünfte eine andre Verwendung erhalten v); als Vereinigung (unio), welche jetzt nicht mehr blos lebenslänglich, sondern auf immer geschehen muß w), entweder so, daß eine Pfründe ganz unterdrückt wird (unio per confusionem), oder daß beide sich gleich stehen (unio per aequalitatem), z. B. jetzt bei den erzbischöflichen Kirchen von Gnesen und Posen; oder so daß eine der andren untergeordnet ist (unio per subjectionem), wo dann namentlich bei Pfarreien, die eine die Mutter- die andre die Filialkirche heißt; als Schmälerung (deminutio), wo die Einkünfte auf irgend eine Art mit einer Last beschwert werden, welche, wenn sie unregelmäßig ist, eine exactio x), wenn sie zwar regelmäßig aber nicht immerwährend ist, eine pensio y), endlich wenn sie für immer auferlegt ist, ein census z) genannt wird; als Ablösung (dismembratio), wo ein Theil der Einkünfte einem Andren überwiesen wird a);

---

u) c. 8. 10. 20. 21. 26. 36. X. de praebend. (3. 5.), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48.), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

v) c. un. in f. h. t. (3. 12.)

w) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref., Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

x) c. 6. X. h. t. (3. 39.)

y) c. un. X. ut eccles. benef. (3. 12.)

z) c. 7. 13. X. h. t.

a) c. 33. X. de praebend. (3. 5.)

endlich als gänzliche **Unterdrückung** (suppressio, extinctio), wie jetzt bei den Bisthümern von Achen und Corvei vorgekommen ist.

§. 118.

V. Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse aller Pfründner. A Pflichten derselben *b*).

III. 4. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Außer den besondren Pflichten, welche jedes Amt mit sich führt, stellt das canonische Recht für alle Beneficiaten schon als solche, gewisse Vorschriften auf. Nämlich 1) sie müssen ein öffentliches Glaubensbekenntniß und einen Amtseid ablegen *c*), die Bischöfe dem Pabst, die Canonici und Dignitäre dem Bischof und dem Kapitel, die Seelsorger dem Bischof *d*). Auch in der protestantischen Kirche kommt ein solcher Religionseid vor *e*). 2) Sie sind zu gewissen regelmäßigen Gebeten (horae canonicae) verpflichtet *f*), welche aus den regelmäßigen **öffentlichen** Andachtsübungen der frühern Zeit (§. 103.)

---

b) *Sauter* §. 615 - 624., *Böhmer* §. 553 - 557.

c) c. 6. D. XXIII. (Conc. Toletan. a. 675). Die gegenwärtige Form rührt von **Pius** IV. v. J. 1564 her. Abgedruckt im c. injunctum nobis. 4. de summ. trinit. in VII. (1. 1.)

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. de ref.

e) *Böhmer* §. 268. — Es ist offenbar feindselig, wenn **Wiese**, Handb. §. 152, über diese in der Natur der Sache liegenden Einrichtung der katholischen Kirche ein Ausrufungszeichen macht, und dabei vergißt, daß er (Handb. §. 379.) dieselbe Einrichtung für die protestantische Kirche rechtfertigt.

f) Conc. Basil. Sess. XXI. can. 5.

g) entstanden sind. Jetzt werden sie nach dem breviarium Romanum gehalten. 3) Die Gegenwart am Ort der Verwaltung versteht sich nirgends so sehr von selbst, wie bei Kirchenbeamten, und selbst große Gefahren berechtigten zur Entfernung nicht (si perniciosum est proretam in tranquillitate navim deserere, quanto magis in fluctibus?) h). Erst durch die Ausartung der Kapitel und namentlich durch die Einführung der Vicarien (§. 103.) sind die häufigen Residenzgesetze als Strafgesetze nothwendig geworden i), wogegen nur gesetzliche Entschuldigungsgründe (residentia ficta), z. B. Alter und Krankheit k), nothwendige oder nützliche Dienstleistung für die Kirche l), auswärtige Studien m) sichern. Doch wurden diese Gesetze in den ausgearteten Kapiteln so wenig befolgt, daß selbst das Concilium von Trient theilweise nachgeben mußte, indem es drei Monate des Jahres frei gab n), womit aber die wenigsten Stifter sich begnügten. Auch für die übrigen Pfründen stellt es ähnliche Vorschriften mit verhältnißmäßigen Strafen an den Einkünften oder zuletzt an dem Amt selbst auf o). Als Mittel, um die Residenzgesetze zu schärfen, wurden auch

---

g) c. 42. §. 10. C. de episc. (1. 3.)

h) c. 47. c. VII. q. 1. (Nicol. I. a. 867), c. 48. eod. (Gregor. I. a. 599) ibiq. Gratian., c. 49. eod. (idem a. 595.)

i) c. 2. 3. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4.), c. un. eod. in VI. (3. 3.), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5.)

k) c. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6.)

l) c. 7. 13. 14. 15. X. h. t.

m) c. 4. 12. X. h. t., c. 5. X. de magistr. (5. 5.)

n) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref., Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

die täglichen Vertheilungen (§. 114.) beibehalten, die nur den wirklich Gegenwärtigen, nicht einmal den gesetzlich Entschuldigten *p*) gereicht werden sollten. Doch haben sich auch hievon wieder Ausnahmen gebildet *q*). Endlich steht mit den Residenzvorschriften ebenfalls das Verbot in Verbindung, daß mehrere Pfründen nicht in derselben Person vereinigt werden *r*), weil sonst keine von beiden ordentlich besorgt werden kann (beneficia sunt incompatibilia). Nach der Veränderung, die mit den Pfründen vorgieng, sind aber verträgliche Beneficien möglich geworden, z. B. wo die statutarische Residenzzeit für beide nicht über ein Jahr beträgt. Bei wirklich unverträglichen Pfründen, z. B. bei mehreren Curatpfründen, Dignitäten oder Personaten wird, wenn nicht der Pabst dispensirt *s*), durch Uebernahme der zweiten die erste als von Rechts wegen aufgegeben betrachtet, oder wenn man beide beibehalten will, verliert man beide *t*). Auch in der protestantischen Kirche sind Residenzgesetze gegeben *u*).

---

p) c. 7. X. h. t., c. 32. X. de praebend. (3. 5.

q) c. un. h. t. in VI. (3. 3.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. de ref., Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

r) c. 1. D. LXXXIX. (Gregor. I. a. 596), c. 1. c. XXI. q. 1. (a. 787), c. 2. eod. (Conc. Chalcedon. a. 451), c. 5. 13. 15. X. de praebend. (3. 5.), c. 1. de consuetud. in VI. (1. 4.)

s) c. 28. X. de praebend. (3. 5.)

t) c. 28. X. cit., c. 1. de consuetud. in VI. (1. 4.), clem. 3. 6. de praebend. (3. 2.), c. 4. extr. comm. eod. (3. 2.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref., Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

u) Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 412. folg., Bielitz Kirchenr. §. 58.

§. 119.

B) Rechte der Pfründner *v*).

Von den Rechten der Pfründner, die sich auf ihr Amt beziehen, ist an andren Orten gehandelt; hier sind nur ihre nutzbaren Rechte zu betrachten. Wenn die Pfründe in einem baaren Gehalt oder in einzelnen Hebungen, z. B. Zehnten besteht, so ist alles einfach. Wird aber durch sie ein Kirchengut selbst angewiesen, so kann der Pfründner dieses entweder in Person benutzen oder an andre vermiethen oder verpachten, nur darf er damit keine nachtheilige Veränderungen vornehmen, daher nichts davon veräussern *w*); endlich muß er auch die Verbesserungen dem Nachfolger unentgeldlich hinterlassen *x*). Die Früchte hingegen erwirbt er eigenthümlich *y*) und kann daher willkührlich darüber verfügen. Doch besteht die Ermahnung, daß sie nur ihre Bedürfnisse daraus bestreiten, und das übrige zu frommen Zwecken verwenden sollen *z*).

---

v) *Sauter* §. 625 - 628., *Böhmer* §. 556 - 558., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. Tit. 5. §. 151. sqq.

w) c. 1. 2. c. X. q. 2., c. 18 - 23. c. XII. q. 2., c. 2. X. de donation. (3. 24.)

x) c. 5. X. de pecul. clericor. (3. 25.)

y) c. un. de cleric. non resident. in VI. (3. 3.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ref., Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

z) c. 22. 25. c. XII. q. 1.

§. 120.

C) Von der Succession in das Vermögen der Pfründner.
1) Nach gemeinem Recht *a*).

III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Das Vermögen eines Geistlichen (peculium clericorum) kann auf verschiedne Art erworben seyn, wovon aber in Beziehung auf seinen Nachlaß wichtige Folgen abhängen. Nämlich 1) bei den Gütern, welche der Geistliche aus seinem Amt erworben hat (acquaestus ecclesiasticus), sey dieses durch Ersparniß auf die Früchte der Pfründe (bona beneficialia) oder durch die geistlichen Verrichtungen (bona clericalia), kann weder von einer testamentarischen noch von einer Intestatsuccession die Rede seyn, indem diese nach seinem Tode der Kirche gehören *b*). Als aus dem Amt erworben betrachtet man aber alles, was nach dessen Erlangung angeschafft ist *c*). In dem Mittelalter, wo die Kaiser die erledigten Pfründen durch ihre Vögte verwalten ließen, zogen sie unter den Früchten auch den Nachlaß der Geistlichen an sich, was man das Spolien- oder auch das Rips-Raps-recht *d*) (jus spolii, exuviarum) nannte, und welches auch von den Patronen und Schirmvögten der Kirchen nachgeahmt

---

a) *Sauter* §. 628 - 631., *Böhmer* §. 558. 559. 562.

b) c. 2. 3. 5. 6. c. XII. q. 5., c. 1. 7. 8. 9. 12. X. de testament. (3. 26.)

c) c. 42. §. 2. C. de episcop. (1. 3.), c. 1 - 4. X. de pecul. cleric. (3. 25.), c. 1. X. de testam. (3. 26.)

d) *Buder*. de prava consuetudine Ripsraps, in opusc. p. 695

wurde. Nachdem aber schon Otto IV. i. J. 1198 *e*) und nach ihm Friedrich II. i. J. 1213 durch die goldne Bulle von Eger *f*) darauf Verzicht geleistet hatten, so wurde es auch für die übrigen untersagt *g*). — 2) Ueber die Güter, welche der Geistliche auf andre Art als aus dem Amt erworben hat (patrimonium clerici), kann er ungehindert durch Testament verfügen *h*). Wenn er aber nicht verfügt hat, so ist die Art der Intestatsuccession bestritten. Nach einigen Stellen geht die Kirche allen Verwandten vor *i*); nach andern tritt sie erst dann ein, wenn keine successionsfähige Verwandten vorhanden sind, und geht also nur dem Fiscus vor *k*).

§. 121.

2) Nach der deutschen Praxis *l*).

Nach einem alten Herkommen sind in Deutschland die Geistlichen in Beziehung auf beide Arten der Güter den Laien ganz gleichgestellt. Ihre testamentarischen, oder in deren Ermanglung ihre Intestaterben haben daher ein

---

e) *Scaten* ann. Paderborn. ad a. 1198, *Biener* de orig. et progr. LL. Germanic. T. II. p. 165.

f) *Goldast* Const. T. I. p. 73, *P. J. Riegger* Corp. jur. publ. eccles. p. 6 - 12.

g) c. 12. X. de poen. (5. 37.), c. 13. de elect. in VI. (1. 6.), c. 9. de offic. ordinat. in VI. (1. 16.)

h) c. 19 - 21. c. XII. q. 1.

i) c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Toletan. IX. a. 655), c. 1. X. h. t. (3. 27.)

k) c. 20. C. de epis. (1. 3.), c. 7. c. XII. q. 5. (Conc. Tribur. cap. incert.)

l) *Sauter* §. 629., *Böhmer* §. 561.

Recht auf das ganze Vermögen, also auch auf die verdienten Früchte des letzten Jahres (Deservitenjahr), wenn sie gleich noch nicht percipirt seyn sollten. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte eines Jahres (also nicht die Amtsaccidentien) als eine Masse anschlägt, und nun untersucht wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während des letzten Jahres gelebt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird nach der Amtsantretung berechnet, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist. Diese Berechnung ist ebenfalls bei den protestantischen Geistlichen anzuwenden. Das Deservitenjahr, welches auf den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen beruht, darf nicht mit dem Sterbequartal verwechselt werden, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, nach welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen *m*). — In einigen Stiftern war es endlich hergebracht, daß ein Neuaufgenommener ein, zwei oder drei Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die Einkünfte zu beziehen, welche vielmehr noch den Erben seines Vorgängers verblieben *n*), wofür aber seine eigne Erben nach seinem Tode denselben Vortheil genoßen. Man nennt dieses das Nachjahr oder das Carenzjahr (annus carentiae). Auch bei andren Kirchen- und Staatsämtern findet sich diese Einrichtung.

---

m) Bielitz Kirchenrecht §. 99.

n) c. 2. extr. Johann. XXII. (1.)

§. 122.

C) Nach protestantischem Kirchenrecht *o*).

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen ist in den meisten deutschen Ländern der Vortheil gestattet, daß sie noch eine gewisse Zeit nach dessen Tode die Amtseinkünfte fortbeziehen. Man nennt diese die Gnadenzeit (annus gratiae). Es gehören dahin aber nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Amtsaccidentien, z. B. die Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung zugewiesen sind. Die Gnadenzeit nimmt nach Beendigung des Sterbequartals ihren Anfang. Die Vertheilung der Einkünfte zwischen der Wittwe und den Kindern ist nach den Kirchenordnungen verschieden.

---

o) *Böhmer* §. 561., Wiese Handb. §. 441., Bielitz Kirchenr. §. 100.

Viertes Kapitel.

Von dem Erwerb und Verlust der Kirchenämter.

§. 123.

I. Erwerb der Kirchenämter. A) Katholisches Kirchenrecht. 1) Uebersicht *p*).

Zu der Besetzung eines Kirchenamtes oder der Vergebung einer kirchlichen Pfründe *q*) (provisio beneficii oder institutio canonica im weiteren Sinn) gehören zwei Handlungen, theils die Ernennung einer gewissen Person zu dem Amte (designatio personae), theils die Uebertragung des Amtes selbst (collatio). Beide sind der Natur der Sache nach ein Theil der Kirchengewalt, und können daher von dem Landesherrn, als solchen, nicht in An-

---

p) *Sauter* §. 561 - 565., *Böhmer* §. 473 - 477.

q) Das canonische Recht trägt diese Lehre in Beziehung auf die höhern Aemter gleich bei diesen Aemtern selbst vor tit. X. (1. 5.) (1. 6.); in Beziehung auf die niedren Aemter aber bei den Beneficien tit. X. (3. 7.) (3. 8.)

spruch genommen werden r). Wohl aber können sie von der Kirche an verschiedne Personen vertheilt, und wenigstens die erste selbst an Laien überlassen werden. Wo das Recht zu beiden Handlungen (jus provisionis plenae) sich nicht in einer Person vereinigt findet, wird folgende Vertheilung (jus provisionis minus plenae) auch im Sprachgebrauch unterschieden. Bei den höhern Beneficien wird der Anzustellende entweder durch Wahl (electio) oder durch den Landesherrn (nominatio regia) bezeichnet, und vom Pabst bestätigt. Die wirkliche Uebertragung heißt daher hier die Confirmation. Bei niedren Beneficien wird der Anzustellende präsentirt, z. B. vom Patron, und vom Bischof eingesetzt. Die Uebertragung heißt daher hier institutio canonica im engern Sinn. — Neben diesem regelmäßigen Verfahren hat sich aber für gewisse Fälle ein außerordentliches gebildet, weswegen man die ordentliche und außerordentliche Provision unterscheidet.

§. 124.

2) Erfordernisse s).

I. 14. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, III. 8. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit eine Provision auf die canonische Art geschehe, muß 1) die Pfründe dem Rechte nach erledigt

---

r) Dieser Satz, worauf die Freiheit der Kirche beruht und worum im Mittelalter so heftig gestritten wurde, ist auch bei den Vertheidigern des Collegialsystems in der protestantischen Kirche anerkannt. *Böhmer* princip. §. 475., Wiese Handb. §. 438.

s) *Sauter* §. 566 - 574., *Böhmer* §. 478 - 482.

seyn *t*). Es ist daher die Ertheilung einer **Expectative** (gratiae expectativae) gänzlich untersagt *u*). 2) Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, d. h. im allgemeinen binnen sechs Monaten *v*). 3) Die berufene Person muß die gehörigen Eigenschaften besitzen. In Beziehung auf das Alter sind für den Bischof 30 Jahre, für alle Dignitäten womit eine Jurisdiction, und alle Aemter womit eine Seelsorge verknüpft ist, wenigstens 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Aemter 22 Jahre *w*), endlich für die Canonicate und einfachen Pfründen 14 Jahre vorgeschrieben *x*). Ferner muß der Berufene wenigstens die Tonsur haben *y*), und die übrigen nöthigen Weihen sich binnen Jahresfrist erwerben *z*). Nur der zum Bischof Erwählte muß wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *a*). Endlich wegen der nöthigen wissenschaftlichen Bildung wird bei den Seelsorgerpfründen eine vorgängige Prüfung *b*),

---

t) c. 1. 2. 3. 13. 16. X. h. t. (3. 8.), c. 2. eod. in VI. (3. 7.)

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., wodurch c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5.), c. 11. eod. in VI. (3. 4.) aufgehoben sind.

v) c. 2. X. h. t. (3. 8.)

w) c. 7. X. de elect. (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12 de ref.

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref., wodurch cap. 32. de elect. in VI. (1. 6.) aufgehoben ist.

y) c. 6. X. de transact. (1. 36.), c. 2. X. de institut. (3. 7.)

z) c. 5. X. h. t. (1. 14.), c. 14. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de aetate (1. 6.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

a) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13., Sess. XXIV. cap. 18. de reform.

bei dem Bischof und den Domherren aber die academischen Zeugnisse oder eine gelehrte Würde erfodert c). 4) Die Provision muß endlich unentgeldlich geschehen d), weil sonst eine Simonie begangen wird.

§. 125.

3) Verfahren a) bei der ordentlichen Provision α) der höhern Kirchenämter. A) Geschichte.

In der ältern Zeit wurde der Bischof von der Geistlichkeit unter Zustimmung des städtischen Senates (ordo), der höheren Beamten (honorati) e) und des Volkes (plebs), wo möglich aus den Geistlichen der erledigten Kirche ernannt f); doch gieng die eigentliche Wahlhandlung nur von der Geistlichkeit aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten g). Später wurde zwar auch die Bestätigung durch den Fürsten ver-

c) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2., Sess. XXIV. cap. 12. de reform.

d) c. 6. 8. X. de pact. (1. 35.), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3.)

e) Ueber diese Bedeutung des Ausdrucks honoratus vgl. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. T. I. S. 59.

f) c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 1. D. LXII. (Leo I. a. 443), c. 11. D. LXIII. (Gelas. a. 493), c. 13. eod. (Nicol. I. a. 857).

g) c. 26. D. LXIII. (Coelest. I. a. 428), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 27. D. LXIII. (Leo I. a. 445), c. 8. eod. (Martin. Bracar. a. 572).

langt *h*), jedoch blieb es der Theorie nach streng untersagt, daß die eigentliche Wahl von einem Laien vorgenommen würde *i*). Der Erwählte mußte von dem Metropoliten *k*), und als die Primaten aufkamen, auch von diesen *l*) bestätigt werden; endlich erfolgte die Consecration durch den Metropoliten mit Zuziehung der Bischöfe seiner Provinz *m*). Die Art der Wahlen änderte sich aber im fränkischen Reich, indem sie gänzlich in die Abhängigkeit der Landesherren fielen (§. 33.), und in Spanien wurde das Ernennungsrecht sogar verfassungsmäßig auf den König übertragen *n*). Erst im XI. Jahrhundert wurden die alten Verbote gegen die Laien wieder erneuert (§. 42.) *o*), und der Streit, welcher daraus mit der weltlichen Macht entstand, durch das Wormser Concordat (§. 43.) dahin beendigt, daß den Kirchen die Freiheit der Wahl zurückgegeben, streitige Wahlen aber durch

---

h) c. 24. D. LXIII. (Gregor. I. a. 599.)

i) Can. Apost. 29., c. 3. D. LXIII. (Histor. tripart. a. 555), c. 5. eod. (Conc. Paris. a. 557), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. 2. eod. (Conc. Constantin. VIII. a. 870).

k) c. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404).

l) c. 5. D. LXV. (Conc. Carthag. II. a. 390), c. 4. eod. (Leo I. a. 445).

m) Can. Apost. 1., c. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 1. D. LXII. (Leo I. a. 445).

n) c. 25. D. LXIII. (Conc. Toletan. XII. a. 681).

o) c. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Gregor. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

den Kaiser unter Zuziehung der Metropoliten und Provinzialbischöfe entschieden werden sollten. In die alten Wahlrechte der Geistlichkeit traten aber jetzt die Kapitel ein *p*) (§. 103.), wiewohl anfangs doch nicht ganz unabhängig von dem übrigen Clerus *q*), und wurden hierin auch von Friedrich II. durch die goldne Bulle von Eger v. J. 1213 (§. 120.) bestätigt, welcher zugleich allen Antheil des Volkes ausschloß. Obschon sich dieses nicht gleich dabei beruhigte, so wurde doch durch wiederholte Gesetze sowohl von Seiten des Kaisers v. J. 1220 *r*) als des Pabstes Honorius III. v. J. 1226 *s*) das alleinige Wahlrecht der Kapitel, wie es noch jetzt besteht, durchgesetzt. Auch in Frankreich erhielten die Kapitel i. J. 1268 durch die pragmatische Sanction von Ludwig IX. das Wahlrecht, bis daß i. J. 1516 durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. die Ernennung durch den König zur Regel wurde. — In Beziehung auf die Bestätigung hatte sich der Gebrauch gebildet, daß diese bei dem Pabst nachgesucht werden mußte. Auch das Wiener Concordat (§. 47.) sicherte ihm für Deutschland ausdrücklich dieses Recht zu. Nachdem endlich auch die Consecration der Bischöfe nach der allgemeinen Praxis ein Reservatrecht des Pabstes geworden ist, so wurde die Form der Besetzung der bischöflichen Stühle vollendet, welche noch jetzt besteht.

---

p) c. 3. X. de caus. possess. (2. 12.)

q) c. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

r) *Goldast* Const. T. I. p. 75., *P. J. Riegger* l. c.

s) c. 56. X. de elect. (1. 6.)

§. 126.

B) Heutiges Recht *t*).

I. 5. De postulatione praelatorum, I. 6. De electione et electi potestate.

Die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stellen besteht jetzt aus folgenden Handlungen: 1) Zuerst wird eine Person durch das Kapitel erwählt (electio capituli) oder durch den Landesherrn ernannt (nominatio regia). Jenes ist auch jetzt für die Bisthümer in Preußen beibehalten worden. Letzteres besteht in Spanien, Frankreich, Ungarn, Neapel und jetzt auch in Baiern, wo das Ernennungsrecht dem König durch päbstliches Indult für immer übertragen worden ist. Die Wahl kann auf dreifache *u*) Art geschehen: entweder durch Quasi-Inspiration, wenn ohne förmliches Stimmensammlen eine allgemeine Uebereinstimmung sich ausspricht, z. B. durch Acclamation; ferner durch Compromiß, wenn die Wählenden auf eine Person übereinkommen, die statt Aller wählen soll, z. B. bei dem Pabst Johann XXII., der sich dann aber selbst wählte; endlich durch eigentliches Abstimmen (scrutinium), wo aber nicht blos die absolute *v*) Majorität, sondern auch die Richtigkeit des Urtheils in Betracht kommt (quem major et sanior pars capituli elegerit) *w*). Alles Loosen ist untersagt *x*). Die Wahl

---

t) *Sauter* §. 575 - 594., *Böhmer* §. 483 - 497.

u) c. 42. X. h. t. (1. 6.)

v) c. 48. 50. X. h. t., c. 23. eod. in VI. (1. 6.)

w) c. 57. X. h. t., c. 1. 4. X. de his quae fiunt a major. part. capit. (3. 11.)

x) c. 3. X. de sortileg. (5. 21.)

muß binnen drei Monaten nach Erledigung der Stelle vorgenommen werden *y*), sonst devolvirt sie an den Pabst *z*). Das Wahldecret muß binnen acht Tagen dem Erwählten angezeigt werden, der sich innerhalb eines Monats bei Verlust seines Rechts darüber erklären muß *a*). Soll eine Person erwählt werden, bei welcher eine der vorgeschriebenen Eigenschaften fehlt (§. 124.), so heißt die Handlung nicht Wahl, sondern Postulation, indem damit zugleich eine Bitte um päbstliche Dispensation verbunden wird. Für Preußen ist jedoch dieser Unterschied jetzt aufgehoben. — 2) Der vom König Ernannte, der Erwählte oder der Postulirte müssen binnen drei Monaten bei dem Pabst, jene um die Bestätigung (confirmatio), dieser um die Zulassung (admissio) nachsuchen *b*), welche erst nach einem sogenannten Informativ-proceß, wodurch die Tüchtigkeit der benannten Personen bewiesen werden soll, ertheilt wird. — 3) Endlich binnen drei Monaten nach der Confirmation oder Admission muß der Ernannte die Consecration zu erhalten suchen *c*), indem davon die vorbehaltenen Rechte der Weihe (§. 101.) abhängen. Sie wird jetzt durch einen päbstlichen Delegirten, unter Zuziehung zwei andrer Bischöfe oder Aebte, mit sehr großer Feierlichkeit *d*) unter Uebergabe der gehörigen

y) c. 41. X. h. t.

z) c. 3. 4. X. de suppl. praelat. neglig. (1. 10.)

a) c. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6.)

b) c. 6. 16. i. f. cit. Die Form, welche hierüber das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. vorschreibt, ist auch für Preußen jetzt bestätigt worden.

c) c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

d) c. 7. D. XXIII. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

Insignien e) (§. 101.), gewöhnlich in der eignen bischöflichen Kirche vollzogen. Ueber die Form des Amtseides, welcher dabei geleistet wird f), haben die neuern Schriftsteller häufig tadelnde Bemerkungen gemacht.

§. 127.

C) Von der Pabstwahl g).

Die Wahl des Bischofs von Rom geschah anfangs auf dieselbe Art, wie die der andren Bischöfe (§. 29.), und auch die germanischen Eroberer, z. B. Theoderich der Große († 526), obschon er ein Arianer war, behaupteten das Recht den Pabst zu bestätigen. Im VIII. Jahrhundert übertrug Pabst Hadrian I. dem Kaiser Karl dem Großen selbst das Recht, den Pabst zu ernennen h), welches aber Ludwig der Fromme den Römern zurückgab i). Doch mußte die Wahl, um Unordnungen zu verhüten, immer in Gegenwart kaiserlicher Gesandte geschehen k). Gewählt mußte einer aus den Cardinal-Priestern oder aus den Cardinal-Diaconen werden l), da es bis in das IX. Jahrhundert noch keine Cardinal-Bischöfe gab (§. 93.). Nachdem der Kaiser Otto I. den

---

e) c. un. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15.)

f) c. 4. X. de jurejur. (2. 24.)

g) *Sauter* §. 474. 595., *Böhmer* §. 496.

h) Vgl. die oben (§. 33. not. h) angeführte Urkunde, womit die bestrittene Erzählung von *Siegebert.* Gemblac. chronic. ad a. 773 (auch bei Gratian c. 22. D. LXIII.) beinahe wörtlich übereinstimmt.

i) c. 30. D. LXIII. (Pact. constitut. Imperat. Ludovic. cum Roman. Pontificib. a. 817. vel 819. vel 820 in Gallia).

k) c. 29. D. LXIII. (Guillelm. Bibliothec. in vita Hadriani II. a. 867), c. 28. eod. (Stephan. VI. a. 897).

l) c. 3. 4. D. LXXIX. (Concil. Stephani III. a. 769).

Pabst Johann XII., den er anfangs großer Anhänglichkeit versichert *m*), abgesetzt (§. 42.), und an seine Stelle Leo VIII. ernannt hatte, so erhielt er von diesem wieder, wie Karl der Große, das Recht allein den Pabst zu ernennen *n*). Von da an blieb lange Abhängigkeit der Pabstwahl von den deutschen Kaisern, bis daß Nicolaus II., unter dem schon Hildebrand thätig war (§. 42.), um den politischen Absichten der Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volkes, endlich den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, es durchsetzte, daß mit dem Ableben des Pabstes erst die Cardinal-Bischöfe die Wahl verhandlen, dann die andren Cardinäle hinzurufen, endlich der übrige Clerus und das Volk seine Zustimmung ertheilen sollte *o*). (Gefällt er euch? — Er gefällt. — Wollt ihr ihn? — Wir wollen ihn. — Lobt ihr ihn? — Wir loben ihn.) In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig aller Antheil des Volkes weg, so daß bis auf uns die Pabstwahl blos durch die Cardinäle geschieht, wovon nach einer Verordnung Alexanders III. v. J. 1181 wenigstens zwei Drittheil einig seyn müssen *p*). Die nähern Umstände der Wahl, auch in Beziehung auf das Conclave, sind durch Gregor X. i. J. 1274 *q*), durch Clemens V. i. J. 1311 *r*) u. a. sehr sorgfältig bestimmt

---

m) c. 33. D. LXIII. (Juram. Othon. I. a. 960).

n) c. 23. D. LXIII. (Leo VIII. a. 963).

o) c. 1. D. XXIII. (Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059), c. 5. D. LXXIX. (Idem eodem), c. 1. eod. (Idem epist. a. 1059).

p) c. 6. X. de elect. (1. 6.)

q) c. 3. de elect. in VI. (1. 6.)

r) cl. 2. eod. (1. 3.)

worden. Die Cardinäle werden nicht, wie die Kapitel, dazu förmlich eingeladen, sondern sie müssen binnen zehn Tagen nach dem Tode des Pabstes, von selbst eintreffen. Die Confirmation der Wahl fällt hier natürlich weg. Die Krönung geschieht durch den ältesten Cardinal-Diacon; die Consecration durch den Decan des Cardinal-Collegiums während einer Messe, welche der Pabst selbst hält. Die ganze katholische Kirche muß den so ernannten Pabst anerkennen, wenn er auch nicht grade in Rom erwählt oder eingesetzt werden konnte, und jeder anders Erwählte verfällt von selbst in den Kirchenbann *s*).

§. 128.

β) Besetzung der **niedren** Beneficien. A) Im Allgemeinen *t*).

I. 10. De supplenda praelatorum negligentia, III. 7. De institutionibus.

Die Collation der niedren Beneficien geschieht überall durch den Bischof (collator ordinarius) *u*), wo nicht besondre Ausnahmen erweislich sind, z. B. bei den Kapiteln (§. 131.), oder bei dem Kirchenpatron, welcher ein Präsentationsrecht hat (§. 129.); und selbst dann steht doch dem Bischof die Bestätigung (institutio verbalis) zu, wo nicht auch hierin eine Ausnahme gemacht ist *v*). Ist diese erfolgt, so wird an vielen Orten eine Auffoderung an die Gemeinde erlassen, ihre etwaige Be-

s) c. 1. §. 6. 7. D. XXIII., c. 5. D. LXXIX.

t) *Sauter* §. 597 - 602., *Böhmer* §. 515 - 523.

u) c. 16. X. de offic. jud. ordin. (1. 31.)

v) c. 3. 6. X. h. t. (3. 7.), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. de ref.

merkungen gegen den Eingesetzten vorzubringen *w*), und dann endlich wird die wirkliche Einsetzung in das Amt (institutio corporalis, installatio, investitura) vollzogen. — In Baiern ist alles dieses jetzt ausdrücklich bestätigt worden. In Preußen dauert in Ermanglung ausdrücklicher Bestimmung die Verschiedenheit nach den Provinzen fort. In Altpreußen ernennt das geistliche Departement zu den Erzpriesterstellen, welche in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden; der Bischof zu den übrigen. Die Besetzung der Pfarreien, welche früher durch gewisse geistliche Corporationen vergeben wurden, ist nach deren Aufhebung auf dieselbe Weise vertheilt *x*).

§. 129.

B) Insbesondre von dem Patronatrecht *y*)

III. 38. De jure patronatus.

Schon im V. Jahrhundert findet sich die Vorschrift, daß der Bischof, der in einer benachbarten Diöcese eine Kirche gründete, auch die Geistlichen dabei ernennen durfte *z*). Später wurde dieses durch weltliche und kirchliche Gesetze näher befestigt, und dem Stifter einer Kirche noch andre Rechte eingeräumt *a*). In dem fränkischen Reiche erhielt dieses eine sehr große Ausdehnung durch

---

w) Arg. cap. 47. de elect. in VI. (1. 6.)

x) Verordn. v. 30. Sept. 1812., Bielitz Kirchenr. §. 18. 27.

y) *Sauter* §. 603 - 614., *Böhmer* §. 524 - 538.)

z) c. 1. c. XVI. q. 5. (Concil. Arausic. a. 441).

a) nov. 57. c. 2., nov. 123. c. 18., c. 30. 31. 32. c. XVI. q. 7.

das Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Burgcapellen. Anfangs behandelten sie diese nämlich als bloßes Eigenthum, und stellten dabei willkührlich ihre Burgcapläne an (§. 87. not. n). Im Fortgang der Zeiten wurden diese Privatbethäuser aber erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, wobei sich zwar die Erinnerung an das Eigenthum der ersten Besitzer verlor, allein wo deren Nachfolger doch sehr wichtige Vorrechte namentlich bei Besetzung der Stellen ausübten *b*). Nach einem langwierigen Kampf, welchen die Kirche hiegegen unternahm, wurden die Rechte der Patronen auf gewisse Grundsätze zurückgeführt. Das Patronatrecht ist daher jetzt der Inbegriff gewisser Rechte, welche aus der Stiftung einer Kirche oder einer Pfründe entstehen. — Es wird in das weltliche und geistliche Patronatrecht eingetheilt, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sey dieses eine geistliche Corporation, oder ein Einzelner vermöge seines Amtes *c*). Ersteres begreift wieder das dingliche Patronatrecht, welches mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden ist *d*), und das persönliche, welches insbesondre Familien-Patronatrecht (jus patronatus gentilitium) genannt wird, wenn es nicht aus der Familie gebracht werden darf und daher nicht auf die weiblichen Erben übergeht. Die Rechte des Patrons bestehen in gewissen Ehrenrechten, z. B. dem Vorrang bei Processionen *e*) und dem Begräbniß in der Kirche, was aber

b) c. 37. 38. eod.

c) c. 3. X. de eccles. aedific. (3. 48.), c. un. h. t. in VI. (3. 19.)

d) c. 7. 13. X. h. t.

e) c. 25. X. h. t.

jetzt allgemein aufhört, in dem Schutz- und Schirmrecht gegen die Kirche *f*), der Zuziehung zu den Kirchenrechnungen, in dem Recht, wenn er verarmt, Alimente von der Kirche zu verlangen *g*), endlich besonders in dem Präsentationsrecht zu der erledigten Pfründe, welches aber durchaus unentgeldlich *h*) und bei einem Laienpatronat in vier, bei einem geistlichen in sechs Monaten *i*) in der Form eines Präsentationsschreibens ausgeübt werden muß. Bei höhern Pfründen, wobei eine Besetzung durch Wahl Statt findet, fällt aber dieses weg *k*). — Das Patronatrecht entsteht jetzt ordentlicherweise durch Fundation einer Kirche oder einer Pfründe, worunter man aber nicht blos die Anweisung des Grund und Bodens, sondern auch die würkliche Erbauung sammt Anweisung der nöthigen Einkünfte (Dotation) versteht *l*). Auf außerordentliche Weise entsteht es durch Verjährung *m*), oder durch unvordenklichen Besitz *n*). Das einmal errichtete Patronatrecht geht, wenn es persönlich ist, an andre durch Vererbung *o*) oder Schenkung über, wobei aber in der Regel die Zustimmung des Bischofes nothwendig ist *p*), nicht aber durch Kauf, wegen der geistlichen Ei-

---

f) c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Toletan. IX. a. 655).

g) c. 29. 30. c. XVI. q. 7., c. 25. X. h. t.

h) c. 11. 13. 15. 34. X. de simon. (5. 3.)

i) c. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19.)

k) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

l) c. 25. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref., Sess. XXV. cap. 9. de ref.

m) c. 11. X. h. t., Conc. Trid. l. c.

n) c. 1. de praescript. in VI. (2. 13.)

o) cl. 2. h. t. (3. 12.)

p) c. 17. X. h. t., c. un. eod. in VI.

genschaft dieses Rechtes *q*), daher auch nicht durch Tausch um eine weltliche Sache *r*). Das dingliche Patronat wird mit dem Gut, dem es anklebt, übertragen. Der Unterschied der Confessionen ist in Deutschland bei dem Erwerb ohne Einfluß, weil überhaupt das Patronat immer mehr als eine blos weltliche Sache angesehen wird. Es erlischt durch Untergang der Kirche oder der Pfründe, worauf es sich bezieht, durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung, endlich zur Strafe in gewissen Fällen *s*). — Mit den Patronen sind die Kasten- oder Schirmvögte (advocati, vicedomini, custodes, castaldi) nicht zu verwechseln, welchen im fränkischen Reiche die äußere Beschirmung der Kirche aufgetragen war, wobei aber in den spätern gewaltthätigen Zeiten die größten Mißbräuche vorfielen *t*). Jetzt kommen sie fast nirgends mehr vor.

§. 130.

c) Außerordentliche Provision. *α*) Durch den Pabst. A) Historische Uebersicht *u*).

Die Ersuchungsschreiben (preces), wodurch die Päbste nach dem Beispiel weltlicher Regenten dem ordent-

---

q) c. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

r) c. 9. X. de rer. permut. (3. 19.)

s) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref., Sess. XXV. cap. 9. cit.

t) c. 8. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1089), c. 23. X. de jur. patron. (3. 38.), ibiq. *Gonzalez Tellez.*

u) *Sauter* §. 564. 565., *Böhmer* §. 539-542., *Z. B. van Espen* Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. 6., Eichhorn deutsche Rechtsgesch. §. 317. 464-473.

lichen Verleiher einen Geistlichen entweder zu einer würklich erledigten oder zu einer erst fällig werdenden Pfründe empfahlen *v*), verwandelten sich allmählig in bindende Aufträge (mandata de providendo) *w*) oder Exspectativen, welche im Weigerungsfalle erst durch litterae monitoriae, dann durch litterae praeceptoriae, endlich durch litterae executoriae oder gar durch eigne Abgeordnete zur Ausführung gebracht wurden *x*). Sie wurden besonders zu Gunsten armer *y*) oder gelehrter Geistlichen, auch an den aufblühenden Universitäten gebraucht und daher anfangs keineswegs als Mißbrauch betrachtet. Selten bediente sich ein Pabst dieses Rechts gegen eine Kirche während seines Lebens mehr als einmal. Später scheint es aber so oft vorgekommen zu seyn, daß es als Einschränkung galt, da Alexander IV. († 1261) es gegen jede Kirche viermal zuließ. — Bis dahin betrafen die Mandate blos einzelne Aemter, und es gab noch keine Reservationen einer ganzen Klasse von Pfründen. Um dieselbe Zeit bestand aber schon der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger der erledigten Kirche gleich von Rom aus zugesandt wurde. Hieraus bildete nun Clemens IV. († 1268) würk-

---

v) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. v. Jahr 1145. *Labbé* Conc. T. X. p. 1154.

w) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3.)

x) c. 30. 37 - 40. X. l. c.

y) c. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5.) Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3.)

lich eine allgemeine Reservation *z*), welche Bonifaz VIII. *a*), jedoch jetzt schon unter Beschwerden der französischen Barone *b*), und nach ihm Clemens V. besonders genau c) wiederholte. Johann XXII. fügte dieser (a. 1317) noch eine neue Reservation hinzu *d*), und eben so Benedict XII. (a. 1335) unter Wiederholung der vorigen e); beide giengen nun auch in die Kanzleiregeln (§. 63.) über. Während des großen Schisma (§. 46.), wo diese Verhältnisse von beiden Partheien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren die mandata de providendo oder Exspectativen so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung aufnahm, daß Pabst Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheil aller nicht schon ausschließlich dem Pabst reservirten Pfründen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt und dem ordentlichen Collator ein Drittheil freiließ. Ueber die andren Reservationen hatte das Concilium ändernde Decrete vorbereitet, die aber der Pabst nicht annahm. Jedoch schloß er mit der deutschen Kirche insbesonders (a. 1418) auf fünf Jahre ein Concordat dahin ab, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Exsecrabilis und Ad regimen ausgeübt, die Cathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt und diese blos vom Pabst

---

z) c. 2. de praebend. in VI. (3. 4.)

a) c. 1. extrav. comm. de praeb. (3. 2.)

b) *Boulay* histor. universit. Paris. T. IV. p. 22 sqq.

c) c. 3. extr. comm. eod.

d) c. Exsecrabilis 4. eod., oder c. un. extrav. Joh. XXII. (3.) Es ist offenbar ein Irrthum, wenn Eichhorn a. a. O. §. 464. not. h und k diese Stellen für zwei verschiedne Constitutionen hält.

e) c. Ad regimen 13. extr. comm. de praebend. (3. 2.)

confirmirt, die übrigen Pfründen aber abwechslend vom Pabst und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten, mit Ausnahme der höhern Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiftern, wozu das Kapitel ernannte. Auf dem Concilium von Basel sollten alle Reservationen aufgehoben werden, die nicht in dem corpus juris bereits abgeschloßen (§. 50.) enthalten wären, wodurch also die genannten Bullen und die darauf gebauten Kanzleiregeln wegfielen. Die mandata de providendo oder Anwartschaften wurden sogar gänzlich untersagt *f*). Durch den Widerspruch des Pabstes Eugen IV. kamen aber namentlich die Decrete der spätern Sessionen nicht zu einer vollen kirchlichen Anerkennung, und selbst diejenige, die wenigstens für Deutschland durch die Fürstenconcordate erreicht war, gieng durch das Wiener Concordat wieder verloren (§. 47.), welches beinahe wörtlich auf das Kostnitzer Concordat v. J. 1418 zurückkehrte. Auf dem Concilium von Trient wurde das Verbot der Mandate oder Exspectativen wiederholt *g*), über die andren Punkte aber nichts festgesetzt, welche sich seitdem in den einzelnen Ländern auf verschiedne Weise weiter entwickelt haben. Namentlich bei den Kapiteln ist aber noch jetzt das alte System sichtbar (§. 132.).

§. 131.

B) Nähere Ausführung.

Durch das Wiener Concordat sind dem Pabst fol-

f) Conc. Basil. Sess. XII. decret. de election., Sess. XXIII. decret. de reservationib., Sess. XXXI. decret. de collationib. beneficiorum.

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

gende vier Klassen von Reservationen zugesichert: 1) Alle reservationes in corpore juris clausae, d. h. die Pfründen, welche dadurch, daß ihr Inhaber in Rom *h*) oder in einer Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen *i*), d. h. acht deutschen Meilen stirbt, eröffnet werden. Der Grund ist, der verwaißten Kirche so schnell wie möglich Fürsorge zu thun; daher muß der Pabst binnen einem Monat, ohne Rücksicht ob er den Tod erfahren hat, providiren *k*). Auch hört diese Reservation auf, während der päbstliche Stuhl erledigt ist *l*). In der neuesten Bulle für Preußen ist diese Reservation beibehalten *m*). Nach der Praxis werden aber die Pfarreien und die Pfründen eines Laien- oder gemischten Patronats nicht darunter begriffen. — 2) Alle Reservationen vermöge der Bulle Exsecrabilis, wodurch sich der Pabst die Pfründen vorbehielt, die durch Uebernahme einer zweiten unverträglichen Pfründe, welche der Pabst selbst ertheilt hätte, vacant würden (§. 118.). — 3) Die Reservationen vermöge der Extravagante Ad regimen, wodurch sich Benedict XII. unter Wiederholung der vorigen Reservationen noch die Pfründen vorbehielt, welche durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihnen angenommene Renuntiation, cassirte Wahl

---

h) c. 2. de praeb. in VI. (3. 4.)

i) c. 34. eod.

k) c. 3. eod.

l) c. 35. eod.

m) Dieses folgt nämlich daraus, daß dort das Wahlrecht der Kapitel blos bei dem Tod *extra* curiam Romanam eintreten soll.

oder verworfene Postulation (zu beiden fand sich häufig Gelegenheit) erledigt würden; ferner die Pfründen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältniße und als vorübergehend erlassen. — 4) Auf dem Concilium zu Kostnitz hatte sich der Pabst bei zwei Drittheil der ihm nicht sonst schon reservirten Pfründen, Mandate oder Exspectativen zu ertheilen ausbedungen (§. 130.). Eine eigentliche Reservation war dieses noch nicht, weil der Pabst dabei nicht unmittelbarer Verleiher war. Wohl aber wurde es dazu durch die LXIX. oder jetzt die VIII. Kanzleiregel: De reservatione mensium, worin sich der Pabst alle Pfründen vorbehielt, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Durch dieselbe Kanzleiregel wurde aber dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Pabst vergab. Das Concordat v. J. 1418 machte diese Alternative für Deutschland zur Regel (§. 130.) und das Wiener Concordat bestimmte zu päbstlichen Monaten die ungleichen Monate Januar, März, Mai u. s. w. Dasselbe geschah für Frankreich durch das Concordat zwischen Sixtus IV. und Ludwig XI. v. J. 1471 *n*). Der Pabst muß jedoch binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen. Ausgenommen von dieser Reservation sind aber die Dignitäten

---

n) c. 1. extr. comm. de trenga et pace (1. 9.)

in den Kapiteln, alle Pfarrkirchen und alle Pfründen, die ein Laien-Patron vergiebt. Auch ist oft den Bischöfen in den Quinquennalfacultäten die ordentliche Provision zurückgegeben.

§. 132.

C) Von der Besetzung der Kapitel.

Die erwähnten Verhältnisse galten hauptsächlich auch den Pfründen in den Kapiteln und haben sich hier zum Theil selbst bis in die neuesten Zeiten erhalten. Die gewöhnlichen Pfründen wurden daher alternirend vom Pabst und vom Bischof vergeben. Nur hatten die deutschen Kaiser nach einem uralten Herkommen, worauf sich schon Rudolph von Habsburg i. J. 1273 berief, das Recht während ihrer Regierung in jedem Kapitel einmal zu einer erledigten Pfründe zu ernennen (jus primariarum precum) *o*). Die dignitates majores post pontificales in den Domstiftern und die dignitates principales in den Collegiatstiftern hingegen sollten schon nach dem Kost-

---

o) *Sauter* §. 565., *Böhmer* §. 543-548., Wiese Handb. §. 344. 345. Auch deutsche Landesherren hatten es über die mittelbaren Stiftern, und auch in Frankreich kam es unter dem Namen: jus nominandi titulo felicis ad regnum adventus vor. — Verschieden davon waren die Panisbriefe oder Freßbriefe, d. h. das Recht der deutschen Kaiser und Landesherren, einem Stift oder Kloster eine Person zuzusenden, um sie zu ernähren. Ueber ihre Geschichte vergl. J. von Müller Fürstenbund B. IV. Kap. 8. (Werke B. IX. S. 167). Auch in Frankreich findet sich dieses Verhältniß schon im XIII. Jahrhundert, *Joinville* histoire de St. Louis, edit. 1761. p. 12.

nitzer Concordat durch Wahl der Kapitel besetzt werden. — Die neu errichteten Kapitel in Preußen und Baiern haben das gemeinschaftlich, daß der Pabst zu den Probsteien und die Bischöfe zu den Vicariaten ernennen. Uebrigens aber sind sie verschieden, indem in Preußen der Dechant immer vom Bischof, die übrigen Canonici aber in den päbstlichen Monaten wirklich noch vom Pabst, in den andern von dem Bischof ernannt werden, während in Baiern die Ernennung zur Dechantei immer und zu den übrigen Stellen in den päbstlichen Monaten durch den König, in den andern sechs zur Hälfte durch den Bischof, zur andren Hälfte durch das Kapitel geschieht.

§. 133.

D) Annaten und andre Taxen *p*).

Die päbstliche Provision geschieht unter bestimmten Formen, wozu unter andren gehört, daß in der Bittschrift die Eigenschaft der Pfründe und nach der Kanzleiregel: De exprimendo valore beneficiorum in impetrationibus auch deren jährliche Einkünfte genau angegeben werden müssen, weil davon gewisse Gebühren abhängen, die man jetzt im Allgemeinen Annaten nennt und deren Ursprung in die ältesten Zeiten zurückgeht. Wenn nämlich von jeher gleich der Grundsatz feststand, daß die Ordination selbst und auch die Einschreibung des Ordinirten in die Kirchenmatrikel (insinuatio) durchaus un-

---

p) *Sauter* §. 189. 242 - 245., *Böhmer* §. 583., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. I. tit. 11. §. 27. seq., Eichhorn a. a. O. §. 465. folg.

entgeldlich geschehen müsse *q*), so waren doch gewisse Gebühren (consuetudines) an die Schreiber (notarii) des Ordinirenden und andre ministrirenden Personen zugelassen, welche aber bei den gewöhnlichen Geistlichen niemals mehr als die Einkünfte eines Jahres *r*), bei den Bischöfen nach Verhältniß ihres Einkommens sechs bis dreihundert, bei den Metropoliten immer dreihundert Goldgulden (solidi) *s*) betragen sollten. Eben so mußte der Bischof dem Erzbischof, oder der Erzbischof dem Patriarchen für die Einsetzung in das Amt (pro inthronisticis) hundert Goldgulden entrichten. Die fünf Patriarchen bezahlten aber zwanzig Pfund Goldes, welche unter die zugezogenen Bischöfe, die hülfeleistenden Geistlichen und die andren Kanzleipersonen vertheilt wurden *t*). Es war also nur eine Fortsetzung dieses Gebrauchs, wenn im Mittelalter die Bischöfe, welche von Rom aus confirmirt wurden, gewisse Gebühren an die Cardinäle und an die päbstliche Kanzlei entrichteten, welche schon im Jahr 1317 den Namen servitia communia und minuta führen. Als die päbstliche Confirmation von allen Bischöfen eingeholt werden mußte, wurden natürlich diese Taxen auch auf sie ausgedehnt, welche überhaupt dem Werth der Einkünfte eines Jahres gleich gewesen zu seyn scheinen. Bei den niedren Beneficien trat ein ähnliches Verhältniß ein, indem der Bischof von allen Pfründen, die er vergab, die Einkünfte des ersten Jahres zog. Als bei ihnen später die päbstliche Provision beinahe allgemein wur-

---

q) nov. 56. c. 1., nov. 123. c. 16.
r) nov. 123. c. 16.
s) nov. 123. c. 3.
t) nov. 123. c. 3.

de, so gieng jenes Recht auch an den Pabst über. Die Ablieferung der Früchte geschah an eigne päbstliche Commissarien in dreijährigen Terminen, nämlich jedes Jahr ein Drittheil, bis daß Bonifaz IX. (a. 1392) die Form vorschrieb, welche noch jetzt besteht. Die Annaten sind nämlich jetzt eine Geldsumme, welche zwar nur der Hälfte des Werthes der Früchte eines Jahres gleich ist, welche aber gleich vor Ausfertigung des päbstlichen Promotionsbriefes, ohne welchen überhaupt das Amt nicht ausgeübt werden kann *u*), bezahlt seyn muß. Es sind daher von allen Beneficien, die dieser Taxe unterliegen, bei der päbstlichen Kammer Verzeichniße mit Angabe ihrer Einkünfte angelegt. Die Fürstenconcordate wollten alle diese Taxen nach Vorgang des Basler Conciliums aufheben; allein durch das Wiener Concordat wurden für alle Cathedralkirchen und eximirten Klöster die servitia communia, für die übrigen Beneficien, welche der Pabst conferirt, die Annaten wieder bestätigt. Doch sollten die Pfründen nichts bezahlen, deren Einkünfte den Werth von 24 Goldgulden nicht übersteigen. Dieses war um so wichtiger als alle niedren Pfründen und Canonicate in Deutschland bei der päbstlichen Kammer nur zu 24 Goldgulden angesetzt sind. In dem neuesten Concordat mit Baiern ist eine neue Schätzung der Annaten und Kanzleigebühren versprochen werden. In der Bulle für Preußen ist für die erzbischöflichen und bischöflichen Sitze diese Schätzung wirklich vorgenommen. Die verschiednen päbstlichen Taxen sind also jetzt kurz folgende: 1) Die servitia communia, welche von den Bisthümern und Consistorial-Abteien entrichtet werden, und die Hälfte der Ein-

u) c. 1. extr. comm. de elect. (1. 3.)

künfte, nach der alten Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, betragen. Den Beinamen haben sie daher, daß sie unter den Pabst und die Cardinäle vertheilt werden. 2) Die Annaten im eigentlichen Sinn, von den übrigen Pfründen, die höher als 24 Ducaten Einkünfte geschätzt sind. 3) Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die nach fünf Portionen an die untern Beamten bezahlt werden. Auch diese sind durch das Wiener Concordat bestätigt. 4) Die quindennia, welche für beständig unirte Pfründen, die also nie vacant werden können, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle 15 Jahre bezahlt werden müssen. — Mit der Geschichte der Annaten bringen die meisten Schriftsteller zwei Verhältnisse in Verbindung, welche eigentlich gar nicht dahin gehören. 1) Der Geldmangel, worin sich die Päbste in Avignon durch die Trennung von dem Kirchenstaat befanden, nöthigte diese zu vielen willkührlichen Besteurungen. Unter andren reservirte sich schon Clemens V. (a. 1305) die Einkünfte des ersten Jahres aller Pfründen, die während der nächsten zwei Jahre in England vacant würden. Eben so legte Johann XXII. diese Abgabe auf alle Dignitäten und niedren Pfründen, welche während der nächsten drei Jahre überhaupt erledigt würden *v*). Von den Annaten unterschied sich diese Leistung aber darin, daß jene blos von den Pfründen, die der Pabst wirklich vergab, gefodert wurde, diese aber allgemein von allen Pfründen. Möglich ist es freilich, daß die Vorstellung, als ob der Pabst über alle Pfründen zu verfügen habe *w*), daran Antheil gehabt hat. 2) Früher hatten

v) c. 11. extr. comm. de praebend. (3. 2.)
w) c. 2. de praeb. in VI. (3. 4.)

die Fürsten und andre Personen unter verschiednen Namen (regalia, custodia, guardia) das Recht, eine erledigte Pfründe zu verwalten und deren Einkünfte zu beziehen (§. 106.). Später wurde dieses zwar verboten und vorgeschrieben, daß die Früchte der Kirche selbst verbleiben sollten x); allein da man einmal mit ihnen ziemlich willkührlich umzugehen gewohnt war, so findet sich, daß die Päbste des XIII. Jahrhunderts einzelnen Bischöfen, zur Zahlung ihrer Schulden, die Früchte aller vacanten Pfründen einer Gegend (jura deportus) auf gewisse Jahre einräumten *y*), und also um so weniger gehindert waren, sie auch für sich selbst durch ihre Commissarien zu beziehen, bis daß sie auf dem Concilium von Kostnitz darauf verzichteten.

§. 134.

β) Außerordentliche Provision kraft des Devolutionrechtes z).

I. 10. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Provision nicht auf die canonische Weise und innerhalb der bestimmten Zeit (§. 124. 126. 129. 131.) vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen andren, nämlich bei dem vollkommenen Provisionsrecht (§. 124.) an die höhere kirchliche Behörde, unter welcher der ordentliche

---

x) c. 13. 40. de elect. in VI. (1. 6.), c. 9. de offic. jud. ordin. in VI. (1. 16), Eichhorn a. a. O. Th. II. §. 327.

y) c. 32. X. de V. S. (5. 40.), c. 10. de rescript. in VI. (1. 3.)

z) *Sauter* §. 582. 601. 611., *Böhmer* §. 549 - 552.

Verleiher steht *a*), bei dem getheilten Provisionsrecht an die Behörde, durch welche die Bestätigung oder Uebertragung (collatio) geschieht, d. h. bei Wahldignitäten an den Pabst *b*), bei Patronatpfründen an den Bischof *c*). Wird die päbstliche Provision (§. 131.) vernachläßigt, so devolvirt das Recht vom Pabst an den ordentlichen Verleiher zurück.

§. 135.

B) Besetzung der Kirchenämter nach protestantischem Kirchenrecht *d*).

Die allgemeinen Erfordernisse des katholischen Kirchenrechts (§. 124.) wiederholen sich auch hier, indem nämlich das Amt erledigt seyn und binnen der gesetzlichen Zeit an eine fähige Person unentgeldlich übertragen werden muß. Die Zeit beträgt gewöhnlich sechs Monate, und zwar so daß wenn ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. Die nöthigen persönlichen Eigenschaften sind ein gewisses Alter (§. 81.) und hinreichende Kenntnisse, weswegen erst eine Prüfung durch den Superintendenten, dann die Probepredigt (concio docimastica) vor der Gemeinde, endlich eine strenge Prüfung im Consistorium Statt hat. Das vollkommene Provisionsrecht steht nach dem herrschenden Territorialsystem dem Landesherrn zu, der es bei den Su-

---

a) c. 3. 4. 5. X. h. t., c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8.)

b) c. 41. X. de elect. (1. 6.), c. 18. eod. in VI. (1. 6.)

c) c. 12. X. de jur. patron. (3. 38.)

d) *Böhmer* §. 498 - 502. 515 - 523. 552., Wiese Handb. §. 379 - 381. 438 - 440., Bielitz Kirchenr. §. 21 - 33.

perintendenten und Bischöfen, wo diese noch vorkommen, in Person, bei den niedren Pfründen aber gewöhnlich durch die Consistorien ausübt, so daß der Gemeinde nur eine verneinende Stimme übrig gelassen ist. Häufig findet aber eine Theilung des Provisionrechtes Statt, wo nämlich entweder ein Patron mit einem Präsentationsrecht, oder ein freies Wahlrecht der Gemeinde, oder endlich beides vereinigt vorkommt. Die würkliche Uebertragung des Amtes an den Präsentirten oder Erwählten geschieht aber doch immer durch das Consistorium, und enthält theils die Bestätigung der Vocation, theils die Ordination, welcher die genannten Prüfungen, die Unterschrift der symbolischen Bücher und der Religionseid voraufgehen, endlich die würkliche Einführung in das Amt oder die Investitur, wofür dem sie vollziehenden Superintendenten gewisse Gebühren (cathedraticum, inthronisticum) entrichtet werden. Die Besetzungskosten trägt der Regel nach die Gemeinde.

§. 136.

II. Verlust der Kirchenämter. A) Uebersicht.

Alle Pfründen, wenn sie nicht ausdrücklich unter der Bedingung des Widerrufs verliehen wurden (Manualpfründen, ad nutum amovibilia), sind auf Lebenszeit ertheilt. Eine einmal erworbene Pfründe geht daher nur durch den Tod, durch Untergang der Pfründe selbst, durch Absetzung, Versetzung oder Entsagung wieder verloren.

§. 137.

B) Insbesondre. 1) Von der Absetzung *e*).

Die Absetzung von einem Kirchenamt findet, weil sie eine Strafe ist, nur Statt wegen eines Vergehens *f*), nicht also wegen Krankheit, selbst wenn diese lebenslänglich wäre (§. 107. not. f) g). Bei welchen Vergehen diese Strafe eintreten soll, hängt jetzt von dem richterlichen Ermessen ab *h*). Die competente Behörde gegen die niedre Geistlichkeit ist das bischöfliche Gericht, gegen den Bischof nur der Pabst *i*) (§. 131.), in der protestantischen Kirche überhaupt der Landesherr.

§. 138.

2) Von der freiwilligen Niederlegung *k*).

I. 9. De renuntiatione.

Die Entsagung (renunciatio) geschieht entweder stillschweigend oder ausdrücklich. Ersteres durch Abschließung einer Ehe, Religionsveränderung (§. 66.), Annahme einer unverträglichen Pfründe (§. 118.), Eintritt in den Mönchsstand. Die ausdrückliche Entsagung muß freiwil-

---

e) *Sauter* §. 632 - 634., *Böhmer* §. 885., Bielitz Kirchenr. §. 34. 96.

f) c. 38. c. XVI. q. 7.

g) tit. X. de cler. aegrot. (3. 6.)

h) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

i) c. 2. X. de translat. episc. (1. 7.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

k) *Sauter* §. 635 - 639., *Böhmer* §. 563 - 571., Bielitz Kirchenr. §. 95.

lig *l*), aus einer gesetzlichen Ursache *m*), welches man aber bei niedren Pfründen nicht so genau nimmt, endlich mit Genehmigung (admissio) des kirchlichen Obern, d. h. bei niedren Pfründen des Bischofs *n*), bei höhern des Pabstes *o*) geschehen. Der Pabst selbst ist natürlich an keine weitere Zustimmung gebunden *p*). Früher kamen häufig bedingte Entsagungen vor, namentlich vermittelst eines Tausches *q*), mit Vorbehalt einer Pension, welche aber nach der Praxis nicht ein Drittheil der Einkünfte übersteigen soll, mit Vorbehalt des Rücktritts (cum jure recuperandi oder salvo regressu), welches aber jetzt verboten ist *r*), endlich zu Gunsten eines Dritten, welches insbesondre eine Resignation genannt wird. Da in ihr eine Verfügung des Besitzers über die Pfründe selbst liegt, so kann sie nur bei dem Pabst angebracht werden. Namentlich war sie bei Canonicaten üblich; doch war ihr möglicher Mißbrauch durch die XIX. Kanzleiregel: de viginti darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen nach ihr an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Die Pfründe galt daher dann als durch den Tod erledigt. — In der protestantischen Kirche tritt das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs oder des Pabstes.

---

l) c. 5. X. h. t., c. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40.)

m) c. 9. 10. h. t.

n) c. 4. X. h. t.

o) c. 2. X. de translat. episc. (1. 7.)

p) c. 1. h. t. in VI. (1. 7.)

q) c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19.)

r) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

§. 139.

3) Von der Versetzung s).

I. 7. De translatione episcopi.

Geschieht die Versetzung von einer Stelle zu einer andren, welche beide denselben Verleiher haben, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils eine Verzichtleistung auf die alte, theils eine Collation der neuen Pfründe. Geschieht sie aber als Translocation, d. h. gegen dessen Willen, so ist sie nach den Grundsätzen der Privation zu beurtheilen. Dadurch ergiebt sich von selbst, welche Kirchenobere dabei zugezogen werden müssen. — In der protestantischen Kirche geschieht die Versetzung, besonders wo sie eine Strafe ist, durch den Landesherrn.

---

s) *Sauter* §. 640., *Böhmer* §. 572-574.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bestandtheilen der Kirchengewalt.

§. 140.

I. Von der gesetzgebenden Gewalt. A) In der katholischen Kirche t).

I. 2. De constitutionibus, I. 3. De rescriptis, I. 4. De consuetudine.

Von einer eigentlich gesetzgebenden Gewalt kann in der Kirche nur bei Disciplinarvorschriften die Rede seyn, indem keine neuen Glaubenssätze gegeben, sondern nur diejenigen, welche vorhanden sind, bewahrt und gehörig ausgelegt werden können, welches aber zu dem kirchlichen Lehramt gehört (§. 12.). Jene gesetzgebende Gewalt ist aber in der Kirche eben so wie im Staate durch die ganze Verfassung zerstreut. Zum Theil liegt sie in den Händen der allgemeinen und besondren Concilien; zum Theil steht sie den einzelnen Kirchenregenten, jedem nach den Gränzen seines Amtes zu, deren Aeußerungen entweder allgemeine Gesetze (leges, edicta, constitutiones) oder blos

t) *Sauter* §. 271 - 321. 337 - 364., *Böhmer* §. 210 - 217. 225 - 236.

auf einzelne Fälle und Personen (rescripta) gerichtet seyn können; endlich liegt sie zum Theil in den Händen der kirchlichen Corporationen, denen das Recht vertragsmäßige Vorschriften (statuta) zu errichten eingeräumt ist. Neben allem diesem läuft auf eine unsichtbare Weise das Gewohnheitsrecht, als eine ganz besonders reiche und begünstigte Rechtsquelle (§. 3.) fort, so daß das Kirchenrecht ein vielfach verschlungenes Gewebe von alten überlieferten Einrichtungen bildet, die durch Gesetze, Rescripte, Localvorschriften u. s. w. ausgedehnt und auf die neuern Verhältnisse angewendet worden sind. Jede dieser Rechtsquellen hat ihre eigne formelle innere und äussere Bedingungen, wobei vieles aus dem römischen Recht übertragen, namentlich aber die Lehre von den Rescripten höchst genau ausgebildet worden ist, so daß das Civilrecht in den Vorträgen darüber hier vielfach aus dem canonischen Recht ergänzt wird. Dasselbe gilt von der Theorie des Gewohnheitsrechts. — Die Gränze des kirchlichen Gesetzgebungsrechts gegen den Staat will man durch die Eintheilung in rein kirchliche, rein weltliche und gemischte Gegenstände (causae mere ecclesiasticae, mere civiles et mixtae), hauptsächlich nach ihrem Verhältniß zu den Zwecken des Staates und der Kirche bestimmen, wobei aber in der einzelnen Anwendung wieder sehr viel gestritten werden kann.

§. 141.

B) Gesetzgebende Gewalt in der protestantischen Kirche *u*).

Nach dem Collegialsystem muß die gesetzgebende Gewalt blos der Gemeinde beigelegt werden. Nach dem

u) *Böhmer* §. 212., Wiese Handb. §. 428.

bestehenden Territorialsystem wird es aber allgemein von dem Landesherrn ausgeübt, so jedoch, daß es sich nicht auf Glaubens- und Gewissenssachen ausdehnen darf, und auch häufig erst Rücksprache mit den Landeskirchen genommen wird.

§. 142.

C) Von Privilegien und Dispensationen v).

V. 33. De privilegiis et excessibus praelatorum.

Privilegium heißt die Befreiung einer Person oder Sache von der Rechtsregel für alle Fälle gleicher Art. Dispensation ist ebenfalls eine Befreiung von der Rechtsregel allein nur für einen einzigen Fall. Sie heißt Dispensation im engern Sinn, wenn sie sich auf einen zukünftigen, oder Absolution, wenn sie sich auf einen vergangenen Fall bezieht. Man unterscheidet von dieser wieder die Lossprechung von einer Verbindlichkeit (absolutio ab obligatione), z. B. von einem Eide, Gelübde oder Vertrag, und die Lossprechung von einer Strafe (absolutio a poena), welche bei einer Strafe des innern Richteramts Absolution im engern Sinn, bei einer äußern Strafe aber Begnadigung (agratiatio, abolitio poenae) genannt wird. Da durch ein Privilegium oder eine Dispensation ein Gesetz wenigstens für den betreffenden Fall aufgehoben werden soll, so geht das Recht zu beiden dem Gesetzgebungsrecht ganz entsprechend, und steht daher gegen allgemeine Gesetze nur dem Pabst zu (§. 92.), den Bischöfen nur da, wo es ihnen besonders überlassen ist, was jetzt für alle minder wichtige Fälle Statt findet.

---

v) *Sauter* §. 322-336., *Böhmer* §. 218-224.

Das bischöfliche System drückt freilich den Satz umgekehrt aus, welchem aber sowohl die Geschichte wie die bestehende Praxis widerspricht. Da der Pabst unbedingt und der Bischof für die Fälle, wo er dispensiren kann, keinen Obern haben, und sie sich doch selbst nicht dispensiren können, so pflegen sie ihrem Beichtvater dazu das Recht zu ertheilen. Das Verhältniß eines kirchlichen Privilegiums oder einer Dispensation zum Staate beurtheilt sich nach denselben Grundsätzen, wie das Gesetzgebungsrecht. — In der protestantischen Kirche werden die Privilegien und Dispensationen von dem Landesherrn ertheilt, auch da wo sie ihn selbst betreffen.

§. 143.

II. Von der richterlichen Gewalt. A) In der katholischen Kirche. 1) In bürgerlichen Streitigkeiten. a) Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit α) über die Laien.

Um die Absonderung von den Heiden auf allen Punkten durchzuführen, hatten schon die Apostel vorgeschrieben, daß die Christen ihre Streitigkeiten nicht vor die heidnischen Gerichte, sondern vor die Vorsteher der Gemeinde bringen sollten *w*). Dieses Verfahren wurde auch bei Aufnahme des Christenthums schon durch Constantin *x*), dann durch die nachfolgenden Kaiser bestätigt. Es wurde nämlich darauf der Begriff des arbitrium angewendet, d. h. der Bischof durfte nur, wenn beide Theile wollten, angegangen werden; dann aber fand von seinem Urtheil keine Appellation Statt, und es

w) I. Cor. 6.

x) *Sozomen.* hist. I. 9.

wurde durch den weltlichen Arm exequirt *y*). In der That scheint dieses Verfahren, welches wahrscheinlich schon früh den Namen episcopalis audientia führte, sehr häufig benutzt worden zu seyn, da mehrmals darüber als über eine beinahe stehende, zeitraubende Beschäftigung der Bischöfe geklagt wird *z*). In dem fränkischen Reiche sollte nach einigen Stellen ein Rechtsstreit einseitig auch gegen den Willen der andren Parthei vor den Bischof gebracht werden können *a*), wodurch die bischöfliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen zur concurrenten mit der weltlichen geworden wäre. Allein die Praxis erkannte dieses im Allgemeinen noch nicht an. Jedoch lag es sowohl in dem Ideengang des Zeitalters als in der Verwilderung der weltlichen Gerichte, daß man es als eine

---

y) c. 7. C. de episcop. audient. (1. 4.), c. 8. eod., nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. Lib. II. tit. 35.) Nach einer andren Stelle (c. 1. C. Th. de episc. Judicio) (16. 12.), welche hier dem Kaiser Constantin zugeschrieben wird, hätte sogar eine Parthei einseitig jeden bürgerlichen Rechtsstreit vor den Bischof bringen können. Allein Gothofred hat die Unächtheit aller drei Constitutionen dieses Titels bewiesen, daher er auch in der neuesten Ausgabe (Jus civile antejustin. Berl. 1815) ganz weggelassen ist.

z) *Augustin.* confess. VI. 3., in Psalm. 118., de oper. monachor. c. 20., homil. de poenitent. c. 12. — Bei den Griechen unter türkischer Herrschaft hat sich aus natürlichen Gründen ganz das Verhältniß der ersten christlichen Kirche wieder hergestellt. A. v. Stourdza über die orthodoxe Kirche S. 167.

a) Capitul. reg. Franc. Lib. VI. c. 366., c. 35 - 37. c. XI. q. 1., c. 13. X. de judic. (2. 1.). Diese Stellen beziehen sich sämmtlich auf die obige (not. y) falsche Constitution, die aber hier dem Kaiser Theodosius zugeschrieben wird.

Begünstigung ansah, von einem geistlichen Gericht beurtheilt zu werden. Auf diese Art giengen doch nach und nach die meisten Sachen an die geistlichen Gerichte über. Es gehörten dahin die Sachen der Wittwen und Waisen, die meisten Fragen über den persönlichen Zustand eines Menschen, weil die Kirche allein die dahin gehörenden Urkunden führte, Ehesachen wegen ihrer geistlichen Natur, Testamentssachen, weil die Testamente meistens vor Geistlichen errichtet und in den Kirchen niedergelegt waren, alle durch einen Eid bestärkten Verbindlichkeiten *b*), welches sehr häufig vorkam, da die Tabellionen beinahe jedem schriftlichen Contract die Eidesformel beifügten u. s. w. *c*). So lange auch blos Geistliche sich mit der Schreibekunst abgaben (woher das Wort clerc als gleichbedeutend mit Schreiber stehen geblieben ist), und daher die meisten notarii Geistliche waren, so lag schon darin Veranlassung genug, daß die schriftlichen Geschäfte größtentheils vor die geistlichen Gerichte gebracht wurden, bis daß die Könige gegen die notarii apostolici und episcopales ihre notarii regii auf-

---

b) c. 3. de for. compet. in VI. (2. 2.)

c) Das französische Rechtsbuch v. J. 1283. *Beaumanoir* coutume de Beauvoisis ch. XI. sagt: Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siècle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se mellassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui apparticnnent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, ehliche Abstammung der Kinder, Asilrecht, Zauberei, Streitigkeiten eines Kreuzfahrers und der Wittwen und Waisen, Zehnten.

stellten. Hiezu kam noch der religiöse Geist in der Gesetzgebung, wonach die geistlichen Gerichte gleichsam eine höhere Rechtsordnung vertreten sollten, indem man in jeder Rechtsverletzung noch das moralische Unrecht unterschied, und unter dem Namen der denunciatio evangelica die Klage darüber bei dem geistlichen Gericht zuließ *d*). Endlich fand auch wegen verweigerter oder verzögerter Justiz durch den weltlichen Richter in jeder Sache eine Zuflucht zu den geistlichen Gerichten Statt *e*). — Dieses ganze Verhältniß der geistlichen Jurisdiction wurde nicht eher auf engere Gränzen zurückgeführt, als bis bei den weltlichen Gerichten wieder größere Ordnung eingeführt und dadurch die geistlichen entbehrlich gemacht worden waren. Namentlich geschah dieses in Frankreich seit Ludwig dem Heiligen im XIII. Jahrhundert, in Deutschland erst später. Jetzt soll daher die geistliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur über die Sachen sich erstrecken, welche ihrer geistlichen Natur nach vor die Kirche gehören. In den Ländern aber, wo in der neuern Zeit eine völlige Gleichgültigkeit des Staats gegen die Kirche organisirt worden ist, sind die kirchlichen Gerichte beinahe in das Verhältniß wie in der heidnischen Zeit zurückversetzt worden.

§. 144.

β) Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civilsachen gegen Geistliche.

Schon frühe hatten die Kirchengesetze *f*) bei Strafe

---

d) c. 13. X. de judic. (2. 1.)

e) c. 6. 10. X. de for. compet. (2. 2.)

f) c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carthag. III. c. a. 397.), c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451.)

vorgeschrieben, daß die Streitigkeiten eines Geistlichen gegen einen Geistlichen blos durch den Bischof entschieden werden sollten. Die Staatsgesetze erlaubten dieses zwar, stellten es aber noch nicht als Pflicht auf *g*). Wollte hingegen ein Geistlicher einen Laien belangen, so mußte er nach der allgemeinen Regel dessen Gerichtsstand aufsuchen *h*), und bedurfte nur der Erlaubniß seines Bischofs *i*). Eben so durfte anfangs selbst nach den Kirchengesetzen ein Laie einen Geistlichen vor die weltlichen Gerichte ziehen *k*), bis daß im Orient Justinian für die Geistlichen den Gerichtsstand bei dem Bischof vorschrieb *l*). Im Occident wurden sowohl für die Streitigkeiten eines Geistlichen gegen einen Geistlichen *m*), wie für die Klage eines Geistlichen gegen einen Laien *n*) die obigen Grundsätze bestätigt; bei Klagen eines Laien gegen einen Geistlichen aber nur vorgeschrieben, daß der weltliche Richter die Erlaubniß des geistlichen Oberen einholen müsse *o*),

---

g) Nov. Valentin. III. de episc. judic. (Novell. L. II. T. 35.)

h) Nov. Valentin. cit., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. a. 580.)

i) c. 17. c. XI. q. 1. (Conc. Agathens. a. 506). Nur muß man hier statt der Anfangsworte clericum nullus lesen clericus nullum etc.

k) Conc. Epaon. a. 517. c. 11.: Clerici sine ordinatione episcopi sui adire vel interpellare publicum non praesumant; sed si pulsati fuerint, sequi ad seculare judicium non morentur.

l) nov. 83. 123. cap. 21 - 23.

m) c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matiscon. I. a. 583. in Gallia), c. 42. eod. (Conc. Tolet. a. 589.), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603.), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

n) Capit. reg. Franc. Lib. VI. c. 157.

o) c. 2. c. XI. q. 1. (Conc. Paris. V. a. 615.). Dasselbe steht

woraus die gemischten Gerichte entstanden *p*). Nach einer Verordnung des Kaisers Friedrich II. *q*) wurde aber später, wahrscheinlich nach der schon allgemeinen Praxis, der Gerichtsstand der Geistlichen bei dem Bischof bestimmt, wenige Fälle ausgenommen, namentlich Lehenssachen *r*). Seitdem ist diese Gerichtsbarkeit nach Verschiedenheit der Länder theils beschränkt, theils ganz aufgehoben worden.

§. 145.

b) Subject derselben *s*).

I. 29. De officio et potestate judicis delegati, I. 31. De officio judicis ordinarii.

Die kirchliche Jurisdiction ist ein nothwendiger Theil der Kirchengewalt und steht daher allen Personen, welche diese haben, schon als Amtsrecht zu. Doch wird vorzugsweise der Bischof der judex ordinarius genannt. Da sich aber früher bei der großen Ausdehnung der

---

Capit. reg. Franc. Lib. VI. c. 156., Lib. VII. c. 139., c. 2. X. de for. compet. (2. 2.)

p) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28. De clericis ad invicem altercantibus, aut contra suum episcopum agentibus, ut sicut canones docent, ita omnimodis peragant. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, episcopus et omnes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem.

q) auth. *statuimus* ad c. 33. C. de episc. et cler. (1. 3.)

r) c. 5. 13. X. de judic. (2. 1.), c. 7. X. de for. compet. (2. 2.). *Beaumanoir* l. c. rechnet auch dahin die Realklagen wegen Grundstücken, die der Geistliche anders als von der Kirche besitzt, und Handelssachen, wenn er dieses Gewerbe treibt.

s) *Sauter* §. 982-999., *Böhmer* §. 245-252.

kirchlichen Geschäfte die Päbste und Bischöfe dafür Stellvertreter ernannten, welche sogar in stehende Aemter übergiengen, so bildete sich im canonischen Recht die Lehre von der übertragenen Jurisdiction, welche im römischen Recht noch wenig entwickelt war, auf eine sehr genaue Art aus. Man theilt sie in die delegirte und in die mandirte Jurisdiction, welche sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß der judex delegatus eine eigne Instanz bildet, daher von ihm an den delegirenden appellirt wird, während der Mandatar als eine Person mit dem Mandirenden betrachtet wird. Eine delegirte Jurisdiction haben die Archidiacone (§. 102.), wo sie noch vorkommen, daher wird von ihnen an den Bischof appellirt. Auch sind die Bischöfe für gewisse päbstliche Reservatrechte als Delegirte des Pabstes ernannt. Eine mandirte Jurisdiction hat aber das Generalvicariat, daher geht die Appellation von ihm an den Erzbischof.

§. 146.

c) Gegenstand derselben *t*).

II. 2. De foro competente.

Die kirchliche Jurisdiction wird jetzt begründet 1) entweder durch den geistlichen Stand des Beklagten (§. 144.), dem auch der Ordensstand gleichgesetzt ist *u*). Diesem privilegirten Gerichtsstand können die genannten Personen selbst nicht freiwillig entsagen *v*). Doch bezieht

t) *Sauter* §. 1000 - 1099., *Böhmer* §. 237 - 244.

u) nov. 67., auth. *statuimus* C. de episc. (1. 3.), c. 3. de rescript. in VI. (1. 3.), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

) c. 12. X. h. t.

er sich nur auf die persönlichen Verbindlichkeiten, also sind davon ausgenommen dingliche Klagen, Lehenssachen *w*), Besitzstreitigkeiten, endlich wenn der Geistliche als Intervenient oder Stellvertreter eines Laien auftritt oder von einem Laien mit einer Widerklage belangt wird. Nach dem baierischen Concordat können alle rein bürgerlichen Verbindlichkeiten, namentlich Verträge, Schulden und Erbverhältnisse der Geistlichen von dem weltlichen Richter beurtheilt werden. In Preußen besteht zwar ein privilegirtes Forum vor dem bischöflichen Gericht nicht mehr, doch sind die Geistlichen, Polizeisachen abgerechnet, nicht den Gerichten des Wohnorts, sondern dem Obergericht der Provinz unterworfen *x*). — 2 Durch die Eigenschaft der Sache, mag diese rein geistlich oder gemischt seyn. Das canonische Recht zählt zu ersteren alle Glaubens- und Sittensachen, Streitigkeiten über den Familienstand einer Person, namentlich über die eheliche Geburt *y*), über das Kirchenvermögen, Kirchenzehnden, Pfründen und das Patronat *z*), Begräbnißsachen, endlich ganz besonders Ehestreitigkeiten *a*), in so fern sie das persönliche nicht das Vermögensverhältniß betreffen. Gemischter Natur waren Testamentssachen, damit der Bischof auf die gewissenhafte Erfüllung wachen konnte *b*), und Verbindlichkeiten, die durch einen Eid

---

w) c. 6. 7. X. h. t.

x) Bielitz Kirchenr. §. 34.

y) c. 5. 7. X. qui filiii sint legitim. (4. 17.)

z) c. 8. X. de arbitr. (1. 43.), c. 2. 3. X. de judic. (2. 1.)

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim.

b) c. 3. 6. 17. X. de testam. (3. 26.)

bestätigt waren c). In der neuern Zeit haben aber die weltlichen Gerichte die meisten dieser Gegenstände an sich gezogen. Jedoch ist im baierischen Concordat die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über die rein geistlichen, besonders aber über Ehesachen wieder ausdrücklich bestätigt. In Preußen und in Frankreich hingegen entbehrt sie bis jetzt schon wegen der veränderten Lage der bürgerlichen Gesetzgebung aller bürgerlichen Gewährleistung *d*).

§. 146.

d) Verfahren *e*).

Das Verfahren vor dem Bischof war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältniße größere Rücksicht auf Formen nothwendig machten. Unstreitig wurde hiefür das römische Recht benutzt, welches sich, als die Wissenschaften im Mittelalter untergiengen, bei den geistlichen Gerichten durch die bloße Praxis, wiewohl vielfach modificirt, erhielt. Freilich fehlen hierüber die nähern Nachrichten; allein wo diese wieder anfangen, finden wir gewisse Grundsätze über den Proceß überall schon in voller Anwendung, worin man zum Theil das römische Recht, wiewohl unter ganz andren Verhältnissen wieder erkennt.

---

c) c. 13. X. de judic. (2. 1.), c. 2. de jurejur. in VI. (2. 11.)

d) Es wird hier natürlich nicht verlangt, daß sich die bischöfliche Jurisdiction über Protestanten erstrecken dürfe. Allein die katholischen Unterthanen sollte der Staat doch katholisch beurtheilen, sonst ist er es ja selbst, welcher sie dekatholisirt.

e) Hiehin gehört Decretal. Lib. I. tit. 34 - 43. und der ganze Lib. II., *Sauter* §. 1010 - 1171., *Böhmer* §. 669 - 856.

Als hierauf die weltlichen Gerichte bei sich einen mehr geordneten Rechtsgang herzustellen versuchten, so nahmen sie denjenigen, welchen sie bei den geistlichen Gerichten schon ausgebildet fanden, herüber. Hiedurch ist das canonische Recht bei weitem mehr wie das römische die Quelle des heutigen Proceßrechtes geworden. Das Nähere gehört der Geschichte des Processes an, die aber noch keineswegs hinlänglich bearbeitet ist. — Für jetzt sind nur folgende Punkte auszuzeichnen: 1) Der Instanzenzug geht in derselben Ordnung, wie die Kirchenregenten sich subordinirt sind, also zuletzt an den Pabst. In dem Mittelalter hatte aber der Pabst nicht blos diese Gerichtsbarkeit in höchster Instanz, sondern selbst eine concurrente Gerichtsbarkeit mit allen Ordinarien, vermöge deren jeder sich schon in erster Instanz an den Pabst wenden *f*), oder der Pabst Sachen, die bei den untern Gerichten bereits anhängig waren, abrufen *g*), oder endlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz einem andren übertragen konnte. Da der Pabst hiezu hauptsächlich seine Legaten stehend ermächtigte, so hat dadurch besonders die Lehre von der delegirten Gerichtsbarkeit ihre Ausbildung erhalten *h*). Auch die Appellationen an den Pabst kamen häufig vor, selbst vor erlassenem Endurtheil und mit Uebergehung der mittlern Instanzen *i*), welches beides aber später beschränkt wurde *k*).

---

f) c. 1. X. de off. legat. (1. 30.)

g) c. 56. X. de appellat. (2. 28.)

h) Daher steht auch in den Decretalen der Titel De officio legati (1. 30.) gleich nach dem Titel De officio judicis delegati (1. 29.)

i) c. 5. 7. X. de appellat. (2. 28.)

k) c. 59. 66. X. eod.

Dieses ausgedehnte richterliche Ansehen der Päbste, woraus neuere Schriftsteller ihnen so häufig ein Verbrechen machen, wurde in seiner Entstehung keineswegs als Mißbrauch betrachtet. Vielmehr da es nur von den Partheien abhieng, sich desselben zu bedienen, so hätte es sich ohne das entsprechende Bedürfniß des Zeitalters gar nicht zu jener Höhe erheben können. Die Beschwerden entstanden erst dann, als das Verbot der Umgehung der mittlern Instanzen wieder in Vergessenheit gerieth, und als die Päbste die Streitigkeiten nicht mehr durch Delegirte an Ort und Stelle entscheiden ließen, sondern sie an den römischen Hof selbst zogen, wo aber die Entscheidung meistens sehr lange verzögert wurde. Gegen diese drei Punkte wurden nun die Verordnungen des Kostnitzer Concordates v. J. 1418, des Baseler *l*) und des Tridentiner Concilium *m*) gerichtet. Nach letzterem soll jede Sache in erster Instanz durchaus vor den Ordinarius gebracht werden, und vor zwei Jahren keine Avocation oder Appellation Statt finden. Ferner kann eine Appellation nur gegen eine Definitivsentenz eingelegt werden. Ehe- und Criminalsachen sollen durch den Bischof selbst, nicht durch den Archidiacon beurtheilt werden. Endlich sind für die päbstlichen Delegirten die Vorschriften Bonifaz VIII. *n*) wiederholt. — 2) Die Execution eines geistlichen Urtheils geschieht durch geistliche

---

l) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus.

m) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref., Sess. XXV. cap. 10. de ref.

n) c. 11. de rescript. in VI. (1. 3.)

Zwangsmittel oder durch Anrufung der weltlichen Gewalt (imploratio brachii secularis).

§. 148.

2) Von der Strafgerichtsbarkeit der Kirche. a) Geschichte derselben. α) Gegen die Laien.

Die Strafgerichtsbarkeit der Kirche gegen die Laien kommt seit der ältesten Zeit in einer doppelten Form vor, entweder wegen öffentlicher oder wegen geheimer Vergehen, worüber man sich selbst anklagte. Beides stimmte anfangs darin überein, daß die Bestrafung in beiden Fällen nur die geistige Aussöhnung mit der kirchlichen Gemeinschaft oder die Vergebung der Sünde zum Zweck hatte. Im Verlauf der Zeiten bildete sich aber ersteres als äußere Disciplinaranstalt aus, die dann auch durch die Criminaljurisdiction des Staates unterstützt wurde; letzteres hingegen blieb mit einigen Veränderungen als Gewissensgericht stehen, und beides erhielt auch äußerlich getrennte Organe. Also 1) Schon in den ersten Zeiten der Kirche hatten die Bischöfe eine ausgedehnte Disciplinargewalt über die Gemeinde. Selbst die bürgerlichen Vergehen wurden, ohne Rücksicht ob sie vom Staat noch besonders bestraft würden, aus dem moralischen Gesichtspunkt als Verstoß gegen die Kirche betrachtet, und daher wenn sie zur Kenntniß des Bischofes kamen, mit einer öffentlichen Kirchenbuße belegt, welche in der Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft bestand. Die Wiederaufnahme geschah durch den Bischof öffentlich vor dem Chor (absida) der Kirche o), aber erst nachdem gewisse

o) c. 14. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carthag. III. a. 397.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 116. 117.

öffentliche Büßungen geleistet waren. 2) Neben diesem Verfahren gegen öffentliche Vergehen bestand schon von den Aposteln *p*) her die Vorschrift, daß die Christen dem Bischof ihre geheimen Vergehen offenbarten *q*) und sich dafür auch einer öffentlichen Strafe unterwarfen. Die Beicht geschah entweder öffentlich oder geheim *r*). Die Strafe bestand in gewissen Bußübungen während einer bestimmten Zeit, welche der Bischof nach Ermessen der Umstände vorschrieb *s*) und die oft Jahre lang dauerte *t*). Gewöhnlich geschah die Nachsuchung der Büßungen am Anfang der Fastenzeit (Aschermittwoch), und dauerte bis zum Gründonnerstag *u*). Erst nach Ablauf der ganzen Bußzeit fand die Wiederaufnahme der Büßenden (reconciliatio) Statt, Nothfälle namentlich bei Kranken ausgenommen, wo die bloße Beicht (confessio) genügte, damit ihnen die Wegzehrung (viaticum) gereicht werden könnte. Doch mußten sie, wenn sie gesund wurden, die ganze Bußzeit aushalten *v*). Die Reconciliation geschah unter Auflegung der Hände bei öffentlich gebeichteten Vergehen öffentlich, bei den andren insge-

---

p) Ep. Jacob. V. 16.

q) c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. a. 372.)

r) Capitul. Reg. Franc. L. V. c. 116.

s) c. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carthag. III. a. 397), c. 2. eod. (Leo a. 458).

t) Capitul. L. V. c. 134. 137., c. 17. c, XII. q. 2.

u) c. 6. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506), Capitul. L. V. c. 122. 123. 132.

v) c. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 6. 7. 8. 10. 13. eod., c. 1. c. XXVI. q. 7. (Theodor. Cantuar. episc. e. a. 680), Capitul. L. V. c. 119. 120. 130. 140.

heim *w*); anfangs aber nur durch den Bischof, Nothfälle ausgenommen *x*). Bald aber wurde die Reconciliation wegen der gebeichteten Vergehen überhaupt nicht nur den Priestern überlassen *y*), sondern auch schon vor geleisteter Buße ertheilt *z*). Da überdies die öffentliche Beicht und die öffentlichen Bußen sich mit den Sitten und andren Verhältnissen nicht leicht vertrugen, so wurden seit dem VIII. Jahrhundert die geheimen Beichten mit Privatbußen immer häufiger und so nahm das Ganze die Form an, welche noch jetzt in der katholischen Kirche besteht. Ueberdies wurde der Gebrauch wenigstens einmal jährlich zu beichten, später durch ein ausdrückliches Gesetz bestätigt *a*). Wegen öffentlicher Vergehen sollten aber fortwährend öffentliche Strafen Statt finden *b*), welche aber jetzt auch nur höchst selten vorkommen. — Die eigentliche Strafgerichtsbarkeit der Bischöfe bildete sich unterdessen im fränkischen Reich auch in der äußern Form immer weiter aus. Der Bischof hielt nämlich entweder selbst oder durch den Archidiacon an jedem Ort seiner Dióces jährlich ein Gericht (synodus, Send) *c*), wo gewisse dazu vereidete Personen

---

w) c. 7. 8. cit., Capit. L. V. c. 116.

x) c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carthag. II. a. 390), Capit. Reg. Franc. L. VII. c. 202.

y) c. 4. c. XXVI. q. 6. (Evarist. Papa), c. 1. c. XXVI. q. 7. (Theodor. c. a. 630).

z) c. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

a) c. 12. X. de poenitent. (5. 38.)

b) c. 1. 7. X. l. c.

c) Capitul. Carol. M. a. 769. c. 7. Statuimus ut singulis annis unusquisque Episcopus parochiam suam sollicite cir-

(testes synodales, Sendschöffen) über die Vergehen der Gemeinde befragt wurden. Die Strafen wurden nach den Bußcanonen (canones poenitentiales) und den daraus zusammengesetzten Beichtspiegeln (libri poenitentiales) *d*) auferlegt. Wegen des Zusammentreffens von Kirche und Staat sorgte nicht blos die weltliche Macht auch ihrerseits für die Vollziehung der kirchlichen Urtheile *e*), sondern es waren zuweilen auch bürgerliche Strafen auf die Uebertretung der kirchlichen Vorschriften gesetzt. Dadurch entstand später das Gesetz, daß gegen denjenigen, welcher sechs Wochen und einen Tag im Kirchenbann blieb, die bürgerliche Acht ausgesprochen werden sollte. Es wurde nun selbst zugelassen, daß die Kirche schon allein für sich gewisse bürgerliche Strafen, z. B. Ehrlosigkeit, Unfähig-

---

cumeat, et populum confirmare et plebes docere et investigare, et prohibere paganas observationes, divinosque vel sortilegos, aut auguria, phylacteria, incantationes, vel omnes spurcitias gentilitium, studeat. — Capit. II Carol. M. a. 813. c. 1. Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitare debent. — c. 7. c. XXXV. q. 6.

d) Schon die Synode von Ancyre (a. 314) stellt eine große Anzahl solcher Bußcanonen auf. Sammlungen veranstaltete im Orient der h. Basilius († 378), im Occident der h. Cyprian († 258), wenigstens so viel man aus seiner Beschreibung entnehmen kann (Epist. 2.). Der älteste Beichtspiegel, der ganz auf uns gekommen ist, und woraus alle nachfolgenden geschöpft haben, ist aus dem VII. Jahrhundert von Theodor, Erzbischof von Canterbury, herausgegeben von Ja. Petit, Paris 1677. 2. B. 4.

e) Capitul. Reg. Francor. Lib. VII. cap. 432.

keit zu testiren, zu erben u. s. w., aussprechen konnte, die aber niemals Leib- oder Lebensstrafen waren (ecclesia non sitit sanguinem). Jenes war um so wichtiger, als auf ähnliche Weise, wie bei der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, jedes rein bürgerliche Vergehen unter dem Gesichtspunkt der Sünde vor das geistliche Gericht gezogen werden konnte *f*). Nach demselben Gang wie oben (§. 143.) wurde aber seit dem XV. Jahrhundert die Gränze zwischen den weltlichen und bischöflichen Gerichten genauer bestimmt, und letztere durch die Staatsgesetze immer mehr eingeschränkt. Man unterschied daher rein bürgerliche, rein kirchliche und gemischte Vergehen; erstere gehörten vor den weltlichen Richter, die zweiten vor die Kirche, letztere endlich vor beide nach der Prävention. In der neuesten Zeit sind aber in vielen Ländern die geistlichen Gerichte gleichsam sich selbst überlassen worden, so daß sie nur über die rein geistlichen Vergehen entscheiden, und nur rein kirchliche Strafen verhängen können, die in der That jetzt auch nur höchst selten vorkommen.

§. 149.

β) Geschichte der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit gegen die Geistlichen.

Schon im römischen Recht durften die Bischöfe die Vergehen der Geistlichen, welche sich auf die Religion bezogen, ausschließlich bestrafen. Die bürgerlichen Vergehen hingegen waren dem weltlichen Richter überlassen *g*).

---

f) c. 13. X. de judic. (2. 1.)

g) c. 23. C. Th. de episc. et cler. (16. 3.), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11.)

Doch mußte der Geistliche erst vom Bischof degradirt werden. Auch konnte der Bischof das Urtheil als unbillig suspendiren und an den Kaiser berichten *h*). Im fränkischen Reich wurden die Geistlichen in rein bürgerlichen Vergehen anfangs noch unter die bürgerlichen Gerichte gestellt *i*), durch die Capitularien aber davon befreit und den Bischöfen unbedingt untergeben *k*). Zuletzt war dieses beinahe in allen Reichen eingeführt *l*). Doch blieb es auch gegen die Geistlichen Grundsatz, daß keine eigentlich peinliche Strafe von der Kirche erkannt werden durfte *m*). In der neuern Zeit ist aber in den meisten Staaten diese Gerichtsbarkeit, so weit sie die bürgerlichen Vergehen betrifft, aufgehoben und dadurch der Zustand wie im römischen Reich hergestellt worden.

---

h) nov. 83., nov. 123. c. 21.

i) Conc. Matiscon. a. 581. can. 7. Quod si quicunque judex — clericum absque causa criminali id est homicidio, furto aut maleficio hoc (injuriam) facere fortasse praesumserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.

k) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 37.: Item in eodem (scil. Concilio Carthaginensi I.) ut Clerici ecclesiastici ordinis si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares. — Capit. Carol. M. a. 794. c. 37., Capit. reg. Francor. Lib. V. c. 378. 390., Lib. VII. c. 422.

l) Auth. *statuimus* ad c. 33. C. de episc. (1. 3.), c. 12. X. de for. compet. (2. 2.)

m) c. 10. X. de judic. (2. 1.)

§. 150.

b) Von dem Gegenstand der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit *n*).

Aus der Geschichte der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit ergiebt sich, daß sie nach dem neuern Recht unter zwei Umständen eintritt, nämlich gegen gewisse Vergehen ohne Unterschied der Personen, und gegen gewisse Personen ohne Unterschied der Vergehen. 1) Das Verzeichniß der Vergehen, welche die Kirche vor ihre Gerichte zog, war früher nach ihrem großen Einfluß auf alle Sittenverhältnisse des Mittelalters sehr ausgedehnt, und es werden daher im canonischen Recht Vergehen erwähnt, welche nur entfernt oder gar nicht mit der Kirche zusammenhängen. Dahin gehört das Verbot der Turniere *o*) und andrer gefährlicher Kampfspiele *p*), der Stiergefechte *q*), der Duelle, welches zunächst mit Beziehung auf den gerichtlichen Zweikampf *r*) aufgestellt, dann insbesondre gegen die Geistlichen geschärft *s*) und bis in die neuern Zeiten wiederholt *t*) worden ist. Auch finden sich Vorschriften gegen alle Arten des Mordes *u*), der Flei-

---

n) *Sauter* §. 1172-1188. 1215-1262., *Böhmer* §. 868-886.

o) Tit. X. de torneament. (5. 13.), c. un. Extr. Joh. XXII. eod. (9.)

p) c. un. X. de sagittar. (5. 15.)

q) c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18.)

r) c. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. Carol. Calv. a. 867) ibiq. corr. Rom.

s) c. 1. 2. X. de cler. pugn. in duell. (5. 14.)

t) c. 1. 2. de duello in VII. (5. 17.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref.

u) Tit. X. (5. 10-12.)

schesverbrechen *v*) und der Gewaltthätigkeiten *w*), gegen Diebstähle, Zinsen, Fälschungen *x*) und Ehrverletzungen *y*). In der neuern Zeit haben aber die Staaten diese Gegenstände wieder an ihre Gesetzgebung zurückgenommen, und eigne peinliche Gerichtsordnungen und Gesetze gegeben, wovon aber die ältern noch deutlich an das canonische Recht erinnern. Hiedurch so wie durch die veränderten allgemeinen Ansichten, ist die kirchliche Strafgewalt von selbst auf engere Gränzen zurückgekehrt, so daß sie sich jetzt nur mit den rein geistlichen Vergehen beschäftigt. Diese lassen sich auf zwei Klassen zurückführen: A. Vergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche *z*). Dahin gehört die Ketzerei, das Schisma und die Apostasie. Die harten körperlichen Strafen, welche im Mittelalter hierauf standen, waren die Schuld der schon vom römischen Reich her barbarischen bürgerlichen Gesetzgebung *a*), nicht der Kirche. B. Vergehen gegen die religiöse und kirchliche Moral *b*). Dahin gehören die Gotteslästerung, der Meineid, die Simonie, endlich alle Arten der Zauberkünste (magia), sey es zur Entdeckung verlorner Sachen (sortilegium), z. B. eines Schatzes, oder zur Vorhersagung künftiger Dinge (divinatio) aus der Hand (chiromantia), durch Himmelszeichen u. s. w. Unstreitig gehört das Recht, den Begriff eines geistlichen

---

v) Tit. X. (5. 16.)

w) Tit. X. (5. 17.)

x) Tit. X. (5. 18 - 20.)

y) Tit. X. (5. 36.)

z) Tit. X. (5. 6 - 9.)

a) Eichhorn deutsch. Rechtsgesch. Th. II. §. 322.

b) Tit. X. (5. 3 - 5. 21. 26.)

Vergehens zu bestimmen und in so weit zu bestrafen, zur Natur der Kirche und ist von ihr unzertrennlich. — 2) Die Personen, welche nach canonischem Recht ohne Unterschied des Vergehens unter den kirchlichen Gerichten stehen sollen, sind die Geistlichen (§. 149.) und die Ordensleute. Diese stehen nämlich unter den Ordensobern und erst wenn diese säumig sind, darf der Bischof einschreiten *c*). Nach den meisten neueren Staatsgesetzen und auch in Preußen *d*) stehen aber die Geistlichen wegen bürgerlicher Vergehen unter den weltlichen Gerichten, welche etwa nur vor der Untersuchung auf Suspension antragen müssen.

§. 151.

c) Verfahren und Strafen *e*).

Wiewohl noch von dem römischen Reich her lange das accusatorische Verfahren als die Regel bestand *f*), so lag doch eine Veranlassung zu dem inquisitorischen schon in der Natur der Sendgerichte, welches endlich von Innocenz III. zur Regel erhoben *g*) und auch von den welt-

---

c) c. 8. X. de stat. monach. (3. 35.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 14. de regul.

d) Bielitz Kirchenr. §. 34.

e) *Sauter* §. 1189-1214. 1263-1282., *Böhmer* §. 857-862. Hiehin gehört Decretal. Lib. V. tit. 1. 2. 22. 34. 35. 37. 39.

f) c. 4. 19. §. 2. 3. c. II. q. 1., c. 5. 6. 8. 9. c. III. q. 9., Capit. Carol. M. a. 794. c. 35., Capitul. reg. Franc. Lib. I. c. 35. Lib. V. c. 392-395., c. 1. 16. X. de accusat. (5. 1.)

g) c. 17. 24. X. l. c.

lichen Gerichten nachgeahmt wurde. Die kirchlichen Strafen sind doppelter Art, entweder Censuren, welche nur vorübergehend und blos auf die Besserung der Schuldigen gerichtet seyn sollen, und eigentliche Strafen. Zu jenen gehört die Excommunication, welche in den Kirchenbann (excommunicatio major) und in die Sacramentssperre (excommunicatio minor) eingetheilt wird, das Interdict und die Suspension von dem geistlichen Amt. Zu letzteren gehört die Versagung des christlichen Begräbnißes, und bei den Geistlichen die Entsetzung vom Amte (privatio beneficii) und die gänzliche Ausstoßung aus dem geistlichen Stand (depositio), womit gewöhnlich die Einsperrung in das Kloster verbunden ist *h*). Früher hieß sie auch Degradation, jetzt versteht man darunter nur diejenige, worauf die Ueberlieferung an den weltlichen Arm Statt finden soll, und welche mit vielen Ceremonien vorgenommen wird. Doch soll die Kirche immer um Verschonung mit einer peinlichen Strafe bitten *i*).

§. 152.

B) Von der richterlichen Gewalt in der protestantischen Kirche *k*).

Weder nach dem Collegial= noch nach dem Territorialsystem kann hier von einer Gerichtsbarkeit im subjectiven Sinn geredet werden. Nicht nach ersterem, weil durch Vertrag in Civilsachen nur eine schiedsrichterliche Gewalt, eine Strafgewalt aber gar nicht entstehen kann.

---

h) c. 7. D. L., c. 6. X. de poen. (5. 37.)

i) c. 4. 10. X. de judic. (2. 1.), c. 27. X. de V. S. (5. 40.), c. 2. de poen. in VI. (5. 9.)

k) Wiese Handb. §. 432-435.

Nicht nach letzterem, weil nach diesem die Gerichtsbarkeit nirgends der Kirche, sondern nur dem Staat zukommt. Dennoch besteht in den meisten deutschen Ländern eine kirchliche Gerichtsbarkeit in der objectiven Bedeutung. Es sind nämlich gewisse landesherrlichen Gerichte, die Consistorien, an die Stelle der bischöflichen Gerichte eingetreten, mit ausschließlicher Competenz in den ähnlichen Fällen, wo letztere diese besaßen. I. Die Gerichtsbarkeit der Consistorien in Civilsachen wird daher begründet entweder durch die geistliche Natur der Rechtssache oder durch den geistlichen Stand der Beklagten. 1) Jenes tritt ein wie im canonischen Recht bei Streitigkeiten über den Glauben, den Cultus und das Kirchenvermögen, bei geistlichen Zehnten, dem Patronatrecht, Ehe-, Verlöbniß- und Begräbnißsachen, selbst in Betreff der Dotation außerehlich geschwächter Personen. 2) Letzteres gilt nicht nur für alle ordinirte Geistliche, sondern auch für deren Wittwen und Kinder in der väterlichen Gewalt und für die Kirchen- und Schulbeamte. Das Verfahren ist summarisch; die Vollziehung der Consistorialerkenntnisse geschieht durch die weltlichen Gerichte. — II. Die Gerichtsbarkeit der Consistorien in Strafsachen 1) gegen Laien, ist hingegen auch in der Theorie so eingeschränkt, wie sie es bei den bischöflichen Gerichten der Praxis nach geworden ist, indem sie sich nur auf rein kirchliche Vergehen bezieht. Die Strafen sind die des canonischen Rechts, nämlich der große und kleine Kirchenbann und die Versagung des kirchlichen Begräbnißes. 2) Gegen Geistliche tritt sie bei allen Dienstvergehen unbedingt, übrigens aber nur bei den geringern bürgerlichen Vergehen ein, indem bei den größern die weltlichen Gerichte einschreiten. Doch müssen diese gewöhnlich die Bewilligung des Con-

sistoriums einholen. Die Strafen sind Verweise, Gefängniß, welches gewöhnlich priesterlicher Gehorsam heißt, Suspension, Versetzung auf eine schlechtere sogenannte Pönitenzpfarre, wo aber die unschuldige Gemeinde mit gestraft wird, Entlassung, Entsetzung, welche wenn sie besonders feierlich geschieht ebenfalls Degradation genannt wird, endlich Ueberlieferung an den weltlichen Arm.

§. 153.

III. Von der oberaufsehenden Gewalt. A) In der katholischen Kirche *l*).

III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Es liegt schon in der Art, wie die katholische Kirche nach geographischen Bezirken eingetheilt ist, daß in ihr eine beständige Aufsicht der höhern Beamten gegen die niedern Statt findet. Außerdem aber bestehen zu diesem Zweck Visitationen, welche zu gewissen Zeiten an Ort und Stelle abgehalten werden. Schon von den Aposteln geschah dieses an den von ihnen gestifteten Kirchen *m*), und zwar wurde bestimmt, daß es wenigstens einmal jährlich Statt finden sollte *n*), was auch durch die Capitularien bestätigt wurde (§. 148. not. c). Im Orient ernannten die Bischöfe dazu eigne Delegirte, welche περιοδευται oder circuitores hießen *o*). Im Occident wur-

l) *Sauter* §. 496. 498., *Böhmer* §. 353-359.

m) Act. Ap. XV. 36.

n) c. 10. c. X. q. 1. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 11. eod. (Conc. Tolet. a. 633), c. 12. eod. (a. 572).

o) c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3.)

de die Visitation aber unter dem Namen circumitio *p)* von den Bischöfen ausgeübt, bis daß die Archidiaconen dieses Recht zum Theil durch die Nachläßigkeit der Bischöfe selbst an sich zogen (§. 102.). Das Verfahren war durch das Herkommen oder durch eine Visitationsordnung bestimmt, von denen sich zwei aus dem IX. Jahrhundert, die eine von Hincmar, die andre von Regino auf uns erhalten haben. Mit dieser jährlichen Visitation stand auch das Sendgericht oder der Bischofssend in Verbindung (§. 148.). Zugleich war mit ihr das Recht verknüpft, während der Visitation freie Bewirthung (procurationes, paratae, circada, circatura, comestiones, albergariae, mansionatica, servitium, circuitionis obsonia, fodrum) und Vorspann (evectio) zu verlangen, eben so wie dieses dem Lehnsherrn gegen die Vasallen oder dem missus dominicus gegen die Untergebenen gestattet war. Da hiebei schon früh viele Bedrückungen vorkamen *q)*, so wurden zwar einschränkende Gesetze *r)* erlassen, die aber

p) Capit. I. Carlomann. a. 742. c. 3., Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 16., Capit. Carol. Calv. Tit. V. c. 4 - 6. Hiehin gehören auch die oben (§. 148. not. c) angeführten Stellen.

q) c. 6. c. X. q. 3. (a. 586 in Hispan.), c. 7. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 10. eod. (Pelag. inc. ann.).

r) Capit. Carol. Calv. a. 844. Tit. V. c. 4. Ut quatuor presbyteri ad locum ubi quintus degit et episcopus residet, plebes suas de quatuor partibus adducere studeant, et unusquisque eorum decem panes et dimidium modium vini et frischingam (junges Schwein, Frischling, *du Cange* h. v.) de quatuor denariis, et pullos duos et ova decem, et modium unum ad caballos in subsidium benedictionis gratia praesentet episcopo. Et similiter quintus in cujus domo episcopus residet faciat: nec amplius ab eo exigatur;

nach den spätern Verordnungen *s*) zu schließen wenig gefruchtet haben. Auch das Concilium von Trient, indem es von dem Bischof die jährliche Visitation entweder in Person oder durch den Generalvicar verlangt, schreibt die größte Mäßigkeit vor, und läßt noch überdies die Wahl, ob man die Lebensmittel selbst oder deren Werth in Geld entrichten will *t*). Außer dem Bischof haben ein Visitationsrecht der Pabst in der ganzen Kirche, welches er besonders durch seine Legate ausübte *u*), die Cardinäle in ihren Titeln, die Erzbischöfe (§. 99. not. i), die Decane und die Pfarrer, letztere namentlich über die Schulen.

---

nisi forte ligna et utensilia in opus ministerii commodet. Quapropter episcopus providebit ne domus aut sepes illius a ministris vastentur. — Ibid. c. 6. Et quando circumierint et in domo presbyteri resederint, non sub occasione affligendi presbyteros immoderate et non necessarie numerum famulorum adducant, neque vicinos ad pastum incongrue convocent. Quod et si cum caritate vocare voluerint, faciant; sed non amplius a Presbyteris, vel sub occasione vendendi, vel alio quolibet modo, quam statutum est exigant, neque paraveredos (Vorspannpferde c. 3. 6. 7. 15. 16. 59. 63. 64. C. Th. de curs. publ., *du Cange* h. v.) aut alias exactiones tollant.

s) c. 6. 23. X. h. t.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

u) c. 17. 23. X. h. t., c. 11. X. de praescript. (2. 26.), c. 1. extr. comm. de consuet. (1. 1.)

§. 154.

B) Von der oberaufsehenden Gewalt in der protestantischen Kirche v).

Zur Ausübung der Oberaufsicht kommt auch hier die Vertheilung des Kirchengebietes in Districte und die Visitationen vor, welche entweder allgemeine oder besondre sind. Erstere, welche durch landesherrliche Commissarien geschehen, umfassen die gesammten Kirchen eines Landes, und kommen jetzt nur selten vor. Letztere werden von den Pfarrern und Superintendenten auf ähnliche Weise wie in der katholischen Kirche, gewöhnlich auch alle Jahr vollzogen. Das Nähere ist durch die Visitationsordnungen bestimmt, worin meistentheils dem Visitirenden gewisse Zehrungskosten bewilligt sind. Da diese aber nicht ausreichen, so findet auch noch freie Bewirthung und gewisse Diäten aus dem Kirchenvermögen oder auf Kosten der Gemeinde Statt, deren Mitglieder auch freien Vorspann leisten.

---

v) Wiese Handb. §. 430. 431.

Zweites Buch.

Von den kirchlichen Sachen.

§. 155.

I. Begriff und Eintheilung *w*).

Zu den kirchlichen Sachen im weitesten Sinn rechnen diejenigen, welche das Kirchenrecht nach Art des römischen Privatrechts eintheilen wollen (§. 7.), alles dasjenige, was nicht in das kirchliche Personen- und Klagrecht gehört, also auch die heiligen Handlungen, die Sacramente und den Eid. Sie theilen dann ferner das kirchliche Sachenrecht in die Lehre von den geistigen Gütern (res spirituales) und von den eigentlichen Kirchensachen (res temporales) ein. Allein da jene augenscheinlich nicht unter den Begriff der Sachen gehören, so werden diese im dritten Buch unter ihrer eignen Rubrik abgehandelt, und es bleibt hier nur die Lehre von den materiellen Kirchengütern übrig. Diese zerfallen in zwei

---

w) *Sauter* §. 611 - 615. 848 - 856., *Böhmer* §. 458 - 462. 590 - 612.

Klassen. Einige unterscheiden sich von den weltlichen Sachen dadurch, daß sie eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Von diesen werden einige ohne weiteres zu dem gottesdienstlichen Gebrauch verwendet, z. B. die Leuchter, Bilder und ähnliche Zierrathen; andre aber zu ihrer Bestimmung theils eingeweiht (res consecratae), z. B. die Kirchen und Altäre, theils wenigstens eingesegnet (res benedictae), z. B. Kirchhöfe und Glocken. Sie stehen nirgends in einem Eigenthum und sind auch mit Ausnahme weniger Fälle x) unveräusserlich (extra commercium). Ihre Verletzung wird auch durch die Staatsgesetze schärfer geahndet. Die Sachen der zweiten Art hingegen stimmen mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein; es findet daher auch an ihnen ein würkliches Eigenthum Statt. Sie unterscheiden sich nur theils durch die Person, welcher dieses zusteht, indem diese hier die moralische Person, die Kirche, ist, welche durch die Kirchenverwaltung vertreten wird, theils dadurch, daß ihre Veräußerung in mehreren Punkten erschwert ist. Man nennt sie Kirchengüter im engsten Sinn (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Ihre Einkünfte dienen dazu, die äußern Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. — Nach den protestantischen Grundsätzen kann man ebenfalls die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterscheiden. An beiden steht das Eigenthum entweder dem Staat oder der Gemeinde zu. Bei ersteren ist zwar die Consecration und die daraus entste-

---

x) c. 13. c. XII. q. 1. (Conc. Constant. a. 869), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 597), c. 70. eod. (Ambros. a. 377.)

hende besondre Eigenschaft verworfen; dennoch wird bei Errichtung einer Kirche ebenfalls eine Einweihung oder Dedication vorgenommen; auch sollen sie nur in den äußersten Nothfällen veräußert und ihre Verletzung schärfer bestraft werden.

§. 156.

II. Von den geweihten und gesegneten Sachen. A) Einzelne Arten. 1) Von den Kirchen *y*).

III. 27. De capellis monachorum et aliorum religiosorum, III. 40. De consecratione ecclesiae vel altaris.

Anfangs versammelten sich die Christen theils in ihren Privatwohnungen oder auch an entlegenen verborgenen Oertern, besonders aber bei den Gräbern der Märtyrer. Nach den Christenverfolgungen wurden die Leiber der Märtyrer in die Städte gebracht und über ihren Gräbern Gebäude errichtet. Dieses geschah so häufig, daß man davon den Ursprung der Kirchen ableiten kann, welche daher auch martyria oder memoriae martyrum genannt wurden *z*). Daher darf noch jetzt nach einem Gebrauch, der schon im IV. Jahrhundert als bestehend er-

---

y) *Sauter* §. 857-861. 865-870. 877., *Böhmer* §. 591. 594.

z) c. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17.), ibiq. Gothofredus. Später hießen sie auch Basilica. Den Namen templa vermied man überhaupt wegen der Erinnerung an die heidnischen Tempel. Der Ursprung des Wortes: Kirche, ist sehr bestritten. Einige leiten es von κυριακος her, andre von Kilch, welches aus dem Gothischen Kelik, wie Ulphila das Zimmer bei Marcus XIV. 14. nennt, entstanden seyn soll, noch andre von küren, kieren, auswählen. **Flügge** Gesch. des deutsch. Predigtwes. Th. I. S. 107.

wähnt wird *a*), keine Kirche ohne die Reliquie eines Heiligen oder Märtyrers consecrirt werden. In der griechischen Kirche wird der Bischof selbst abgesetzt, der dieses versäumt. Die Consecration selbst muß immer durch einen Bischof geschehen *b*) unter großen Feierlichkeiten, worin dasjenige nachgeahmt wird, was an dem Menschen, als an dem geistigen Tempel, durch die Taufe und die andren Sacramente geschieht *c*), daher unter andren zwölf an die Wand gemahlte Kreuze mit dem Chrisma gesalbt werden. Das Andenken an die Kirchweihe (encaenia) wird jährlich an demselben Tage durch ein Fest (encaeniae, anniversaria) gefeiert *d*), womit bald wegen des großen Zulaufes des Volkes Jahrmärkte in Verbindung gebracht wurden. Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstöhrung ihrer Hauptheile geschieht *e*). Bei einer bloßen Befleckung (pollutio) durch Mord, Unzucht und Begräbniß eines Heiden oder Excommunicirten *f*) wird jetzt blos eine Reconciliation durch den Bischof *g*) vorgenommen. — Die Gebäude, welche zum Privatgottesdienste bestimmt sind,

---

a) *S. Ambros.* († 397) epist. 54., *S. Paulin.* († 431) ep. 12., c. 26. D. I. de consecr. (Conc. Carthag. V. a. 401).

b) c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurelian. III. a. 538), c. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. I. c. a. 494).

c) So erklärt es schon *S. Augustin.* († 430) Sermon. 336. 337. 338.

d) c. 16. 17. D. I. de consecr., c. 14. X. de poenit. (5. 38.)

e) c. 19. 23. D. cit., c. 6. X. h. t.

f) c. 19. 20. 27. 28. D. cit., c. 4. 7. 10. X. h. t.

g) c. 9. X. h. t.

heißen Kapellen (capellae *h*), oratoria *i*) privata). Sie kamen im fränkischen Reich besonders an den Pallästen der Könige (capellae palatinae s. regiae) oder bei den großen Gutsbesitzern auf dem Lande (capellae villaticae) *k*), oder an den Klöstern (capellae monasteriales) vor. Die bei ersteren angestellten Geistlichen (capellani) wurden im Mittelalter häufig auch zu Staatsgeschäften gebraucht, und waren dann zugleich Kanzler (summi cancellarii) und gewöhnlich eremt *l*).

§. 157.

2) Von den Altären *m*).

III. 40. De consecratione ecclesiae vel altaris.

Die Christen bedienten sich anfangs, wie noch jetzt die griechische Kirche, zum Abendmahl eines hölzernen Tisches, der unter verschiednen Namen *n*) vorkommt (mensa domini, mensa mystica, tremenda, spiritualis, divina, ara incruenta). Seit dem IV. Jahrhundert wur-

---

h) Wahrscheinlich von cappa, ein großer Kasten, den man über den Altären, die häufig auf freiem Felde standen (c. 26. 29. D. I. de consecr.), oder die man auf Reisen mit sich führte, errichtete. Eine andere Ableitung haben *Du Cange* s. v. capella, Hüllmann vom Ursprung der Stände Th. I. S. 99.

i) Weil man anfangs hier nur beten, nicht Messe lesen durfte, c. 33. D. cit., nov. 58. praef.

k) c. 35. D. cit. (Conc. Agath. a. 506). Vergl. auch oben §. 87. not. n.

l) c. 16. X. de privil. (5. 33.)

m) *Sauter* §. 862-864. 871-873., *Böhmer* §. 591.

n) Der Name ara oder altare wurde zum Gegensatz gegen die Heiden in der frühern Zeit vermieden.

den aber die steinernen Altäre eingeführt *o*). Die Form ahmt einen Grabhügel nach, weil sie über den Gräbern der Martyrer errichtet wurden. Daher soll auch kein Altar ohne Reliquie consecrirt werden *p*), und das Behältniß desselben, worin sie liegt, wird noch jetzt das sepulchrum genannt *q*). Früher war in jeder Kirche nur ein Altar, seit dem VI. Jahrhundert wurden aber mehrere angebracht, entweder innerhalb der Kirche selbst, oder wie bei den Griechen in Nebenkapellen. Seit dem VIII. Jahrhundert wurden auch tragbare Altäre üblich, statt deren sich die Griechen einer geweihten Decke bedienen, die sie über einen Tisch legen (antimensiae). Die Consecration eines Altars geschieht ebenfalls durch den Bischof, und auch von der Execration gelten ähnliche Grundsätze *r*) wie bei den Kirchen.

§. 158.

3) Von den übrigen gottesdienstlichen Geräthschaften *s*).

III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum.

Zu den heiligen Sachen gehören noch 1) die geistlichen Gefäße, worin hauptsächlich der Reichthum der

---

o) c. 31. D. I. de consecr. (Conc. Epaun. a. 517), c. 32. eod. (Conc. Agath. a. 506).

p) c. 26. D. I. de consecr. (Conc. Carthag. V. a. 401).

q) Es heißt auch sigillum, c. 1. X. h. t.; vielleicht weil ein Altar auch das Grab Christi nachahmen sollte, vielleicht weil die Reliquie in ein versiegeltes Kästchen eingeschloßen wurde.

r) c. 19. D. I. de consecr., c. 1. 3. X. h. t.

s) *Sauter* §. 871 - 873., **Augusti** die christlichen Alterthüm. §. 154 - 167.

Kirche bestand, und welche daher in besondern Abtheilungen der Kirche (σκευοφυλάκιον), zuweilen unter einem eignen Beamten (σκευοφύλαξ, Magnus vasorum sacrorum) aufbewahrt wurden. Die wichtigsten sind der Kelch und die patena, welche ebenfalls mit Chrisma consecrirt werden *t*) und die wenigstens nicht von Holz seyn sollen *u*). 2) Die allgemeinen Verzierungen der Kirche, Leuchter, Crucifixe, Bilder, Rauchfäßer, Votivtafeln u. s. w., worin jedes Zeitalter seinen Beitrag geliefert hat. 3) Die Bekleidungen des Altars (mappae), welche von weißem Linnen seyn sollen *v*), und der Geistlichen, wobei vieles aus der Amtstracht der jüdischen Hohepriester und Leviten, und aus der gewöhnlichen Kleidung der Griechen und Römer stehen geblieben ist.

§. 159.

4) Von den Kirchhöfen *w*).

III. 28. De sepulturis.

Nach dem römischen Recht wurden die Todten entweder verbrannt oder begraben. Die Ueberreste oder den Leichnam selbst konnte jeder beisetzen lassen wo er wollte, nur mußte ihm der Ort eigenthümlich gehören, weil er dadurch dem Verkehr entzogen wurde. Das Begraben auf fremdem Boden verpflichtete daher zum Wiederausgraben oder zum Schadenersatz *x*). Gewöhnlich wurden

---

t) c. un. §. 8. X. de sacr. unct. (1. 15.)

u) c. 44. 45. D. cit.

v) c. 46. D. cit.

w) *Sauter* §. 874-876., *Böhmer* §. 602-604.

x) Fr. 2. 7. de religios. (11. 7.), c. 2. C. eod. (3. 44.)

die Gräber an öffentlichen Wegen angelegt zur Erinnerung an die Vergänglichkeit *y*); häufig auch in der Nähe der Tempel; endlich hatten wenigstens die vornehmern Römer auch Familienbegräbniße *z*). Immer aber mußte das Grab außerhalb der Stadt liegen, damit die sacra civitatis nicht befleckt würden. Für Rom stand dieses schon in den XII. Tafeln, für die Municipien wurde es durch kaiserliche Constitutionen eingeführt *a*). Mit dem Christenthum kam das Verbrennen außer Gebrauch *b*); über den Begräbnißort dauerten aber die römischen Gesetze fort. Man wählte jetzt dazu vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, welche anfangs noch außer der Stadt lagen. Als man sie später in die Stadt brachte und über ihnen Kirchen errichtete, so wurde das Begraben theils in der Kirche selbst, theils in der Nähe, vieler Verbote der Kaiser c) ungeachtet, beibehalten und diese Gewohnheit zuletzt gesetzlich erlaubt *d*). Dadurch wurde von selbst der Vorhof der Kirche (Kirchhof) zur Grabstätte (coemeterium, Schlafstätte). Spätere Gesetze verboten aber das Begraben in der Kirche selbst, welches jedoch noch zuweilen dem Fürsten, dem Patron und den höhern Geistlichen gestattet wird *e*). In der neuern Zeit

---

y) *Varro* de ling. lat. V. 6.

z) Fr. 5. l. c., c. 8. 13. C. eod.

a) Fr. 3. §. 5. de sepulchr. violat. (47. 12.), c. 12. C. de religios. (3. 44.)

b) *Minuc. Felix* Octavian. c. 11. 34., *Tertullian.* de anim. c. 51., de resurr. carn. c. 1.

c) c. 6. C. Th. de sepulch. violat. (9. 17.) ibiq. Gothofr.

d) nov. Leon. 53.

e) c. 18. c. XIII. q. 2. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod.

ist gewöhnlich das Begraben außerhalb der Stadt vorgeschrieben; doch ist auch dann eine Benediction des Kirchhofs und nach einer Befleckung eine Reconciliation nothwendig. Auch ist der Kirchhof außer Verkehr *f*). — Bei den Protestanten ist ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz ebenfalls beibehalten, der meistens nach den Grundsätzen der Kirchengüter hin und wieder auch als Gemeindegut behandelt wird.

§. 160.

5) Von den Glocken *g*).

Der Ursprung der Glocken läßt sich nicht genau bestimmen. Noch im IV. Jahrhundert wurden die Christen wie die Mönche in Egypten durch ein Horn oder durch hölzerne Werkzeuge zusammen gerufen. Der Erfinder soll Paulinus, Bischof von Nola in Campanien seyn, daher sie auch campanae, campanilia und nolae genannt wurden. Im VIII. Jahrhundert findet man den Namen Cloccae oder Gloggae. Die Einführung derselben in die Kirchen gehört dem Pabst Sabinian, Nachfolger Gregor des Großen, an. Ein sonderbarer Gebrauch dabei ist die Einsegnung mit Oel und Wasser, oder die Glockentaufe, wobei sie zugleich einen bestimmten Namen bekommen. Obschon dieser Gebrauch durch Karl den Großen verboten wurde *h*), so hat er sich doch bis jetzt erhalten.

(Conc. Nannet. c. a. 895); Capitul. Reg. Franc. L. I. c. 153.

f) c. 13. X. h. t., c. 2. de immunit. in VI. (3. 23.)

g) *Sauter* §. 872., Augusti a. a. O. §. 46., Michl Kirchengesch. Th. II. S. 145.

h) Capit. III. Carol. M. a. 789. c. 18.

§. 161.

6) Von den religiösen Gebäuden *i*).

III. 36. De religiosis domibus ut episcopo sint subjectae.

Zu den religiösen Gebäuden rechnet man alle diejenigen, welche zu einem frommen Zweck (ad piam causam) bestimmt sind, also die Gebäude der Klöster, der geistlichen Ritterorden, der Kapitel, Hospitäler und Unterrichtsanstalten, weil alle diese Institute selbst von der Kirche ausgegangen waren und meistens unter der bischöflichen Aufsicht standen. Außerdem können aber auch nicht geistlichen Personen daran ähnliche Rechte wie gegen eine Kirche, vermöge der Stiftung oder Errichtung zustehen *k*). Was insbesondre die Hospitäler betrifft, so führte anfangs der Bischof nur über diejenigen die Aufsicht, die er selbst gestiftet hatte. Die öconomische Verwaltung besorgte er durch einen Diacon, die Seelsorge durch einen Presbyter. Daher wurde mit jedem Hospital eine Kirche verbunden *l*). Seitdem Justinian aber alle Hospitäler der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen hatte *m*), wurde es allgemeine Vorschrift, daß sie überhaupt unter die Jurisdiction des Bischofs gehörten, so daß dieser sogar jährliche Rechnungsablage fodern konnte *n*). Die Verwaltung sollte aber nicht mehr durch Geistliche, son-

---

i) *Sauter* §. 884 - 889., *Böhmer* §. 598 - 601.

k) Clem. 2. de religios. domib. (3. 11.)

l) c. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48.), Clem. 2. §. 3. l. c.

m) c. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 10.

n) c. 3. X. h. t., Clem. 2. pr. l. c., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. 9. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

dern durch verständige Laien besorgt werden *o*). Durch die neuern Ereignisse sind aber die meisten dieser Gebäude gegen die Verbote des canonischen Rechts *p*) säcularisirt, und dadurch der Aufsicht des Bischofs entzogen worden. Zwar haben sie zum Theil ihre alte Bestimmung beibehalten, allein übrigens stehen sie doch ganz unter der Verfügung des Staates. — Auch bei den Protestanten sind solche Gebäude blos als Staatsgut zu betrachten, wo nicht besondre Erwerbtitel vorhanden sind.

§. 162.

B) Von der Errichtung der Kirchen und ähnlicher Gebäude *q*).

III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Errichtung einer Kirche oder eines Klosters (monasterium) kann nur unter Authorität des Bischofes geschehen *r*), welcher erst untersucht ob ein gerechter Grund *s*), eine hinreichende Dotation für das Gebäude und die anzustellenden Personen *t*), endlich keine Verletzung dritter Personen *u*) vorhanden ist. Ist dieses be-

---

o) Clem. 2. §. 1, 2. l. c., Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref.

p) c. 4. X. h. t.

q) *Sauter* §. 878. 879., *Böhmer* §. 592. 593. Bielitz K. R. §. 147.

r) c. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451). Viele Stellen verlangen die Zustimmung des Pabstes, c. 4 - 8. D. I. de consecr.

s) c 10. D. cit., c. 3. X. h. t.

t) Nov. 67. c. 2., c. 9. D. cit., c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40.)

u) c. 1. 2. X. de nov. oper. nunciat. (5. 32.)

richtigt, so wird die Stelle durch den Bischof oder einen Delegirten unter gewissen Gebräuchen bezeichnet und der erste Stein gelegt *v*). Die Dotation wird entweder von einem Laien, sei dieses der Staat oder eine Privatperson, oder von der kirchlichen Behörde angewiesen. Letzteres geschieht nur wenn die Errichtung einer neuen Pfarrei nothwendig wird, und dann entweder so, daß man einen Theil der Einkünfte der alten Pfarrei an die neue überträgt und das Uebrige durch Collecten beibringt *w*), oder so, daß man die Kirchenfabrik selbst angreift. Jetzt ist zur Errichtung einer Kirche auch noch die Bewilligung der Regierung nothwendig. — Bei den Protestanten kann eine Kirche nur mit besonderer Bewilligung des Landesherrn errichtet werden nach einer vorgängigen Untersuchung durch das Consistorium, welche auf dieselben Punkte wie oben gerichtet ist.

§. 163.

C) Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude *x*).

III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Pflicht auf die Erhaltung der Kirchengebäude zu wachen, liegt gewöhnlich den Kirchenvorstehern und den Geistlichen ob, so jedoch daß wenn der Bau eine gewisse Summe übersteigt, erst an die höhere kirchliche Behörde berichtet werden muß. Die Reparaturkosten selbst wurden nach dem älteren canonischen Recht zunächst aus

---

v) Nov. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. cit., Capit. Reg. Franc. L. V. c. 382.

w) c. 14. 3. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

x) *Sauter* §. 880-883., *Böhmer* §. 596. 597.

der Kirchenfabrik (§. 113.) bestritten *y*); wenn aber diese nicht ausreichte, so mußten die an der Kirche angestellten Geistlichen dasjenige, was sie entbehren konnten, beitragen *z*). Das Concilium von Trient *a*) stellte hierüber folgende Vorschriften auf: Zunächst sollen die Kosten aus der Kirchenfabrik genommen werden. Wo diese nicht hinreicht, so sollen die Patrone und die andren, welche irgend Einkünfte von der Kirche beziehen und davon entübrigen können (salva congrua), beitragen. Dahin gehören namentlich der Pfarrer und die übrigen Beneficiaten, und die Decimatoren; jedoch nimmt man gewöhnlich die Besitzer weltlicher oder säcularisirter Zehnten aus. Auch kann man nach den Worten des Conciliums zweifeln, ob der Patron als solcher, oder nur in so fern er aus der Kirche Einkünfte bezieht, verpflichtet werde. Reicht alles dieses noch nicht hin, so müssen die Eingepfarrten beitragen. Nach einer beinahe allgemeinen Observanz leisten diese aber schon mit den obigen Personen concurrirend Hand- und Spanndienste. Eine andre Art des Beitrags, eben so wie die nähere Vertheilung unter die verpflichteten Personen wird aber häufig durch Landesgesetze bestimmt *b*). — Nach dem protestantischen Kirchenrecht fallen die Geistlichen unter den verpflichteten Personen allgemein aus, und die Gemeinde trägt mit dem Patron

---

y) c. 23. 25-31. c. XII. q. 2.

z) c. 1. 4. X. h. t.

a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

b) Für Baiern: Religionsedict v. 24. März 1809. §. 52.; für Baden: Badn. Regierungsblatt v. J. 1808. S. 114.

gemeinschaftlich c). Die entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht.

§. 164.

D) Von den Vorrechten der geweihten Stätten d).

III. 49. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Bestimmung der gottesdienstlichen Gebäude erfodert eine gewisse Achtung, welche alle weltlichen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten in ihr und ihrer Nähe ausschließt e). Daher haben sie auch durch die christlichen Kaiser gewisse Vorrechte erhalten, welche durch die Kirchengesetze näher befestigt und erst in der neuern Zeit durch die Staaten zum Theil wieder aufgehoben worden sind. Dahin gehört 1) die Immunität von den weltlichen Gerichten und von öffentlichen Abgaben f). — 2) Eine äußere Heiligkeit, kraft deren sie eine besondere öffentliche Sicherheit genießen g) und ihre Verletzung auch bürgerlich härter bestraft wird h). — Die Protestanten haben

---

c) Preuß. Landr. §. 710. folg., Bielitz Kirchenr. §. 149. 165 - 173.

d) *Sauter* §. 896 - 900., *Böhmer* §. 609 - 611., Bielitz Kirchenr. §. 148.

e) c. 1. 5. X. h. t., c. 2. eod. in VI. (3. 23.), c. 12. X. de vit. et honest. (3. 1.)

f) c. 3. 4. 7. X. h. t., c. 1. eod. in VI. (3. 23.), c. 4. de censib. in VI. (3. 20.)

g) c. 4. 12. 16. C. de SS. eccles. (1. 2.), c. 9. X. h. t.

h) c. 10. C. de episc. (1. 3.), nov. 123. c. 31., c. 6. 21. c. XVII. q. 4.

zwar das Princip verworfen, allein die Folgerung beibehalten. — 3) Das Asylrecht (jus asyli), welches darin bestand, daß ein Verbrecher, der in eine Kirche flüchtete, daraus nicht gewaltsam weggeholt werden durfte. Schon im jüdischen Reich kam etwas Aehnliches vor. Auch war bei den Römern den Bildsäulen des Kaisers ein solches Vorrecht beigelegt *i*). Um so leichter entstand die Vorstellung, daß die Kirche denjenigen, welcher zu ihr flüchtete, gegen gewaltsame Entreißung selbst durch die Strafe der Excommunication schützen müßte *k*), welches zuletzt auch die Kaiser, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bestätigten *l*). Von da gieng dieses in das fränkische Reich über *m*), und wurde durch die weltlichen *n*) wie durch die kirchlichen *o*) Gesetze, immer jedoch unter ähnlichen Einschränkungen, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose grausame Rechtspflege *p*) wiederholt. Auch

---

i) c. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44.) ibiq. Gothofr., c. un. C. J. eod. (1. 25.)

k) c. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 347), c. 8. c. XVII. q. 4. (Augustin. c. a. 427), c. 10. eod. (Gelas. c. a. 494).

l) Tit. C. Th. de his qui ad eccles. confugiunt (9. 45.), id. tit. C. Just. (1. 12.), nov. 17. c. 7.

m) c. 36. c. XVII. q. 4. (Concil. Aurelian. I. a. 511).

n) Capitul. III. Dagobert. II. a. 630. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Capit. II. Carol. M. a. 803. c. 3.

o) c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. c. a. 1059), c. 6. 10. X. h. t.

p) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

auf die bischöfliche Wohnung *q*) und auf den Kirchhof *r*) war es ausgedehnt, daher dieser auch der Freithof genannt wird. In der neueren Zeit ist es in den meisten Staaten als unnöthig aufgehoben worden.

§. 165.

II. Von den Kirchengütern. A) Erwerb derselben. 1) Unter Lebenden *s*).

I. 35. De pactis, III. 24. De donationibus, III. 49. De immunitate ecclesiae.

Bis auf Constantin hatte die christliche Kirche im römischen Reiche keine bürgerliche Existenz; durch diesen erhielt sie aber die Fähigkeit, ein eignes Vermögen zu erwerben *t*). Der Form des Erwerbes nach stand sie aber unter den gewöhnlichen Gesetzen, so daß eine Schenkung über eine gewisse Summe ebenfalls insinuirt werden mußte *u*), einige Fälle ausgenommen *v*). Seitdem gelangte sie, besonders im fränkischen Reiche, zu dem größten Güterbesitz. Zugleich wurde sie sowohl durch die römischen Kaiser *w*), wie durch die fränkischen Kö-

---

q) c. 36. c. XVII. q. 4.

r) c. 5. 10. X. h. t.

s) *Sauter* §. 940 - 947., *Böhmer* §. 612 - 618., Bielitz §. 156. 164.

t) c. 1. C. de SS. eccles. (1. 2.)

u) c. 19. C. l. c., c. 34. pr. §. 1. C. de donat. (8. 54.)

v) c. 34. pr. c. 36. pr. C. de donat.

w) c. 1. C. Th. de annon. (14. 17.), c. 5. 22. C. de SS. eccles. (1. 2.), c. 1. 2. 13. 35. C. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 5.

nige *x*), endlich auch durch die deutschen Kaiser *y*) von allen Abgaben befreit. Man verstand dieses aber nicht blos von den Gütern, welche der Kirche gehörten *z*), sondern auch von dem persönlichen Vermögen der Geistlichen *a*). Hieran schloß sich ebenfalls die Befreiung von den weltlichen Gerichten *b*). Die Ungleichheit, welche hieraus gegen die Besteurung der übrigen Güter entstand, wird aber durch die Betrachtung gemildert, daß damals die Kirche eine Reihe von anderen bedeutenden Auslagen übernahm, welche man jetzt zu den wirklichen Staatslasten zählt, namentlich die Dotation der geistlichen Ritterorden, die Unterrichts- Armen- und Kranken-Anstalten, wie denn auch die einzelnen Kirchen und Geistlichen häufig eine würkliche Besteuerung durch ihre kirchliche Obern zu diesen und andren Zwecken erfahren haben. Namentlich wurde i. J. 1188 von der französischen Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte als Beisteuer zu den Kreuzzügen (decimae Saladini) verlangt und dieses mehrmals wiederholt. Außerdem waren schon von den fränkischen Zeiten her *c*) freiwillige Geschenke der Kirchen und Klöster an die Fürsten theils jährlich theils in Nothfällen eingeführt *d*). Endlich wurde seit dem XVI. Jahr-

x) Capit. Ludov. Pii a. 816. c. 10., Capit. Reg. Franç. L. V. c. 279., L. VI. c. 109.

y) Auth. Item nulla, C. de episc. (1. 3.)

z) c. 21. 22. 24. 25. c. XXIII. q. 8., c. 1. X. de censib. (3. 39.)

a) c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49.)

b) c. 1. D. XCVI., c. 24. 25. c. XVI. q. 7., c. 1. X. de judic. (2. 1.)

c) *Baluz.* Capitul. T. I. p. 590.

d) c. 4. 7. X. de immunit. (4. 39.)

hundert die Geistlichkeit in Spanien und Frankreich durch den Staat würklich besteuert und außerdem noch zu jährlichen Geschenken (dons gratuits) verpflichtet. Der große Reichthum, der sich demohngeachtet bei der Kirche erhielt, veranlaßte endlich den Staat, dem Gütererwerb der Kirche durch die Amortisationsgesetze entgegen zu treten, wodurch jede Veräusserung an kirchliche Institute (ad manum mortuam) entweder unbedingt verboten oder nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt oder an die Zustimmung der Regierung gebunden ist.

§. 166.

2) Erwerb durch Testamente. a) Historische Einleitung *e*).

III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

Den größten Erwerb schöpfte die Kirche von jeher aus Testamenten und Vermächtnissen zu ihren Gunsten, die schon im römischen Reich häufig vorkamen *f*). Anfangs standen sie in Betreff der Form unter den gewöhnlichen Gesetzen *g*), nur hatten die Kaiser den Bischöfen die Vollziehung aller Vermächtnisse übertragen, die irgend einen frommen Zweck (pia causa) beabsichtigten *h*). Im fränkischen Reich vereinigten sich aber viele Umstände, um die Testamentssachen immer mehr unter die bischöfliche Aufsicht zu bringen; theils wurden die meisten Testamente in Kirchen oder Klöstern niedergelegt, da schon die Rö-

e) *Sauter* §. 942. 943., *Böhmer* §. 614 - 616.

f) c. 26. C. de SS. eccles. (1. 2.)

g) c. 13. C. l. c.

h) c. 28. 46. §. 9. c. 49. de episc. (1. 3.), nov. 131. c. 11.

mer dasselbe in ihren Tempeln, besonders der Vestalinnen, zu thun pflegten *i*), theils fand sich würklich beinahe kein Testament, worin nicht irgend ein frommes Vermächtniß war *k*); ferner wurden bei der Errichtung meistens geistliche Personen als Notäre zugezogen; endlich sah man die gewissenhafte Erfüllung der Testamente überhaupt als eine Sache der Pietät an. So entstand denn schon im fränkischen Reich *l*) der Satz, daß die Vollziehung der Testamente zur bischöflichen Gerichtsbarbarkeit gehörte *m*). Daraus erklärt sich ebenfalls, wie die Päbste Gesetze über Testamentssachen, nicht blos in so fern darin eine fromme Stiftung enthalten war, sondern auch über deren rein bürgerliches Verhältniß erlassen konnten. Seit dem XIV. Jahrhundert wurde zwar sowohl das Gesetzgebungsrecht wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über Testamente zuerst in Frankreich, dann auch in den übrigen Staaten aufgehoben, mit Ausnahme von England, wo sie noch jetzt vor ein judicium christianitatis gehören: allein die Gesetze selbst wurden zum Theil beibehalten, so daß dadurch das Civilrecht noch jetzt mehrfach abgeändert wird.

---

i) Fr. 3. §. 3. de tabul. exhib. (43. 5.), *Tacit.* Ann. I. 8.

k) Die Beweise der beiden Punkte liegen in den Formelsammlungen, formula Lindenbrog. 72., *Baluz.* collect. formul. no. 28. 29.

l) Capit. Reg. Franc. add. III. c. 87; steht auch im c. 6. X. de testam. (3. 26.)

m) c. 17. 19. X. de testam. (3. 26.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

§. 167.

b) Von den Vermächtnissen zu einem frommen Zweck.

Ein Testament zu einem frommen Zweck (ad piam causam) heißt nicht blos dasjenige, worin eine Kirche, sondern auch worin Schulen, Spitäler, die Armen und Gefangenen u. s. w. bedacht sind. Auch brauchen diese, um die Vorrechte solcher Vermächtnisse zu genießen, nicht grade zu Erben eingesetzt zu seyn, sondern es ist hinreichend, wenn ihnen nur ein Legat hinterlassen ist. Die Vorrechte bestehen 1) in der Form. Nach dem Gesichtspunkt der Religiosität, welchen man für diese Vermächtniße festhielt, war es natürlich, daß man den Mangel einer gesetzlichen Form nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelte, so lang nur noch eine Gewißheit des Willens übrig blieb. Dieses findet sich schon im VI. Jahrhundert im fränkischen Reich *n*) und in Italien *o*) ausgesprochen, und scheint im Mittelalter un-

---

n) Conc. Lugdun. II. a. 567. Quia multae tergiversationes infidelium quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a secularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

o) Gregor. M. Petro subdiacono Siciliae. Lib. XII. ep. 30., steht auch c. 4. X. de testam. (3. 26.). Aus seinen Briefen sind auch c. 1. 2. 3. 5. X. eod.

bestritten in Uebung gewesen zu seyn. Erst im XII. Jahrhundert, als das römische Recht wieder genauer bearbeitet wurde, führte man gegen jene Gewohnheit die römischen Testamentsformen an. Allein die Päbste hielten den Satz fest, daß ein Vermächtniß an eine fromme Stiftung auch nur vor zwei oder drei Zeugen errichtet gültig sey *p*). Ueber den näheren Sinn dieser Vorschrift ist aber wieder Streit erhoben worden, ob nämlich die vorgeschriebene Zahl der Zeugen als feierliche Form, oder blos des Beweises wegen genannt sey. Nimmt man, wie es richtiger scheint, das zweite an, so kann ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen errichtet werden, wenn nur auf andre Weise z. B. durch eigenhändige Scriptur der Beweis des Willens sicher geführt werden kann. — 2) Dem Inhalt nach sind diese Testamente dahin privilegirt, daß der Abzug der quarta falcidia an dem Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung nicht Statt findet *q*), ferner daß solche Vermächtnisse auch in den Willen einer dritten Person gestellt werden können *r*), endlich nach der Praxis, daß wenn das Testament auch im Uebrigen vernichtet wird, das Vermächtniß selbst doch gültig bleibt.

§. 168.

c) Vorschriften des canonischen Rechts über die gewöhnlichen Testamente.

Die Aenderungen, welche das canonische Recht gegen das Civilrecht auch bei den gewöhnlichen Testamen-

p) c. 11. X. de testam. (3. 26.)
q) Nov. 131. c. 12.
r) c. 13. X. de testam. (3. 26.)

ten einführte, bestehen in folgenden Punkten: 1) In Ansehung der Form wurde festgesetzt, daß ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden könnte *s*), wodurch also die Feierlichkeiten des römischen Rechts sehr vermindert waren. Im Mittelalter war dieses in der That in Frankreich beinahe die einzige gangbare Form der Testamente, daher sie auch überall in den französischen Gewohnheitsrechten (coûtumes) vorkömmt. In Deutschland hingegen wurde sie nach der Testamentsordnung von Marimilian I. v. J. 1512 nur da zugelassen, wo sie bereits herkömmlich war. — 2) Die Fähigkeit ein Testament zu errichten (testamenti factio activa) oder als Erbe eingesetzt zu werden (testamenti factio passiva) wurde in gewissen Fällen, deren das Civilrecht bereits schon mehrere kannte, zur Strafe entzogen (§. 148.). Da nach dem oben beschriebenen Verhältniß geistliche Personen meistentheils bei jedem Testament entweder zur Errichtung oder zur Vollstreckung thätig seyn mußten, so war dieses eine bürgerliche Strafe, welche die Kirche schon allein für sich ohne Zuziehung des weltlichen Armes durchsetzen konnte. Beides war nämlich entzogen den Ketzern *t*) und denen, die sich an Kardinälen thätlich vergreifen *u*); ersteres allein den offenbaren Wucherern *v*). Ueberdies fiel die active und

---

s) c. 10. X. de testam. (3. 26.)

t) c. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7.). Schon das römische Recht und die fränkischen Könige hatten dasselbe verordnet, c. 4. §. 2. 3. C. de haeret. 1. 5.), Capit. Reg. Franc. L. VII. c. 588., und auch die deutschen Kaiser bestärkten es, *auth. Credentes* C. de haeret. (1. 5.)

u) c. 5. de poen. in VI. (5. 9.)

v) c. 2. de usur. in VI. (5. 5.)

passive Fähigkeit der Natur der Sache nach bei denjenigen weg, die kein eignes Vermögen haben sollen wie die Bettelorden, und wenigstens die active bei den Mönchen überhaupt, weil diese ihr Vermögen dem Kloster hinterlassen mußten *w*). — 3) In Ansehung des Inhalts endlich stellt das canonische Recht eine wichtige Aenderung des römischen Rechtes auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *x*). Unter den Glossatoren fieng man aber an dieses zu bezweiflen, wodurch sich der Pabst Innocenz III., der selbst ein großer Rechtsgelehrter war, zu der gesetzlichen Entscheidung *y*) veranlaßt sah, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen und dann von dem Rest noch jene Quarte zurückbehalten könnten (quia quilibet extraneus eam deducere potuisset).

§. 169.

B) Verwaltung der Kirchengüter *z*).

I. 35. De pactis, III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 23. De solutionibus.

Die Verwaltung der Kirchengüter ist auf verschiedne Weise vertheilt. Einige werden von den Prälaten selbst

---

w) c. 7. c. XIX. q. 3. (Gregor. I. a. 599), c. 2. X. de testam. (3. 26.)

x) c. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49.)

y) c. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26.), c. Raynaldus 18. X. eod.

z) *Sauter* §. 958 - 963., *Böhmer* §. 629 - 633., Bielitz §. 154 - 162.

verwaltet, z. B. das Tafelgut von dem Bischof, die Kapitelgüter von den Pröbsten (§. 105.); an andren ist die Benutzung mit einem bestimmten Amt selbstständig verbunden, worin also von selbst die Verwaltung enthalten ist; endlich an einer dritten Art ist die Administration eignen Personen (oeconomi, provisores, Kirchenjuraten, Kastenvorsteher) übertragen, so namentlich über ein vacantes Bisthum (§. 106.), über die Kirchenfabriken und über das Vermögen der Hospitäler, Schulen und ähnlicher Anstalten. 1) Die Prälaten sind bei ihrer Verwaltung nur darin eingeschränkt, daß sie keine Immobilien und kostbare Mobilien veräussern sollen *a*). Uebrigens also dürfen sie ohne weitere Förmlichkeiten mäßige Schenkungen, und was diesen gleich steht, vornehmen *b*), die weniger kostbaren Mobilien veräussern *c*), die bebauten Grundstücke verpachten *d*), oder einen an ihnen bestehenden Lehns- oder Erbpachtvertrag erneuern *e*), endlich an unbebauten Grundstücken eine ganz neue Erbpacht (emphyteusis) errichten *f*). — 2) Die Beneficiaten haben nicht blos eine Verwaltung, sondern sogar eine Benutzung, welche sie theils in Person ausüben, theils an Andre überlassen können (§. 119.). — 3) Die Oeconomen haben weder ein Recht an der Substanz noch an den Früchten, sondern sie sind ganz nach dem Verhältniß des

---

a) c. un. extr. comm. de reb. eccl. non alien. (3. 4.)

b) c. 57. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 2. 3. X. de donat. (3. 24.)

c) c. 20. 53. c. XII. q. 2.

d) c. 2. X. de locat. (3. 18.)

e) c. 2. X. de feud. (3. 20.), c. un. extr. comm. l. c.

f) c. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13.)

Vormundes zu den Mündelgütern zu beurtheilen, und daher zu einer jährlichen Rechnungsablage an den Bischof verpflichtet *g*). Schenkungen sind ihnen von selbst untersagt, alle rein administratorischen Handlungen dagegen eben so erlaubt; doch kann die Kirche eben so wie die Minderjährigen bei Verletzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *h*). Aus Bürgschaften, die der Verwalter übernahm *i*), aus einem Darlehn, welches er empfing *k*) und aus einem Depositum, welches er bei sich aufnahm *l*), wird natürlich die Kirche nur in so fern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofs oder des Kapitels geschah, oder als sie dadurch bereichert ist. Uebrigens genießt die Kirche wegen des Geldes welches sie ausleiht, nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich den Administratoren zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuleihen. Wohl aber genießt sie einige Vorrechte wegen ihrer Schulden, wenn sie selbst verarmt *m*). — Alles dieses gilt unter gleichen Umständen auch bei den Protestanten.

---

g) Clem. 2. §. 1. de relig. domib. (3. 11.), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

h) c. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41.)

i) c. 4. X. de fidejuss. (3. 22., c. 2. X. de solut. (3. 23.)

k) Auth. *hoc jus* ad c. 14. C. de SS. eccl. (1. 2.), c. 4. X. de fidejuss.

l) c. 1. X. de deposit. (3. 16.)

m) Nov. 120. c. 6. §. 2., auth. *hoc jus* C. cit.

§. 170.

C) Von der Veräußerung der Kirchengüter *n*).

III. 13. De rebus ecclesiae non alienandis, III. 17. De emtione venditione, III. 19. De rerum permutatione, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fidejussoribus, III. 24. De donationibus.

Obschon den Bischöfen schon in der ältesten Zeit eine ausgedehnte Freiheit bei Verwaltung und Vertheilung des Kirchenvermögens zustand (§. 113. not. p), so war doch zugleich eine willkührliche Veräußerung desselben streng untersagt *o*), und dieses Verbot auch durch die römischen Kaiser *p*), durch die fränkischen Könige *q*) und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft. Nach diesen Gesetzen findet die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten Statt. Jene besteht entweder in einer dringenden Nothwendigkeit, z. B. zur Bezahlung der Schulden der Kirche, zur Befreiung der Gefangenen, zum Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen sogar die geweihten Sachen angegriffen werden können *r*); oder in einem offenbaren Vortheil, der daraus

---

n) *Sauter* §. 948-957., *Böhmer* §. 619-623., Bielitz K. R. §. 174-178.

o) Can. Apost. 37., c. 1. c. X. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), c. 50. 51. eod. (Conc. Afric. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carthag. a. 419).

p) c. 14. 17. C. de SS. eccl. (1. 2.), nov. 7. 120.

q) Capit. Reg. Franc. L. II. c. 29., Ibid. Add. III. c. 56.

r) c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2.), nov. 120. c. 9. 10., c. 13-16. 70. c. XII. q. 2., c. 6. X. de eccles. aedif. (3. 48.)

für die Kirche entsteht *s*). Zur vorgeschriebenen Form gehört zunächst der Bericht derjenigen, welche die Veräußerung vorschlagen, der von der ganzen Geistlichkeit der Kirche oder von dem ganzen Kapitel unterschrieben seyn soll *t*), ferner die Zustimmung des gesetzlichen Obern, der dann ein Alienationsdecret ertheilt, worin zugleich die Form der Veräußerung bestimmt ist *u*). Da die Bischöfe und die Kapitel viele willkührliche Veräußerungen vornahmen, so wollte Paul II. (a. 1468.), daß immer die päbstliche Einwilligung nachgesucht würde *v*). Allein in Deutschland wird dieses nicht befolgt, sondern hier ist der Bischof die competente Behörde. Sind alle diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig und die Kirche hat das Recht die Sache zurück zu fodern *w*). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen *x*). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinn genommen und begreift nicht blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, nämlich Schenkung *y*), Tausch *z*) und Verkauf *a*), sondern auch die Hingabe als Lehn-

---

s) c. 52. c. XII. q. 2., c. 8. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13.)

t) c. 52. cit., c. 1. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.)

u) Nach der auth. hoc jus C. de SS. eccl. (1. 2.) soll dieses stets Subhastation seyn, was aber nicht befolgt wird.

v) c. un. extr. comm. de reb. eccles. (3. 4.)

w) c. 18. c. XII. q. 2., c. 6. X. de reb. eccl. alien. (3. 13.), c. 3. X. de pign. (3. 21.): c, 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9.)

x) c. 11. X. de reb. eccl. (3. 13.)

y) c. 2. X. de donat. (3. 24.)

z) c. 2. X. de rer. permut. (3. 19.)

a) c. 5. X. de reb. eccl. (3. 13.)

und als Erbpacht *b*), Errichtung einer Servitut, Einräumung einer Hypothek *c*), Ausschlagung eines zufallenden Gewinstes und nach einer Vorschrift, die aber in Deutschland nicht befolgt wird, selbst eine Verpachtung auf längere Zeit als drei Jahre *d*). Bei einer Art der Veräußerung, nämlich durch Verjährung, haben die Kirchengüter gewisse Vorrechte; diese aber so wie die Abänderungen, welche das römische Recht in dieser Lehre durch das canonische erfahren hat, werden in den Vorträgen über das Civilrecht angeführt. — Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter dieselben Grundsätze, so daß man in den Landesgesetzen überall das canonische Recht wiedererkennt, nur ist das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten. Auch bei der Veräußerung der katholischen Kirchengüter ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern die Einwilligung der Regierung vorgeschrieben worden.

§. 171.

D) Von den Kirchenzehnten. 1) Geschichte derselben *f*).

Gewisse besondre Arten des Kirchenvermögens, nämlich die kirchlichen Emphyteusen, Erbzinsgüter und die Kirchenlehn haben sich durch Uebertragung bürgerlicher Verhältnisse auf die Kirchengüter entwickelt, und werden

---

b) c. 5. 9. X. l. c.

c) c. 1. 5. X. de pignor. (3. 21.)

d) c. un. extr. comm. de reb. eccl. (3. 4.)

e) Tit. X. de praescript. (2. 26.), *Sauter* §. 964 - 980., *Böhmer* §. 634 - 643.

f) *Sauter* §. 902 - 912., *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. III. tit. 30.

daher in andren Vorträgen abgehandelt. Hier ist nur von den Zehnten zu reden, da diese hauptsächlich kirchlichen Ursprungs sind. Da die Kirche in den ersten drei Jahrhunderten wenig Vermögen besaß, so erhielt sie sich aus den freiwilligen Gaben (oblationes), welche unter andren in den Erstlingen der Feldfrüchte und Thiere (primitiae) und in dem zehnten Theil der Feldfrüchte (decimae) bestanden. Diese Art der Beiträge war schon bei den Juden im Gebrauch und gieng, wie die vorhandenen Zeugnisse beweisen, als eine Einrichtung, die man allgemein anerkannte und gegen die Säumigen als nothwendig einschärfte, auf die Christen über *g*). Dennoch sind die Primitien, deren Verhältniß später genau bestimmt wurde *h*), nach und nach außer Gebrauch gekommen. Die Oblationen dauern zum Theil in den Geldbeiträgen fort, welche während der Messe geleistet werden *i*), und welches man noch jetzt das Opfern nennt. Die Zehnten endlich haben sich unter folgenden Schicksalen bis auf unsre Zeiten erhalten. Im VI. Jahrhundert finden sich die alten Ermahnungen, den Zehnten zu entrichten, auch auf den Concilien wiederholt *k*). Den

g) Can. Ap. 3. 4., c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. a. 249), c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 8. c. XVI. q. 7. (Augustin. a. 405), c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408).

h) c. 1. X. de decim. (3. 30.)

i) c. 69. D. I. de consecr. (Gregor. VII. a. 1078).

k) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5.: Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries *longis temporibus* custodivit intemeratas. — Unde statuimus ut *mos antiquus* a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat,

größten Nachdruck erhielten sie aber durch Karl den Gr., der die Zehntpflicht so allgemein *l*) bestätigte, daß er ihr nicht blos seine eignen Güter *m*), sondern auch alle seine fiscalischen Gefälle wenigstens in dem neueroberten Sachsen *n*) unterwarf, und sie ebenfalls auf dessen Bewohner nicht blos wegen der Feldfrüchte *o*), sondern auch wegen der Erzeugnisse der Thiere *p*) ausdehnte,

---

quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent.

l) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7. De decimis, ut unusquisque suam decimam donet, atque per jussionem Pontificis dispensetur. — Capit. Francofurd. a. 794. c. 23. Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus in anno (sc. 779) quo illa valida fames inrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas, et voces exprobrationis auditas.

m) Capit. de villis a. 799. c. 6. Volumus ut Judices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris Fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit.

n) Capitulat. de partib. Saxoniae a. 789. c. 16.: Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente, decima pars Ecclesiis et sacerdotibus reddatur.

o) Capit. de part. Saxon. c. 17.; Similiter secundum Dei mandatum praecipimus ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant.

p) Praecept. de institut. episcopatuum per Saxoniam a. 789.: Saxones — pristinae libertati donatos, et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam

während er sie im Uebrigen von allem Tribut entband. Wiewohl seine Nachfolger alles dieses wiederholten, so wurde doch im ganzen Mittelalter über die Nachläßigkeit bei Entrichtung der Zehnten geklagt, und dagegen sowohl von Seiten der Könige *q*) als der Kirche *r*) Gesetze erlassen. Neben diesen Zehnten, die ihrer Entstehung nach sich auf die Verbindlichkeit der Laien gegen die Kirche bezogen (decimae ecclesiasticae), gab es aber ähnliche Grundabgaben an den Gutsherrn (decimae dominicae, indominicatae, regales, salicae), so daß also nicht alle Zehnten von der Kirche abgeleitet werden können. In jenem Fall war also das Grundstück einem doppelten Zehnten unterworfen, wovon der eine der Kirche, der andre dem Gutsherrn gehörte *s*). Letzterer wurde als der neunte Theil (nona) der Früchte, die nach Abzug des ersteren übrig blieben, berechnet, was dasselbe Resultat giebt, als ob man vom Ganzen zwei Zehntheil abzieht.

---

contulit, ipsi tributarios et subjugales devote addiximus: videlicet ut — victi jam, Deo gratias et armis et fide, Domino nostro — et sacerdotibus ejus omnium suorum jumentorum et fructuum, totiusque culturae decimas ac nutriturae, divites ac pauperes legaliter constricti persolvant.

q) Capit. Ludov. Pii a. 829. c. 7.

r) c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).

s) Capit. Ludov. Pii a. 829. c. 10: De illo qui agros dominicatos propterea neglexit excolere ut nonas et decimas exinde non persolvat, et alienas terras ad excolendum propter hoc accipit, volumus ut de tribus annis ipsam nonam et decimam cum sua lege persolvat.

Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise entweder durch den König *t*) oder durch die Geistlichkeit ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel *u*). Unterdessen trafen im fränkischen Reich viele Ursachen zusammen, um die Zehnten von der Kirche in die Hände weltlicher Personen zu bringen. Schon die Merovingischen Hausmeier hatten nämlich die Kirchengüter häufig an ihre Kampfgefährten zur Belohnung der geleisteten Dienste verliehen *v*), und wiewohl dieses später nicht

---

t) Capit. Pipin. a. 755. c. 4.: Ut illi homines qui res ecclesiasticas *per verbum Domini Regis* tenent, sic ordinatum est, ut illas Ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas *decimas ac nonas* ibidem dare pleniter debeant. — Capit. I. inc. ann. c. 56. (Baluz. T. I. p. 519).

u) Capit. Reg. Franc. L. I. c. 157.: Ut qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis, Ecclesiae cujus res sunt, donent. — Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Aquisgran. Ludov. Pii a. 816. c. 14., Capit. ejusd. a. 823. c. 21. a. 829. c. 5., etc.

v) Am willkührlichsten verfuhr Karl Martell nach der Beschreibung der Chron. Virdun. (Bouquet T. III. p. 364): Tanta enim profusione thesaurum totius aerarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus, quos soldarios vocari mos obtinuit — ut non ei suffecerit thesaurus regni — non expoliatio ecclesiarum et monasteriorum, non tributa provinciarum. Ausus est ubi haec defecerunt terras ecclesiarum diripere et eas commilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare — adeo ut Archiepiscopatus Trevirensem et Remensem Milo quidam tonsura clericus, moribus habitu et actu irreligiosus laicus — obtinuerit etc. Darauf bezieht sich auch die Erzählung von seiner Verdammniß bei Baluz. T. II. p. 108,

mehr so willkührlich geschehen sollte *w*), so waren doch noch immer viele Laien mit Kirchen und Klöstern belehnt *x*), worin auch die Zehnten (decimae infeodatae) und übrigen Einkünfte mit begriffen waren *y*). Ferner nahmen die Bischöfe selbst, theils um sich unter den Laien Beschützer zu erwerben *z*), theils um gegen deren Gewaltthätigkeiten wenigstens das Obereigenthum zu retten, so häufig Belehnungen mit den Zehnten vor, daß die Päbste dieses untersagen mußten *a*). Ein dritter Grund lag endlich in dem Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Privatbethäusern, die nach und nach zu

---

welche die Corr. Roman. dem c. 59. c. XVI. q. 1. beigefügt haben.

w) c. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. Reg. Franc. L. I. c. 77.)

x) Capit. Carol. Calv. a. 877. tit. 51.: De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — *Regino* de eccles. discipl. L. I. c. 10.: Ut (episcopi) ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

y) *Agobard.* (Sec. IX.) de dispens. rerum eccles. §. 15.: Nunc ipsi contra pietatem majorum si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

z) Frideric. I. bei Arnold. Lubec. Chronic. Lib. III. c. 18.: Scimus (quidem) decimas et oblationes a deo sacerdotibus et levitis primitus deputatus. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

a) c. 13. c. I. q. 3. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. c. XVI. q. 7. (Idem eod. ann.)

Pfarrkirchen wurden, wobei aber die Stifter der Kirchenverbote ungeachtet *b*) die Zehnten für sich einnahmen. Also während auf der einen Seite die Kirchengesetze das Zehntrecht als ein ursprüngliches Recht der Kirche vertheidigten c), welches vermöge seiner spirituellen Natur *d*) nicht einmal von Klöstern ohne Erlaubniß des Pabstes oder des Bischofes *e*), um so weniger also von Laien *f*) besessen werden könnte, so waren dem Besitzstand nach doch viele Zehnten in den Händen weltlicher Personen, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium v. J. 1179 gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe des Zehnten und untersagte ihnen jede weitere Veräußerung *g*), allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe, allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen als an die

---

b) Conc. Confluent. a. 922. c. 5.: Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

c) c. 47. c. XVI. q. 1. (Paschal. II. a. 1110), c. 14. 25. 26. X. de decim. (3. 30.), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 12. de ref.

d) c. 9. X. de rer. permut. (3. 19.)

e) c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095), c. 2. c. XVI. q. 7. (Idem eod. ann.), c. 9. c. XVI. q. 1. (Paschal. II.)

f) c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1080), c. 17. 25. X. de decim. (3. 30.), c. 7. X. de praescript. (2. 26.)

g) Conc. Lateran. III. c. 14. Prohibemus ne laici decimas cum periculo animarum detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit, et ecclesiae non reddiderit, Christiana sepultura privetur. Steht auch c. 19. X. de decim. (3. 30.)

Kirche, von der er ursprünglich herrührte, weil diese auch nicht immer bekannt war, so daß endlich die Päbste jenen Erwerb der Klöster nur unter Einwilligung des Bischofes zuließen *h*). Die meisten Laien weigerten aber die Herausgabe gänzlich, wie dieses der Reichstag von Gelnhausen v. J. 1186 beweist, wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ (not. z). Daher wurde jener Beschluß des Conciliums durch Interpretation dahin gemildert, daß die bereits bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an andre Laien veräußert werden, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten *i*). Dennoch wurde auch dieses nicht befolgt, so daß viele Zehnten von den Laien wie ihr weltliches Vermögen behandelt und unter jedem Titel weiter veräußert wurden. Diese Freiheit besteht sogar jetzt nach einer allgemeinen Gewohnheit bei allen Zehnten, die in den Händen der Laien sich befinden, so daß hier der Zusammenhang mit der Kirche nach und nach gänzlich vergessen worden ist, außer den wenigen, an denen sich noch eine Belehnung und Investitur durch die Kirche erhalten hat. Die Eintheilung in geistliche und Laienzehnten bezieht sich also jetzt nicht mehr auf deren Ursprung, sondern nur auf die Person des Berechtigten, und letztere sind ganz der weltlichen Gesetzgebung *k*) anheim gefallen. — Mitt-

---

h) c. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.), c. 3. X. de privileg. (5. 33.), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13.)

i) c. 25. X. de decim. (3. 30.), c. 2. §. 3. cit.

k) In Frankreich und also auch auf dem jetzigen deutschen linken Rheinufer ist aller Zehnte aufgehoben. Für Baiern vergl. Cod. Civ. Bav. P. II. c. 10.; für Baden, Anh. zum

lerweile giengen auch bei den Zehnten, die bei der Kirche blieben in Betreff der Art der Perception, große Veränderungen vor sich. Anfangs wurden sie, wie überhaupt alle kirchlichen Einkünfte (§. 113.) unmittelbar an den Bischof abgeliefert, der sie dann in vier Theile vertheilte *l*). Nachdem aber das Kirchenvermögen überhaupt in einzelne Beneficien zerlegt worden war, so wurde der Zehnte seitdem an die Pfarrkirche, in deren Bezirk das Grundstück lag, entrichtet *m*) und nach und nach zu den ordentlichen Einkünften jedes Pfarrers gerechnet *n*). Zwar sollte er davon den vierten Theil (quarta decimarum) dem Bischof abgeben (§. 101. not. k), allein dieses ist überall durch Verjährung aufgehoben *o*). Der Pfarrer ist also jetzt in der Regel der Zehntberechtigte, wo nicht durch Gesetze, Herkommen und besondre Titel ein Anderes eingeführt ist.

Badn. Landr. §. 710.; für Preußen, Pr. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 858. folg.

l) Capit. exc. ex L. Langob. a. 801. c. 44.: Ut decimae populi in quatuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius Ecclesiae. — Capit. episc. a. 801. c. 7., Capit. II. a. 805. c. 23.

m) c. 42. c. XVI. q. 1. (Conc. Confluent. a. 922), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813, auch Capit. I. a. 813. c. 19.), c. 44. eod. (Capit. a. 804. c. 3.), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

n) c. 7. 13. 29. 30. X. de decim. (3. 30.)

o) c. 4. X. de praescript. (2. 26.)

§. 172.

2) Rechtliche Grundsätze. a) Begriff und Arten der Zehnten *p*).

III. 30. De decimis, primitiis et oblationibus.

Der Zehnte ist, wie der Name zeigt, gewöhnlich der zehnte Theil der Früchte; doch wird auch zuweilen ein größerer oder kleinerer Theil darunter verstanden. Er heißt Personal-Zehnte, wenn er auch von dem persönlichen Erwerb durch Kunst und Handwerk geleistet wird *q*); dieser ist aber nirgends üblich. Prädialzehnten hingegen sind diejenigen, die auf den Erzeugnissen des Bodens und der Thiere haften. Sie sind entweder Fruchtzehnten von den Früchten der Aecker, Krautzehnten von den Gartenfrüchten, Blutzehnten von dem jungen Vieh, Obstzehnten, Immenzehnten u. s. w. Man theilt sie auch in höhere und niedere Zehnten (majores et minores s. minutae), so daß beide zwei verschiedenen Personen zustehen können, doch ist der Umfang dieser Benennungen nicht überall gleichförmig bestimmt. Rottzehnten, Neubruchzehnten (decimae novales) sind Zehnten von neugerodetem Lande, welches seit Menschen Gedenken nicht urbar gewesen ist *r*).

§. 173.

b) Von dem Zehntrecht.

Das Zehntrecht ist entweder ein allgemeines (uni-

---

p) *Sauter* §. 913-932., *Böhmer* §. 644-658.

q) c. 66. c. XVI. q. 1., c. 4. c. XVI. q. 7., c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

r) c. 21. X. de V. S. (5. 40.)

versale), welches alle Aecker in einem gewissen Bezirk, oder ein besonderes (particulare), wenn es nur gewisse Grundstücke trifft. Dem Inhalt nach ist es entweder unbeschränkt (plenum) oder beschränkt (minus plenum), je nachdem es sich auf alle oder nur auf gewisse Arten der Früchte erstreckt. Dem Rechtsgrund nach beruht es entweder auf dem Gesetz, welches aber nur bei dem Pfarrzehntrecht und bei dem Bischof in gewissen Fällen *s*) eintrifft, oder auf einem besondren Titel, sey dieses ein Vertrag, ein Testament, Infeudation, Verjährung, oder unvordenklicher Besitz. Das Zehntrecht des Pfarrers wird aber dadurch nur so weit aufgehoben als jene Titel reichen, daher die entstehenden Novalzehnten wieder dem Pfarrer entrichtet werden müssen *t*).

§. 174.

c) Von der Zehntpflicht. α) Subject derselben.

Da die Entrichtung der Zehnten ihrem Ursprung nach auf der Verpflichtung der Gläubigen gegen die Kirche beruht, so brauchten nach diesem persönlichen Gesichtspunkt nur diejenigen die Zehnten zu entrichten, welche wirklich im Verband der Kirche stehen. Weil dieses aber früher bei allen Bewohnern einer Pfarrei eintraf, und die Zehnten durch die Länge der Zeit zu einer dinglichen Last geworden sind, so gilt jetzt dem canonischen Recht nach die Regel, daß die Zehntpflicht jeden Besitzer des in der Pfarrei liegenden Grundstückes trifft (§. 171.

---

s) c. 13. X. h. t.
t) c. 25. 29. X. h. t.

not. n), also auch Juden u), Mönche v), Geistliche die kein Beneficium haben w), und selbst Pfarrer und Beneficiaten für die Aecker, die in einer andren Pfarrei liegen x). Gesetzlich befreit sind nur die Geistlichen für ihre Beneficial-Aecker, die in derselben Pfarrei liegen, und nur auf diese geht die Regel: clericus clericum non decimat y). Jeder Andre, der davon frei seyn will, muß eine Exemtion (immunitas) beweisen. Diese beruht entweder auf einem Privilegium, welches früher namentlich gewissen Mönchsorden ertheilt war z) und jetzt durch den Landesherrn gewöhnlich neugerodeten Aeckern auf gewisse Zeit verliehen wird; ferner auf Verjährung, d. h. nach der richtigern Meinung, wenn die Kirche binnen 40 a), ein Laie binnen 30 Jahren ihr Zehntrecht nicht geltend gemacht haben, ferner auf Vertrag, der über Laienzehnten unbedingt frei steht, über kirchliche Zehnten aber in der Form der Veräußerung von Kirchensachen geschlossen werden muß b), oder sonst nur gegen den Contrahenten, so lange er lebt, wirksam ist c); endlich sind häufig durch Gewohnheit gewisse Arten der Früchte vom Zehnten ganz befreit worden. Da übrigens die Zehnten

u) c. 16. X. h. t., c. 17. X. de excess. prael. (5. 31.)

v) c. 4. X. h. t., c. 2. §. 5. eod. in VI. (5. 13.)

w) c. 2. X. h. t.

x) c. 43. 44. c. XVI. q. 1.

y) c. 2. X. h. t.

z) c. 47. c. XVI. q. 1. (Paschalis II. c. a. 1110), c. 10. 11. 12. 34. X. h. t., Clem. 1. eod. (3. 8.)

a) c. 4. 6. X. de praescript. (2. 26.)

b) c. 2. X. de transact. (1. 26.)

c) c. 5. 8. X. l. c.

zunächst auf den Früchten haften *d*), so müssen sie, wenn das Grundstück verpachtet wird, von dem Pachter nicht von dem Eigenthümer getragen werden *e*), oder wo das Pachtgeld in einem Theil der Früchte besteht (colonia partiaria), von beiden gemeinschaftlich *f*). Aus demselben Grund folgt aber auch, daß in dem Zehnten keine Beschränkung gegen die Substanz selbst liegt; daß also der Eigenthümer das Grundstück wie er will bebauen, und auch unbebaut liegen lassen kann.

§. 175.

β) Umfang der Zehntpflicht.

Der Zehnte erstreckt sich dem gemeinen Recht nach über alle Arten von Früchten, gleichviel worin sie bestehen oder ob sie sonst auf dem Acker nicht gebaut worden sind *g*). (Wo der Pflug hingeht, geht der Zehnte nach; was der Acker trägt muß Zehnten geben). Trägt der Acker jährlich mehrmal, so werden eben so oft Zehnten entrichtet. Wird die Gestalt des Grundstückes verändert, so wird von den neuen Früchten der Zehnte bezahlt *h*). Im Zweifel ist aber immer der zehnte Theil zu entrichten, wenn nicht eine andre Quote herkömmlich ist, doch soll er vor den öffentlichen Auflagen abgezogen und darauf auch nicht die Culturkosten in Anrechnung gebracht werden, weil er auf den Früchten, so wie sie hervorgebracht werden, haftet *i*).

---

d) c. 28. X. h. t.

e) c. 24. X. h. t.

f) c. 26. X. h. t.

g) c. 4. 21. 30. X. h. t.

h) c. 4. X. h. t.

i) c. 7. 22. 26. 28. 33. X. h. t.

§. 176.

d) Von der Art der Erhebung.

Der Zehnte ist seinem Begriff nach in Natur und nach Vergleichung der wirklich hervorgebrachten Früchte zu entrichten, wo nicht ein Aversionalquantum in Geld oder Früchten durch Vertrag oder Herkommen festgesetzt ist. Man nennt dieses dann den Sackzehnten (decimae saccariae). Wo dieses nicht gilt, werden die Früchte auf dem Feld selbst verzehntet, so daß die Garben nicht eher eingescheuert werden, als bis der Zehntherr seinen Zehnten davon genommen hat. Er kann zu zählen anfangen wo er will, damit ihm kein Betrug gespielt wird; doch muß er dann in der Reihe zu zählen fortfahren, damit er sich nicht die größten aussuche. Häufig ist ihm auch eine Frist von 12 oder 24 Stunden vorgeschrieben, nach welcher der Verpflichtete die zehnte Garbe vor Zeugen abzählen und mit dem Uebrigen nach Haus fahren darf. Wo das Zehntrecht einen ganzen District trifft, wie namentlich bei dem Pfarrzehnten, ist häufig auch das Ueberzählen von einem Acker auf den andren, wo dieselbe Frucht gebaut ist, erlaubt. Sonst aber braucht von der Zahl der Garben, die keine volle Zehn bilden, nichts entrichtet zu werden. Uebrigens muß der Zehntherr seinen Zehnten selbst abholen und einscheuren. Bei dem Blutzehnten zählt man von einem Jahr in das andre fort und nimmt dann das zehnte Junge so oft dieses wiederkehrt. Doch darf es nicht eher abgeliefert werden als bis es ohne die Mutter leben kann. Die Streitigkeiten über die Zehnten gehörten sonst vor den Bischof (§. 143. 146.), jetzt aber in den meisten Ländern vor den weltlichen Richter.

Drittes Buch.

Von den Theilen der Gottesverehrung welche kirchenrechtlich in Betracht kommen.

§. 177.

I. Von der Liturgie. A) Im Allgemeinen k).

Unter Liturgie im weiteren Sinn versteht man die Art, wie der äußere Gottesdienst gemeinschaftlich begangen wird. Im engern Sinn bezeichnet es blos das Meßopfer als den Mittelpunkt derselben, daher bei den Griechen noch jetzt der Ausdruck Liturgie mit Messe gleichbedeutend ist. In der Messe dauert nämlich die Form fort, unter welcher die ersten Christen das Gebot, welches Christus bei der Einsetzung des Abendmahls an sie erlassen hatte, ausführten. Wenn es aber gleich gewiß ist, daß die Apostel die Neubekehrten nach der Taufe hiezu

k) *Sauter* §. 646 - 654. 685 - 691., *Böhmer* §. 271 - 279., Card. *Bona* Rerum Liturgicar. Libr. II., *Mart. Gerbert* Vetus Liturgia Alemannica T. II.

versammelten *l*), so sind doch über den näheren Ritus, den sie dabei beobachteten, keine sicheren Nachrichten auf uns gekommen, da die liturgischen Werke, welche die spätern Zeiten den hh. Jacobus, Mathäus und Marcus zuschreiben *m*), nicht ächt sind. Die ersten gewissen Nachrichten rühren aber doch schon aus der Hälfte des II. Jahrhunderts her *n*). Der Gottesdienst zerfiel nach dem damaligen Verhältniß der Mitglieder in zwei Theile. Dem ersten (missa catechumenorum), welcher blos in Gebeten und Vorträgen bestand, durften nicht blos die Katechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen *o*); hierauf, wenn diese entfernt waren *p*), begann der Gottesdienst (missa fidelium), woran

---

l) Act. Ap. II. 42.

m) c. 47. D. I. de consecr. (Conc. Constant. a. 706).

n) *S. Justinus* Martyr. († 163) apolog. II.: Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua Populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti jam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

o) c. 67. D. I. de consecr. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

p) *Isidor.* Hispal. Orig. VI. 19. Missa, tempore sacrificii est quando catechumeni foras mittuntur, clamante Levita, *si quis catechumenus remansit exeat foras;* et inde missa, quia

blos die Gläubigen Theil nahmen. Von der Entlassung (missae) q), welche ein Diacon am Schluße aussprach (ite missa est), hat das Ganze den Namen bekommen. Anfangs wurde keine Messe gefeiert, ohne daß die Gemeinde zugleich das Abendmahl empfing. Auch wurde das Abendmahl an Gesunde nur während der Messe selbst ertheilt, und es bestand überhaupt das Gebot, alle Sonn- und Festtage der Messe beizuwohnen und das Abendmahl zu genießen r). Nachdem aber schon der Kranken wegen die Eucharistie auch abgesondert aufbewahrt werden mußte s), so entstand der Gebrauch, daß das Abendmahl auch außer der Messe vertheilt wurde, und daß umgekehrt eine Messe gefeiert werden konnte, ohne daß das Volk selbst das Abendmahl empfing t). Als die Frömmigkeit ganz abnahm, mußte vorgeschrieben werden, daß jeder wenigstens dreimal u) und endlich wenigstens einmal v) jährlich die Eucharistie genießen sollte. Eine Messe kann also jetzt ohne daß das Volk gegenwärtig ist

sacramentis altaris interesse non possunt, qui nondum regenerati noscuntur.

q) Cicer. Philipp. 5. i. f.: Placet — legiones bello confecto *missas fieri.*

r) c. 62. D. I. de consecr. (Can. Apost. 10.), c. 13. D. II. de cons. (Gennadius c. a. 492), c. 10. eod. (Pseudo-Isid.)

s) c. 8. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carthag. IV. c. a. 398), c. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), Capit. Reg. Franc. L. I. c. 155. L. V. c. 57. L. VI. c. 178.

t) c. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurelian. I. a. 511).

u) c. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. 21. eod.

v) c. 12. X. de poenit. (5. 38.), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de euchar.

(missa privata), oder so daß es zwar gegenwärtig ist, der Priester aber allein das Abendmahl empfängt, gelesen werden. Daher wird es auch jetzt blos durch die Meßdiener dargestellt, deren wenigstens zwei seyn sollen *w*), was aber nicht immer befolgt wird. Die Art die Messe zu begehen, stimmte natürlich bei allen Völkern in den Haupttheilen überein; doch war eine Verschiedenheit in der äußeren Einkleidung, die so leicht aus nationalen und localen Verhältnißen entstand, nicht für unerlaubt erklärt *x*). Die Provinzial-Concilien suchten aber schon früh eine Uebereinstimmung der bischöflichen Kirchen mit der Liturgie der Metropolitankirche *y*), und eben so die Päbste die allgemeine Einführung der römischen Liturgie *z*) zu bewirken. In Spanien bestand die Mozarabische (wahrscheinlich von Mixtarabes) oder Gothische Liturgie, deren Ursprung man nicht kennt, bis in das XI. Jahrhundert, wo unter Gregor VII. die Römische erst in Arragonien, dann in ganz Spanien eingeführt ward. Doch wird nach einer Stiftung des Cardinal Ximenez der Gottesdienst in sechs Pfarreien noch nach jener begangen. Im Frankenreich gab es ebenfalls eine eigne Liturgie, die man aber nicht genau kennt, bis daß Karl der Gr. die Römische annahm *a*). Dasselbe that der h. Bonifacius

w) c. 61. D. I. de cons. (Soter P. inc. a.)

x) c. 10. D. XII. (Gregor. I. a. 603).

y) c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. XI. a. 675), c. 14. eod. (Conc. Bracar. I. a. 561), c. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517).

z) c. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416), c. 51. D. I. de cons. (Leo I. a. 445).

a) Capit. Reg. Franc. L. V. c. 371. L. VII. c. 202.

für Deutschland. In Mailand besteht noch jetzt die Ambrosianische Liturgie. Das Concilium von Trient hat diesen Gegenstand ferner den Päbsten übertragen *b*), welche daher für zweckmäßige Sammlungen Sorge getragen haben *c*). Ueberhaupt gehört die Bestimmung liturgischer Einrichtungen blos vor die Kirchengewalt, und in so fern sie in der ganzen Kirche eingeführte Gebräuche betreffen, vor den Pabst. In Deutschland haben sich in der neuesten Zeit mehrere Stimmen für die allgemeine Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienste und namentlich bei der Messe erklärt. Allein abgesehen davon, daß dieser Schritt ohne Zustimmung des kirchlichen Oberhauptes und gegen das Verbot des Concilium von Trient *d*) unternommen, nur willkührliche Neuerungssucht und groben Ungehorsam an Tag legte, so kann der Vortheil, den man dadurch beabsichtigt, nämlich allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, besser durch zweckmäßige Vorträge über den Sinn der christlichen Gebräuche *e*) erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Unbeweglichkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu ver-

b) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

c) Pius V. gab über die Messe und täglichen Gebete oder Gesänge ein Missale und Breviarium Romanum, Clemens VIII. über die bischöflichen Verrichtungen ein Pontificale Romanum und Caeremoniale episcoporum, endlich Paul V. für die Seelsorger ein Rituale Romanum heraus.

d) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. Missae.

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

tauschen braucht. — Bei den Protestanten ist wegen der veränderten Begriffe vom Abendmahl die Messe weggefallen, und bei dem übrigen Gottesdienst die Landessprache eingeführt. Das Recht liturgische Anordnungen zu treffen, wird aber auch hier von den Anhängern des Collegialsystems blos der Kirche beigelegt, wiewohl es in der Erfahrung noch häufig vom Landesherrn ausgeübt wird.

§. 178.

B) Von dem christlichen Begräbniß *f*).

III. 28. De sepulturis.

Die katholische Kirche stimmt nicht nur mit allen gebildeten Völkern in der Achtung gegen die Verstorbenen überein, sondern läßt nach einer Tradition, welche die griechische Kirche ebenfalls anerkennt, die Gebete und gute Werke für sie auch zum Nutzen ihrer Seele gereichen *g*). Daher ist das christliche Begräbniß oder die Beerdigung in geweihter Erde unter gewissen Gebeten nicht blos eine äußere Ceremonie, sondern eine wirkliche Religionshandlung, wodurch die Kirche die Gemeinschaft mit den Verstorbenen fortsetzt, die während ihres Lebens sich zu ihr bekannt haben. Es findet daher nicht Statt bei allen, die nicht in der Gemeinschaft der Kirche stehen *h*), nämlich bei den Ungläubigen *i*), Ketzern und

---

f) *Sauter* §. 823-831., *Böhmer* §. 602-608., Bielitz K. R. §. 78.

g) c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

h) c. 12. X. h. t.

i) c. 27. 28. D. I. de cons.

deren Begünstigern *k*), Schismatikern *l*) und Excommunicirten *m*). Ferner ist es zur Strafe gewissen Verbrechern entzogen, nämlich Wucherern *n*), Selbstmördern *o*), denjenigen die in einem Turnier *p*) oder in einem Duell *q*) geblieben sind, u. s. w. Uebrigens sind die meisten dieser Bestimmungen in der Anwendung gemildert oder aufgehoben. Auch schließt die Kirche die genannten Personen deswegen nicht von der Seligkeit aus *r*). Die Beisetzung geschieht dann in der Stille in der Nähe des Kirchhofes. Die Beerdigung an einem entehrenden Ort (sepultura asinina) kommt nur im weltlichen Strafrecht nicht im canonischen Recht vor. Die Begehung des christlichen Begräbnisses gehört zu den Pfarrrechten *s*) und steht in der Regel dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei man verstirbt, wenn nicht der Leichnam ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann *t*), oder der Verstorbene nicht ein Familienbegräbniß hat *u*). Auch kann man sich einen andren Ort zur Beerdigung wählen, und dieser Wunsch soll mit der

---

k) c. 8. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7.), c. 2. eod. in VI. (5. 2.)

l) c. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

m) c. 11. 14. X. h. t., c. 20. de sent. excom. in VI. (5. 11.)

n) c. 3. X. de usur. (5. 19.)

o) c. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

p) c. 1. X. de torneam. (5. 13.)

q) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref.

r) c. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443).

s) c. 5. X. h. t.

t) c. 3. de sepult. in VI. (3. 12.)

u) c. 1. 3. X. h. t.

größten Gewissenhaftigkeit erfüllt werden *v*), wenn nur der Ort geweiht ist *w*). Doch werden die Exequien immer in der eigentlichen Pfarrkirche gehalten, und dieser mußte sonst auch ein bestimmter Theil (portio canonica) von allem was der erwählten Begräbnißkirche vermacht war, abgegeben werden *x*). Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *y*). Dem gemeinen Recht nach ist es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß und die Exequien etwas zu verlangen *z*), jedoch waren seit den ältesten Zeiten freiwillige Gaben nicht untersagt, die endlich in ein bestimmtes Herkommen übergegangen sind *a*). — Bei den Protestanten ist der veränderten Dogmen ungeachtet das Begräbniß unter den kirchlichen Gebräuchen stehen geblieben; auch kommt die Entziehung des christlichen Begräbnißes in den Landesgesetzen noch als Strafe vor. Ueber die Competenz des Pfarrers und die davon abhängenden Gebühren, auch bei der Wahl eines andren Begräbnißortes, gelten ähnliche Grundsätze wie die des canonischen Rechts. Wird eine Leiche durch eine andre Pfarrei geführt, so braucht in der Regel nichts entrichtet zu werden, wenn nicht eine kirchliche Feierlichkeit Statt findet.

---

v) c. 7. X. h. t., c. 4. eod. in VI. (3. 12.)

w) c. 3. X. h. t., c. 2. §. 1. eod. in VI.

x) c. 1. 8. 9. 10. X. h. t., c. 2. eod. in VI. (3. 12.), clem. 2. eod. (3. 7.)

y) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

z) c. 12. 14. 15. c. XIII. q. 2., c. 8. 9. 13. X. de simon. (5. 3.)

a) c. 24. X. de simon. (5. 3.)

§. 179.

II. Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien *b*).

III. 45. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Die Verehrung der Heiligen ist aus der Verehrung der Märtyrer entstanden, welche früher durch den Bischof unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes feierlich zuerkannt wurde. Seit dem XI. Jahrhundert wurde aber die Heiligsprechung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein päbstliches Reservatrecht *c*). Man macht auch jetzt einen Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche verehrt werden. Beides geschieht nach einer behutsamen und weitläufigen Untersuchung, welche die congregatio rituum führt, und nach vielen Zeugnissen über das Leben der Person. Doch wird der Pabst so wenig wie die Kirche bei diesem Urtheil, da es auf factischen Voraussetzungen beruht, für untrüglich gehalten. Nach den Grundsätzen der Kirche sollen die Heiligen kein Gegenstand der Anbetung, sondern nur Fürsprecher bei Gott und ihr Leben Muster der Nachahmung seyn *d*). Um diesen Eindruck lebhafter zu erwecken und zu befestigen *e*), ist der Gebrauch der Bilder zugelas-

---

b) *Sauter* §. 818 - 822.

c) c. 1. X. h. t.

d) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanct.

e) *Sallust.* Bell. Jugurth. c. 4.: Cum majorum imagines intuerentur, vehementissime sibi animum ad virtutem accendi: scilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in se habere, sed memoria rerum gestarum eam flammam egregiis viris in pectore crescere.

sen *f*), obschon die erste christliche Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Gregor I. sagte, die Bilder seyen die Bücher derjenigen, welche nicht lesen können *g*).

§. 180.

III. Von den Festtagen. A) Im Allgemeinen *h*).

II. 9. de feriis.

Die Festtage sind jährliche Erinnerungen an wichtige Begebenheiten der Christen, welche durch gemeinschaftlichen Gottesdienst gefeiert werden. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag (ἡμερα κυριου), als den wöchentlichen Gedächtnißtag an die Auferstehung Christi verlegt. Außerdem wurde in der ältesten Zeit gefeiert der Charfreitag (παρασκευη), Ostern (πασχα, ϛαυρωσιμον καὶ το αναστασιμον), Pfingsten (πεντηκοστη) und Weihnachten *i*). Hiezu kamen noch die Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers

---

f) Conc. Trid. l. c. Imagines porro — retinendas — non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus —, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentilibus — sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa quae illae repraesentant.

g) c. 27. D. IV. de cons. (Gregor. I, a. 600). — Eine ausführliche gewiß unverdächtige Rechtfertigung über die Verehrung der Heiligen und den Gebrauch der Bilder steht in *Leibnitz* systema theologicum. Mogunt. 1820. p. 117. seq.

h) *Sauter* §. 801 - 809., *Böhmer* §. 280 - 284. 286. 287.

i) c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400).

und an die Apostel und Märtyrer *k*). Die Feier der Festtage besteht theils in der größern Sorgfalt, die dann dem Gottesdienst gewidmet wird *l*), theils in der Unterlassung der weltlichen Geschäfte nach Art des jüdischen Gesetzes *m*). Um jene zu befördern, ist letztere auch durch weltliche Gesetze vorgeschrieben. Das Recht Festtage einzusetzen und aufzuheben, gehört, was die damit verbundene kirchliche Feierlichkeit betrifft, blos zur Kirchengewalt; doch hat in der neuern Zeit der Staat aus politischen Gründen häufig seine Stimme dabei geltend gemacht. In der That läßt sich auch bei der großen Verminderung der öffentlichen Feste wahre Frömmigkeit mit der Industrie noch leicht vereinigen. — Die Protestanten hatten anfangs sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im XVIII. Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt als eine Folge des Territorialsystems ausgeführt. Daher wird nach der bestehenden Praxis das Recht Festtage anzuordnen und abzuschaffen dem Landesherrn beigelegt.

§. 181.

B) Von der christlichen Zeitrechnung. 1) Von dem christlichen Kalender *n*).

Der Kalender ist die Art wie die Größe und Ein-

---

k) c. 1. D. III. de cons., c. 5. X. h. t.

l) c. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

m) c. 1. 2. 3. c. XV. q. 4., c. 1. 3. 5. X. h. t. — Die Festtage werden daher feriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, die dann näher durch feria prima, secunda etc. unterschieden werden.

n) *Sauter* §. 809-812., *Böhmer* §. 285., Schmalz Kirchenr. §. 231.

theilung des Jahres bestimmt ist. Die vielen jährlichen Gedächtnißtage, zu denen das Christenthum Veranlassung gab, und deren Einfluß auf die bürgerlichen Geschäfte hat aber in dem jetzigen Kalender, neben den astronomischen Rücksichten, noch die auf die kirchlichen Festtage herbeigeführt, worunter das Osterfest das wichtigste ist, weil sich darnach alle übrigen beweglichen Feste richten. Ueber die Zeit der Osterfeier wurde aber schon zwischen Pabst Anicetus und Polycarpus, Bischof von Smyrna (a. 158), dann zwischen Pabst Victor und Polycrates, Bischof von Ephesus (a. 196) gestritten. Der Orient feierte nämlich dieses Fest so wie die Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntag der darauf folgte, theils um sich von den Juden zu unterscheiden *o*), theils damit die Fasten bis an den Gedächtnißtag der Auferstehung reichten. Der erste Mondenmonat ist aber derjenige, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst (21. März) oder darnach fällt. Nachdem schon Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte *p*), so wurde auf dem Concilium von Nicäa (a. 325) die Berechnung des Occidents bestätigt. Ostern soll demnach gefeiert werden am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond, der nach dem Frühlingsäquinoctium eintritt. Seit dieser Zeit findet sich eine große Sorgfalt, die gleichförmige Beobachtung dieser Feier zu erhalten, daher auf den jährlichen Provinzial-Concilien die Zeit der Ostern ausgemacht und den Abwesenden

---

o) Can. apost. 8.

p) *Sozomen.* Histor. I. 16.

durch Rundschreiben angesagt wurde *q*). Hieraus erklärt sich auch, wie der Kalender unter die kirchliche Aufsicht gekommen ist. Zur Bezeichnung der Tage und Monate bedienten sich übrigens die Christen des im römischen Reich gangbaren Julianischen Kalenders, der sich auch mit dem Christenthum über ganz Europa verbreitete und bis in das XVI. Jahrhundert unverändert erhielt. Bei ihm war zwar das Sonnenjahr zum Grunde gelegt, allein nach einer nicht ganz richtigen Berechnung zu 365 T. 6 St. angenommen, woher alle 4 Jahre ein Tag eingeschaltet wurde. Da aber das Sonnenjahr in der Wirklichkeit nur 365 T. 5 St. 49 M. beträgt, so gieng der Kalender in jedem Jahr um 11 M. zu langsam, welches bis in das XVI. Jahrhundert einen Unterschied von 10 T. betrug, welche die Sonne voraus geeilt war. Schon früher hatten mehrere Gelehrte darüber Vorstellungen gemacht, bis daß im Jahr 1581 Pabst Gregor XIII. einen verbesserten Kalender bekannt machte, den Kaiser Rudolph II. im Jahr 1583 bestätigte. Nach diesem soll alle hundert Jahre ein Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 St. 40 M. übrig blieben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden *r*).

---

q) c. 23. D. III. de cons. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 24. eod. (Conc. Carthag. V. a. 401), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 26. eod. (Conc. Arelat. I.), *Du Cange* Gloss. s. v. Paschalis epistola.

r) Um jetzt das Osterfest eines gegebenen Jahres zu finden, sucht man:

1) Den Mondzirkel oder die goldne Zahl. Ersteres ist ein Cyclus von 19 Jahren, nach welchem ein Vollmond wieder auf denselben Monatstag fällt. Ein Mondenjahr oder 12 Umlaufe des Mondes betragen nämlich 354 T. 8 St.

Zugleich ließ er, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb. Die Protestanten nahmen aber die Verbesserung, weil sie vom Pabst herrührte,

48 M. 36 S. Jeder Vollmond bleibt daher nach einem Jahr um 11 Tage vor dem Monatstage zurück, auf welchen er in diesem Jahr fällt. Die Tage die man so nach dem letzten Vollmond einschalten muß, um wieder dem Sonnenjahr gleich zu werden, heißen die Epacten. Die goldne Zahl ist die Reihe, die jedes Jahr in dem dann laufenden Mondcirkel einnimmt. Da die Geburt Christi in das zweite Jahr des damals laufenden Mondcirkels fiel, so addirt man, wenn man jetzt die goldne Zahl sucht, 1 zu der gegebenen Jahrszahl und dividirt die Summe mit 19. Der Rest ist die goldne Zahl, und wenn nichts übrig bleibt ist sie 19.

2) Den Sonntagsbuchstaben. Wenn man nämlich den 1. Januar A nennt, den 2. Januar B und so fort bis zum 7. Januar G, dann durch das ganze Jahr hin alle Tage in derselben Ordnung von A bis G bezeichnet, so wird jeder der 7 Wochentage das Jahr hindurch einerlei Buchstaben erhalten. Der welcher auf die Sonntage fällt, heißet der Sonntagsbuchstabe. Um diesen in einem gegebenen Jahr zu finden, sucht man zuvor

3) Den Sonnencirkel. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag, das Schaltjahr aber 52 Wochen und 2 Tage hat, so wird der Sonntagsbuchstabe nach jedem Jahr um 1, nach einem Schaltjahr aber um 2 Buchstaben zurückgehen und alle 28 Jahr dieselbe Ordnung wiederkehren. Dieser Cyclus der Sonntagsbuchstaben von 28 Jahren wird der Sonnenzirkel genannt. Doch heißt auch so die Zahl, die ein gegebenes Jahr in dem dann laufenden Sonnenzirkel einnimmt. Für die Julianische Zeitrechnung bleibt er unverrückt der nämliche; für die Gregorianische hingegen ändert er sich mit jedem Jahrhundert, weil das hundertste Jahr ausnahmsweise kein Schaltjahr ist. Die Geburt Christi fiel in das

nicht an, daher bei Festtagen, Jahrmärkten, Wechselsachen u. s. w. große Verwirrungen entstanden und immer ein doppeltes Datum angegeben werden mußte, eben

---

zehnte Jahr des damals laufenden Sonnenzirkels. Also um den Sonnenzirkel für ein gegebenes Jahr zu finden, so addirt man 9 zu der Zahl des Jahres und dividirt die Summe mit 28. Was übrig bleibt ist der Sonnenzirkel, und wenn nichts übrig bleibt, so ist er 28. — Um nun zu berechnen, auf welchen Monatstag Ostern in einem gegebenen Jahr fällt, muß man zuerst den Monatstag aufsuchen, an welchem der erste Vollmond nach dem Frühlingsäquinoctium eintritt. Dieses findet man in folgender Tabelle, wenn man die goldne Zahl des gegebenen Jahres nach dem obigen Verfahren ausgemittelt hat. Hier bedeutet I. die goldne Zahl. II. die Epacten, welche jährlich um 11 Tage zunehmen, bis daß dadurch ein Mondsmonat voll geworden ist, wo dann nur der Ueberschuß gezählt wird. III. Den Vollmondstag, der jährlich um 11 Tage zurück geht, bis daß er hinter das Frühlingsäquinoctium fällt, wo dann der folgende Vollmond genommen wird. IV. Den Buchstaben des Wochentages.

Gregorianische Tafel der Vollmonde.

I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
1	0	13 April	e	11	20	24 März	f
2	11	2 April	a	12	1	12 April	d
3	22	22 März	d	13	12	1 April	g
4	3	10 April	b	14	23	21 März	c
5	14	30 März	e	15	4	9 April	a
6	25	18 April	c	16	15	29 März	d
7	6	7 April	f	17	26	17 April	b
8	17	27 März	b	18	7	6 April	e
9	28	15 April	g	19	18	26 März	a
10	9	4 April	c				

so wie noch jetzt in Beziehung auf die Russen geschieht. Erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts ließen sie von dem Professor Weigel in Jena einen neuen Kalender verfertigen, der unter dem Namen des verbesserten Julianischen durch einen Beschluß des corpus Evangelicorum vom $\frac{30 \text{ Sept.}}{10 \text{ Oct.}}$ 1699 bestätigt und auch nach und nach in auswärtigen protestantischen Ländern angenommen wurde, z. B. im Jahr 1752 in England. Im Ganzen stimmte er mit dem Gregorianischen Kalender überein, daher im Jahr 1700 nach dem 18. Februar 11 Tage weggelassen wurden, um wieder mit der Sonne ins Gleiche zu kommen. Er unterschied sich nur dadurch, daß viermal im Jahrhundert das Osterfest anders fiel wie bei den Katholiken, weil ausgerechnet war, daß das Aequinoctium eben so oft nicht auf den 21. März falle. Diese verschiedene Feier der Ostern sollte sich im Jahr 1778

Weiß man den Monatstag des Vollmondes, so muß man nur noch die Zahl der Tage kennen, die zwischen ihm und dem nächsten Sonntag liegen. Diese findet man durch Vergleichung des Buchstabens des Wochentages mit dem Sonntagsbuchstaben des gegebenen Jahres, und diesen selbst zeigt die folgende Tabelle für das ganze laufende Jahrhundert, wenn man den Sonnenzirkel des gegebenen Jahres nach dem obigen ausgemittelt hat.

Sonntagsbuchstaben des Gregorianischen Sonnenzirkels von 1801 bis 1900.

1 ed	5 gf	9 ba	13 dc	17 fe	21 ag	25 cb
2 c	6 e	10 g	14 b	18 d	22 f	26 a
3 b	7 d	11 f	15 a	19 c	23 e	27 g
4 a	8 c	12 e	16 g	20 b	24 d	28 f

wieder äußern, als sich endlich die Protestanten, auf den Antrag des Königs von Preußen, zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Titel eines Reichskalenders, jedoch mit ausdrücklicher Sicherstellung ihrer übrigen politischen und kirchlichen Rechte verstanden.

§. 182.

2) Von der Art das Datum zu bemerken s).

Das Datum begreift entweder die Angabe des Jahres allein oder außerdem noch die Bezeichnung des Tages. I. Jenes kann entweder unmittelbar nach einer fortlaufenden Reihe von Zahlen oder mittelbar nach gewissen Personen oder Begebenheiten geschehen. 1) Zur unmittelbaren Bezeichnung muß man von einem gewissen Anfangsjahr ausgehen, das bei den meisten Völkern, außer den Juden, die von Erschaffung der Welt an rechnen, willkührlich nach gewissen Begebenheiten angenommen ist. So rechnen die Griechen von Einsetzung der Olympiaden, die Römer von Erbauung der Stadt, die Christen von Christi Geburt (aera christiana). Letzteres ist erst durch Dionysius den Kleinen (§. 31.) im V. Jahrhundert entstanden. Willkührlich hiebei ist aber wieder, an welchem Tag man das Jahr sich jedesmal erneuern läßt. Einige setzten diesen, wie die Griechen, in den September, oder wie die Römer auf den ersten Januar; andre wie die Franken auf den ersten März, oder wie Dionysius auf den Tag der Fleischwerdung Christi (25. März), was namentlich bis zum Jahr 1567 der Stil der Trierer Diöcese war; andre auf die Geburt Christi (25. Decem-

s) *Glück* Praecogn. §. 218. seq.

ber), welchen Stil die Köllner Diöcese im Jahr 1310 annahm, andre endlich auf den Tag der Auferstehung. Es finden sich selbst Bullen derselben Päbste, wovon jede nach einem verschiednen Anfangstag rechnet. Diese Ungewißheit dauerte bis auf Innocenz XII. († 1700), welcher die Berechnung vom 1. Januar an wieder einführte. 2) Zur mittelbaren Bezeichnung des Jahres bestand bei den Römern besonders die Angabe der Consuln, welche auch von den Päbsten und Provinzial-Concilien lange beibehalten wurde. Noch aus dem VIII. Jahrhundert kommen Bullen und Synoden vor, welche nach dem Consulat des Kaisers Ludwig des Frommen rechnen. Außerdem führte Justinian die Bezeichnung nach den Regierungsjahren des jedesmaligen Kaisers von Constantinopel ein *t*), die der gleichzeitige Pabst Vigilius und seine Nachfolger auch im Occident so lange befolgten, bis sie nach Herstellung des occidentalischen Kaiserthums das Krönungsjahr der römischen Kaiser an ihre Stelle setzten. Seit dem VIII. Jahrhundert wurde auch die Bezeichnung der Regierungsjahre jedes Pabstes gewöhnlich, die man bis zum XII. Jahrhundert vom Tag der Consecration, von da bis zum XIV. Jahrhundert, vom Tag der Wahl endlich seitdem vom Tag der Krönung an berechnet. Endlich war schon unter Justinian die Bezeichnung der Indiction oder Römer-Zinszahl vorgeschrieben *u*). Man versteht darunter theils einen Cyclus von 15 Jahren, theils die Stelle die ein gegebenes Jahr in der dann laufenden Indiction einnimmt. Da die Geburt Christi

---

t) nov. 47. c. 1.

u) nov. 47. c. 1.

in das vierte Jahr der damals laufenden Indiction fiel, so muß man um sie für ein gegebenes Jahr zu berechnen, 3 zu dessen Zahl addiren und die Summe mit 15 dividiren. Was übrig bleibt ist die gesuchte Indiction, und bleibt nichts übrig, so ist sie 15. Auch im Mittelalter mußte man sie in den Urkunden bemerken, um sicherer Irrthum zu verhüten v). Woher diese Bezeichnung entstand, ist ungewiß. Der Name weißt auf eine Verbindung mit der römischen Grundsteuer (indictio) hin, so daß wahrscheinlich das Grundeigenthum alle fünfzehn Jahre abgeschätzt und darnach die Grundsteuer für die folgenden fünfzehn Jahre angelegt wurde. — II. Zur Bezeichnung des Monattages befolgten die Päbste und die fränkischen Könige lange die römische Rechnung nach den Calendae, Idus und Nonae. Hierauf diente dazu die Anführung eines Festes oder des Heiligen, dessen Gedächtnißfeier auf den Tag fiel, z. B. feria tertia post festum Epiphaniae, oder die S. Thomae; endlich zählte man die Tage in jedem Monat der Reihe nach fort, wie noch jetzt geschieht.

§. 183.

IV. Von den Sacramenten. A) Im Allgemeinen w).

Das Wort Sacramentum bezeichnet bei den heidnischen Schriftstellern den Eid; in der h. Schrift so viel wie Geheimniß; bei den Kirchenschriftstellern heißt es oft im weitern Sinn jedes Zeichen einer heiligen Sache. Im gewöhnlichen engeren Sinn ist es ein äußeres Zeichen

---

v) c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22.)

w) *Sauter* §. 655-659., *Böhmer* §. 294-296.

einer inneren Heiligung, welches von Christus oder auf dessen Geheiß von den Aposteln zu unserer Rechtfertigung eingesetzt wurde x). Die katholische Kirche verehrt nach Schrift und Tradition sieben Sacramente, nämlich die Taufe, die Firmung, das Sacrament des Altares, die Beicht, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe y). Dieselben Sacramente kennt auch die griechische Kirche, sowohl die unirte wie die nicht unirte, woraus allein schon die gewöhnliche Erzählung der protestantischen Schriftsteller, daß die Siebenzahl der Sacramente erst im XII. Jahrhundert festgesetzt worden sey, widerlegt werden kann. Außerdem sind noch über jedes Sacrament im Einzelnen hinreichende Zeugnisse des kirchlichen Alterthums vorhanden. Dennoch haben die Protestanten bekanntlich nur zwei Sacramente beibehalten. Die Untersuchung über die Sacramente im Allgemeinen so wie im Einzelnen gehört in den wenigsten Theilen in das Kirchenrecht, wiewohl sie früher und auch häufig noch jetzt hier weitläufig abgehandelt werden, sondern in die Dogmatik und in die kirchlichen Alterthümer. Daher kann die Firmung, das Abendmahl und die letzte Oelung hier ganz übergangen werden. Die Taufe ist schon als Erwerbung der kirchlichen Rechtsfähigkeit (§. 72.), die Priesterweihe als Grundlage der Kirchengewalt (§. 15.), die Beicht als Ausfluß der kirchlichen Bind- und Lösegewalt (§. 148.) vorgekommen. Es bleibt daher nur das Sacrament der Ehe besonders zu betrachten übrig.

---

x) c. 32. D. II. de consecr. (Augustin. c. a. 413).

y) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. seq. de sacram. in gener.

§. 184.

B) Von der Ehe. 1) Begriff und Wesen derselben z).

Der Begriff der Ehe hat in den sogenannten naturrechtlichen Untersuchungen der neueren Zeit ein ähnliches Schicksal, wie der Begriff des Staates erfahren, welches aus einer gewissen Analogie ihres Wesens hervorgieng, da beide ein organisches, durch die sittliche Natur des Menschen gebotenes, zu dem geistigen Leben und Fortschreiten der Menschheit unentbehrliches Verhältniß sind. Als man nun das Geheimniß des Staatsvereins in die nüchterne und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrages auflöste, so wurde die Ehe ebenfalls unter den Gesichtspunkt einer Obligation herabgezogen, wofür man nun freilich, um sich consequent zu bleiben, einen bestimmten Zweck und gewisse Leistungen aufsuchen mußte. Einige fanden diese in dem Geschlechtsverhältniß als solchem, andere in der Absicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenseitigen Unterstützung. Es ist aber anerkannt, daß das römische Recht, worauf man sich hiefür berief, von der Ehe nirgends unter dem Begriff eines Contracts handelt a). Der Irrthum entstand vielmehr aus einer Täuschung, indem man dasjenige, was auf die Eingehung der Ehe bezogen, wahr ist, mit dem fortlaufenden ehelichen Verhältniß verwechselte. Jene kommt allerdings in der Form eines Vertrages vor, weil die innere Uebereinstimmung sich in einem äußeren Zeichen aussprechen muß; allein es entsteht daraus so wenig

z) *Sauter* §. 698 - 702., *Böhmer* §. 344.

a) Hugo Civ. Magaz. B. I. S. 200.

eine Obligation, als man aus der Adoption, die ebenfalls unter der Form eines Vertrages eingegangen wird, ein obligatorisches Verhältniß ableiten wird. Um den richtigen Begriff der Ehe aufzufinden, muß man von ihrer natürlichen Grundlage ausgehen. Diese liegt in dem Gegensatz der Geschlechter, der durch alle organischen Wesen hindurch läuft, und sich bei dem Menschen nach der materiellen Seite hin in der verschiedenen körperlichen Beschaffenheit mit den davon abhängenden Trieben, nach der geistigen Seite hin in der Verschiedenheit des männlichen und weiblichen Wesens ausspricht. Durch die Ehe soll nun eine Gemeinschaft aller dieser körperlichen und geistigen Lebensverhältnisse gestiftet werden *b*); daher kann weder blos das Geschlechtsverhältniß ohne die geistige Gemeinschaft, noch blos letztere, ohne wenigstens die Möglichkeit des ersteren eine Ehe genannt werden *c*). Doch wird der Begriff der Ehe dadurch nicht aufgehoben, daß die Eheleute ihr körperliches Verhältniß einer höhern geistigen Gemeinschaft durch freien Entschluß aufopfern *d*), weil dann hierin ihre Einheit fortdauert, daher auch zwischen alten Leuten eine wirkliche Ehe eingegangen werden kann. Nach den Ansichten des canonischen Rechts, welches hier wohl alle Foderungen eines edleren Naturrechts befriedigt, ist also das Geschlechtsverhältniß keineswegs der ausschließliche Character, sondern nur ein Theil der durch die Ehe zu begründenden Gemeinschaft, ohne welchen sie noch als solche bestehen kann. Einen

b) c. 3. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 400).

c) c. 11. c. XXXII. q. 1. (Idem a. 419), c. 1. c. XXXIII. q. 1. (Rhaban. a. 813), c. 36. c. XXVII. q. 2. (Ambros. cap. inc.)

d) c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. a. 419).

weiteren Zweck braucht man dann für sie nicht zu suchen, weil sie selbst zugleich ihr Zweck ist. Auch das römische Recht stellt diesen Begriff der Ehe auf (individua vitae consuetudo, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio). Noch tiefsinniger und beinahe in biblischen Ausdrücken faßt ihn das altgermanische Recht auf *e*), dem offenbar die Idee des Ehepaars als einer moralischen Person vorschwebt, an welche Mann und Weib beide ihre Persönlichkeit hingegeben haben. Am deutlichsten aber wurde er durch das Christenthum entwickelt *f*), welches damit zugleich eine mystische Bedeutung verband *g*), und die Ehe nach der gemeinsamen Tradition der griechischen und lateinischen Kirche zum Sacrament erhob. Die Ehe ist also jetzt ein Sacrament *h*), wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältniße in Liebe und Treue *i*) nach den Vorschriften der Kirche verbunden werden. — Die Protestanten haben zwar die Eigenschaft der Ehe als eines Sacraments verworfen, ohne sie jedoch zu einem blos bürgerlichen Verhältniß herabsetzen zu wol-

---

e) *Tacit.* de morib. Germanor. c. 19.: Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

f) Matth. XIX. 3 - 9.

g) Ephes. V. 22 - 32.

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

i) c. 11. c. XXXII. q. 1. (Augustin. a. 419), c. 6. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401).

len, da sie auch bei ihnen unter gewissen kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wird.

§. 185.

2) Von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen a) bis auf das Concilium von Trient *k*).

Die Vorschriften des Christenthums über die Ehe, die nicht selten mit den stärksten Neigungen der Menschen in Kampf traten, konnten sich nur langsam durch die entgegen stehenden Sitten und heidnischen Gesetze den Weg bahnen. Selbst unter Justinian, wo das Christenthum doch schon seit mehr als zwei Jahrhunderten politisch anerkannt war, ist das Eherecht noch auf das alte römische Recht gebaut. Obschon also die Kirche hierin blos sich selbst überlassen war, so machte sie doch seit den ältesten Zeiten das Recht geltend, Bestimmungen über die Ehe zu erlassen, wie der Geist des Christenthums sie zu fodern schien, und nur den christlich erlaubten Ehen die kirchliche Bestätigung in der üblichen Einsegnung zu ertheilen *l*). Wer gegen das Kirchengebot eine Ehe vor dem Staat eingieng, wurde mit der Ausschließung von der Gemeinde bestraft *m*) und die Ehe von der Kirche

---

k) *Sauter* §. 703-712., *Böhmer* §. 340-343., Nellessen christlicher Ehevertrag, Achen 1820.

l) *Tertullian.* († 208) ad uxor. II. 9. Unde sufficiam ad enarrandam tantam felicitatem matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater ratum habet. — *Idem* de pudicit. c. 4: Penes nos occultae quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur.

m) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carthag. IV. a. 398).

als nichtig behandelt. Die Frömmigkeit der ersten Christen verlieh hier überall der Kirche den Nachdruck, den ihr die Gleichgültigkeit des Staates entzog. Besonders aber war es der h. Augustinus, der seit dem V. Jahrhundert das christliche Eherecht in seinem ganzen Geist und Umfang im Gegensatz zu dem weltlichen bearbeitete. Im fränkischen Reich bestand anfangs das Verhältniß wie unter den Römern, daher freilich viele Beispiele von Vielweiberei und Ehescheidungen vorkommen, welche die Kirche nicht hindern konnte, aber auch nicht billigte. Als aber endlich die kirchliche Einsegnung bei der Ehe auch von Seiten des Staates *n*) unter Strafe *o*) vorge-

n) Capit. Reg. Franc. L. VI. c. 408. Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec *sine benedictione sacerdotis* cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant. — Capit. L. VII. c. 179. Sancitum est ut publicae nuptiae ab his qui nubere cupiunt fiant; quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis — adcumulantur. — Et hoc ne deinceps fiat, omnibus cavendum est. Sed prius conveniendus est sacerdos in cujus parochia nuptiae fieri debent in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse sacerdos debet. — Et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet.

o) Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2. Quod si absque benedictione sacerdotis quisquam Christianorum vel Hebraeorum noviter conjugium duxerit, vel solennitatem legis pro dotali titulo in quocunque transcenderit, aut centum principi solidos coactus exsolvat, aut centum publice verberatus flagella suscipiat.

schrieben wurde, so war dadurch nicht blos die christliche Grundlage des Eherechts politisch anerkannt, sondern zugleich auch die Beurtheilung der Ehesachen den geistlichen Gerichten überlassen p), denen sich selbst die Fürsten jener Zeit unterwarfen q). So blieb nun die Kirche im ganzen Mittelalter unbestritten in dem Besitz der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und selbst die Kirchentrennung des XVI. Jahrhunderts brachte in den katholisch gebliebenen Ländern hierin keine Aenderung hervor, da das Concilium von Trient r) und die deutschen Reichsgesetze die ältere Ansicht nur bestätigten.

§. 186.

b) Neuere Zeiten.

Die Protestanten legten gleich anfangs den deutschen Landesherren nicht blos das Recht bei, Ehegesetze zu geben, sondern verlangten auch von ihnen ein neues Eherecht, weil man die theologische Grundlage des katholischen verworfen hatte. Auf diese Art entstand ein sogenanntes protestantisches Eherecht. Den Namen erhielt es nicht daher, daß es aus den Gesetzen der protestantischen Kirche geflossen wäre, sondern theils weil es nur die protestantischen Unterthanen verpflichten sollte, theils weil es auf die Schriftauslegung der Protestanten

---

p) Capit. II. Karlomanni a. 743. c. 3., c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31.)

q) c. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867).

r) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrimon., Ibid. cap. 20. de ref.

gebaut war. Also nach der Form seiner Erscheinung war es zwar ein Staatsgesetz; seiner Grundlage nach aber doch noch theologisch und kirchlich, als auf eine bestimmte Confession berechnet. Die Quellen desselben waren und sind noch jetzt die h. Schrift, die symbolischen Bücher, der Gerichtsgebrauch und das canonische Recht, so weit dieses nicht auf verschiedenen Grundgedanken beruht. Nebenbei behielten sie auch noch gewisse kirchliche Gebräuche und Vorschriften bei. Mit der Gerichtsbarkeit in Ehesachen verfuhr man anfangs weniger bestimmt. An sich war aller Grund weggefallen sie zu geistlichen Sachen zu machen. Allein da man sich nicht gleich in die veränderten Verhältniße vollkommen zu finden wußte, so gerieth diese Jurisdiction eine Zeitlang selbst in die Hände der bloßen Pfarrer, die damit ziemlich willkührlich umgiengen s). Später aber wurde sie den Consistorien übergeben, welche also auch in diesem Punkt die Stelle der bischöflichen Gerichte eingenommen haben. Doch ist dieses in der neuern Zeit in mehreren Ländern, unter andren auch in Preußen aufgehoben, wo die Ehesachen an die gewöhnlichen weltlichen Gerichte verwiesen sind. Bis in das XVIII. Jahrhundert gab es also in den meisten Staaten, wo Unterthanen verschiedener Confession unter einem Scepter vereinigt waren, ein doppeltes Eherecht, wodurch man wenigstens den Vortheil erreichte, daß der Staat sich nicht völlig gleichgültig gegen das Christenthum erklärte, ohne doch irgend einer besondren kirchlichen Ansicht Zwang anzulegen. Dieser Zustand wurde aber seitdem in mehreren auch in katholischen Ländern wesentlich verändert. Nach der falschen Richtung des

s) Wiese Handb. §. 426.

neueren Staatsrechts, sich von dem Glauben der Unterthanen völlig unabhängig zu machen, und nach der beliebten Vorstellung einer allgemeinen Gleichförmigkeit des bürgerlichen Rechts wurde hier durch die Regierungen ein neues und selbstständiges Eherecht vorgeschrieben, wonach jede Ehe in ihren bürgerlichen Beziehungen beurtheilt und wodurch alle Unterthanen ohne Unterschied der Confession verpflichtet werden sollten. Die Quellen desselben waren angeblich das Naturrecht, das heißt die gangbaren Meinungen des Zeitalters, worauf das protestantische Eherecht sichtbaren Einfluß gehabt hatte, und einige staatsöconomische Beobachtungen und Grundsätze, als ob diese sicherer wie das Christenthum, das Wohl des Einzelnen und des Ganzen wollen könnten. — Man kann daher jetzt, was die allgemeine Lage des Eherechts betrifft, zwei Arten von Ländern unterscheiden. 1) In Einigen hat jede Religionsgesellschaft ihr eigenes Eherecht, die Katholiken das canonische Recht, die Protestanten das protestantische Eherecht, die Juden das jüdische Recht. Doch giebt es auch hier gewöhnlich mehrere weltliche Gesetze über diesen Gegenstand, die von allen Unterthanen zu beobachten sind. Hier gehören auch meistens die Ehesachen noch vor die kirchlichen Gerichte. 2) In anderen Ländern besteht für alle Unterthanen ohne Rücksicht auf den Glauben ein gleiches bürgerliches Gesetz, wonach die Ehe in Beziehung auf den Staat beurtheilt wird. Die besonderen Religionsgrundsätze können zwar nebenbei noch zur Anwendung kommen, allein ihre Beobachtung ist blos Gewissenssache, und ihre Unterlassung wirkt nur in kirchlicher Beziehung. Hier ist also die Kirche in die Lage, wie in den heidnischen Zeiten zurückversetzt worden. Zu diesen Ländern gehört Preußen, Frankreich und durch

dieses das Großherzogthum Baden, und das deutsche linke Rheinufer. Hierauf wird aber hier nicht weiter Rücksicht genommen, da das weltliche Eherecht in andre Vorträge gehört, das kirchliche aber als solches auch in diesen Ländern dasselbe bleibt. Uebrigens scheint man in Frankreich doch einzulenken, da die Ehescheidung neuerdings (a. 1816) wieder für unstatthaft erklärt worden ist. Ob in Deutschland die Herstellung der katholischen Kirchenzucht auch in diesem Punkt ernsthaft gemeint sey, steht zu erwarten.

§. 187.

3) Von der Eingehung der Ehe. a) Vorhergehende Erfordernisse t).

IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 2. De desponsatione impuberum.

Damit eine Ehe vollkommen rechtmäßig eingegangen werde, sind theils gewisse Eigenschaften und Verhältniße vorgeschrieben (Eheerforderniße), theils andere verboten (Ehehinderniße); beides wieder so daß der Mangel der ersteren oder die Gegenwart der letzteren die Abschließung der Ehe blos verhindert, die demohngeachtet abgeschlossene Ehe aber nicht vernichtet, oder selbst so, daß auch die bereits eingegangene Ehe dadurch vernichtet wird. Dem römischen Recht ist dieser Unterschied der aufschiebenden und vernichtenden Ehebedingniße fremd; das canonische Recht wurde darauf durch den Begriff des Sacraments geleitet, der so lange als möglich Aufrechthaltung der Ehe fodert. Bei den Protestanten fiel dieser Grund eigentlich weg, doch ist jene Unterscheidung beibehalten.

---

t) *Sauter* §. 720. 725. 726., *Böhmer* §. 345-348.

Die positiven Erforderniße sind 1) ein gewisses Alter. Das römische Recht schrieb den Zeitpunkt der Pubertät vor, über deren Beurtheilung aber die Ansichten wechselten. Im neueren römischen Recht trat er bei Männern mit 14, bei den Mädchen mit 12 Jahren ein. Diese Termine sind auch im canonischen Recht angenommen *u*). Im Mittelalter scheinen Ehen zwischen unmündigen Kindern aus Familienrücksichten sehr häufig gewesen zu seyn. Die Päbste aber mißbilligten sie im Allgemeinen, wenn nicht ein bedeutender Vortheil dadurch erreicht wurde *v*), und erklärten sie vor erreichter Pubertät nicht für bindend *w*), wenn nicht etwa doch wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte *x*). — 2) Die beiderseitige Einwilligung, weil ohne diese eine Ehe gar nicht denkbar ist *y*). Doch kann diese auch durch Zeichen *z*), und unter Abwesenden auch durch einen Stellvertreter *a*) erklärt werden. — 3) Die Einwilligung der Eltern. Das römische Recht verlangte bei den Kindern, die in einer väterlichen Gewalt standen, die Zustimmung ihres Gewalthabers unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe. Das ältere canonische Recht schreibt zwar wegen des kindlichen

---

u) c. 10. X. h. t. (4. 2.). Dagegen beweist auch nicht c. 3. X. eod., welche Stelle aus Isidor von Sevilla (a. 630) offenbar als Antiquität aufgenommen worden ist.

v) c. 2. X. eod.

w) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. l. c.

x) c. 9. 14. X. eod., c. un. eod. in VI. (4. 2.)

y) c. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1.)

z) c. 23. X. l. c.

a) c. ult. de procurat. in VI. (1. 19.)

Gehorsams die Einwilligung beider Eltern vor *b*), und legt ihnen selbst eine große Willkühr über die Verheirathung ihrer Kinder bei *c*), allein es finden sich doch schon Zeugnisse aus einer frühen Zeit, daß die gegen den Willen der Eltern eingegangenen Ehen nicht wieder getrennt werden konnten *d*). Auch das Concilium von Trient hat diese Meinung bestätigt *e*). Nach dem protestantischen Kirchenrecht sollte eigentlich der Mangel dieser Einwilligung als Nichtigkeitsgrund betrachtet werden; allein dieses wird nicht überall beobachtet, oder wenigstens dahin gemildert, daß sie ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit ergänzt werden kann.

§. 188.

b) Von der Abschließung der Ehe *f*).

IV. 3. De clandestina desponsatione.

Im römischen Recht der mittleren Zeit bis auf Justinian wurde eine Ehe durch bloße Einwilligung geschloßen, und wiewohl häufig äußere Feierlichkeiten und ein schriftlicher Vertrag (dotalia instrumenta) dabei vorkamen, so war beides doch nicht wesentlich nothwendig *g*).

---

b) c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), c. 2. c. XXXV. q. 6.

c) c. 12. c. XXXII. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Ambros. c. a. 387.)

d) Formul. Sirmond. no. 16.: Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed conjuncta non solvuntur.

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de reform. matrim.

f) *Sauter* §. 751 - 762., *Böhmer* §. 329 - 358.

g) c. 22. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4.), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

Es konnte daher eine Ehe durch den bloßen Besitzstand bewiesen werden *h*). Da aber auf diese Weise die Ehe sich nicht mehr vom Concubinat *i*) unterschied, und hieraus überall Verwirrungen entstanden, so mußte Justinian zuletzt doch gewisse Formen einführen. Unter den höheren Ständen sollten immer schriftliche Verträge errichtet werden; die mittleren Stände, die dieses nicht wollten, mußten wenigstens die Ehe bei dem Vorsteher einer Kirche (defensor ecclesiae) erklären, und dieser darüber eine Urkunde aufnehmen; endlich nur Personen des niedrigsten Standes durften wie bisher ihre Ehen ganz formlos eingehen *k*). Ueberhaupt war aber auf die

---

h) c. 9. C. l. c.

i) Der Concubinat war eine gesetzlich erlaubte Verbindung zwischen zwei unverheiratheten Personen zum Zweck der Geschlechtsgemeinschaft fr. 44. de V. S. (50. 16.), Paulus S. R. II. 20. Der Unterschied zwischen ihm und der formlosen Ehe lag also hauptsächlich in der Absicht des Mannes fr. 4. de concub. (25. 7.); doch machte er sich in der älteren Zeit von selbst dadurch, daß die Concubinen gewöhnlich nur Freigelassene oder Freigeborne niederer Herkunft genommen wurden. Bei Freigebornen besseren Standes mußte daher die Verbindung ausdrücklich als Concubinat erklärt seyn, sonst galt sie als Ehe, fr. 24. de rit. nupt. (23. 2.), fr. 3. de concub. (25. 7.). Auf der andren Seite war aber den höhern Ständen, außer den Senatoren und Senatorenkindern, die Ehe mit Freigelassenen und Freigebornen niedriger Herkunft doch nicht verboten; nur scheint es daß eine solche Verbindung dann ausdrücklich durch Dotalverträge als Ehe erklärt werden mußte, c. 22. C. de nupt. (5. 4.), bis daß Justinian diese Beschränkung auf eine Zeitlang aufhob, c. 23. §. 7. C. h. c.

k) Nov. 74. c. 4., nov. 117. c. 4. — Nov. 74. c. 5. macht eine Ausnahme, worauf sich c. 9. c. XXX. q. 5. bezieht.

Dotalverträge so viel Gewicht gelegt, daß diese bei allen Ständen als das Unterscheidende gegen den Concubinat betrachtet wurden, und sie allein hinreichten einen bestehenden Concubinat in eine Ehe selbst mit rückwirkender Kraft zu verwandlen *l*). Die weltliche Gesetzgebung hielt sich also im Orient von der Kirche gänzlich entfernt, und erst im IX. Jahrhundert wurde durch Leo den Weisen eine Vereinigung gestiftet, der die priesterliche Einsegnung auch als Staatsgesetz vorschrieb und den Concubinat untersagte *m*). Alle diese Verhältnisse finden sich auch im fränkischen Reiche wieder. Hier wird nämlich nicht blos die Errichtung von Dotalverträgen bei jeder Ehe vorgeschrieben *n*), sondern dieses auch als ausdrückliches Kennzeichen gegen den Concubinat angegeben *o*), der übrigens eben so wie bei den Römern den unverheiratheten Männern bürgerlich erlaubt war *p*). Nur wird hier unter Dotalverträgen die Aussetzung eines Witthums von Sei-

l) nov. 12. c. 4., nov. 89. c. 8.

m) Nov. Leon. 74. 89. 91.

n) Capit. Reg. Francor. L. VI. c. 133.: Nullum sine dote fiat conjugium, nec sine publicis nuptiis quisquam nubere praesumat. — Ibid. L. VII. c. 105. 179. 389. 463. Die letzte Stelle ist in dem falsch-isidorischen c. 1. c. XXX. q. 5. wiederholt.

o) *Marculf.* formul. append. no. 52.: Ego ille, dum non est incognitum, quod foemina aliqua nomen illa bene ingenua ad coniugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, unde ipsi filii mei secundum legem naturales appellantur etc.

p) Die Capitularien verbieten ihn nur bei verheiratheten Männern. Capit. Pippin. reg. Ital. a. 793. c. 34., Capit. Reg. Franc. L. VI. c. 230. 433. L. VII. c. 336.

ten des Mannes verstanden *q*). Außerdem war aber schon früh die öffentliche Abschließung der Ehe in der Kirche, wiewohl doch nicht unter Strafe der Nichtigkeit *r*) vorgeschrieben, so daß noch immer heimliche Ehen vorkommen konnten. Unter allen diesen Umständen befolgte aber die Kirche ihren eignen Gang, der theils mit den weltlichen Gesetzen übereinstimmte, theils davon abwich. Auf der einen Seite hatte sie zwar dem alten Gebrauch gemäß (§. 185. not. l) die priesterliche Einsegnung bei der Ehe verlangt, und diejenige mißbilligt die nicht im Angesicht der Kirche geschlossen wäre *s*); auf der andren erkannte sie aber den Grundsatz an, daß die Ehe schon durch bloße Einwilligung ohne weitere Form vollendet sey *t*), und blos wegen mangelnder Publicität nicht vernichtet werden könnte, welche Ansicht auch während des ganzen Mittelalters in Uebung blieb *u*). Der Concubinat war aber in allen Fällen untersagt, weil die Kirche die Rücksicht auf den Standesunterschied verwarf *v*). Da

---

q) Dieses beweisen die vielen Dotationsformeln bei *Marcul.* form. L. II. no. 15. App. no. 37.

r) Vgl. die Stellen in der not. n; auch oben §. 185. not. o.

s) c. 5. c. XXX. q. 5. (Conc. Carthag. IV. a. 398), c. 2. eod. (Hormisd. † 523), c. 12. c. XXXII. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), c. 4. eod. (Leo inc. ann.), c. 6. eod. (Conc. Arel. VI. a. 814). Man wird sehr leicht die Uebereinstimmung dieser Stellen mit dem Recht der Capitularien erkennen.

t) c. 1 - 6. c. XXVII. q. 2., c. 3. §. 1. c. XXX. q. 5., c. 9. eod.

u) Gratian. ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3.)

v) c. 6. D. XXXIV. (Augustin. a. 425), c. 5. 6. c. XXXII.

aber die freie Form der Ehe nicht nur den Concubinat begünstigte, sondern auch die Aufsicht der Kirche über die Ehen ganz unmöglich zu machen drohte, so fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe neue Bestimmungen zu erlassen *w*). 1) Der Ehe soll ein dreimaliges Aufgebot (bannus nuptialis) vorhergehen, wodurch dritte Personen aufgefodert werden, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Haben sie dieses dann versäumt, so ist ihr Recht verloren, jedoch nur wenn es auf einem Privathinderniß beruht *x*). Diese Förmlichkeit bestand schon früh im fränkischen Reich, und wurde durch Innocenz III. i. J. 1216 in der ganzen Kirche eingeführt *y*). Doch kann der Bischof davon dispensiren; auch hat die eigenmächtige Unterlassung nicht Nullität der Ehe, sondern nur eine Bestrafung des Geistlichen und des Ehepaars zur Folge *z*). 2) Die beiden Personen müssen ihre Einwilligung vor ihrem Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären. Diese Form ist so wesentlich, daß ohne sie keine Ehe besteht. Da aber die Vorschrift nur den Zweck hat, einen sicheren Beweis über die Absicht der Contrahenten zu erlangen, so brauchen die genannten Personen nicht eigends dazu geladen zu seyn. Man behauptet daß sogar die Weigerung des Pfarrers gleichgültig ist, sobald er die Erklärung nur gehört hat. 3) Die so geschlossene Ehe wird durch die

---

q. 2. (Idem a. 401), c. 9. c. XXXII. q. 4. (S. Ambros.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

x) c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18.)

y) c. 3. X. de cland. despons. (4. 3.)

z) c. 3. §. 2. X. l. c.

Trauung oder die priesterliche Einsegnung (hierologia) bestätigt, unter gewissen Formen, wozu auch das Verwechseln der Ringe *a*) gehört. In der Regel muß sie in der Kirche und durch den Pfarrer geschehen. Sie gehört aber nicht nothwendig zur Gültigkeit der Ehe, eben so wenig als sie an sich nichtige Ehen gültig macht *b*). 4) Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört aber nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch durch andre Mittel geführt werden kann. — Bei den Protestanten ist nicht nur das Aufgebot mit den angegebenen Wirkungen beibehalten, sondern es wird auch die Einsegnung durch den Pfarrer als eine wesentliche Form betrachtet, so daß ohne sie keine Ehe besteht.

§. 189.

c) Von dem Verlöbniß. α) Begriff und Eingehung desselben *c*).

IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 2. De desponsatione impuberum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das Eheverlöbniß (sponsalia) ist das gegenseitige Versprechen zweier Personen, einander zu heirathen *d*). Damit es bindend sey, müssen die Contrahenten theils überhaupt sich verpflichten können, theils muß insbesondre zwischen ihnen eine Ehe möglich seyn. Ungültig ist es also bey Wahnsinnigen *e*) und Kindern vor erreichter

a) c. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633).

b) c. 30. X. de sponsal. (4. 1.)

c) *Sauter* §. 743-750., *Böhmer* §. 359-379.

d) c. 3. c. XXX. q. 5., c. 2. X. de spons. (4. 1.)

e) c. 24. l. c.

Pubertät. Doch galt bei diesen der Unterschied, daß der Vertrag eines Kindes unter sieben Jahren gar nichts würkte *f*), über sieben Jahren aber doch bis zur Pubertät gehalten werden mußte, dann aber selbst ohne Grund aufgehoben werden konnte *g*). Eheverlöbniße, welche die Eltern für ihre unmündigen Kinder schließen, haben dieselbe Würkung *h*). Mit den veränderten Sitten (§. 187.) kommen diese Vorschriften jetzt selten zur Anwendung. Außerdem fodert man zur Gültigkeit der Verlöbniße die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends sagt, und die Ehe bekanntlich auch ohne sie gültig bleibt. Eine besondre Form ist bei ihnen nicht nöthig, sondern sie werden durch freie *i*) unzweideutig erklärte Einwilligung vollendet, wenn diese auch nicht grade in Worten ausgedrückt zu seyn braucht. Ueberhaupt ist dasjenige, was von der Einwilligung zur Ehe gesagt ist (§. 187.), auch hier anzuwenden. Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirk-

---

f) c. 4. 5. X. de despons. impub. (4. 2.)

g) c. 7. 8. X. l. c.

h) c. 29. X. de spons. (4. 1.), c. un. §. 2. de despons. imp. in VI. (4. 2.). Anders war es in der älteren Zeit c. 1. X. de desp. imp. (4. 2.)

i) c. 15. X. de sponsal. (4. 1.), c. 11. X. de despons. imp. (4. 2.)

k) c. 7. X. de spons. (4. 1.)

liche Ehe geschlossen wurde *l*). Es ist also ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat. In der ältern Zeit war aber mit dem Verlöbniß eine kirchliche Feierlichkeit verbunden *m*), was aber jetzt selten mehr beobachtet wird. Nur bei den Protestanten ist in den meisten Kirchenordnungen die Gegenwart von Zeugen, des Pfarrers oder andere Solennitäten vorgeschrieben, damit aus dem Verlöbniß ein Klagrecht entstehen könne. Man theilt in dieser Beziehung die Verlöbniße in die öffentlichen und heimlichen ein. Die Verlöbniße können endlich sowohl unbedingt als auch unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen werden. In den beiden ersten Fällen müssen beide Theile den Eintritt der Bedingung oder des Tages abwarten *n*). Im letzten kann der andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, das Verlöbniß aufheben *o*). Doch kann die Bedingung später ausdrücklich *p*) oder stillschweigend *q*) erlassen werden. Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Ueberhaupt läßt sich hier die Lehre des gemeinen Rechts von bedingten Verträgen vollkommen anwenden.

---

l) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 3. X. de sponsa duor. (4. 4.)

m) c. 50. c. XXVII. q. 2. (Siricius a. 385), c. 7. §. 1. c. XXX. q. 5. (Isid. a. 633).

n) c. 5. X. de condit. app. (4. 5.)

o) c. 3. X. l. c.

p) c. 1. X. l. c.

q) c. 6. X. l. c.

§. 190.

β) Von den Würkungen der Verlöbniße.

IV. 1. De sponsa duorum.

Bei den Römern entstand aus dem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *r*), und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Würkung *s*). Nur ein etwa hingegebener Mahlschatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theil verloren *t*). Nach dem canonischen Recht findet zwar aus Rücksicht auf die Folgen ein Zwang ebenfalls nicht Statt, wohl aber sind beide Theile dem Gewissen nach zur Erfüllung ihres Versprechens verpflichtet, und sollen dazu durch den geistlichen Richter angehalten werden *u*). Es entsteht also aus dem Verlöbniß auch ein Recht auf gegenseitige Treue, so daß das spätere Eheversprechen eines der Verlobten mit einer dritten Person nichtig ist. Der wirklichen Ehe muß freilich das ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnißen geht das älteste vor *v*); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe, die letztere, selbst wenn sie ganz formlos

r) c. 1. C. de sponsal. (5. 1.)

s) fr. 134. de verb. obl. (45. 1.), c. 2. C. de inut. stipul. (8. 39.)

t) c. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1.)

u) c. 10. 17. X. de spons. (4. 1.)

v) c. 22. X. l. c., c. un. eod. in VI. (4. 1.)

als sponsalia de praesenti eingegangen war *w*); endlich zwischen mehreren Ehen und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe immer die ältere *x*); endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung bestätigten Verlöbniß und einer jüngern förmlichen Ehe doch das ältere, weil es in eine würkliche Ehe übergegangen war *y*). Jetzt sind natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar; auch haben die neueren Staatsgesetze auf die Eheverlöbniße immer weniger Gewicht gelegt. Bei den Protestanten werden die Eheverlöbniße in einigen Ländern beinahe strenger behandelt wie bei den Katholiken; doch treten ebenfalls nur selten Zwangskopulationen ein, etwa nur wenn wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hat. Doch läßt man dann auch in andern Ländern die Verlobten durch richterliches Urtheil für Ehegatten erklären. Endlich entsteht bei den Katholiken aus dem Verlöbniß ein Ehehinderniß (impedimentum publicae honestatis), kraft dessen die Ehe zwischen einem der Verlobten und den Blutsverwandten des andren untersagt ist *z*). Im Mittelalter wurde hierauf mit großer Strenge gehalten *a*). Jetzt bezieht es sich blos auf den ersten Grad *b*).

w) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2.), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4.)

x) c. 31. X. de sponsal. (4. 1.), c. 1. 3. 5. X. de spons. duor. (4. 4.)

y) c. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1.)

z) Fr. 12. §. 1. 2. de rit. nupt. (23. 2.), c. 11. 12. 14. c. XXVII. q. 2.

a) c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1.), c. 4. 5. 12. X. de despons. imp. (4. 2.), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1.)

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matr.

§. 191.

γ) Von der Aufhebung der Verlöbniße.

Die Aufhebung eines Verlöbnißes geschieht entweder durch beiderseitige Uebereinkunft oder durch einseitige Aufkündigung (repudium). Jenes ist immer erlaubt, selbst wenn das Verlöbniß beschworen war c). Letzteres war im römischen Recht ebenfalls immer zulässig, wenn man den Mahlschatz einbüßen wollte d). Im canonischen Recht ist es nur aus bestimmten Gründen e) gestattet, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verstümmelung f), wenn der andere wesentliche Pflichten verletzt g), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert h).

§. 192.

δ) Von den Hindernissen und Nichtigkeitsgründen der Ehe.

a) Aufschiebende Hindernisse i).

IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

Ein Ehehinderniß ist eine Ursache, weshalb die

---

c) c. 2. X. de sponsal. (4. 1.)

d) c. 1. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1.). Die Strafe der Infamie galt nur demjenigen, der zu gleicher Zeit sich in mehrere Verlöbniße einließ, fr. 1. de his qui not. (3. 2.)

e) c. 10. X. de sponsal. (4. 1.)

f) c. 25. X. de jurejur. (2. 24.), c. 3. X. de conjug. lepros. (4. 8.), c. 2. X. de divort. (4. 19.)

g) c. 5. 31. X. de sponsal. (4. 1.)

h) c. 22. X. l. c.

i) *Sauter* §. 713-718., *Böhmer* §. 380. 382. 383.

Abschließung der Ehe gesetzlich verboten ist (§. 187.). Würkt das Verbot so vollkommen, daß es selbst die eingegangene Ehe vernichtet, so nennt man es ein trennendes Hinderniß (impedimentum dirimens); hat seine Uebertretung zwar eine Strafe, nicht aber die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, so heißt es ein aufschiebendes oder einfaches Hinderniß (impedimentum impediens). Beruht das Verbot auf Grundsätzen der öffentlichen Ordnung (öffentliches Hinderniß), so muß es von dem Pfarrer von Amtswegen berücksichtigt werden, und selbst jeder Dritte ist zum Einspruch berechtigt. Ist es blos zu Gunsten einer einzelnen Person eingeführt (Privathinderniß), so kann, wenn diese sich beruhigt, kein Anderer daraus klagen. Endlich unterscheidet man die relative und absolute Hinderniße, je nachdem dadurch die Ehe blos zwischen zwei bestimmten Personen in Beziehung auf einander, oder zwischen einer Person und allen Anderen ohne Unterschied verboten wird. Die einfachen Hinderniße des jetzigen *k*) canonischen Rechts sind folgende: 1) Die geschlossenen Zeiten, welche sonst nach den Provinzen verschieden bestimmt waren *l*). Nach dem neueren Recht *m*) soll während den Advent- und Fastenzeiten nur keine feierliche Abschließung der Ehe Statt finden. Auch bei den Protestanten wird dieses Hinderniß beobachtet. 2)

---

k) Im älteren canonischen Recht gab es noch ein sogenanntes impedimentum catechismi c. 100. D. IV. de cons. (Theodor. a. 680), c. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11.). Ferner durfte man auch während einer öffentlichen Kirchenbuße keine Ehe eingehen, c. 12. 13. 14. 16. c. XXXIII. q. 2.

l) c. 8-11. c. XXXIII. q. 4., c. 4. X. de fer. (2. 9.)

m) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. et cap. 10. de ref. matr.

Das Gebot des geistlichen Richters mit der Abschließung der Ehe einstweilen zu warten. Dieses kommt jedesmal vor, wenn Einsprüche gemacht worden sind, damit diese zuvor beseitigt werden *n*). 3) Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit. In der älteren Zeit wurde die Verletzung eines feierlichen *o*) Gelübdes der Keuschheit mit der beständigen Ausschließung von der Kirchengemeinschaft bestraft. Darin lag von selbst, daß die Kirche die Ehe nicht als solche anerkannte, wiewohl sie die bürgerliche Gültigkeit derselben nicht hindern konnte. Wer gegen ein unfeierliches Gelübde eine Ehe eingieng, mußte sich wenigstens einer zeitigen Kirchenbuße unterwerfen *p*); doch blieb die Ehe gültig *q*). Als später die Trennung zwischen dem kirchlichen und dem bürgerlichen Eherecht aufhörte, und die Kirche allein die Jurisdiction in Ehesachen erhielt, so war es natürlich, daß sie die gegen ein feierliches Gelübde eingegangene Verbindung auch factisch trennte *r*). Hieraus entstand also von selbst der Satz, daß das feierliche Gelübde ein trennendes, das unfeierliche nur ein aufschiebendes Hinderniß sey *s*). Als

---

n) c. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. (4. 16.)

o) c. 1. c. XXVII. q. 1. (Conc. Carth. IV. a. 398), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

p) c. 9. eod. (Innoc. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

q) c. 2. D. XXVII. (Augustin. a. 401), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 445).

r) c. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Calixt. II. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Innocent. II. a. 1139).

s) c. 3 - 7. X. qui cleric. (4. 6.). Man sieht aus der Ge-

feierliches Gelübde gilt aber jetzt nur die Annahme der höhern Weihen und der Eintritt in den Mönchsstand *t*). Bei den Protestanten fällt dieses Hinderniß weg. 4) Ein bestehendes Verlöbniß mit einer andren Person *u*) (§. 190.) — Alle diese Hindernisse sind in so fern öffentliche, als sie vom Pfarrer auch von Amtswegen berücksichtigt werden; daher geht auch der Trauung immer die Frage vorher, ob man durch ein geistliches Gelübde oder ein Verlöbniß gebunden sey.

§. 193.

b) Trennende Ehehinderniße. *a*) Einzelne Fälle *v*).

IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 7. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, IV. 9. De conjugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi, IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt, IV. 21. De secundis nuptiis.

Hinderniße und zugleich Nichtigkeitsgründe der Ehe sind folgende: I. Privathinderniße. Dahin gehört 1) Alles was die freie Einwilligung aufhebt, weil ohne diese keine Ehe vorhanden ist; also wahre Gewalt und Zwang

---

schichte dieser Vorschriften, wie irrig es ist, Gratian als deren Erfinder anzugeben, weil er zum c. 8. D. XXVII. dieselbe Unterscheidung gemacht hat.

t) c. un. de voto in VI. (3. 15.).

u) c. 50. c. XXVII. q. 2. (Siricius a. 385), c. 51. eod. (Augustin. cap. inc.)

v) *Sauter* §. 719-724. 727-731., *Böhmer* §. 384-386.

durch ungerechte Androhung eines wirklichen *w*) Uebels, wobei auch der Eid des Gezwungenen die Nullität nicht verbessert *x*). Nach der Form die das Concilium von Trient zur Abschließung der Ehe vorschreibt, wird dieses kaum mehr vorkommen; wäre es aber geschehen, so kann genau genommen die Richtigkeit nicht, wie in der früheren Zeit *y*), durch bloße Genehmigung, sondern nur durch Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gehoben werden. Ferner gehört dahin ein wesentlicher Irrthum *z*), wiewohl es im Einzelnen sehr bestritten ist, welcher Irrthum als solcher gilt *a*). Die protestantischen Landesgesetze rechnen meistens dazu die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, ein peinliches Vergehen, eine bleibende körperliche oder eine Gemüthskrankheit. Endlich kann auch die Ehe wegen Betrug und Arglist vernichtet werden, wenn dadurch ihre Eingehung veranlaßt wurde *b*). 2) Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung *c*),

---

w) c. 1. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. a. 1095), c. 3. eod. (Idem a. 1090), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 863), c. 6. 14. 15. 28. X. de sponsal. (4. 1.)

x) c. 2. X. de eo qui cognovit etc. (4. 7.)

y) c. 21. X. de spons. (4. 1.), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18.)

z) Gratian. ad c. XXIX. q. 1. Die c. XXIX. q. 2. beschäftigt sich mit der jetzt unnöthigen Frage, ob der Irrthum über die Freiheit ein vernichtender sey. Man wird auch hier den Einfluß der Kirche auf die Milderung der Sitten nicht verkennen.

a) Schwerlich wird man jetzt die Meinung von Gratian. ad c. XXIX. q. 1. §. 5. i. f. annehmen.

b) c. 26. X. de sponsal. (4. 1.)

c) c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. a. 853), c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 2. 3. X. de frigid. (4. 15.)

vorausgesetzt daß dieses schon vor der Ehe vorhanden *d*) und dem andren Theil unbekannt war *e*), endlich auch nicht blos vorübergehend ist. Bloße Unfruchtbarkeit hebt aber die Ehe nicht auf *f*). Auch wird über das Unvermögen den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern es wird erst eine ärztliche Besichtigung angeordnet *g*). Ist deren Erfolg zweifelhaft, so müssen die Ehegatten noch drei Jahre beisammen wohnen, und dann ihre Behauptung durch einen Eid mit Eideshelfern (cum septima propinquorum manu) beschwören *h*). Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen *i*); thut er es dennoch und er weißt sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe zurückkehren *k*). Den Kastraten ist aus besonderen Gründen die Ehe durch eine Bulle des Pabstes Sixtus V. vom Jahr 1587 schlechthin verboten. 3) Die

---

d) c. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. c. a. 860). Anderer Meinung ist zwar c. 18. eod. (Gregor. II. a. 726). Allein Gratian selbst bemerkt, daß dieses allen Kirchensatzungen zuwider läuft.

e) c. 4. X. l. c.

f) c. 27. c. XXXII. q. 7. (Augustin. a. 401).

g) c. 5. 6. X. l. c., c. 4. 14. X. de probat. (2. 19.).

h) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor II. a. 725), c. 5. 7. X. l. c. Die dreijährige Probezeit kommt schon im römischen Recht vor, nov. 22. c. 6. Der Eid steht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Capit. Reg. Francor. L. VI. c. 55. 91. Uebrigens scheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung gesucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. l. c.

i) c. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. X. l. c.

k) c. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 6. X. l. c. Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

Entführung (raptus). Nach dem römischen Recht durfte der Entführer die Entführte niemals heirathen *l*). Nach dem ältern canonischen Recht wurde der Entführer excommunicirt und ihm dadurch von selbst jede kirchliche Ehe unmöglich gemacht *m*). Erst nach geleisteter öffentlichen Buße war ihm die Ehe wieder erlaubt *n*), nur nicht mit der Entführten *o*). Jetzt wird aber die Entführung nur nach den Grundsätzen des Zwanges beurtheilt, so daß wenn die Entführte nach ihrer Befreiung einwilligt, die Ehe allerdings möglich ist *p*). — II. Oeffentliche Hinderniße. Diese sind 1) Eine schon bestehende Ehe, da die Polygamie sowohl nach göttlichen *q*) als nach kirchlichen *r*) und bürgerlichen Rechten verboten ist. Hat man sich wieder verheirathet, weil man den anderen Ehegatten irrig für todt hielt, so gilt nur die erste Ehe *s*). 2) Ein feierliches Gelübde der Keuschheit (§. 192.). Dieses trennt nicht blos jede spätere *t*), sondern selbst die früher abgeschloßene aber noch nicht consummirte *u*) Ehe;

---

l) c. un. §. 1. C. de rapt. virgin. (9. 13.)

m) c. 34. c. XXVII. q. 2., c. 1-6., c. XXXVI. q. 2., Capit. Reg. Franc. L. I. c. 99., L. VII. c. 183.

n) c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

o) c. 11. eod. (Conc. Aquisgran. a. 847), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 395.

p) c. 6. 7. X. de raptor. (5. 17.), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

q) Matth. XIX. 3-9.

r) c. 8. X. de divort. (4. 19.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can 2. de sacr. matrim.

s) c. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 405).

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacr. matr.

u) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matrim.

die frühere ganz consummirte Ehe aber niemals ohne Einwilligung des Anderen *v*). 3) Die höheren Weihen (§. 87.). Diese machen aber nur die spätere Ehe nichtig *w*), nicht die früher abgeschloßene, wenn gleich noch nicht consummirte Ehe *x*). Bei den Protestanten fällt natürlich dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg. 4) Gänzliche Verschiedenheit des Glaubens. Es ist also die Ehe zwischen einem Christen und einem Nichtchristen nichtig *y*). Die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken sind zwar gültig, werden aber von der Kirche aus Gründen, die in der Natur der Sache selbst liegen, und welche die Protestanten der That nach ebenfalls anerkennen, sehr mißbilligt *z*). Um so weniger ist der Pfarrer zu tadeln, der nach der Vorschrift des Pabstes Benedict XIV. bei solchen Ehen die Einsegnung und andere außerwesentliche Feierlichkeiten, in denen die freudige Zustimmung der Kirche sich ausspricht, nicht anwenden will. 5) Der Ehebruch. Nach dem römischen Recht war die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin untersagt *a*), eben so nach dem älteren canonischen Recht *b*). Die Capitularien verbieten den Ehebrechern

v) c. 19-26. c. XXVII. q. 2., c. 1-11. c. XXXIII. q. 5.

w) c. 1. X. de cler. conjug. (3. 3.), c. 1. 2. X. qui cler. (4. 6.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacr. matr.

x) c. un. extr. Joh. XXII. de voto (6).

y) c. 6. C. de jud. (1. 9.), c. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 17. eod. (Conc. Avern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

z) c. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2.), Benedict. XIV. de synod. dioeces. L. VI. c. 5.

a) c. 27. C. ad L. Jul. de adult. (9. 9.), nov. 134. c. 12.

b) c. 1. c. XXXI. q. 1. (Leo a. inc.), c. 2. eod. (Augustin.

sogar jede Ehe auch mit anderen Personen c). Aus zwei Fällen, welche dem Concilium von Tribur (a. 895) zur Entscheidung vorgelegt wurden d), und wo der Ehebruch mit besonderen Nebenumständen verbunden war, fand Gratian Veranlassung, das ältere allgemeine Verbot blos auf diese beiden Fälle zu beschränken e), welches auch in das Decretalenrecht übergieng. Der Ehebruch bildet daher jetzt nur dann ein Hinderniß, wenn er unter dem Versprechen der Ehe nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten verübt, oder wenn diesem zugleich nach dem Leben getrachtet wurde f). 6) Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht durfte letzterer nie mehr heirathen g). Jetzt ist ihm blos die Ehe mit demjenigen verboten, womit er sich zur Ermordung des Ersteren verabredet hatte h). 7) Die Verwandschaft und die Schwägerschaft.

---

c. a. 419). Hier heißt es nämlich in den Werken von Augustinus selbst: fieri *non* potest; eben so in einer älteren Handschrift von Gratian.

c) Capit. Pipin. a. 752. c. 12., Ejusd. a. 757. c. 8., Capit. Reg. Franc. L. V. c. 21.

d) c. 4. 5. c. XXXI. q. 1. Daß das Concilium blos das allgemeine Verbot zum Grund seiner Entscheidung nahm, beweißt dessen can. 40.: Non licet ergo nec christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio.

e) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

f) c. 1. 6. X. de eo qui duxit etc. (4. 7.); das c. 5. X. eod. bezieht sich noch auf das ältere Recht.

g) c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

h) c. 6. X. de eo qui duxit etc. (4. 7.), c. 1. X. de convers. infid. (3. 33.)

§. 194.

β) Von der Verwandschaft. A) Von der Art die Nähe der Verwandschaft zu berechnen *i.*)

Die Verwandschaft (cognatio) ist das Verhältniß, welches zwischen mehreren Personen durch Abstammung begründet wird, sey dieses der einen von der anderen (linea recta), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammhalter (linea obliqua). Gewöhnlich wird die Art und Nähe der Verwandschaft in einem äußeren Bild dargestellt; nur das Mosaische Recht kennt dieses Verfahren nicht, sondern es bezeichnet jeden Grad mit besondren Namen. Im römischen Recht besteht dieses Bild in Linien, woran Stufen (gradus) angebracht sind *k*), welches aber weit unvollkommener wie die jetzige Bezeichnungsweise die verschiedenen Verbindungen ausdrückt. Der Zählung der Grade (computatio graduum) selbst liegt dort die Regel zum Grunde: so viel Zeugungen, so viel Grade. Das alte Sachsenrecht bildet die Verwandschaft am menschlichen Körper ab, so daß die vollbürtigen Geschwister am Hals, deren Kinder an den Schultern und so die folgenden immer ein Glied weiter stehen.

---

i) *Sauter* §. 732 - 734., *Böhmer* §. 387 - 389.

k) Ein solches Schema liegt der Beschreibung in Paul. S. R. IV. 11., fr. 10. de gradib. (38. 10.), Tit. J. de gradib. (3. 6.) zum Grunde. Man findet es abgedruckt bei *Isidor.* Origin. ed. Gothofr. p. 1061; besser bei *Cujac.* Obs. VI. 40. aus einer Handschrift des Theodosischen Codex, und nach diesem in *Heinecc.* Ant. Rom. L. III. Tit. 6. Auch beziehen sich darauf ganz eigentlich die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere juncti.

Hierauf bezieht sich der Ausdruck Glieder. Das canonische Recht endlich bedient sich des Bildes eines Baumes mit Zweigen, wovon auch die Ausdrücke Stammvater, Stammbaum, Zweige u. s. w. sich erhalten haben, und woraus auch durch Umkehrung die jetzige Art der Bezeichnung entstanden ist. Die Berechnung der Grade geschah aber im alten deutschen Rechte wegen der dort eigenthümlichen Successionsordnung *l*) nicht nach der Entfernung des Erben vom Erblasser, sondern von dem gemeinschaftlichen Stammvater (daher der Ausdruck in quarta generatione esse, statt des römischen: in gradu esse). Mit dieser Computation stimmt auch das canonische Recht überein. In der graden Linie giebt dieses denselben Erfolg wie im römischen Recht. In der Seitenlinie hingegen ist nur die eine grade Linie zu zählen, und zwar, wenn die beiden Linien ungleich sind, die längere. Endlich findet sich in jener Zeit noch eine Berechnungsart, welche der Kürze wegen die Isidorische genannt werden kann. Diese war darin eigenthümlich, daß sie nicht von dem Stammvater, sondern von dessen Kindern als truncus ausgieng, wodurch also ein Grad ausfiel. Im Uebrigen stimmte sie aber mit der canonischen Computation auch für die Seitenlinie überein *m*). Wann jene deutsche Berechnungsart in das canonische Recht kam, ist durchaus ungewiß. Im VI. Jahrhundert war sie schon im Gebrauch *n*), und im

l) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. I. §. 65.

m) c. 1. c. XXXV. q. 5. (Isidor. c. a. 630), c. 2. §. 9. eod. (Alexand. II. a. 1065).

n) Man findet sie angewendet in einem Schreiben Gregor des Großen an die Engländer, verstümmelt bei Gratian im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 603), c. 2. §. 5

XI. Jahrhundert wurde sie bei Gelegenheit einer Streitigkeit (§. 195.), wo sie durch die römische verdrängt werden sollte, als die einzig gesetzliche vorgeschrieben o).

§. 195.

B) Verbotene Verwandschaftsgrade p).

IV. 14. De consanguinitate et affinitate.

Das mosaische q) Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht. Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm ist die Ehe verboten unter Ver-

---

c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Von den verschiedenen Lesarten, die sich zwischen beiden Stellen finden, ist unstreitig letztere die richtige. Offenbar gezwungen ist es aber, wenn *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. IV. Tit. 14. §. 4. seq. dabei die römische Zählart nur mit der Isidorischen Beschränkung voraussetzt. — Ferner findet sich die canonische Computation im c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. (Bonifac. ad Zachar. a. 743) und überall in den Capitularien. Capit. Compend. a. 757. c. 1. Eos qui unus in quarta alius in tertia [progenie] sibi pertinent, separamus. Ibid. c. 2. Si unus in tertio, alter in quarto [loco sibi pertinent], uno mortuo non licet alterum uxorem accipere ejus.

o) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

p) *Sauter* §. 737-739., *Böhmer* §. 390.

q) Levit. XVIII. 7. 9-13., Ibid. XX. 17-19., Deuter. XXVII. 23.

wandten in der graden Linie bis ins Unendliche r); in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern s) und unter solchen Personen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, d. h. die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht t). Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt u), dann durch Theodosius I. um das Jahr 385 verboten v), endlich seit Arcadius und Honorius im Jahr 405 wieder erlaubt w). Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter zu nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals die Verbote des mosaischen und römischen Rechts erweiterte x). Später behielt man aber nicht blos das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern (consobrini) bei, sondern mehrere Provincial-Concilien untersagten auch die Ehe unter den Geschwisterkinder-Kindern (sobrini) y). Endlich wurde nach einer

---

r) fr. 53. de rit. rupt. (23. 2.), c. 17. C. de nupt. (5. 4.), §. 1. J. eod. (1. 10.)

s) c. 17. C. cit., §. 2. J. l. c.

t) fr. 39. pr. l. c., c. 17. C. cit., §. 3. 5. J. l. c.

u) fr. 3. l. c.

v) c. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10.), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12.)

w) c. 19. C. de nupt. (5. 4.), §. 4. J. eod. (1. 10.)

x) *S. Augustin.* De civit. dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis *consobrinarum*, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per *leges* licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et *nondum* prohibuerat lex humana.

y) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter diesen, son-

allgemeinen Vorschrift des mosaischen Rechts *z*) die Ehe zwischen allen Verwandten für unerlaubt erklärt *a*). Der Umfang der Verwandschaft und also auch dieses Verbotes sollte aber nach einem Grundsatz, den das römische Recht bei der Erbfolge ausgesprochen hatte *b*), auf den siebenten Grad beschränkt seyn c), über welchen hinaus man nicht mehr von Verwandten redete. Unstreitig war dieses anfangs nach römischer Computation verstanden, so daß mithin die Ehe zwischen dem sobrinus auf der einen, und der a sobrino nata auf der anderen Seite die Grenze

---

dern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 527. c. 30., Conc. Arvern. a. 530. c. 12., Conc. Paris. III. a. 557. c. 4.; unter ersteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21; unter beiden wieder Conc. Antisiodor. a. 578. c. 27.; unter ersteren allein Conc. Paris. IV. a. 614. c. 14. Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern nach Namen.

z) Levit. XVIII. 6.

a) c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506). — Gregor. II. in Conc. Rom. a. 721. c. 9.: Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit in uxorem, anathema sit. — Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179., Add. IV. c. 74.

b) *Paul.* S. R. IV. 11. §. 8. Die Westgothische Interpretation hebt diesen Satz ausdrücklich heraus, und auch durch Isidor, welcher das ganze Bruchstück von Paulus abschrieb, c. 6. c. XXXV. q. 5. (Isidor. a. 630), konnte er sich hinlänglich im Gedächtniß erhalten.

c) c. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. II. c. a. 721), c. 2. eod. (Pseudo-Isid.), c. 17. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 19. eod. (Conc. Lugdun. inc. a.), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 130. — Nach c. 20. §. 1. c. XXXV. c. 2. (Gregor. I. a. 603) wäre dieses schon im VI. Jahrhundert angenommen gewesen, allein die Aechtheit dieses Theiles jener Stelle wird bestritten.

der verbotenen Ehen bildete. Wollte man dieses nach canonischer Computation ausdrücken, so mußte man die Zahl der Generationen in jeder Linie abgesondert bezeichnen *d*). Sehr bald fieng man aber aus Unwissenheit an diesen Unterschied nicht mehr zu beobachten, und jene sieben Grade von sieben Generationen der canonischen Zählart zu verstehen, wodurch natürlich der Umfang der Eheverbote sehr vergrößert wurde. Mehrerer Widersprüche ungeachtet *e*), die aber doch den wahren Grund des Irrthums nicht aufklärten, gieng dieses in die allgemeine Praxis besonders im fränkischen Reich und in

d) Die Capitularien verstehen dieses anfangs noch recht gut; Capit. Compendiens a. 757. c. 1.: Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti non separamus. In tertia vero si fuerint reperti separentur. Et eos qui unus in quarta alius in tertia sibi pertinent et conjuncti inveniuntur, separamus. — Ibid. c. 2. Si duo in tertio loco sibi pertinent, sive vir sive foemina, aut unus in tertio et alter in quarto, uno mortuo, non licet alterum uxorem accipere ejus. Et si inventi fuerint separentur. Una lex est de viris et de foeminis.

e) Rhaban. Maurus (c. a. 847) ap. Reginon. de eccles. discipl. Lib. II. c. 200. Si ubicunque aliquid proximitatis vel consanguinitatis, licet longinquae, inter conjugatos inveniri potest, statim matrimonium dissolvatur, vereor quod adulterium et fornicationis scelus multiplicetur. — Igitur quia a mea parvitate voluisti quid sentirem de hac re, tibi rescribi, propter fragilitatem praesentis temporis reor hoc, quod Theodorus episcopus inter Gregorium et Isidorum medius incidens in suis capitulis definivit, magis sequendum ut quinta generatione jam licitum connubium fiat; quia nec lex divina huic contradicit, nec etiam sanctorum patrum dicta hoc prohibent.

Deutschland über *f*). Nur findet sich zuweilen statt der siebenten die sechste Generation genannt *g*), welches unstreitig mit der Isidorischen (§. 194.) Berechnung zusammenhängt. In Italien hingegen hatte man die römische Computation durch jenen Irrthum nicht verdrängen lassen. Dieses führte endlich im XI. Jahrhundert zu einem Streit zwischen dem Bischof und später Cardinal Petrus Damiani († 1080) und den Juristen von Ravenna, in welcher Stadt, als der früheren Residenz der griechischen Exarchen gewiß practische Beschäftigung mit dem römischen Recht, vielleicht *h*) auch eine Rechtsschule sich erhalten hatte. Damiani stritt für die canonische *i*), die anderen für die römische Computation. Der Pabst Alexander II. bestätigte die erstere als die gesetzliche *k*). Der große Umfang der Eheverbote bewog aber zuletzt doch die Päbste selbst zu einer Einschränkung; Innocenz III. führte sie daher im Jahr 1216 auf den vierten Grad der canonischen Zählart zurück *l*). Jetzt ist also die Ehe verboten zwischen De- und Ascendenten bis ins Unend-

---

f) Einige Provincial-Concilien giengen sogar noch weiter, c. 18. c. XXXV. q. 2. (Conc. Wormac. a. 868).

g) c. un. c. XXXV. q. 4. (Isidor. etym. c. a. 630), c. 1. c. XXXV. q. 5. (Idem eod. a.), c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabilon. a. 813), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 166, Lib. VI. c. 209.

h) Hugo Gesch. des röm. Rechts seit Justinian §. 70.

i) Opusc. VIII. de parentelae gradibus (in Opp. T. III.).

k) c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Auch Alexander III. bezieht sich noch im Jahr 1172 auf die sieben Grade canonischer Computation, c. 1. X. h. t. (4. 14.)

l) c. 8. X. l. c.

liche; zwischen Seitenverwandten bis in den vierten Grad diesen eingerechnet. Die Art der canonischen Computation bringt es aber mit sich, daß die gesetzliche Entfernung in beiden Linien vorhanden seyn muß, also eine Ehe z. B. zwischen der sechsten Generation einerseits und der dritten andrerseits nicht Statt findet *m*). — Bei den Protestanten fehlt es für die Seitenlinie an einem bestimmten Gesetz. Nach dem Vorgang der chursächsischen Kirchenordnung ist meistens die Ehe bis zum dritten Grad ungleicher Linie verboten, also im dritten Grad gleicher und im vierten ungleicher Linie erlaubt.

§. 196.

C) Von der nachgebildeten Verwandschaft *n*).

IV. 11. De cognatione spirituali, IV. 12. De cognatione legali.

Die Verwandschaft kann man in die wahre und in die nachgebildete eintheilen, je nachdem sie auf einer würklichen oder auf einer fingirten Zeugung beruht. Letztere zerfällt wieder in die bürgerliche und in die geistliche Verwandschaft, je nachdem die Fiction durch das bürgerliche oder durch das Kirchenrecht eingeführt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandschaft entsteht durch die Adoption. Die Verbote des römischen Rechts in dieser Hinsicht beruhen zum Theil darauf, daß durch die Adoption, so lange sie besteht, ein Agnationsverhältniß zu den Agnaten des Adoptivvaters hervorgebracht wird. Es ist daher, aber nur während der Adoption, die Ehe des

m) c. 9. coll. c. 3. X. I. c.

n) *Sauter* §. 740. 741., *Böhmer* §. 397.

Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern und Enkeln, die in der Gewalt des Adoptivvaters stehen, untersagt *o*), mit dessen übrigen Cognaten aber in der Regel erlaubt *p*). Doch giebt es sowohl von diesem wie von dem obigen Grundsatz Ausnahmen, die auf allgemeinen Rücksichten der Schicklichkeit zu beruhen scheinen. Es verbietet nämlich 1) die Ehe des Adoptivkindes mit denen, welche durch Adoption mit ihm in elterliche Verhältnisse gekommen sind, auch nach getrennter Adoption *q*). 2) Die Ehe des Adoptivkindes mit der Frau des Adoptivvaters, und die des letzteren mit der Frau des Adoptivsohnes ebenfalls sogar nach aufgehobener Adoption *r*). 3) Die Ehe des Adoptivkindes mit der Schwester, Mutter, Vater- oder Mutterschwester des Adoptivvaters, jedoch nur während der Adoption *s*). Das canonische Recht verweist an mehreren Orten auf das römische Recht *t*). — II. Die geistliche Verwandschaft entsteht aus der Taufe und aus der Firmung. Nach der Vorstellung nämlich, daß die Taufpathen eine geistliche Adoption vornehmen, und nach dem Beispiel Justinians *u*) wurden daraus allmählig sehr ausgedehnte Eheverbote abgeleitet und diese auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach selbst bei Strafe der Nichtigkeit die Ehe verboten

---

o) fr. 17. pr. §. 1., fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2.)

p) fr. 12. §. 4. eod.

q) §. 1. J. de nupt. (1. 10.), fr. 55. pr. l. c.

r) fr. 14. pr. §. 1. l. c.

s) fr. 17. i. f. fr. 55. §. 1. l. c,

t) c. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Palea), c. un. X. h. t. (4. 12.)

u) c. 26. C. de nupt. (5. 4.).

zwischen dem Täufling und den Pathen *v*), zwischen dem Täufling und den wirklichen Kindern des Pathen *w*), zwischen dem Pathen und der Pathin *x*), endlich auch zwischen den Pathen und den wirklichen Eltern des Täuflings *y*), dieses jedoch nicht überall bei Strafe der Nichtigkeit *z*). Man wandte letzteres Verbot selbst gegen die Frau des Mannes an, der bei seinem eignen Kinde Pathe gewesen war *a*). Nach dem Concilium von Trient besteht aber eine geistliche Verwandschaft blos zwischen dem Taufenden und den Pathen einerseits, zu dem Täufling und dessen Eltern andrerseits. Eben so bei der Firmung *b*). — Die Protestanten haben die geistliche Verwandschaft ganz verworfen.

---

v) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

w) c. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. h. t. (4. 11.)

x) c. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Capit. Reg. Franc. L. VI. c. 421.

y) c. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 756), c. 6. X. h. t. (4. 11.)

z) c. 3. eod. (Nicol. I. a. 860), c. 6. eod. (Idem a. 861).

a) c. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.) c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 2. X. h. t.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

§. 197.

γ) Von der Schwägerschaft. A) Würkliche Schwägerschaft *c*).

IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, IV. 14. De consanguinitate et affinitate.

Die Schwägerschaft (affinitas) ist das Verhältniß, welches durch eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen dem einen Theil zu den Blutsverwandten des anderen Theils begründet wird *d*). Die beiderseitigen Blutsverwandten sind also unter sich nicht verschwägert *e*). Das mosaische Recht bezeichnet die Schwägerschaft nicht nach Graden, sondern hat für jede Person einen eignen Namen; eben so das römische Recht *f*). Das canonische Recht hingegen, welches überhaupt von dem Begriff der Einheit des Fleisches unter Ehegatten ausgeht, stellt die Regel auf: in dem Grad wie eine Person mit dem einen Ehegatten verwandt ist, ist sie auch mit dem anderen verschwägert *g*). In Betreff der Eheverbote aus der Schwägerschaft muß man unterscheiden: 1) die Schwägerschaft die aus der Ehe entsteht (affinitas legitima). Das mosaische Recht *h*) trifft hier häufig mit dem Verbot der Polygamie zusammen. Das römische Recht verbietet in der graden Linie

---

c) *Sauter* §. 735-739., *Böhmer* §. 391-395.

d) fr. 4. §. 3. de grad. (38. 10.)

e) c. 5. X. h. t. (4. 14.) Eine Ausnahme steht in c. 1-5. c. XXXV. q. 10.

f) fr. 4. §. 5. 6. l. c.

g) c. 3. c. XXXV. q. 5. (Bonifac. ad Zachar. a. 743).

h) Levit. XVIII. 8. 15-18., Ibid. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXVII. 22.

die Ehe mit der Schwieger- und Stieftochter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stiefmutter, was auch auf die entfernteren Grade ausgedehnt wird *i*); in der Seitenlinie mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau *k*). Von dem ältesten canonischen Recht ist nicht bekannt, daß es mehr als diese Verbote aufstellte *l*). Das spätere hingegen verbietet wegen der Einheit des Fleisches, welche bei den Ehegatten Statt findet, die Ehe unter Verschwägerten eben so unbedingt wie unter Blutsverwandten *m*), d. h. bis in den siebenten Grad. Die nähere Berechnung desselben litt nun dieselben Veränderungen wie bei der Verwandschaft. Einige drückten ihn anfangs richtig als die dritte und vierte Generation canonischer Zählart aus *n*); andere hingegen als die siebente *o*). Durch Innocenz III. wurde endlich dieses Verbot wie bei der Verwandschaft auf den vierten Grad canonischer Computa-

---

i) §. 6. 7. J. de nupt. (1. 10.), fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2.), c. 17. C. de nupt. (5. 4.)

k) c. 5. 8. 9. C. de inc. nupt. (5. 5.)

l) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3. Mulier, si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem. Auch die älteren Capitularien gehen nicht weiter, Capit. Dagobert. II. a. 630. Tit. VI. c. 1., Pact. Leg. Salic. a. 798. Tit. XIV. c. 16.

m) c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), Conc. Roman. a. 721. c. 9. (§. 195. not. a), c. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur.), c. 13. eod. (Julius cap. inc.), c. 14. eod. (Conc. Maciens. a. 813).

n) c. 3. c. XXXV. q. 2. (Theodor. a. i.), Capit. Compend. a. 757. c. 2. (§. 195. not. d)

o) c. 7. c. XXXV. q. 2. (Julius cap. inc.), c. 1. X. de consang. (4. 14.)

tion zurückgeführt *p*). — 2) Man unterscheidet ferner von der ehelichen Schwägerschaft drei Arten. Die erste ist die vorhin beschriebene. Die Schwägerschaft der zweiten Art ist das Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern erster Art des anderen Ehegatten. Die Schwägerschaft der dritten Art ist das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Schwägern zweiter Art des anderen Ehegatten (tot sunt affinitatis genera, quot ejusdem affinis matrimonia). Das römische Recht verbietet unter Schwägern der zweiten Art blos die Ehe des Stiefvaters mit der Frau seines Stiefsohns und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter *q*). Das ältere canonische Recht gieng viel weiter *r*). Innocenz III. hat aber alle Hinderniße aus der Schwägerschaft der zweiten und dritten Art aufgehoben *s*). — 3) Endlich entsteht auch eine Schwägerschaft aus einem außerehelichen Beischlaf (affinitas illegitima). Diese ist aber nach dem neueren Recht nur bis zum zweiten Grad ein trennendes Ehehinderniß *t*). Fand der Beischlaf aber zwischen einer bereits verheiratheten Person und einem Verwandten des anderen Ehegatten Statt, so entsteht daraus im Verhältniß zu diesem selbst eine Schwägerschaft (affinitas il-

p) c. 8. X. l. c.

q) fr. 15. de rit. nupt. (23. 2.)

r) c. 12. c. XXXV. q. 2. (Julius cap. inc.)

s) c. 8. X. de consanguin. (4. 14.)

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr. Ueber das ältere Recht vergleiche man c. 8. 9. 10. c. XXXIV. q. 1. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognovit etc. (4. 13.)

legitima superveniens). Diese bildet zwar gegen den unschuldigen Theil kein Hinderniß, wenn er will, die Ehe fortzusetzen *u*), wohl aber wird die Handlung als Ehebruch bestraft *v*) (§. 193.)

§. 198.

B) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

Auf ähnliche Weise wie die fingirte Zeugung eine Verwandschaft bewürkt, entsteht auch daraus eine Schwägerschaft (affinitas ficta). Nämlich 1) aus der Adoption zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; umgekehrt auch zwischen letzterem und der Frau des Adoptivkindes (§. 196. not. r). — 2) Aus der geistlichen Verwandschaft zwischen dem Mann einer Pathin und der anderen Pathin *w*). Doch hielt man dieses schon früh für übertrieben *x*), und jetzt fällt es gewiß weg (§. 196. not. b). — 3) Aus einem Verlöbniß. Schon das römische Recht untersagte die Ehe der Braut mit dem Vater des Bräutigams; eben so des Sohnes mit

---

u) c. 6. 10. 11. X. l. c.

v) c. 30. c. XXVII. q. 2. (Conc. Wermer. a. 752), c. 19. c. XXXII. q. 7. (Conc. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Magunt. a. 813), c. 21. 24. eod. (Conc. Wermer. a. 752), c. 23. eod. (Zachar. c. a. 744), Capitul. Pipin. ap. Wermer. a. 752. c. 2.

w) c. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (capp. incc.)

x) c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. 1110.)

der Braut des Vaters *y*). Das ältere canonische Recht dehnte dieses viel weiter aus *z*); jetzt aber ist es auf den ersten Grad beschränkt *a*).

§. 199.

c) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen und davon zu entbinden.

Da das Eherecht seinen Grundzügen nach auf ausdrücklicher Offenbarung beruht, so folgt daraus von selbst das Recht der Kirche, alles zu entfernen was sie damit für unvereinbar erkennt *b*). Ihr Verhältniß zum Staat kann darin um so weniger etwas ändern, als sie vielmehr in einem nicht christlichen Staat die Aufgabe hat, das geoffenbarte Gesetz zu bewahren und nach und nach allgemein geltend zu machen (§. 185.), von einem christlichen Staat aber dessen Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche zu verlangen berechtigt ist (§. 24.) Doch wird ihm dadurch das Recht nicht entzogen, auch seinerseits gewisse Vorschriften über die Ehe aufzustellen, so lange diese nur nicht mit der kirchlichen Ordnung in Widerspruch gerathen *c*). Auf diese Verhältniße zwischen

y) fr. 12. §. 1. 2., fr. 14. i. f. de rit. nupt. (23. 2.), fr. 6. §. 1. fr. 8. de gradib. (38. 10.)

z) c. 11. c. XXVII. q. 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Gregor. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1.), c. 4. 5. 12. X. de desp. imp. (4. 2.), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1.)

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matr.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 4. de ref. matr.

c) Sehr verschiedner Meinung ist *Sauter* §. 703-717. mit vielen Anderen, nachdem einmal *Launoi* de regia in matri-

Kirche und Staat bezieht sich die Eintheilung in die kirchliche und bürgerliche Ehe (matrimonium ratum vel legitimum) *d*). Die Befugniß zu dispensiren, geht gewöhnlich dem Gesetzgebungsrecht entsprechend (§. 142), ist aber nach der bestehenden Praxis auf folgende Art vertheilt. Von allen blos aufschiebenden Hindernißen kann schon der Bischof dispensiren, die Hinderniße aus einem Verlöbniß und aus einem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit ausgenommen, wovon der Pabst dispensiren muß. Von den trennenden Hindernißen dispensirt nur der Pabst, ausnahmsweise aber schon der Bischof, wenn der Verkehr mit dem päbstlichen Stuhl unmöglich ist, auf dem Todesbett und in anderen Nothfäl-

---

mon. potestate, Paris 1674 den dem Staate schmeichelnden Ton angegeben hatte. Ihre Ansicht beruht hauptsächlich 1) Auf der Unterscheidung zwischen dem Contract und dem Sacrament, die schon deswegen nichts bedeutet, weil die Ehe kein Contract ist (§. 184.), zudem aber auch als der Schrift widerstreitend von der Kirche nie zugegeben werden kann. 2) Die Ehehinderniße, welche die älteste Kirche aufstellte, seyen blos aufschiebend, nicht vernichtend gewesen, sondern letzteres nur dann, wenn ihnen auch ein Staatsverbot zur Seite stand. Dieses ist aber durchaus irrig, da die Kirche allerdings für sich gewisse Ehen als nichtig behandelte (§. 185. 193.), wenn es gleich noch nicht in ihrer Macht stand, dieses Urtheil auch bürgerlich durchzusetzen. 3) Die Kirche, wo sie jetzt vernichtende Hinderniße aufstelle, handle blos als Delegirte des Staates. Diesem widerspricht aber wieder nicht blos die Geschichte, die grade den umgekehrten Gang zeigt, sondern auch die Natur der Sache, als ob die Kirche ihre Vollmacht zur Aufrechthaltung des christlichen Gesetzes vom Staat ableiten müsse.

d) Gratian ad c. 17. XXVIII. q. 1.

len. Wird eine Dispensation bei dem Pabst nachgesucht, so geschieht dieses entweder wegen eines allgemein bekannten (pro foro externo) oder wegen eines geheimen Hindernißes (pro foro interno). Im ersten Fall wird die Supplik an den Pabst selbst gerichtet, welcher sie der Datarie (§. 92.) zur Erledigung übergiebt. Hat diese die Dispensation ertheilt, so wird sie mittelbar durch den Bischof des Bittstellers (in forma commissoria), wobei der Bischof der Braut vorgeht, exequirt *e*), nachdem sich dieser von allen Umständen überzeugt hat. War ein trennendes Hinderniß vorhanden und die Ehe bereits abgeschlossen, so muß sie von Neuem feierlich eingegangen werden. An die Datarie werden gewisse Gebühren bezahlt, die nach dem Vermögen des Supplikanten (pro nobilibus et pauperibus) sehr verschieden sind. Bei geheimen Hindernißen wendet man sich an den Cardinal Pönitentiar (§. 92.), welcher die etwaige Dispensation durch einen Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts, den sich der Bittsteller als Beichtvater erwählt hat, durchaus unentgeldlich vollführen läßt. Doch würkt sie nur für das Gewissen (pro foro interno), auch ist eine neue Abschließung der Ehe nie nothwendig. Dispensationen sollen aber überhaupt nur sparsam und aus bestimmten Gründen ertheilt werden *f*). Wie weit namentlich bei Verwandschafts-Verhältnißen Dispensen möglich sind, ist nicht genau gesagt; wohl aber wird umgekehrt die Ansicht verworfen, als ob die im alten Testament verbotenen Verwandschaftsgrade sämtlich indispen-

---

e) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr., Sess. XXV. cap. 18. de ref.

sabel seyen *g*). — Bei den Protestanten dispensirt der Landesherr entweder in Person oder durch die Consistorien, wofür ebenfalls gewisse Gebühren entrichtet werden. Die Meinung der älteren protestantischen Theologen, daß Dispensen nur bei nicht schon im mosaischen Recht verbotenen Ehen zulässig seyen, ist in den meisten Ländern wieder aufgegeben.

§. 200.

d) Von der Nichtigkeitsklage gegen eine bestehende Ehe *h*).

IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Nach dem römischen Recht brauchte eine Ehe, welcher irgend eine Bedingung der Gültigkeit fehlte, nicht durch eine eigene Nullitätsklage aufgehoben zu werden, sondern jeder konnte sich auf deren Nichtigkeit ohne Weiteres berufen. Nach dem jetzigen Recht hingegen muß man die nicht existirenden Ehen von den nichtigen unterscheiden. Da nämlich das äußerliche Daseyn einer Ehe für Kirche und Staat von der Trauung abhängt, so ist wo diese fehlt, eine Ehe gar nicht vorhanden; wo sie hingegen vorkam, kann die darin liegende Erklärung nur durch eine entgegengesetzte Erklärung aufgehoben werden. Also ist jetzt eine äußerlich abgeschlossene Ehe niemals ohne Weiteres nichtig, sondern sie muß auf eine förmliche Weise nach erhobener Klage durch richterlichen Spruch für nichtig erklärt werden. Dadurch wird sie aber rückwärts mit allen Würkungen aufgehoben, wenn

---

g) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. de sacr. matr.

h) *Sauter* §. 774-779.

sie nicht eine vermeintlich gültige Ehe (matrimonium putativum) war, in welchem Falle sie für den unschuldigen Theil und für die Kinder alle rechtlichen Würkungen einer Ehe hervorbringt.

§. 201.

5) Von den Würkungen der Ehe *i*).

IV. 10. De natis ex libero ventre, IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Das canonische Recht enthält nur wenige Vorschriften über die gegenseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten aus dem einfachen Grunde, weil dieses Verhältniß seiner Natur nach größtentheils zu den Religionsvorträgen gezogen wurde, die juristische Seite desselben aber vom römischen Recht nicht abweicht. Nur über die Legitimation durch nachfolgende Ehe stellt das canonische Recht einige besondere Vorschriften auf. Nach dem römischen Recht bezog sich diese Legitimation bekanntlich nur auf die Kinder, die aus einem Concubinat (§. 188.) erzeugt waren (liberi naturales) *k*), also nicht auf Kinder aus einer sonstigen Geschlechtsgemeinschaft (spurii) um so weniger, wenn wegen zu naher Verwandschaft eine Ehe gar nicht möglich war (incestuosi). Nach dem canonischen Recht hingegen erstreckt sie sich auf alle unehlichen Kinder, wenn nur zwischen den Eltern die Ehe zulässig ist *l*), gleichviel ob diese Möglichkeit erst durch

---

i) *Sauter* §. 763-773., *Böhmer* §. 401-403.

k) c. 5. 6. 7. 10. 11. C. de natur. liber. (5. 27.), nov. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4., nov. 89. c. 8.

l) c. 1. 6. X. h. t. (4. 17.) — Eine Ausnahme enthält c. 6.

eine Dispensation herbeigeführt wurde. Ferner hatte sie nach dem römischen Recht nur mit Zustimmung der Kinder Statt *m*), nach dem canonischen aber von Rechtswegen *n*). Die auf diese Art legitimirten Kinder werden von einer dabei früher üblichen Sitte auch Mantelkinder genannt.

§. 202.

6) Von der Auflösung der Ehe. a) Uebersicht *o*).

III. 32. De conversione conjugatorum, III. 33. De conversione infidelium.

Eine gültige Ehe wird aufgelöst entweder durch den Tod oder durch eine Scheidung. Nur von letzterer ist hier ausführlicher zu reden. Sie ist entweder eine Ehescheidung im eigentlichen Sinn (divortium sensu stricto), wenn dadurch die Ehe selbst dem Bande nach, oder eine bloße Scheidung von Tisch und Bett (separatio quoad thorum et mensam), wenn dadurch nur die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufgehoben wird. Wird sie von einer öffentlichen Behörde ausgesprochen, so heißt sie eine öffentliche, sonst eine Privatscheidung. Bei den Juden waren Privatscheidungen schon üblich, als Moses

---

X. cit. bei den aus einem Ehebruch erzeugten Kindern die immer unehlich bleiben sollen, wenn auch später eine Ehe zwischen den Ehebrechern zu Stande kommt. Doch bestreitet dieses *J. H. Böhmer* J. E. P. Lib. IV. Tit. 17. §. 17. seq. aus wichtigen Gründen. Ihn widerlegt aber Benedict XIV. in einer Decretale vom Jahr 1744 an den Bischof von St. Domingo.

m) nov. 89. c. 11.

n) c. 6. X. cit.

o) *Sauter* §. 774., *Böhmer* §. 404-406.

ein Gesetz darüber aufstellte *p*), jedoch nur dem Manne und zwar unter gewissen Förmlichkeiten gestattet, wozu namentlich die Einhändigung des Scheidebriefes gehörte. Als hinreichende Ursache war in dem Gesetz eine schändliche Handlung der Frau angegeben, deren nähere Beurtheilung aber dem Mann überlassen blieb. Bei den Römern war bekanntlich die Freiheit der Scheidung sehr ausgedehnt, doch gehört dieses nicht hieher, weil die Kirche sich hierin von dem weltlichen Recht durchaus entfernt gehalten hat. Die katholische Kirche endlich erklärt nach der Schrift und Tradition jede Scheidung dem Bande nach für unzulässig *q*), und gestattet nur eine Sonderung von Tisch und Bett, und diese auch nur aus bestimmten Gründen, dann aber sowohl vorübergehend als auf die ganze Lebenszeit *r*). Ausnahmsweise findet eine Scheidung auch dem Bande nach doch in folgenden Fällen Statt: wenn nach der Abschließung aber vor der Consummation der Ehe ein Theil in einen Ordensstand tritt *s*) (§. 193. II. 2.), und wenn von zwei Ehegatten, die nicht Christen sind, der Eine Christ wird, und der Andere selbst die Gemeinschaft mit ihm aufhebt *t*), weil

---

p) Deuteron. XXIV. 1 - 5., Levit. XXI. 14. XXII. 13., Numer. XXX. 10., *Selden* uxor hebraica L. III. c. 18. 19. 21. 25, Michaelis Mos. Recht §. 119., Kistemaker Exeget. Abh. Gött. 1806. 8.

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 5. 7. de sacram. matr.

r) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacr. matr.

s) c. 27. c. XXVII. q. 2. (Theodor. c. a. 690, ibiq. Gratian.), c. 28. eod. (Gregor. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. conjugat. (3. 32.), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacr. matr.

t) I. Cor. VII. 12 - 15, c. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. a.

hier überhaupt die frühere Ehe gar nicht als vollständig im christlichen Sinn (matrimonium ratum) betrachtet werden kann *u*).

§. 203.

b) Von der Ehescheidung im eigentlichen Sinn. *α*) Katholische Ansicht *v*).

In dem neuen Testament wird von der Ehescheidung in mehreren Stellen geredet, wovon einige sie ohne Ausnahme verwerfen *w*), andere hingegen sie bei einem Ehebruch (*επι πορνεια*) der Frau zulassen *x*). Unter den damaligen Juden gab es nämlich über die Ehescheidung zwei verschiedene Auslegungen. Der Rabbi Hillel behauptete, daß der Mann willkührlich wegen jeder Veranlassung der Frau einen Scheidebrief geben könne; der Rabbi Schamai hingegen ließ es nach der Vorschrift des mosaischen Rechts nur wegen eines Verbrechens zu.

---

412), c. 5. eod. (Idem c. a. 393), c. 7. eod. (Idem a. 414), c. 8. 9. eod. (Idem a. 419), c. 2. eod. (Theodor. c. a. 690), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19.) — Die Frage ist freilich in der neueren Zeit häufig bestritten und verneint worden, Frei Kirchenr. Th. III. §. 312., *P. J. a Riegger* J. J. E. Part. IV. §. 217.; allein die Hauptstelle, worauf man sich beruft (*Augustin.* de adult. conjug. L. I. n. 31.), redet grade von dem umgekehrten Fall, nämlich wo von zwei christlichen Ehegatten der Eine vom christlichen Glauben abfiel.

u) c. 1. c. XXVIII. q. 3. (Hieronym. a. 390).

v) *Sauter* §. 780 - 782.

w) Marc. X. 2 - 12., Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11., Rom. VII. 2. 3.

x) Matth. V. 31. 32., XIX. 2 - 10.

Beide lebten etwa dreißig Jahre vor Christus *y*), allein ihr Streit dauerte unter ihren Schülern fort, und hierauf bezieht sich die Anfrage der Pharisäer in den obigen Stellen. Die katholischen Exegeten sagen nun, daß bei Matthäus blos die Auslegung des jüdischen Gesetzes, bei Marcus aber auf wiederholte Anfragen der Jünger das eigentlich christliche Gesetz gegeben sey, um so mehr da bei Ersterem blos von dem Recht des Mannes gegen die Frau und nicht auch umgekehrt ganz nach der Art des jüdischen Rechtes (§. 202.) geredet werde. Hiemit stimmt auch die Tradition in der abendländischen Kirche vollständig überein, welche selbst wegen Ehebruchs zwar die Trennung aber nicht die Wiederverheirathung des unschuldigen Theiles gestattete *z*). Doch läßt sich nicht läugnen, daß mehrere Zeugniße des Alterthums in diesem Fall für die Scheidung auch dem Bande nach zu reden scheinen *a*), wie auch noch jetzt die nicht unirte

---

y) Gemar. Babyl. ad tit. Sabbath. c. 1.

z) c. 8. c. XXXII. q. 7. (Conc. Eliber. a. 313), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 1. eod. (Idem c. a. 401), c. 5. eod. (Conc. Carthag. XI. a. 407), c 2. eod. (Augustin. c. a. 419).

a) c. 17. c. XXXII. q. 7. (Hilar. diacon. c. a. 384), c. 19. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 24. eod. (Conc. Wermer. a. 752.). Eine Widerlegung dieser und anderer Stellen aus kritischen und historischen Gründen giebt Binterim über Ehe und Ehescheidung, Düsseld. 1819. 8. — Von den Capitularien rathen einige von der Wiederverheirathung ab, Capit. Pipin. a. 752. c. 10., andere gestatten sie Capitul. Compend. a. 757. c. 8., noch andere verbieten sie schlechthin, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 63. 87. 235. Lib. VII. 381. Die obigen Concilienschlüße standen sichtbar unter dem Einfluß dieser Staatsgesetze.

griechische Kirche annimmt. In der abendländischen Kirche hingegen war die unbedingte Unauflösbarkeit des Ehebandes im ganzen Mittelalter unbestritten *b*) und wurde erst von den Protestanten aus hermeneutischen Gründen angefochten, wogegen das Concilium von Trient seine Entscheidung richten mußte. Aus Rücksicht auf die griechische Kirche wurde aber der Canon mehr negativ gefaßt, weil das Concilium seinem nächsten Zweck nach nur gegen die Neuerungen und Angriffe im Abendlande versammelt war, und sich zu einem positiven Angriff gegen die morgenländische Kirche nicht berufen glaubte *c*). So viel geht aber daraus immer hervor, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als bloße Disciplinarsache, sondern als Glaubenspunkt ausgesprochen ist.

§. 204.

β) Protestantisches Kirchenrecht *d*).

Nachdem die Protestanten die Möglichkeit der eigentlichen Ehescheidung ausgesprochen hatten, so blieben sie doch lange Zeit über die Scheidungsgründe selbst sehr getheilter Meinung, und auch die neuen Kirchenordnungen

---

b) c. 2. X. de divort. (4. 19.)

c) Der Canon lautete nach *Pallavicini* Histor. Conc. Trid. L. XXII. c. 4. anfangs so: Si quis dixerit, ob adulterium solvi matrimonium posse, anathema sit. Seine jetzige Form im Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. ist: Si quis dixerit, ecclesiam errare cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi — anathema sit.

d) *Böhmer* §. 407 - 412.

waren darüber unbestimmt. So bildete sich denn dieser Theil des protestantischen Eherechts blos durch die Juristen und den Gerichtsgebrauch der Consistorien. Am wenigsten ist man, wie man doch hätte erwarten dürfen, dem Evangelium getreu geblieben, daher die scharfe Rüge des Conciliums von Trient *e*) hier wohl ganz gerechtfertigt erscheint. In den verschiedenen Ländern sind gewöhnlich folgende Ehescheidungsgründe angenommen: der Ehebruch, dem man auch die unnatürlichen Fleischesverbrechen gleich stellt, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, hartnäckige Versagung der ehelichen Beiwohnung, absichtliche Unfruchtbarmachung, lebenslängliche Zuchthausstrafe, endlich die bösliche Verlassung, zu deren Beweis ein eigner Desertionsproceß angeordnet ist. Auch Alles, was das canonische Recht über den Ehebruch als Separationsgrund sagt, läßt sich auch auf das protestantische Kirchenrecht beziehungsweise anwenden. Privatscheidungen auch aus noch so starken Gründen sind aber nicht erlaubt. Die Würkung der Ehescheidung besteht in der gänzlichen Aufhebung der Ehe vom Tage an, wo das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Beide Theile dürfen daher eine andere Ehe eingehen, doch wird sie dem Schuldigen gewöhnlich durch den Richter verboten. Ob ein Katholik einen geschiedenen Protestanten heirathen dürfe, ist sehr bestritten *f*), wird aber gewiß richtiger

---

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. doctr. de sacr. matr.: homines hujus saeculi insanientes, non solum perperam de hoc venerabili Sacramento senserunt; sed de more suo, praetexta Evangelii libertatem carnis introducentes, multa ab ecclesiae catholicae sensu — aliena — asseruerunt.

f) Ries über die Praxis der kathol. Kirche u. s. w. Th. II. S. 165., Binterim Sammlung der Schriften über die

verneint, weil nach der Ansicht des Katholiken der Protestant nicht als ledig betrachtet werden kann. Die Wirkungen der Ehescheidung auf das Vermögen und andere bürgerliche Verhältniße gehören in das Civilrecht.

§. 205.

c) Von der Sonderung von Tisch und Bett. α) Katholisches Kirchenrecht *g*).

IV. 8. De conjugio leprosorum, IV. 19. De divortiis; IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem et de dote post divortium restituenda.

Eine lebenslängliche Sonderung kann nur wegen Ehebruch nachgesucht werden, sowohl von dem Mann gegen die schuldige Frau als auch umgekehrt *h*). Zum Beweis des Ehebruches sind aber stark verdächtige Thatsachen hinreichend *i*), nicht aber das bloße Geständniß des Schuldigen. Doch ist es kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Zwang *k*) oder durch zu rechtfertigenden Irrthum *l*) veranlaßt war. Auch kann der Kläger

---

Frage u. s. w. Düsseld. 1807. 8., *Ejusd.* D. de indissol. matrim. vincul. Düss. 1815. 8, Frei Kirchenr. Th. III. §. 311.

g) *Sauter* §. 784-788., *Böhmer* §. 413.

h) c. 23. c. XXXII. q. 5. (Innoc. I. a. 405), c. 4. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 419), c. 5. eod. (Idem c. a. 415). — Man muß sich bei diesen Stellen an das römische Recht jener Zeit erinnern.

i) c. 4. c. XXVII. q. 1. (Cyprian. c. a. 257), c. 27. X. de test. (2. 20.), c. 12. X. de praesumt. (2. 23.)

k) c. 4. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 412).

l) c. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

abgewiesen werden, wenn er selbst eine ähnliche Untreue begieng *m*), oder den Anderen selbst dazu verleitete *n*), oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich *o*) oder stillschweigend verziehen hat. Ist die Sonderung auch wirklich erfolgt, so kann der Unschuldige den Schuldigen doch immer wieder aufnehmen *p*), er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht *q*). Eine zeitige Sonderung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit findet aus mehreren Gründen Statt, z. B. wegen schweren Mißhandlungen *r*), oder wenn der eine Ehegatte vom wahren Glauben abfällt und für den Anderen Gefahr der Verführung vorhanden ist *s*); andere Fälle sind dem richterlichen Ermessen überlassen. Eine eckelhafte Krankheit hingegen ist dazu an und für sich nicht hinreichend *t*). Eine Privatsonderung

---

m) c. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19.), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16.)

n) c. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13.)

o) c. 25. X. de jurejur. (2. 24.)

p) c. 5. c. XXXII. q. 1. (Pelag. c. a. 557), c. 7. 8. eod. (Augustin. c. a 419). — Anderer Meinung sind c. 1. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. inc), c. 6. eod. (Theodor. c. a. 690).

q) c. 5. X. de divort. (4. 19.)

r) c. 8. 13. X. de rest. spoliat. (2. 13.)

s) c. 21. X. de convers. conjug. (3. 32.), c. 2. 6. X. de divort. (4. 19.)

t) Die Stellen, welche man für das Gegentheil anführt, c. 1. 2. X. de conjug. lepros. (4. 8.), sagen dieses nicht, und reden überdies von dem Aussatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigne fürchterliche Krankheit war.

findet nicht Statt *u*), Nothfälle abgerechnet *v*). Die Würkung der Sonderung besteht darin, daß die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe dauert aber fort, daher kann noch von beiden Theilen ein Ehebruch begangen werden. Die Würkungen in Betreff des Vermögens und namentlich die Vermögensstrafen der ehebrecherischen Frau gehören in das Civilrecht.

§. 206.

β) Von der Sonderung nach protestantischem Kirchenrecht.

Bei den Protestanten wird eine Sonderung von Tisch und Bett niemals auf Lebenszeit ausgesprochen. Die zeitige findet Statt wegen Mißhandlungen, Beleidigungen oder sonst nach billigem Ermessen. Die Würkungen sind wie in dem katholischen Kirchenrecht.

§. 207.

2) Von der zweiten Ehe *w*).

IV, 21. De secundis nuptiis.

Ist eine frühere Ehe dem Bande nach aufgelöst, so kann gültig zu einer zweiten geschritten werden. Doch war in der ältern Kirche eine zweite und fernere Ehe zwar nicht verboten, aber auch nicht gern gesehen *x*),

---

u) c. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 6. X. de divort. (4. 19.), c. 10. X. de rest. spoliat. (2. 13.)

v) c. 8. 13. X. de rest. spol. (2. 13.)

w) *Sauter* §. 728., *Böhmer* §. 414-416.

x) c. 9. c. XXXI. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 12. eod. (Augustin. a. 420), c. 13. eod. (Idem. a. 401).

wovon noch jetzt mehrere Folgen sichtbar geblieben sind. Namentlich entsteht daraus eine Irregularität (§. 80. not. i), und zweite Ehen sollen nicht eingesegnet werden *y*), was aber nicht überall mehr beobachtet wird. Die Strafe der Infamie, welche das römische Recht gegen die Frau vorschrieb, welche im Trauerjahr heirathete, ist jetzt aufgehoben *z*).

§. 208.

V. Von dem Gelübde und dem Eid. A) Von dem Gelübde *a*).

III. 34. De voto et voti redemtione.

Ein Gelübde ist ein Versprechen, welches man der Gottheit thut in der ernstlichen *b*) Absicht, sich dadurch zu verpflichten. Betrifft es eine Leistung zu Gunsten eines Dritten, namentlich einer frommen Stiftung, so heißt es ein dingliches Gelübde; ein persönliches ist dasjenige, welches blos den Gelobenden angeht. Nach dem canonischen Recht ist das eine wie das andere so bindend, daß die Erfüllung durch Kirchenstrafen bewirkt werden kann. Jedoch verpflichtet das persönliche Gelübde nur die Person *c*), das dingliche hingegen geht auch auf die Erben über *d*). Bei den Protestanten ist die Erfüllung eines Gelübdes blos eine Gewissenspflicht, wenn nicht durch Staatsgesetze damit auch eine Zwangsverbindlichkeit verknüpft

---

y) Cap. Reg. Franc. L. V. c. 130. 408., c. 1. 3. X. h. t.

z) c. 4. 5. X. h. t.

a) *Sauter* §. 832-837., *Böhmer* §. 326-328.

b) c. 3. X. h. t.

c) c. 6. X. h. t.

d) c. 18. X. de censib. (3. 39.)

ist. Wo daher das römische Recht gilt, ist wenigstens ein dingliches Gelübde bürgerlich verpflichtend e). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch den Kirchenobern werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung (irritatio), ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter andern dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern f) oder von einem Ordensmitglied ohne den Ordensobern g) abgelegt ist, und zwar unbedingt; ungültig, allein nur in so fern es gegenseitige Rechte verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des anderen h). Die Dispensation betrifft entweder bloßen Aufschub i) oder Umwandlung in einen andern Gegenstand k), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden, in fünf Fällen l) aber nur von dem Pabst.

§. 209.

B) Von dem Eid. 1) Begriff und Bedingungen m).

II. 24. De jurejurando.

Der Eid ist eine Aussage, wobei Gott als Zeuge

---

e) fr. 2. de pollicitat. (50. 12.)

f) c. 14. c. XXXII. q. 2.

g) c. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6.). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31.)

h) c. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410). Eine Ausnahme enthält c. 9. X. h. t.

i) c. 5. 8. X. h. t.

k) c. 1. 2. 7. 8. 9. X. h. t.

l) c. 5. extr. comm. de poenitent. (5. 9.)

m) *Sauter* §. 838 - 843., *Böhmer* §. 329 - 332.

der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. In seinen letzten Gründen beruht er daher auf dem Glauben an Gott, als den allwissenden Richter, und sein so hoher Werth für das Rechts- und Staatsleben auf der Vermuthung, daß diese Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens, dem Staat zur Seite stehen müsse. Schon bei den Römern war der Eid sehr üblich, stand aber nicht unter einem religiösen Gesichtspunkt und konnte daher bei jedem Gegenstand geschworen werden *n*). Auch bei den Germanen war er schon im Gebrauch, ehe sie das Christenthum kennen lernten. Den Christen war er anfangs offenbar nur aus Rücksicht auf dessen Mißbrauch verboten *o*). Die Kirchenväter erklärten ihn daher an sich nicht für eine Sünde *p*), sondern wollten nur daß er unter Anrufung Gottes *q*), nicht aber anderer Gegenstände *r*) geschworen würde. Zu den inneren Bedingungen eines ächten Eides gehört, daß er mit völliger Freiheit *s*), mit hinreichender Unterscheidungsfähigkeit (judicium), welche das canonische Recht nach dem

---

n) fr. 3. §. 4. fr. 4. fr. 5. fr. 12. §. 6. de jurejur. (12. 2.), fr. 21. 22. de dol. (4. 3.)

o) Matth. V. 34 - 37., Ep. Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

p) c. 2 - 6. 14 - 15. c. XXII. q. 1. (S. Augustin.); c. 8. eod. Hieronym. c. a. 400), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 630).

q) c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410), c. 11. eod. (c. a. 400.)

r) c. 9. eod. (Conc. Carthag. IV. c. a. 398), c. 10. eod. (Pius P.)

s) c. 8. 28. X. h. t.

vierzehnten Jahre annimmt *t*), über einen erlaubten Gegenstand *u*) (justitia), nach bester Ueberzeugung (veritas) abgelegt werde *v*). Zur äußeren Form gehört an sich nur die Anrufung Gottes; doch ist im canonischen Recht die Formel üblich: Sic me Deus adjuvet et *haec* sancta evangelia, welche sich auf die vorgelegte Vulgata bezieht. Andere Feierlichkeiten wechseln nach Gesetz und Herkommen. Auch muß dabei auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht genommen werden.

§. 210.

2) Würkungen und Aufhebung des Eides *w*).

Der Eid betrifft entweder eine Behauptung (juramentum assertorium) oder ein geleistetes Versprechen (juramentum promissorium). Von jenem ist in dem Proceß die Rede. Der Versprechungseid begründet die Verbindlichkeit zu aufrichtigem Versprechen und gewissenhafter Erfüllung unter Pflicht zum Schadensersatz und bei Strafe des Eidesbruches. Im römischen Recht verstärkte der Eid blos die Beweggründe zur Erfüllung, änderte aber die Natur der Verbindlichkeit nicht *x*), wenige Ausnahmen abgerechnet *y*). Das canonische Recht hingegen stellt den Grundsatz auf, daß jede Verbindlichkeit, ohne Rücksicht ob sie bürgerlich klagbar sey oder nicht, durch den Eid vollgültig wird, wenn die Erfüllung überhaupt nur mo-

---

t) c. 14. 15. 16. c. XXII. q. 5.

u) c. 18. 28. X. h. t.

v) c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. h. t.

w) *Sauter* §. 844 - 847., *Böhmer* §. 333 - 339.

x) fr. 7. §. 16. de pact. (2. 14.)

y) fr. 7. pr. §. 1. de oper. libertor. (38. 1.), fr. 36. de manum. test. (40. 4.)

ralisch erlaubt *z*) und den Rechten dritter Personen nicht zuwider *a*) ist. Da dieser Grundsatz sich nur in einzelnen Anwendungen ausgesprochen findet *b*), so hat man ihn nach einer höchst buchstäblichen Interpretation blos auf diese Fälle beschränken, im Uebrigen aber die Regel des römischen Rechts beibehalten wollen. Andere haben dabei das canonische Recht der Mißverständniße und unjuristischer Neuerungen beschuldigt, übersehen aber bei diesem Tadel gewiß die gänzlich veränderte Natur des Eides und das Verhältniß des christlichen Gesetzes zu dem Rechtsformalismus der alten Zeit. Von der Aufhebung des Eides gelten dieselben Grundsätze wie bei dem Gelübde. Doch kann hier nur der Pabst entbinden *c*). — Bei den Protestanten sind die Ansichten über den Eid sehr verschieden. Die Praxis ist noch auf das canonische Recht gebaut. Die Rechtslehrer hingegen wollen zum Theil den Eid blos als Gewissenssache, seine Würkungen also nach Art des römischen Rechts beurtheilt wissen. Auch die Entbindung vom Eide, die hier durch den Landesherrn geschieht, soll sich nur auf die bürgerlichen Würkungen beziehen.

---

z) c. 1 - 23. c. XXII. q. 4., c. 1. 13. 24. X. h. t.

a) c. 2. 19. 27. 33. X. h. t.

b) Auth. *Sacramenta puberum* C. si advers. vendit. (2. 28.), c. 6. 20. 28. X. h. t., c. 2. eod. in VI. (2. 11.), c. 2. de pact. in VI. (1. 18.)

c) c. 1. 2. 8. 15. X. h. t.

§. 211.

VI. Von den religiösen Corporationen. A) Klöster und Mönchsorden. 1) Geschichte derselben *d*).

III. 31. De Regularibus et transeuntibus ad religionem, III. 32. De conversione conjugatorum, III. 35. De statu monachorum et canonicorum regularium.

Der religiöse oder Mönchsstand entwickelte sich als die Einsiedler (monachi, anachoretae), welche in der ägyptischen Wüste einzeln und zerstreut lebten, durch den heiligen Antonius zu einer näheren Verbindung ihrer Wohnungen bewogen wurden. Der heilige Pachomius legte hierauf ein gemeinschaftliches Wohngebäude (coenobium) in einem Dorfe in Thebais an, und nun verbreitete sich diese Einrichtung nach und nach in die Städte von Palästina und Kleinasien. Der Bischof Basilius der Große gab den Andachtsübungen die Regel, welche noch jetzt in der morgenländischen Kirche besteht, wo überhaupt die Klöster gegen die verheiratheten Weltgeistlichen sich in einem weit größeren Ansehen erhalten haben, so daß die Wissenschaften blos in ihren Händen liegen und die Bischöfe allein aus den Mönchen erwählt werden. In Italien wurde das Institut schon im IV. Jahrhundert nachgeahmt, und im fränkischen Reich besonders durch den h. Martin, Bischof von Tours, verbreitet. Eine festere Begründung erhielt es durch den h. Benedict, Graf von Nursia, welcher mehrere Klöster unter andern auf dem Monte-Cassino bei Rom stiftete und eine neue Regel gab (c. a. 529). Neben dem Gebet und der Handarbeit schrieb

---

d) *Sauter* §. 424-431.

er darin auch wissenschaftliche Beschäftigungen vor. Bis in das X. Jahrhundert war dieser Orden unter kirchlicher Bestätigung im Abendland ausschließlich herrschend, welches ihm während dieser Zeit die Erhaltung und Verbreitung der Wissenschaften, durch Unterricht und Abschreiben alter Schriftsteller, eben so die Cultur des Bodens besonders durch Weinbau und andere gemeinnützige Kenntnisse verdankt. Anfangs waren die Mönche meistens Laien, wiewohl ihnen die Weihe nicht untersagt war *e*); seit dem X. Jahrhundert aber wurden sie meistens zugleich Priester, und in jedem Kloster hielt man nur einige Laienbrüder (conversi) zu den gewöhnlichen Diensten und Handarbeiten. Seit derselben Zeit beginnen auch die vielen Zusätze zu der Regel Benedicts, woraus eben so viele neue Mönchsorden entstanden. Es gehören dahin die Clüniacenser (nigri) von Odo, Abt von Clügny im X. Jahrhundert, und die Cistercienser (albi) *f*) vom Abt Robert im XI. Jahrhundert gestiftet, aus welchen letzteren durch den h. Bernhard von Clairvaux die Bernhardiner hervorgiengen. Eine gänzlich veränderte sehr strenge Regel gab in demselben Jahrhundert Bruno von Rheims, Stifter des Carthäuserordens. Die Einführung der Augustinerregel für die Canonici (§. 103.) fällt in dieselbe Zeit *g*); denselben Zweck hatte im XII. Jahrhundert der Abt Norbert, der für sie die Prämonstratenserregel einsetzte. In das XIII. Jahrhundert gehört hauptsächlich die Errichtung der Bettelorden durch den h. Franz von Assisi und den h. Dominicus, die in dem Feuer

---

e) c. 3. 21. 23-29 32. c. XVI. q. 1.

f) c. 10. X. de decim. (3. 30.)

g) c. 9. X. de vit. cler. (3. 1.), c. 5. X. de stat. monach. (3. 35.)

junger Institute sich auch durch wissenschaftliches Verdienst an der Universität von Paris ausgezeichnet, und in der Kirchengeschichte jenes Zeitraumes durch Streitigkeiten mit den Weltgeistlichen und selbst mit dem Pabst sehr lebhafte Bewegungen veranlaßt haben. Die große Anzahl der Mönchsorden bewog zuletzt die Päbste selbst, sie wieder einzuschränken *h*). Dennoch wurden später wieder theils neue Bettelorden, theils die Orden der sogenannten Regulargeistlichen errichtet. Unter diesen sind die Geistlichen von der Gesellschaft Jesu die berühmtesten, welche im XVI. Jahrhundert von dem h. Ignatius von Loyola gestiftet, durch Paul III. im Jahr 1540 bestätigt, durch Clemens XIV. im Jahr 1773 aufgehoben, endlich durch den jetzigen Pabst Pius VII. am 7. August 1814 wieder hergestellt worden sind. Kein Orden ist durch seine gelehrte Thätigkeit und tiefgehende Richtung, durch Missionseifer, durch äußere Mißhandlungen und Schicksale, endlich durch Verläumdungen so sehr berühmt geworden *i*). Die weiblichen Orden haben eine ähnliche Entstehung gehabt, indem schon die Schwester des Pa-

---

h) c. 9. X. de relig. dom. (3. 36.), c. un. eod. in VI. (3. 17.)

i) Die Nothwendigkeit auf die Quellen einzugehen, aber dann auch hinreichende Belohnung, zeigt sich nirgends so sehr wie bei den Mährchen, welche gegen diesen Orden ausgestreut worden sind. Für ihn reden auch die älteren Protestanten, denen Gründlichkeit mehr galt als Partheihaß, *Baco di Verulam.* de augm: scient. L. I. c. 6., *Hugo Grot.* de pac. eccles. p. 658, und der edle *Leibnitz* epist. ad divers. ed. Kortholt, T. III. p. 397. Bemerkenswerth ist auch, daß in der neuesten Zeit ein Protestant und Engländer die gerechte Würdigung desselben unternommen hat, Dallas Ueber den Orden der Jesuiten, aus dem Engl. Düsseld. 1820.

chomius ein Kloster für Frauenzimmer (moniales, sanctimoniales, monachae, nonnae) stiftete. In der neueren Zeit sind in sehr vielen Ländern und auch in Deutschland (§. 58.) die Orden aufgehoben und ihre Güter eingezogen worden. — Von den eigentlichen Regularen, welche die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams leisten, werden diejenigen unterschieden, welche zwar nach einer Regel leben (quasi regulares), aber sich entweder nicht durch feierliche Gelübde verpflichten *k*), oder nur die beiden letzteren ablegen *l*).

§. 212.

2) Innere Einrichtung *m*).

Die meisten gewöhnlichen Mönchsklöster haben zwar einen gewissen Zusammenhang mit anderen Klöstern desselben Ordens *n*), doch ist dieser nicht mehr sehr fest und betrifft blos die allgemeinen Ordensangelegenheiten. Jedes Kloster ist also hauptsächlich nur dem ihm vorgesetzten Abt unterworfen. Bei den Bettelorden hingegen sind die einzelnen Klöster als Theile eines durch die ganze Christenheit zerstreuten Körpers nach einer vollkommen hierarchischen Abstufung verbunden. Ueber jedem Kloster

---

k) Dahin gehören die Säcular-Canonissinnen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.), clem. 2. de stat. monach. (3. 10.), und die Beguinen, die im Mittelalter in mehreren Ländern in Ketzereien ausarteten, clem. 1. de relig. dom. (3. 11.); c. un. extr. comm. eod. (3. 9.), clem. 3. de haeret. (5. 3.)

l) Dahin gehören die geistlichen Ritterorden und die Säcular-Canonici (§. 103.)

m) *Sauter* §. 432 - 450, *Böhmer* §. 417 - 431.

n) c. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35.)

steht nämlich ein Prior, Guardian oder Rector; mehrere Klöster eines gewissen Districts sind wieder einem Ordensprovinzial unterworfen; endlich an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt, und bei den Franciscanern minister, bei den Dominicanern magister, bei den Uebrigen Prior genannt wird. Die Aebte und übrigen Vorgesetzte werden gewählt *o*). Sie regieren ihr Kloster in allem, was die Disciplin der Regel betrifft, beinahe unumschränkt *p*). Bei der Güterverwaltung sind sie auf ähnliche Weise wie der Bischof (§. 106.), bald an den Rath, bald an die Zustimmung des Convents oder Kapitels gebunden, welches nur aus den wirklichen und ordinirten Mitgliedern besteht *q*). Die großen Auszeichnungen und Exemtionen, welche den Klöstern und Aebten ertheilt wurden, haben viele Beschwerden von Seiten der Bischöfe veranlaßt, denen das Concilium von Trient zum Theil abgeholfen hat (§. 101.). Der wirkliche Eintritt in den Orden geschieht durch die feierliche Ablegung der Gelübde (professio religiosa), welche nach der Einrichtung des h. Benedict unwiderruflich ist, der aber ein Probe- oder Novizenjahr vorausgehen muß. Die allgemeinen Verbindlichkeiten erklären sich aus den drei Gelübden; die einzelnen hängen von der Regel jedes Ordens ab. Durch

---

o) c. 47. C. de episc. (1. 3.), c. 3. 5. 8. c. XVIII. q. 2., c. 42. X. de elect. (1. 6.), c. 43. §. 5. 6. de elect. in VI. (1. 6.)

p) c. 9. 16. c. XVIII. q. 2., c. 3. 26. X. de appell. (2. 28.), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35.)

q) c. 32. de elect. in VI. (1. 6.)

die neueren Veränderungen ist dieser Theil des Kirchenrechts in Deutschland meistens unbrauchbar geworden.

§. 213.

B) Geistliche Ritterorden. 1) Uebersicht *r*).

Die nämliche Begeisterung, welche im Mittelalter die christlichen Völker zur Eroberung des heiligen Grabes trieb, brachte bei dieser Gelegenheit nach Ort und Bedürfniß gewisse engere Verbindungen hervor, die sich außer den Mönchsgelübden noch zur Krankenpflege (ordines hospitalarii) oder zum Krieg gegen die Ungläubigen (ordines militares) oder zu beiden zugleich verpflichteten. Als kirchliche Institute standen sie unter der Leitung der Päbste, welche sie mit Gütern und Privilegien reichlich unterstützten. Als das heilige Grab doch verloren gieng, kehrten sie nach Europa zurück und erloschen entweder gänzlich oder giengen in Staatsinstitute über. Doch hat sich der Johanniter- und der deutsche Orden bis auf die neueste Zeit erhalten. Unter den ältern ist der Orden der Tempelherren, gestiftet von Hugo von Payen im J. 1118, durch sein unglückliches Schicksal der berühmteste. Den Namen erhielt er von dem Tempel in Jerusalem, in dessen Nähe das Ordensgebäude lag. Er wurde geheimer Laster und gnostischer Irrthümer beschuldigt, und auf Betreiben des Königs Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne (a. 1312) aufgehoben und die Mitglieder durch den König grausam verfolgt *s*).

---

r) *Sauter* §. 451 - 456., *Böhmer* §. 448 - 455.

s) Neuere Schriften: von Moldenhauer (Hamb. 1792), Münter (Berl. 1794), *Grouvelle* (Paris 1805). J. v.

§. 214.

2) Von dem Johanniterorden.

Der Johanniterorden war anfangs nur ein Hospitalorden, dessen Kirche zu Jerusalem dem h. Johannes dem Täufer gewidmet war. Seine militärische Bestimmung erhielt er durch Raymund dü Puy im Jahr 1120. Bei dem Verlust des gelobten Landes verlegte er seinen Sitz nach Cypern, dann im Jahr 1309 nach Rhodus, endlich nach Malta, welches Carl V. im Jahr 1529 dem Orden schenkte. Der Orden war über ganz Europa ausgebreitet und zerfiel in acht Zungen (linguae, Sprachen), Provence, Auvergne, France, Arragonien, Castilien, Italien, Deutschland und England. Da letztere bei der Reformation ausgefallen war, so trat im Jahr 1781 die bairische Zunge an deren Stelle. Die Zungen waren meistens in Priorate, diese in Balleien, endlich diese in Comthureien oder Commenden eingetheilt. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister mit dem Generalcapitel, aus jeder Zunge zwei Abgeordnete. Das Haupt einer Zunge hieß Pilerius, Pilier, bei der Englischen namentlich Turcopilerius. Die allemannische Zunge begriff zuletzt nur noch die Priorate von Böheim und Germanien; letzteres hatte seinen Sitz zu Heitersheim im Breisgau. So bestand der Orden bis zur Eroberung von Malta (12 Juni 1798) durch Buonaparte auf dessen Zug nach Egypten. Ein großer Theil der Ritter wandte sich nun an den Kaiser Paul von Rußland, den sie selbst zum Großmeister ausriefen (13. Nov. 1799), worauf der bisherige

---

Hammer hat in den Fundgruben des Orients T. VI. neue Beweise für die gnostischen Verirrungen der Templer beigebracht.

Großmeister von Hompesch bald seine Würde niederlegte. Die weiteren Plane vereitelte der Tod des Kaisers (23. März 1801), und auch die Engländer gaben das am 4. September 1800 wiedereroberte Malta nicht heraus. Das Kapitel wählte nun zu Catanea in Sicilien den Ritter Thomasi unter päbstlicher Bestätigung zum Nachfolger, nach dessen Tode († 1805) aber blos einen Verweser, der jetzt die Angelegenheiten leitet. In Deutschland traf inzwischen den Orden ein gleiches Schicksal wie die übrigen großen kirchlichen Anstalten. Zwar blieben seine Güter in dem Deputations-Hauptschluß noch mit der Säcularisation ausdrücklich verschont; allein schon der Preßburger Friede nahm ihm einige Besitzungen. Das Großpriorat deutscher Zunge, seine Auflösung ahnend, suchte sich dadurch zu halten, daß es einen baierischen Prinzen zum Coadjutor des Fürsten Johannitermeisters wählte (28. Jänner 1805). Da aber dennoch schon der rheinische Bund das Fürstenthum Heitersheim zum Vortheil von Baden säcularisirte, so wurden bald auch in den übrigen Ländern die Ordensgüter eingezogen und meistens zur Dotirung neuer Staatsorden verwendet. — Eine besondere Ballei des deutschen Priorats war die Ballei Brandenburg. Durch die Reformation wurde sie beinahe gänzlich von der Verbindung mit dem übrigen Orden losgerissen. Die Mitglieder mußten Protestanten seyn und sechszehn Ahnen zählen. Der Großherrenmeister war immer ein brandenburgischer Prinz. Im Jahr 1810 wurde sie aber von Preußen aufgehoben und bald darauf ein neuer Johanniterorden als preußischer Staatsorden gestiftet t).

t) Edict vom 30. Oct. 1810, vom 23. Jänner 1811, vom 23. Mai 1812.

§. 215.

3) Von dem Orden der deutschen Ritter.

Der Orden der Herren des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem, anfangs blos zur Pflege für Kranke aus Deutschland gestiftet, wurde im Jahr 1190 bei der Belagerung von Ptolemais durch Heinrich Walpot von Bassenheim zum Militärorden eingerichtet. Nach dem Verlust von Palästina wandte er sich in Verbindung mit den Schwerdtrittern aus Liefland zur Eroberung und Bekehrung von Preußen (1216 - 83), wohin der Hochmeister seinen Sitz verlegte. Im Jahr 1525 nahm aber der damalige Hochmeister Albert von Brandenburg die lutherische Religion an, und verwandelte das Ordensland unter Zustimmung von Polen in ein erbliches Herzogthum. Der übrige Orden in Deutschland, der dagegen zu protestiren nicht unterließ, verlegte den Sitz des Hoch- und Deutschmeisters nach Mergentheim. Bei den großen Säcularisationen des Deputations-Hauptschlußes war zwar der Orden noch so glücklich, seine Besitzungen zu retten; allein bei dem neuen Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich nahmen Baden, Würtemberg und Baiern die auf ihrem Gebiet liegenden Ordensgüter in Besitz, und der Preßburger Friede säcularisirte die übrigen zu Gunsten eines österreichischen Prinzen, in dessen Mannsstamm die Würde des Teutschmeisters erblich seyn sollte. Bei dem folgenden Krieg gegen Oesterreich erklärte aber Napoleon (24. April 1809) den Orden in den rheinischen Bundesstaaten für aufgehoben und seine Güter den Fürsten des Gebietes anheimgefallen. Der Wiener Friede (14. October 1809)

enthielt dem gemäß Oestreichs Verzicht auf alle Ordensgüter außer dem österreichischen Gebiet.

§. 216.

VII. Von den Unterrichtsanstalten. A) Von den Schulen *u*).

V. 5. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Verbreitung des Christenthums machte von selbst die Einrichtung von Schulen nothwendig, worunter die katechetische Schule von Alexandria lange die berühmteste war. Für die weltlichen Wissenschaften wurden die öffentlichen Schulen *v*) der Römer benutzt. Als diese durch die Völkerwanderung besonders in den entfernteren Theilen des römischen Reiches untergiengen, erhielten sich die Wissenschaften in den Benedictinerklöstern und in den Erziehungshäusern der jungen Geistlichen *w*). Durch die Beraubung der Kirchen unter den merovingischen Hausmeiern und durch innere Unruhen waren aber diese Anstalten im VIII. Jahrhundert beinahe gänzlich erloschen, als die Stiftung Chrodogangs, die sich über den Unterricht weitläufig verbreitete, ihnen in den Domschulen eine neue Stütze gab (§. 103.). Durch zweckmäßige Verordnungen der Päbste *x*) und des Kaisers Karl den

---

u) *Sauter* §. 890 - 895., *Böhmer* §. 456 - 457.

v) Tit. C. Th. de profess. (6. 21.), Tit. C. Th. de medic. (13. 3.), Tit. C. Th. de stud. liberal. (14. 9.)

w) c. 1. c. XII. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

x) c. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826), c. 3. c. XII. q. 1. (Idem eod. an.)

Großen *y*) hoben sich nun die Dom- und Klosterschulen wieder so hoch, als es der Zustand des Zeitalters überhaupt zuließ. In den Stiftern war das ganze Lehrwesen einem eigenen Scholaster übertragen (§. 105.), der dazu die Zöglinge in einem besondren Gebäude vereinigt hielt *z*). Die Schriften, wonach man die weltlichen Wissenschaften lehrte, waren *Cassiodori* de artibus ac disciplinis liberalium litterarum, *Isidori* Originum Libr. XX., endlich *Martiani Capellae* Satyricon sive de nuptiis Philologiae et Mercurii libri duo, et de septem artibus liberalibus libri singulares. Alle gewöhnlichen Wissenschaften waren in diesen Werken auf die sogenannten sieben freien Künste zurückgeführt, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, eine Eintheilung, wozu schon bei den Römern der Grund gelegt war *a*). Sie zerfielen in zwei Lehrcurse, das Trivium, welches die drei erstere, und das Quadrivium, welches die andren begriff. Uebrigens waren aber die bessern Werke, namentlich die römischen Klassiker, keineswegs unbekannt. Die theologischen Wissenschaften wurden natürlich noch besonders gelehrt, je-

---

y) Carol. M. constit. a. 788. de schol. per singul. episcop. et monast. constituend., Ejusd. praecept. a. 804. de schol. graec. et latin. instituend. in eccles. Osnabrug., Ejusd. Capit. I. a. 789. c. 70. (§. 103. not. *r*).

z) Eine sehr anschauliche Kenntniß giebt eine Verordnung des Erzbischofes Willigis von Mainz v. J. 976. de didascalo et scholaribus canonicis, bei *Guden.* Codex diplom. T. I. p. 352. Dahin gehört auch die oben (§. 105. not. l) angeführte Stelle.

a) c. 10. D. XXXVII. (Hieronym. c. a. 386).

doch nur in den größeren Stiftsschulen. Endlich war auch den Pfarrern auf dem Lande vorgeschrieben, den nöthigen Unterricht entweder selbst oder durch Gehülfen unentgeldlich zu betreiben *b*). Auf diese Weise bestanden die kirchlichen Lehranstalten bis in das XI. Jahrhundert mit abwechselndem Glanz. Durch die entstehenden Universitäten geriethen aber die an sich schon ausgearteten Domschulen in gänzliche Abnahme, wiewohl ihnen die Päbste auf verschiedene Weise aufzuhelfen versuchten c). Für die jungen Geistlichen dauern sie jetzt nur noch in den Seminarien fort, denen das Concilium von Trient eine bestimmte Form vorschrieb *d*), die aber nicht überall beobachtet wird. Die Dorf- und Stadtschulen hingegen bestehen meistens in der alten Art noch jetzt; auch werden deshalb die Schullehrer gewöhnlich als kirchliche Personen, und die Schulen als gottesdienstliche Anstalten beurtheilt.

§. 217.

B) Von den Universitäten. 1) Entstehung derselben *e*).

Wenn gleich der Unterricht im früheren Mittelalter sich gewöhnlich nur auf die sieben freien Künste erstreckte,

---

b) *Theodulph.* Aurel. episc. epist. ad Cler. bei Baron. ad a. 835., c. 3. X. de vit. et honest. (3. 1.).

c) c. 1. 4. 5. X. h. t. — Das Concilium von Trient wiederholt dieselbe Vorschrift, Sess. V. cap. 1. de ref.

d) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

e) Meiners Geschichte der hohen Schulen, Götting. 1802. 4. B. 8., Desselben Historische Vergleichung des Mittelalters, B. II. Abschn. 9. Außerdem hat beinahe jede Universität ihre eigenen Schriftsteller, worunter *du Boulay*

so waren doch die höheren Wissenschaften keineswegs vernachläßigt. Für die Theologie ist dieses schon vorhin erwähnt worden. Was die Medicin betrifft, so legten sich die abendländischen Mönche schon im VI. Jahrhundert auf die Behandlung der Kranken. Cassiodor († 562) empfahl daher den Mönchen des von ihm gestifteten Klosters Viviers die Schriften des Galenus und Hippocrates, das Herbarium des Dioscorides und andere. Auch unter Karl dem Großen kommt der Unterricht in der Medicin in Verbindung mit den Domschulen vor (§. 103. not. t). Am berühmtesten waren aber die Aerzte von Salerno und dem benachbarten Kloster Cassino, wo die Handelsverbindungen mit den Griechen und Saracenen die Mittheilung ihrer Heilart und Schriftsteller beförderte. Schon im IX. und X. Jahrhundert werden dort Aerzte genannt, zu denen man aus fernen Gegenden reiste. Romuald Salernitanus, ein Schriftsteller des XI. Jahrhunderts sagt, daß in Salerno seit alter Zeit die größten Schulen der Aerzte gewesen seyen. Für den Rechtsunterricht sind nicht minder wichtige Zeugnisse vorhanden. Der Rechtsschule, welche in Rom schon unter den Kaisern bestand *f*), wird in einer Verordnung gedacht, welche Cassiodor im Namen seines Königs Athalarich an sie erließ (c. a.

Historia Univers. Parisiens. Paris. 1666. T. VI. fol. und *Sarti* et *Fattorini* de clar. Archigymn. Bonon. Professor. Bonon. 1769. T. I. P. 1. 2. überhaupt als Quellen gelten können. Endlich gehört auch hieher Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, in den Kapiteln, die den Rechtsunterricht betreffen. Leider konnte aber der versprochene dritte Band noch nicht benutzt werden.

f) c. 1. C. Th. de stud. liberal. urbis Romae (14. 9.).

534), und auch Justinian, als er das Land wieder eroberte, bestätigte sie ausdrücklich (a. 554.). Außerdem lag in dem Verhältniß des Clerus, der nach römischem Recht lebte, und in den geistlichen Gerichten Grund genug, daß dieser den Rechtsunterricht auch für die jungen Geistlichen betrieb, daher vom VII. bis zum X. Jahrhundert grade bei Geistlichen große Rechtskenntnisse erwähnt werden. Ob das Recht nur bei der Dialectik sey mitgenommen worden, wie Savigny glaubt, läßt sich noch bezweifeln. Ferner wird bei der Schule zu York von Alcuin (a. 804) der Rechtsunterricht namentlich angeführt. Eine Spur einer Rechtsschule in Ravenna ist schon oben bemerkt worden (§. 195. not. h). Endlich wird das Daseyn einer solchen Schule für Pavia durch eine Nachricht aus dem Leben des h. Lanfrancus († 1089) außer Zweifel gesetzt. Es erklärt sich daher leicht, wie das ganze Mittelalter hindurch die Beinamen: legum doctores, legum magistri vorkommen können. Auf diese Weise war also Stoff und Gelegenheit genug für die Wissenschaften vorhanden, und es hieng nur von den einzelnen Lehrern und von dem Zeitalter ab, wie viel es daraus machen wollte. Schon im XI. Jahrhundert aber finden sich Beweise der Wißbegierde und des Eifers, der später ohne absichtliche Stiftung die Universitäten mit allen ihren Eigenthümlichkeiten hervorrief, ohne daß uns freilich die Uebergänge im Einzelnen ganz klar sind. In Frankreich waren damals drei Schulen vorzüglich berühmt, die Stiftsschule in Tours, wo Berengar aus Rom lehrte (c. a. 1055), die Klosterschule Bec in der Normandie mit dem h. Lanfrank (c. a. 1060), endlich die Domschule zu Laon mit dem h. Anselm († 1117), dessen Zuhörer man mit einem Heere verglich, und worunter Erzbischöfe, Bi-

schöfe und besonders viele Engländer waren. Hieran schloßen sich verschiedene Dom- und Klosterschulen in Paris, wo abwechselnd Wilhelm von Champeaux (c. a. 1110), Abälard (c. a. 1117) und Petrus Lombardus (c. a. 1150) die Theologie vortrugen. Von letzterem an kann die Entstehung der Universität von Paris gerechnet werden. Was Frankreich für die Theologie, war Italien für die weltlichen Wissenschaften, die sich hier in einer ununterbrochenen Tradition erhalten hatten. Daß viele Deutsche dahin giengen, lag theils in der Art der Studien, theils in dem Verhältniß der deutschen Könige zu Italien, endlich auch in den Päbsten, deren mehrere nach einander aus deutschen Bischöfen gewählt worden. Als Lehrer der Rechte in Bologna wird Pepo (c. a. 1075), besonders aber Werner oder Irnerius (c. a. 1118) genannt, mit dem dort die Universität beginnt.

§. 218.

2) Verfassung der ersten Universitäten. a) In Italien.

Obgleich die hohen Schulen der italienischen Städte und die von Paris ihrer allgemeinen Grundlage nach übereinstimmten, so bestand doch in ihrer Verfassung gleich anfangs eine große Verschiedenheit, welche davon herrührt, daß jene eigentlich noch eine Fortsetzung der römischen Lehranstalten waren, letztere hingegen aus rein kirchlichen Instituten hervorgieng. Unter den Kaisern gab es nämlich allgemeine Lehranstalten nicht nur in Rom, sondern überhaupt in jeder Stadt von Italien und den Provinzen *g*). Die Lehrer waren nicht blos besoldet

---

g) fr. 6. §. 2. de excus. (27. 1.)

h), sondern auch durch vielfache Vorrechte, namentlich Befreiung von öffentlichen Abgaben, Einquartierung und Kriegsdiensten unterstützt *i*). Ihre Anstellung geschah durch die städtische Curie unter Genehmigung des Kaisers *k*). Da nun die Municipalverfassung in Italien während des ganzen Mittelalters entschieden fortbestand, so lag schon darin Veranlassung genug, daß jede Stadt für die Erhaltung städtischer Schulen Sorge trug, und den Unterricht also nicht blos den Dom- und Klosterschulen überließ. Auf den Rechtsunterricht scheint zwar das Gesagte nicht anwendbar, da dieser im westlichen Reich blos auf der dazu privilegirten *l*) Rechtsschule zu Rom ertheilt werden sollte. Allein da ans denselben Stellen doch grade das Daseyn von Rechtslehrern auch an andren Orten hervorgeht, so kann man annehmen, daß des Bedürfnisses wegen diese nach und nach mit zu den Stadschulen gezogen wurden. Natürlich war es hiebei, daß als die Rechtswissenschaft bloße Formelkenntniß geworden war, zu Rechtslehrern einheimische practische Geschäftsmänner genommen wurden. Daher kommt grade bei den Notarien der Beiname juris magister so häufig vor, wiewohl Savigny diesen anders erklärt. Hieraus ergiebt sich also im Ganzen, daß in Italien die Lehrer der weltlichen Wissenschaften nicht unmittelbar unter kirchlicher Leitung standen, sondern meistens Laien und einheimische Bürger waren. Dieses blieb auch, nachdem

---

h) fr. 6. §. 11. l. c., Gothofr. ad c. 11. C. Th. de medic. et profess. (13. 9.)

i) fr. 6. §. 1. 4-10. l. c., c. 1-4. C. Th. l. c.

k) c. 5. C. Th. l. c., c. 2. 5. C. J. de profess. (10. 52.)

l) fr. 1. §. 12. l. c., const. *Omnem Reipubl.* §. 7.

Bologna allmählich durch den Zufluß vieler reichen In- und Ausländer etwas ganz Anderes als eine Stadtschule geworden war, doch noch in folgender Gestalt sichtbar. Auf der einen Seite standen die Lehrer als Bürger von Bologna von den Fremden ganz getrennt, und mit dem Anspruch, der noch im XIII. Jahrhundert vorkommt, daß die Fächer, die man zu den lectiones ordinariae rechnete, nur von den Doctoren gelesen werden könnten, die als wirkliche Bürger zu den Gemeindelasten beitrügen. Bei der Notariatskunst wurde noch darüber gestritten. Zu den Lasten gehörte auch die Uebernahme auswärtiger Gesandschaften, und erst als diese zu häufig kamen, würkten sich die Studierende das Recht aus, einige Lehrer selbst zu wählen und zu besolden *m*). Auf der andern Seite standen die Studierenden, welche, so lange ihre Zahl noch gering war, denselben Gerichtsstand wie ihre Lehrer und die übrigen Bürger hatten, und unter sich keine geordnete Corporation bildeten. Da aber die Menge dieser reichen, unabhängigen jungen Männer so hoch stieg, fand sich wohl der Podesta und Capitaneo von Bologna selbst aus manchen Verlegenheiten befreit, als Friedrich I. im Jahr 1150 den Studierenden einen privilegirten Gerichtsstand vor ihren Lehrern oder dem Bischof nach ihrer Wahl ertheilte *n*). Bald hierauf, gegen das Ende des XII. Jahrhunderts entstanden auch unter ihnen die Nationen oder Landsmannschaften, da gleiche Sprache und Abstammung in der Fremde so natürlich an einander schließt. Nachdem diese Eintheilung ausgebildet war, wurden sämmtliche Nationen zu

m) *Sarti* I. 234. 435., II. 106. 140. 226.

n) Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre (4. 13.).

zwei größern Körperschaften zusammen gesetzt, die Ultramontaner und die Citramontaner. Vergeblich beriefen sich die Lehrer auf die Stellen des römischen Rechts über unerlaubte Corporationen. Die Nationen im Gefühl ihrer Stärke verlangten sogar das Recht, sich einen Rector aus ihrer Mitte selbst zu wählen, dem sie allein unterworfen seyen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihnen dieses wirklich im Jahr 1224 auf Vermittelung des Pabstes Honorius III. durch ein Municipalgesetz zugestanden; nur mußte der Rector schwören, nie einen Auszug zu veranstalten *o*). Auf diese Weise waren also die Lehrer von der Regierung der Universität ganz entfernt, und diese blos den Studierenden übergeben, welche sie lange mit großer Ordnung handhabten.

§. 219.

b) Verfassung der Universitäten in Frankreich und Deutschland.

In den Städten Galliens unter den Römern waren zwar Schulen vorhanden; es läßt sich aber mit Gewißheit annehmen, daß sie bei den inneren Unruhen gänzlich erloschen sind. Wenn daher später die genannten großen Lehrer mit ihren zahlreichen Zuhörern auftreten, erscheinen sie immer in Verbindung mit irgend einer kirchlichen Anstalt. Wilhelm von Champeaux war Kanonikus an der Domkirche, Abälard lehrte in den Klöstern der h. Genofeva und von St. Denys, Petrus Lombardus in der Domschule zu Paris. Dieses verhinderte von selbst, daß auch bei der späteren Ausdehnung die Regie-

---

o) *Sarti* I. 10. 82. 120.

rung nicht in die Hände der Studierenden gerieth; auch lag ein anderer Grund in der Art der Studien, die hier blos auf die Theologie gerichtet waren. Uebrigens war aber doch die Verfassung der Universität auf die Eintheilung nach Nationen oder Zungen gebaut, jedoch so, daß eine Nation Lehrer und Lernende zugleich begriff (universitates magistrorum et scholarium), und erstere allein die activen Mitglieder waren. Die Zeit ihrer Entstehung ist ungewiß; seit dem Jahr 1206 finden sich vier Nationen in folgender Ordnung: die Französische, wozu auch die Italiener, Spanier, Griechen und Morgenländer gehörten; die Picardische; die Normännische; endlich die Englische, welche auch die Polen, Deutschen und übrigen Nordländer umfaßte. Eine Nation zerfiel in Provinzen, diese in Diöcesen. Die Regierungsform war der kirchlichen nachgebildet und vollkommen repräsentativ. An der Spitze jeder Provinz stand ein Decan, von allen Mitgliedern der Provinz erwählt; das Haupt einer Nation hieß ihr Procurator. Diese bildeten zusammen den stehenden Rath des Rectors und hielten mit ihm dreimal wöchentlich das ordentliche Gericht über Gegenstände der inneren Disciplin. Andere Fälle standen unter den weltlichen Gerichten, bis daß Philipp August im Jahr 1220 der hohen Schule einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Bischof ertheilte. Der Rector wurde von den vier Procuratoren gewählt, und dabei im Jahr 1280 die Form vorgeschrieben, die sechs Jahre vorher für die Pabstwahl eingeführt worden war. Später im Jahr 1435 traf man die Aenderung, daß jede Nation dazu eigne Wähler (electores, intrantes) ernannte. Die beiden ältesten Universitäten in Deutschland, nämlich Prag (gest. 1348) und Wien (gest. 1365) sind nach der Form der hohen Schule

zu Paris eingerichtet worden, welche dadurch auch auf die Andern übergieng.

§. 220.

c) Entstehung der Facultäten.

So lange in Paris blos die Theologie, in Bologna blos die Rechtswissenschaft, in Salerno blos die Medicin gelehrt wurde, konnte unter den Lehrern keine Eintheilung nach den Wissenschaften bestehen, als etwa im Gegensatz zu den freien Künsten. Auch nachdem jede hohe Schule vollständig besetzt war, fehlte es zwar nicht an Veranlassung, daß die Lehrer desselben Faches häufiger zusammen kamen; doch blieb dieses lange für die Verfassung ohne Einfluß. Erst bei einem Streit der Universität von Paris mit den Dominicanern (1243-57) vereinigten sich diese mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie zu einem Körper, wofür sie einen Decan wählten. Die Lehrer der Jurisprudenz und der Medicin ahmten dieses bald nach, so daß in dem Jahr 1260 drei Facultäten ausgebildet waren. Die vier Nationen waren aber dadurch nicht aufgehoben, sondern die Verfassung blieb nun lange gemischt. Die Lehrer der drei Facultäten repräsentirten sich nämlich durch ihre drei Decane, die Uebrigen aber, welche noch fortwährend die vier Nationen auf sich bezogen, durch den Rector und die vier Procuratoren; auch wurde der Rector blos von und aus den Nationen gewählt. Später traten sie zwar auch in eine Facultät (facultas artium) zusammen, allein auch unter diesem Namen hielten sie lange noch ihre alten Rechte fest, so, daß diese Facultät allein vier Stimmen zählte, und der Rector blos von ihr und aus den Doctores ar-

tium erwählt wurde. Auf den ältesten deutschen Universitäten wurde die Eintheilung nach Facultäten gleich angenommen, weil man sie schon in Paris vorfand, allein ihnen doch die Nationen noch beigeordnet. Auf den jüngern ist sie die allein vorherrschende geworden. In Italien machte sie sich viel leichter, weil die Lehrer nicht nach Nationen abgesondert waren. Nur hießen dort die Facultäten collegia, und ihre Häupter Prioren.

§. 221.

3) Aeußere Einrichtungen. a) Verhältniße der Lehrer *p*).

Die Vorlesungen in Bologna wurden in die lectiones ordinariae und extraordinariae eingetheilt. Zu ersteren gehörten die Fächer, welche man von Alters her für die wichtigsten hielt, und deren ausschließlicher Besitz nur den Doctoren zustand, die zugleich das Bürgerrecht hatten. Selbst in andern Fächern durfte ein fremder Lehrer nicht in derselben Stunde lesen. Doch konnte ein ordentlicher Lehrer auch außerordentliche Vorlesungen halten *q*). In Paris wurden die ordentlichen Vorlesungen den cursorischen entgegen gesetzt. Besoldungen für die Lehrer gab es anfangs nicht, wenn sie nicht wie meistentheils in Paris, als Geistliche Pfründen besaßen. Desto mehr zogen sie aber in Bologna aus den Honorarien, welche collecta hießen, nicht wie Hugo meint, weil man zuweilen durch Unterschriften zu dem Vortrag warb, sondern weil auch andere Steuern so genannt wurden. Ihr Betrag wechselte aber bei jedem Zuhörer nach dessen Stand und Vermögen. Man fertigte darüber eigne Ur-

p) Hugo Gesch. des röm. Rechts seit Justinian §. 85 - 90.
q) *Sarti* I. 149. 150.

kunden aus, worin sich häufig alle solidarisch verbindlich machten, und ließ sich Caution stellen. Ueberhaupt trieben die Doctoren die Sache ins Große. Odofred hatte zur Bequemlichkeit der Zuhörer einem Buchbinder eine Werkstätte in seinem Hause vermiethet. Nebenbei gaben sie sich noch mit vielen gewinnsüchtigen Geschäften ab, und sammelten große Reichthümer, wovon ihr Gewissen mehrmals noch auf dem Todesbett gerührt wurde r). Später wurden neben den Honorarien noch Besoldungen eingeführt, zuletzt so daß die Hauptvorlesungen unentgeldlich gelesen werden mußten. Dadurch fiel das ausschließliche Recht der ordentlichen Doctoren als unnöthig weg. Die Vorlesungen dauerten ein Jahr. Es wurde darin nicht eigentlich dictirt, doch aber nachgeschrieben. Von der Methode ist schon oben (§. 53.) Einiges gesagt worden.

§. 222.

b) Buchhandel. Hörsäle. Wohnungen.

Der Buchhandel jener Zeit ist natürlich nur auf das Vervielfältigen der Bücher durch Abschreiben gerichtet. Die Buchhändler (stationarii) besorgten dieses aber nicht selbst, sondern in Bologna bestand ihr Gewerbe blos darin, daß sie die Bücher herliehen, die man dann selbst abschreiben lassen mußte. Jedes Buch war daher zum schnelleren Gebrauch in einzelne Lagen zerlegt, welche peciae (pezze, pièces) hießen, worunter man also nicht, wie Hugo meint, Dissertationen verstand. Jede Lage wurde einzeln verliehen und bezahlt, nach einer Taxe,

---

r) *Sarti* II. 95. 96.

die nach dem Werth des Buches verschieden war s). Gewöhnlich enthielt eine Lage vier Bogen (quaterni), daher die Zahl der Quaternionen sich noch aus Gewohnheit bei den ersten Drucken am Schluß bemerkt findet. Die stationarii wurden an Geld bestraft, wenn sie nicht correcte Exemplare hielten; daher waren sie meistens Gelehrte, zuweilen selbst außerordentliche Lehrer. In Paris waren die Buchhändler bloße Mäkler (mangones librorum), bei denen die Eigenthümer ihre Bücher zum Verkauf ausstellten. Dies Abschreiben beschäftigte eine Menge von Personen (scriptores, illuminatores, miniatores), und es wurde auf das Vergölden der Buchstaben (babuinare litteris aureis) viel Fleiß verwendet. — Die Hörsäle hielten die Doctoren in Bologna in ihren eigenen Häusern, und ließen sich dafür eine besondere Collecte bezahlen. Eben so durfte der Bidell (bidellus, bediau, beadle, Büttel) jedes Lehrers für sich eine Collecte fodern. Die außerordentlichen Lehrer mietheten die Hörsäle von den Doctoren gewöhnlich unter sehr harten Bedingungen t). In Paris wurden anfangs die Hörsäle der Dom- und Klosterschulen benutzt. Später mußte jeder Lehrer selbst dafür Sorge tragen, woraus manche sonderbare Verlegenheiten entstanden. Endlich wurden von jeder Nation eigene Hörsäle gemiethet oder angekauft. Auch die innere Einrichtung war hier sehr ärmlich, da die Zuhörer auf ebener Erde auf Stroh saßen. — Bei den Wohnungen der Studierenden hatte die große Concurrenz so viel Wucher und Erpressungen von Seiten der Bürger veranlaßt, daß die Päbste zu ernstlichen Mitteln schreiten muß-

---

s) *Sarti* I. 188. II. 214.

t) *Sarti* I. 197. 245. II. 131.

ten. In Bologna verbot Clemens III. bei Strafe der Excommunication das Ueberbieten des Miethzinses, wodurch die bisherigen Miether ausgetrieben würden *u*). Für Paris verordnete Gregor IX. im Jahr 1237., daß die Miethen durch zwei Doctoren der freien Künste und zwei Mitglieder der Bürgerschaft nach Billigkeit abgeschätzt werden sollten. Als hierauf die Bürger nicht vermiethen wollten, gebot Innocenz IV. im Jahr 1245., daß die Häuser, deren Besitzer ohne Grund sich weigerten, fünf Jahre lang geächtet seyen. Aehnliches findet sich in den Statuten von Bologna *v*).

§. 223.

4) Verhältniß des Pabstes zu den Universitäten.

Die Stellung der Päbste zu allen Angelegenheiten des Mittelalters zeigt sich kaum irgend deutlicher und ehrenvoller wie in ihrem Verhältniß zu den Universitäten, und schon allein von diesem Punkt aus sind sie die Achtung des Geschichtschreibers jedes Glaubens, dem wahre Humanität am Herzen liegt, zu verlangen berechtigt. In einem Zeitalter, wo alle Partheien mit Ueberspannung handelten, wußten sie sich bald als Richter bald als Schiedsrichter das Zutrauen von jeder zu bewahren, und mit der Sorgfalt eines Hausvaters, alle Interessen bis in das kleinste zu vermitteln. Dieses beweist eben so wohl die Verordnung Honorius III., welche der übermäßigen Neigung zum römischen Recht entgegen tritt *w*), als die des Pabstes

u) c. 1. X. locat. (2. 18.)

v) *Sarti* II. 226.

w) Das so oft mißverstandene Caput: Super specula, wovon

Clemens V., der die Errichtung von Lehrstellen über orientalische Sprachen aus kirchlichen Einkünften befiehlt *x*), ferner die Begünstigung der Lehrfreiheit *y*), die Dispensation von den Residenzgesetzen zu Gunsten der Lehrer und Lernenden (§. 118.), die Mandate an unversorgte Lehrer gewisse Pfründen zu ertheilen (§. 130.), und überhaupt die Privilegien jeder Art. Die Universitäten erkannten dieses auch so vollkommen an, daß sich Lehrer und Lernende bei jedem vermeintlich erlittenen Unrecht an den Pabst wendeten; so in Bologna die Nationen, als die Stadt ihre Auflösung verlangte *z*), wie in Paris die Universität gegen die zu scharfe Jurisdiction des Bischofs, wo Gregor IX. ihr sogar die Freiheit ertheilte, bei zu großem Unrecht ihre Vorlesungen gleich einzustellen; ein Mittel, welches sie mehrmals mit dem größten Erfolg in Anwendung brachte. Auf diese Weise traten die Universitäten in die Reihe der privilegirten kirchlichen Anstalten, deren Aufsicht und Reform blos den Päbsten zustand. Auch die Errichtung neuer Universitäten war ihnen in Frankreich im XIV. und XV. Jahrhundert ganz allein überlassen, und ebenfalls in Deutschland wurde von den Stiftern immer eine Errichtungsbulle nachgesucht. Nach der Reformation trat aber in den protestantischen Ländern der kaiserliche Bestätigungsbrief an

mehrere Stücke in den Decretalen stehen, c. 10. X. ne cleric. vel monach. (3. 50.), c. 5. X. de magistr. (5. 5.), c. 28. X. de privileg. (5. 33.)

x) clem. 1. de magistr. (5. 1.)

y) c. 2. 3. X. de magistr. (5. 5.)

z) *Sarti* II. 57. 58.

deren Stelle. Jetzt sind die Landesherren bei der Errichtung von Universitäten unbeschränkt, in so weit nicht der nothwendige Zusammenhang der Kirche mit dem Unterricht, und namentlich mit der theologischen Facultät eine Berücksichtigung erfodert.

Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.

A.

B.

C.

D.

E.

Druckfehler.

Seite	Zeile		statt	lese
Seite 13.	Zeile 13.	v. u.,	statt in	lese und
— 31.	— 1.	v. u.,	— 20	— 22
— 35.	— 2.	v. u.,	— gern	— doch gern
— 37.	— 9.	v. o.,	— reichsgesetzlich	— staatsgesetzlich
— 43.	— 7.	v. u.,	— oemmenica	— oecumenica
— 50.	— 4.	v. u.,	— §	— 5
— 52.	— 6.	v. u.,	— *Labbei*	— *Hardouin*
— 57.	— 4.	v. o.,	— advocatio	— advocatia
— 64.	— 3.	v. u.,	— 9	— 8
— 71.	— 12.	v. o.,	— Seite	— Secte
— 91.	— 6.	v. o.,	— Luna	— Lucca
— 101.	— 5.	v. o.,	— hatte	— hat
— 142.	— 9.	v. u.,	— poene	— paene
— 148.	— 12.	v. u.,	— δυναθαι	— δυνασθαι
— 156.	— 14.	v. u.,	— clericos	— clericus
— 174.	— 2.	v. u.,	— c. 6.	— c. 9.
— 181.	— 15.	v. u.,	— Nassau	— Passau
— 211.	— 5.	v. u.,	— q. 1.	— q. 2.
— 273.	— 2.	v. u.,	— q. 7.	— q. 6.
— 320.	— 6.	v. u.,	— deputatus	— deputatas
— 360.	— 15.	v. u.,	— die	— zu
— 360.	— 19.	v. u.,	— 44	— 144

Die irrigen Bezeichnungen in den Ueberschriften der §§. 18. 19. 38. 48. 51. 92. 122. 130. 165. können leicht aus der vorgedruckten Uebersicht verbessert werden.

